

BIOS

ZEITSCHRIFT FÜR BIOGRAPHIEFORSCHUNG, ORAL HISTORY
UND LEBENSVERLAUFSANALYSEN

1/2010

Bios

Zeitschrift für
Biographieforschung, Oral History
und Lebensverlaufsanalysen

Inhalt Heft 1/2010 (23. Jahrgang)

Schwerpunkt „Biographie und Recht“

Gerhard Riemann und Thomas Scheffer

Einführung in den thematischen Schwerpunkt3

Thorsten Benkel

Die Paradoxie der Zeugenschaft. Lebensgeschichte als
Konstruktionselement der Interaktionspraxis in Gerichtsverhandlungen6

Kornelia Sammet und Marliese Weißmann

Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft:
Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung
von ALG-II-Empfängern am Beispiel der „Bedarfsgemeinschaft“28

Ulrich Reitemeier

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen
und Handlungsgrundlage in Face-to-face-Situationen47

Susanne Niemz

Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen.
Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen63

Anja Eckold

„Naja, ist nicht viel zu erzählen“.
Ein Fallportrait zur biographischen Bedeutung des Jugendarrestes90

Marion Röwekamp

Doing gender, doing law, doing biography: Marie Munk (1885-1978)99

Ruben Marc Hackler

Die Allianz von Recht und Medizin um 1903.
Eine Fallstudie zu Daniel Paul Schrebers Selbstbehauptungsstrategien
im Rechtsstreit um seine „Geschäftstüchtigkeit“ 114

Weiterer Aufsatz

Ela Hornung

Die Rede des Anderen.
Narrative Interviews versus psychoanalytische Interviews.
Überlegungen zum Setting 127

Sammlungen

Alfons Kenkmann und Elisabeth Kohlhaas

Frühe Zeugnisse über den Holocaust. Die Befragungen von Kindern in Polen
nach der Befreiung von der deutschen Herrschaft..... 138

Länderbericht

Kaja Kaźmierska

Biographieforschung in Polen 153

Autorinnen und Autoren dieses Heftes 164

„Biographie und Recht“

Einführung in den thematischen Schwerpunkt

Gerhard Riemann und Thomas Scheffer

Biographie und Recht sind vielfältig ineinander verwoben. Seien es die Lebensläufe selbst, bestimmte biographische Wendungen oder die Biographiearbeit der Interviewten – Recht wirkt strukturierend und als Ressource. Ebenso spielen Biographien in Rechtsentwicklung hinein, etwa wenn professionelle Karrieren im soziohistorischen Kontext als Bedingungen für eine Rechtsauslegung oder einen Gesetzesentwurf fungieren. Im folgenden Thementeil haben wir solche Relationen dieses ungleichen Paares zusammengetragen und damit zugleich Brücken geschlagen zwischen verschiedensten Disziplinen. Mit den Studien sind wir zum ersten Mal auf dem Workshop „Biographie und Recht“ in Berührung gekommen. Der Workshop wurde im Frühjahr 2010 von den Sektionen Biographieforschung und Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie am Methodenzentrum der Universität Göttingen veranstaltet.¹

Die Durchdringung von Biographie und Recht hatten wir bereits im „Call for Papers“ angemahnt: Demnach „stellt (Recht) besondere Anforderungen an biographische Darstellungen sowie an die Biographiearbeit des Einzelnen. Es müssen exakte Daten verbindlich aufgeführt, Belege beigebracht und Irrtümer ausgeschlossen werden. Gleichzeitig hinterlassen rechtsförmige Prüfungen, Verfahren und Urteilssprüche selbst wiederum Spuren in Biographien, etwa indem Strafen ausgesprochen oder Rechtstitel vergeben werden. Recht und Biographie sind außerdem dort eng verwoben, wo Normalbiographien definiert sind und Abweichungen mindestens unter Rechtfertigungszwang stehen. In juristischen Kontexten werden Rechtssubjekte konstituiert, die offizielle Biographien benötigen; der Rechtsverkehr knüpft mitlaufend an eine Auswahl biographischer Daten an; Rechtskonflikte nutzen eigene biographische Repräsentationen.

Aus den Verschränkungen von Recht und Biographie ergeben sich relevante Fragen, z.B.: Welche Bedeutung hat Recht in biographischen Verläufen? Wie tritt Biographie in der Rechtspraxis in Erscheinung? Oder pointierter: Wie findet eine ‚Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung statt? Wie erfolgt die biographische Verarbeitung von Rechtskonflikten oder erfahrenem Unrecht? Wie lernen die sogenannten ‚kleinen Leute‘ die Anforderungen des Rechts in ihren biographischen Darstellungen – auch zum eigenen Nutzen – zu bedienen? Die Verschränkungen reichen von der Gestaltung und Wandelbarkeit von Biographien für rechtliche Anforderungen über

1 Der Workshop fand in Zusammenarbeit mit dem Methodenzentrum der Universität Göttingen statt. Zum Vorbereitungskreis gehörten Thomas Scheffer, Rixta Wundrak, Michaela Köttig, Christine Müller-Botsch, Martina Schiebel, Ina Alber und Gerhard Riemann.

die Standardisierung von Biographien durch Recht, über die Zirkulation und Übersetzung von Biographien in Rechtsdiskursen bis hin zur Verarbeitung von Verhör- und Verurteilungserfahrungen in biographischen Erzählungen.“

Der Call hatte damals eine Vielzahl von Beiträgen motiviert, von denen hier im Folgenden nur eine Auswahl weiterbearbeitet und für eine Veröffentlichung zusammengestellt wurde. Wir ordnen die Studien vier gesellschaftlichen Feldern und Perspektiven zu: (1) Biographie und juristische Praxis, (2) Biographie und Verwaltungspraxis, (3) die biographische Relevanz von Hafterfahrungen und (4) Biographien von Juristinnen und Juristen.

(1) Biographie und juristische Praxis: Thorsten Benkel (Goethe-Universität Frankfurt/Main) diskutiert in seinem Artikel „Die Paradoxie der Zeugenschaft. Lebensgeschichte als Konstruktionselement der Interaktionspraxis in Gerichtsverhandlungen“ die Besonderheiten der narrativen (Selbst-)Darstellung vor Gericht. Der formale Ablauf der Gerichtsverhandlung verlange den „nichtprofessionellen Teilnehmern“ als Zeugen ab, „für die ‚Richtigkeit‘ ihrer Darstellung zu bürgen“. Benkel kritisiert diese Anforderungen im Lichte idealer Gegenstrategien, etwa im nacherzählten Erleben Zäsuren zu glätten, Brüche zu übertünchen, Facetten zu beschönigen oder eine Linearität erst zu konstruieren. Diese Investitionen sollen den fraglichen Biographieausschnitt zum „Fabrikationserfolg“ verhelfen. Sie stützen letztlich den von Benkel kritisierten Narrationspositivismus.

(2) Biographie und Verwaltungspraxis: Kornelia Sammet und Marliese Weißmann (Universität Leipzig) demonstrieren in ihrem Artikel „Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft: Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern am Beispiel der ‚Bedarfsgemeinschaft‘“ bisherige Ergebnisse ihres DFG-Projekts „Weltsichten in prekären Lebenslagen“. Auf der Basis der Analyse von biographisch-narrativen Interviews und Gruppendiskussionen zeigen sie, wie sich die mit dem Namen „Hartz“ verbundenen sozialpolitischen Reformen in subtiler und tiefgreifender Weise auf die Lebensgeschichte und die Beziehungsentwicklung von Betroffenen auswirken: wie z.B. Regelungen zur „Bedarfsgemeinschaft“ Beziehungen belasten oder gar entmutigen, neue Beziehungen einzugehen. Ulrich Reitemeier (Institut für Deutsche Sprache in Mannheim) zeigt in seinem Beitrag „Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage in Face-to-face-Situationen“ auf der Grundlage von (aktualtextlichen) Gesprächsaufnahmen aus der Aussiedlerberatung die dort abverlangte Identitätsarbeit und artikulierten Identitätsanforderungen. Auf dieser Grundlage kann er detailliert nachzeichnen, wie die für Aussiedler geltenden Identitätsanforderungen im Beratungs-Setting zur Geltung gebracht werden. Statusrechtliche Anforderungen strukturieren die biografische Arbeit und die Identitätshaltungen der Betroffenen. Im Ergebnis zeigen sich eine Reihe (teils) wenig erfolgversprechender Strategien der Spätaussiedler, mit denen sie dem institutionellen Zweifel an ihrer Identität als kulturell Deutsche entgegenzutreten versuchen.

(3) Biographische Relevanz von Hafterfahrungen: Susanne Niemz (Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden) berichtet in ihrem Aufsatz „Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen. Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen“ von ihrer Forschung in zwei ostdeutschen Haftanstalten, die auf autobiographisch-narrativen Interviews und Aktenmaterialien basiert. In ihrer Diskussion von „Wegen in die Delinquenz“ gelangt sie zur Unterscheidung von zwei Realtypen: „subkulturelle Abhän-

gigkeit“ und „Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen“. Die „Chancen für Wege aus der Delinquenz“ lotet sie anhand dieser Realtypen bzw. anhand zweier Fallbeispiele aus. Sie entdeckt unterschiedliche biographische Bedeutungen der Inhaftierung, die sie als „produktive Nutzung der (Haft-)Zeit versus Destabilisierung des Lebensentwurfs“ umschreibt. Anja Eckold (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) präsentiert in ihrem Aufsatz „‘Naja, ist nicht viel zu erzählen‘. Ein Fallportrait zur biographischen Bedeutung des Jugendarrestes“ einen Ausschnitt aus ihrer laufenden Studie. Auf der Basis ihrer Interviewanalyse gelangt sie zu der Einschätzung, dass der Jugendarrest, so wie er von dem Betroffenen erlebt wird, kaum dazu geeignet ist, ihn zur Auseinandersetzung mit seiner Tat und zur biographischen Arbeit anzuregen.

(4) Biographien von Juristinnen und Juristen: Die Rechtshistorikerin Marion Röwekamp (Freie Universität Berlin) befasst sich in ihrem Artikel „Doing gender, doing law, doing biography: Marie Munk (1885-1978)“ mit der Geschichte einer führenden Familienrechtlerin der Weimarer Zeit, die – nach ersten Erfahrungen in der Sozialarbeit und im Anschluss an ihr Studium als erste Rechtsstudentin in Preußen – als erste Rechtsanwältin in Berlin und als eine der ersten Richterinnen in Deutschland wirkte, 1933 als Jüdin entlassen wurde und nach ihrer Emigration in die USA weiterhin als Juristin tätig war. In diesem Fall lassen sich „aktive“ und „passive“ Verrechtlichungen biographischer Erfahrung unterscheiden – einerseits die aktive Rechtsgestaltung und andererseits das Erleiden von Unrecht und Rechtskonflikt. Wichtig für die Argumentation der Autorin ist die Trias von „doing gender“, „doing law“ und „doing biography“. Ruben Marc Hackler (Universität Bielefeld) setzt sich mit einem in der Geschichte der Psychiatrie und der Psychoanalyse prominenten Fall auseinander: „Die Allianz von Recht und Medizin um 1903. Eine Fallstudie zu Daniel Paul Schrebers Selbstbehauptungsstrategien im Rechtsstreit um seine ‚Geschäftsfähigkeit‘“. Dabei legt er den Fokus allerdings auf Gesichtspunkte, die in der bisherigen Diskussion um Schrebers autobiographischen Text „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ vernachlässigt wurden: die durch Schreber mobilisierte juristische Expertise, wie sie vor allem in den Prozessunterlagen zum Ausdruck kommt. Ausgehend von der Beobachtung, dass Schreber als erfahrener und durchaus renommierter Jurist über spezifische Argumentationsressourcen verfügte – und hiermit letztlich erfolgreich seine Wiederbemündung betrieb –, stellt Hackler u.a. die Frage nach den von ihm kunstvoll eingesetzten „Selbstbehauptungsstrategien“ in Schrebers Ausführungen, insbesondere in Auseinandersetzung mit seinem zentralen Opponenten, der sowohl Gutachter als auch Anstaltsleiter war.

Diese Blöcke bieten eine erste Anordnung der hier zusammengeführten Beiträge. Für die Rechtssoziologie wie für die sozialwissenschaftliche Biographieforschung mögen sie als Einladung dienen, die wechselseitige Durchdringung von Recht und Biographie als Ausdruck einer gemeinsamen Fundierung der Gegenstandsbereiche in den Fokus zu nehmen. Recht (und hier die Fälle, Verfahren, Urteile) und Biographie (und der Erfahrungsschatz, die Identität, die Anerkennung) verweisen beide auf das Individuum und seinen Stand und Status in modernen Gesellschaften. Recht wie Biographie sind zu unabdingbaren Institutionen des vergesellschafteten Subjekts geworden, weshalb die hier entfalteten Rechts- und Biographiestudien auch von allgemeinem sozial- und kulturwissenschaftlichem Interesse sind.

Die Paradoxie der Zeugenschaft

Lebensgeschichte als Konstruktionselement der Interaktionspraxis in Gerichtsverhandlungen¹

Thorsten Benkel

1. Die Unzugänglichkeit der inneren Erfahrung

Es ist ein methodologisches Dilemma für die wissenschaftliche (Nach-)Forschungsarbeit an und in den Lebenswelten von Alltagsakteuren, dass die Rekonstruktion subjektiver Erfahrungen stets zum Scheitern verurteilt ist. Gewiss, es lassen sich Interviews führen und auswerten, Personen können ihr Denken und Fühlen zu Protokoll geben; Tagebücher, Briefe und andere Aufzeichnungen können als Verwertungssteinbruch verwendet werden; zudem machen foto- und videografische Materialien gewesene Konstellationen und Begebenheiten sichtbar; und in den Archiven stehen Verschriftlichungen des Weltgeschehens zur Verfügung, mit deren Hilfe die Vergangenheit sich rekonstruktiv einkreisen lässt. Dennoch sind die Verbindungslinien, die zwischen der Menge des nachvollziehbaren, alltäglichen Geschehnisablaufs und der individuellen Positionierung einer Person inmitten dieses Ablaufs gezogen werden können, bestenfalls rudimentär. Anders gesagt: Die Beziehung zwischen der *Geschichte* und einer einzelnen *Lebensgeschichte* ist niemals ein offensichtliches Bedingungsverhältnis; das eine lässt sich aus dem anderen nicht erklären, obwohl beide Geschichten sich andererseits auch nicht voneinander lösen lassen. Die sprichwörtlichen „Lebenserfahrungen“ eines Menschen sind somit an Rahmenbedingungen und Begleitumstände geknüpft, die niemals vollständig überblickt werden können, schon gar nicht durch Außenstehende und über eine größere zeitliche Distanz hinweg. Folglich bietet selbst die akribischste Annäherung, die womöglich von den Betroffenen (wenn man sie denn noch fragen kann) sogar als „authentische“ Nacherzählung selbst durchlebter biographischer Episoden gelobt wird, nie mehr als eben dies: eine Nacherzählung – mit allen Vorteilen und Schwächen, die Nacherzählungen nun einmal aufweisen.

1 Die empirische Basis der folgenden Ausführungen bilden Beobachtungen von (Straf-)Gerichtsverhandlungen in den Jahren 2007 bis 2010 in verschiedenen bundesdeutschen Städten, insbesondere in Frankfurt am Main und Kaiserslautern. Die Beobachtung der Verhandlungen geht zum Teil auf ein rechtssoziologisches Hauptseminar zurück, dass ich an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main angeboten habe und das explizit die „Wirklichkeit des Rechts“ zum Ausgangspunkt nahm – wodurch der Gerichtssaal buchstäblich zum Forschungsfeld wurde. (In diesem Zusammenhang sind hier indes nur eigene Erkenntnisse verarbeitet worden.) Überwiegend ist das empirische Material jedoch im Kontext (verdeckter) Beobachtung bei öffentlichen Strafverhandlungen entstanden, die nach dem *random route*-Prinzip innerhalb der Verhandlungsgebäude ausgewählt wurden und deren wesentliche Vorkommnisse in Gedächtnisprotokollen direkt nach Verhandlungsschluss notiert wurden.

Genau betrachtet, handelt es sich bei den Versuchen, lebensweltliche Erfahrungen dennoch nach außen hin verständlich zu machen, um *Erlebnisverschriftlichungen*, die aus der Zusammenstellung der verschiedenen einholbaren Wissensbestände ein Gesamtbild zu destillieren versuchen. Ihre Beziehung zu den Realitätsausschnitten, die damit gespiegelt werden sollen, ähnelt der spannungsreichen Verbindung eines Gemäldes zum Original: Selbst wenn ein beliebiges Motiv betont „wirklichkeitsgetreu“ eingefangen ist (wie es die klassische Malerei bei allen Zugeständnissen für notwendige Verfremdungseffekte doch anvisiert und was sukzessive für Kunstkenner denn auch wahre Meisterschaft demonstriert), ist die Relation zwischen der Realität und ihrer ästhetischen Verwertung eben doch von der radikalen Reduktion des „Echten“ auf eine Nachbildung geprägt, die bei aller Akkuratessse ihre Existenz nur innerhalb der engen Bahnen der Zweidimensionalität fristet. Dass das Motiv dennoch wieder erkennbar ist, macht den Zauber gelungener Reproduktionsarbeit aus.

Die Begutachtung von Biographien ist immerzu eine Suche nach der „inneren Erfahrung“ (Bataille 1999) von Menschen. Sie wird zur Selbstsuche, wenn Personen sich mit der eigenen Feder um die Aufzeichnung ihres Lebensverlaufes bemühen, und ist Sinnsuche, wenn es dabei um die Fahndung nach den Wurzeln der abgeschlossenen oder vielleicht doch noch veränderbaren Lebenslinien geht (vgl. Assmann 2001, 217). So wenig nun aber ein Komponist per se der beste Dirigent seiner Werke ist, so wenig ist der „Biographiebesitzer“ sein eigener authentischster Erzähler. Die Binsenweisheit, dass Biographien sich ohnehin nicht wahrheitsgemäß erzählen lassen, muss im Falle von autobiographischen Protokollen noch verschärft werden, denn hier ist die Tendenz umso stärker, im distanzierten Rückblick eine Melange aus „Dichtung und Wahrheit“ zu produzieren (wie Johann Wolfgang von Goethe freimütig seine eigenen Memoiren getauft hat). Als Recherchen im Dickicht von Erinnerungsfetzen, Gedächtnisarrangements und strategischen Vereinfachungen sind Versuche, autobiographisch zu denken (oft, um anschließend im selben Modus zu schreiben), von der Versuchung geprägt, die Diskrepanzen zwischen dem gegenwärtigen Selbstbild und der erlebten Realität zu verringern und zu korrigieren. Und wie so oft bei Versuchungen dürften dabei bewusste Entscheidungen wenigstens auf Augenhöhe mit unbewussten Einflüssen stehen – wenn nicht sogar das Erinnern-Wollen ganz und gar von der unsichtbaren Zudringlichkeit überwältigt wird, von heute aus auch das Gestern so zu schildern, dass es in das gegenwärtige Ich-Bild passt.

„Wer Biograph wird, verpflichtet sich zur Lüge, zur Verheimlichung, Heuchelei, Schönfärberei und selbst zur Verhehlung seines Unverständnisses, denn die biographische Wahrheit ist nicht zu haben, und wenn man sie hätte, wäre sie nicht zu brauchen“, hat Sigmund Freud Ende Mai 1936 an Arnold Zweig geschrieben (Freud 1968, 445). Nimmt man die Sentenz ernst, stehen damit mindestens zwei Fragen im Raum: Ist erstens jegliche Lebensbeschreibung immerzu von Verfälschungen geprägt – und welche Konsequenzen hat das für die Aufzeichnung lebensweltlicher Historizität? Und ist zweitens die Unwahrheit demnach jener nicht zu bewältigende „Aggregatzustand“ biographischen Erzählens, der sich immerzu einschleicht – was alle Lebensbeschreibungen hinsichtlich ihrer Wahrheitsreferenz gleichwertig setzt? Die sozialwissenschaftliche Biographieforschung stellt sich diesen ketzerischen Fragen von jeher mit dem berechtigten Verweis auf die Leistungsfähigkeit methodologischer Forschungstaktiken. Die Erarbeitung und Auswertung von Biographien ist längst als ein Mechanismus personenzentrierter „Vergangenheitsbewältigung“ etabliert, der die

Fallstricke des Metiers berücksichtigt. So ist es denn auch nicht eine *bricolage* des Vergangenen, an der sich soziologisch versierte Biographen und biographisch arbeitenden Soziologen versuchen, sondern eine Umgangsform, die lebensweltliche Wirklichkeiten zu bewahren hilft: „An die Stelle des für immer und ewig vergangenen Ereignisses tritt – dessen Rekonstruktion.“ (Bergmann 1987, 43).

Rekonstruktion wiederum bringt als Einflussgröße den Rekonstrukteur ins Spiel und bürdet ihm die Pflicht auf, sich im Prozess seiner Aufspürarbeit sozusagen selbst unsichtbar zu machen, damit am Ende ein Biographieergebnis vorliegt, dem man das Zusammensetzen der Puzzleteile nicht anmerkt und das gewissermaßen für sich selber sprechen kann. Nicht nur Diskretion im Nachforschungsprozess, sondern auch der Vollständigkeitsanspruch sitzen dem Rekonstrukteur im Nacken: Eine Lebensbegutachtung mit weißen Flecken, wie man sie von alten Afrikakarten kennt, ist heute so unvorstellbar wie ein – dem Bewerbungsschreiben angehefteter – Lebenslauf, der unerklärte Freistellen aufweist. Doch immerhin und beruhigender Weise: Rekonstruktion meint darüber hinaus stets eine Auswahl, die zu treffen die strategische und/oder kreative Aufgabe des Rekonstruierenden ist. Alles andere führt zu monströsen logistischen Problemen, von denen Laurence Sternes Romanheld Tristram Shandy ein Lied singen kann, braucht er doch für die vollständige biographische Aufzeichnung seiner ersten Lebensstage nicht weniger als zwei Jahre! (Vgl. zu verwandten Problematiken Bergmann 1985.)

Genau betrachtet, sind Lebensberichte immerzu vom Auswahlcharakter geprägt – seien es nun die Auswahlen des externen Rekonstrukteurs oder die Auswahlen, die Personen in eigener Sache vornehmen, sobald sie in die Situation kommen, mehr oder weniger reflexiv zur eigenen Biographie Stellung zu beziehen. Auch das erwähnte *curriculum vitae* im Bewerbungskontext ist nichts anderes als eine ‚Lebensbeichte in der Nusschale‘, die das „Wichtige“ – oft nicht mehr als Ausbildungswegdegang und Berufserfahrung – auflistet und dafür das Irrelevante – alles andere – fortlässt, ungeachtet des Umstandes, dass das Aufgezeichnete nur das „objektivierbare“ Produkt von Entscheidungen, Versäumnissen, Un- und Zufällen ist, die gänzlich unter den Tisch fallen.² Die Auswahl hängt in diesem Fall von spezifischen Auswahlanforderungen ab, die der Bewerber akzeptieren muss, auch wenn er subjektiv vielleicht gar nicht einsehen mag, weshalb vor allem die kalendarische Facette des Lebenslaufes – nämlich: die Lückenlosigkeit der biographischen Kurzdarstellung – ein Hauptkriterium dafür sein soll, dass der Lauf seines Lebens vor fremden Augen transparent wird.

Scheinbar freie Hand in Sachen Erinnerungsauswahl haben Autobiographen. Ihr exklusiver Zugang zur eigenen Lebensgeschichte eröffnet ihnen zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Autorität des Dabei-gewesen-Seins in die Waagschale zu werfen (vgl. Fuchs-Heinritz 2009, 48, der hierfür die Metapher vom „Privileg des Zeugen“ wählt). Selbst fingierte Berichte, über deren Enttarnung die Feuilletons in regelmäßigen Abständen berichten, können mit dem Argument verteidigt werden, dass darin die

2 Pierre Bourdieu weist darauf hin, dass parallel neben den subjektiven Lebensaspekten die konkreten sozialen Elemente stehen, die häufig ebenfalls unerwähnt bleiben: „Der Versuch, ein Leben als eine einmalige und sich selbst genügende Abfolge von Ereignissen zu verstehen, deren einziger Zusammenhang in der Verbindung mit einem ‚Subjekt‘ besteht, dessen Konstanz nur die eines Eigennamens sein dürfte, ist ungefähr so absurd wie der Versuch, eine Fahrt mit der U-Bahn zu erklären, ohne die Struktur des Netzes zu berücksichtigen, das heißt, die Matrix der objektiven Relationen zwischen den verschiedenen Stationen.“ (Bourdieu 1998, 82)

Wirklichkeit eben nicht als engstirniger Positivismus, sondern infolge freier Gedankenarbeit in Erscheinung tritt – nach subjektiven Auswahlprinzipien, die sich schließlich in allen biographischen Texten ausfindig machen lassen. Angesichts der Gestaltungsfreiheit beim autobiographischen Schreiben überrascht es nicht, dass entsprechende Dokumente traditionell nicht lediglich als Einblicke in historische Zustände oder als Gesellschaftsporträts aus subjektiver Sicht eingeordnet werden, sondern eben auch (und vor allem) als Exemplare eines literarischen Formates – mitsamt der Implikation, dass dabei Fakt und Fiktion lautstark aufeinander treffen (vgl. Holdenried 2000, 38 ff.; Laudage 2003; Benkel 2008, 129 ff.). Mag diese Gegenüberstellung auf den allerersten Blick auch wie eine Relativierung des Genres klingen, so kann sie auf die zweite Sicht doch auch als Wertschätzung jener eigenwilligen Produktivkraft begriffen werden, die den Rückblick auf das eigene Leben überhaupt berichtenswert macht; denn möglicherweise ist die Gegenüberstellung von Tatsache und Tatsachen(neu)gestaltung die einzige Brücke, die von außen in die Nähe der inneren Erfahrung führt.

2. Paradoxe Zeugenschaft

(Auto-)Biographische Abrisse sind heutzutage ein weit verbreitetes Medium der Selbstauskunft, um anderen Menschen Einblicke in die wesentlichen Stationen und Wendepunkte eines Lebens zu gewähren. Unter den zahllosen Alltagssituationen, die zu bald bündig-konzentrierten und bald ausschweifend-detaillierten Berichterstattungen über das, was war, zwingen, nimmt die Selbsterzählung im Rechtskontext bislang eine eher stiefmütterliche Rolle ein. Nimmt man die dichte Verknüpfung etwa von rechtswidrigen Handlungen und soziobiographischen Lebensumständen unter die Lupe, über die die Soziologie des abweichenden Verhaltens umfangreich zu berichten weiß, muss es aus Sicht der Biographieforschung jedoch verwundern, dass insbesondere Gerichtsverhandlungen in Strafrechtssachen nicht als prototypisches Modell für Situationen gelten, in denen Lebensverläufe expliziert werden und eine entscheidende Bedeutungen entfalten. Tatsächlich aber ist die Beziehung zwischen Recht und Biographie enger, als es in der Laienperspektive den Anschein hat. Das Übersehen dieser Relation mag dem Umstand geschuldet sein (der auch so manche Juristensichtweise zu bestimmen scheint), dass aus der Sicht „von außen“ nicht-professionelle Akteure mit dem Rechtssystem scheinbar allein aufgrund konkreter Handlungen und/oder Umstände in Berührung kommen, die nur peripher an ihre Biographie gekoppelt sind.

Doch Recht und Biographie sind vielfältig ineinander verschränkt. Stehen beispielsweise in strafrechtlichen Verhandlungen konkret die Angeklagten im Fokus, so unterstreichen Formeln wie das „unglückliche Hineingeraten“ in die „Sache“ nachdrücklich die Losgelöstheit der Tat von der „Eigentlichkeit“ einer Lebensgestaltung, die solche Momente „üblicherweise“ gar nicht kennt. Strafverteidiger tun manchmal gut daran (und erfüllen dadurch ihr professionelles Soll), rhetorisch eine solche Kluft zwischen Täterbiographie und Tathandlung zu konstruieren, um als Seiteneffekt den faktischen Lebensverlauf ihres Mandanten nebensächlich zu machen. Es ist verständlich, dass dadurch der Eindruck abgefedert werden soll, die Straftat sei die Kulmination einer darauf zulaufenden Lebensgeschichte – wenngleich natürlich „die Voraussetzung jeder Verurteilung [...] die Behauptung der über die Zeit hinweg konstanten Identität der Person [ist], die das Verbrechen begangen hat“ (Bourdieu 1998, 80 f.).

Unter Umständen kann auch die gegenläufige Argumentation hilfreich sein, um dem Angeklagten zu einer günstigen Ausgangsposition zu verhelfen. Diese Taktik greift nicht nur, aber vor allem dann, wenn das Vorstrafenregister (die auf Fakten zugespitzte Auflistung bisheriger Straftaten) bereits mehrere Einträge aufweist, derweil – vergleichbar dem Lebenslauf in der Bewerbung – die Begleitumstände unaufgeführt sind. An die Stelle der zufälligen Adaption rechtswidrigen Handelns könnte in diesem Fall von einer biographischen Bedingtheit gesprochen werden, insofern die Lebensumstände als mögliche oder tatsächliche Entschuldigungsgründe einsetzbar sind. Zu den Aufgaben der Strafverteidigung zählt daher, wie jeder Praktiker des Berufsfeldes weiß, nicht nur der juristische Beistand, sondern auch das Coaching des Angeklagten für seinen Auftritt auf der Gerichtsbühne. Die Selbstauskunft über den Kausalkonnex zwischen (bisherigem) Lebensverlauf und den Hintergründen der konkreten Beschuldigung bedarf, zumal unter der bedrohlichen Bedingung des Angeklagtseins, einer Inszenierung, die sorgfältig geprobt werden muss. Das Einstudieren dieser Performance gehört zur Offenlegung der persönlichen Hintergründe des Angeklagten ebenso sehr als legitimer Bestandteil mit dazu, wie (in einem ganz anderen Kontext) die kreative Auswahl des externen Rekonstruktors einen legitimen Bestandteil im Entstehungsprozess eines biographischen Textes bildet.

Eine biographietheoretisch interessante Gruppierung unter den nicht-professionellen Akteuren im Gerichtssaal bilden die Zeugen. Sie sind mit der Anforderung konfrontiert, spezifische Ereignisse ihres Lebensverlaufes so zu aktualisieren, als wäre die unmittelbare Rekonstruierbarkeit persönlicher Erfahrungen und biographischer Einzeldetails jederzeit möglich.³ Mehr noch: Der formale Ablauf der Verhandlung verlangt ihnen ab, für die „Richtigkeit“ ihrer Darstellung zu bürgen, obwohl das nacherzählte Erleben mit der Wahrnehmungssituation, um die es in dieser Nacherzählung geht, möglicherweise nicht mehr viel zu tun hat. Gleichwohl ist der Zeuge selbstverständlich der einzige Experte, der als Auskunftgeber seiner subjektiven Erfahrungen aufgerufen werden kann. Er bezeugt schließlich nicht Geschehnisse, sondern seine *Wahrnehmung* von Geschehnissen. Das versetzt ihn in die paradoxe Lage, dass bestimmte Elemente seiner Aussage von vornherein und unwiderruflich in einer Grauzone der Verlässlichkeit oszillieren, weil sie weder bestätigt noch widerlegt werden können – während andere Aspekte (nämlich gerade jene, die ihn persönlich am wenigstens betreffen, weil es sich um die „objektiven“ Versatzstücke der Zeugenaussage handelt) von außen durchaus überprüfbar sind und die Glaubwürdigkeit des Zeugens erschüttern können.

Das bedeutet: Ein Zeuge, der über ein bestimmtes Geschehen, das sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zugetragen hat, Bericht erstatten soll, ist auf der Grundlage formaler Prozeduren dazu gezwungen, „authentisch“ zu sein und sich wahrheitsgemäß zu äußern. Doch die Frage, woran sich messen lässt, ob eine Aussage (abseits feststehender Daten, Fakten und Beweise) „wahrheitsgemäß“ ist, kann niemand im Gerichtssaal beantworten, weil Plausibilität, Authentizität, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und so fort subjektive Kategorien bzw. Zuschreibungen sind. Der Zeuge

3 Die Zeugen, um die es im vorliegenden Text geht, sind weniger Sachverständigen und Gutachter, die wegen ihrer „Interaktionsroutine“ vor Gericht schon fast als semi-professionelle Partizipanten gelten müssen, und auch nicht Opfer von Straftaten, die zwar als Zeugen sprechen (können), deren Verstrickung in die Verhandlungspraxis sich jedoch nicht mit der idealtypischen Rolle und Funktion des unbeeinträchtigten, zufällig zum Zeugen gewordenen Alltagakteurs vergleichen lässt.

erfüllt die Anforderung, die Wahrheit des Geschehenen zu schildern, schlichtweg dadurch, dass er seine „Sicht der Dinge“ preisgibt, da diese Sicht für ihn selbst nichts anderes als die Bündelung dieser Geschehniswahrheit darstellt. Aus der Systemtheorie ist bekannt: „Für sich selbst“ [...] heißt: unabhängig vom Zuschnitt der Beobachtung durch andere“ (Luhmann 1984, 58). Anders als gemäß der Form, in die der Zeuge den zu bezeugenden Sachverhalt durch seine Anschauung (und sein nachträgliches Reflektieren) gebracht hat, kann er ihn nicht denken und auch nicht erzählen. Überdies bezeugt er immerzu vom Standpunkt der Person aus, die er nun einmal ist, bzw. als die er sich (auch unbewusst) darstellen will. Die Aufforderung zur „wahrheitsgemäßen Auskunft“ leitet im Interaktionsgeschehen der Gerichtsverhandlung also eine Selbstreflexion des Zeugen ein, die seine Erlebnisrekonstruktion biographisch färbt, und nur das Produkt dieser Reflexion ist als Wahrheit des Geschehens verhandelbar.

Ebenso wie der Leser eines biographischen Textes (oder eines mündlichen Erlebnisreferates) Einwand erheben und die Schilderungen anzweifeln kann, ohne jedoch besseres Wissen einstreuen zu können, können die Prozessparteien und der/die Richter Zweifel an der Zeugenaussage äußern und kritisch nachfragen, sie können jedoch keine Korrektur diktieren. Da sie nicht „dabei gewesen sind“, kommen sie gegen die Rhetorik des besseren Wissens, so subtil diese von Seiten des Zeugen auch aufgefahren werden mag, nicht ohne weiteres an; der Zugang zur Wirklichkeit hinter der Aussage ist ihnen schlichtweg versperrt. Als diskursive Strategie steht diesen Prozessbeteiligten am ehesten der kritische Umgang mit der vom Zeugen fabrizierten/präsentierten Rekonstruktionserzählung offen, also etwa das Hervorkehren von Lücken und das Unterstreichen von Widersprüchen – zwei Manöver, die kein „besseres Wissen“ benötigen.

Zu den Erfordernissen der gerichtlichen Aushandlungspraxis gehört außerdem, dass noch die unglaublichste Aussage eines Zeugen als so kolportierter Geschehniszusammenhang zunächst einmal akzeptiert werden muss und vorläufig den Rang der „Tatsächlichkeit“ zugesprochen bekommt. Eine selbst nicht mehr hinterfragbare Relativierung dieser Tatsächlichkeit müsste durch den Einsatz logischer Gegenstandspunkte (nicht bloß emotionaler, moralischer oder ideologischer Argumente) bewerkstelligt werden, also durch eine Erwiderung, die alle Beteiligten aufgrund des „zwanglosen Zwangs des besseren Arguments“ (Habermas 1981, 52 f.) überzeugt. Aber so weit reicht die Widerlegungsfreude skeptischer Zuhörer üblicherweise nicht. Das ist meistens auch gar nicht notwendig, weil die Wertschätzung einer Zeugenaussage nicht von ihrer singulären logischen Unerschütterlichkeit abhängt, sondern von der Passgenauigkeit in das Mosaik, das aus der Anhäufung der verschiedenen Bezeugungen, Beweisstücke und Expertisen entstanden ist. Dieses „Einpassen“ wiederum gehört nur bedingt zur Verhandlungsmasse im Gerichtssaal, denn Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Richter sind nicht gezwungen, jede Aussage und jedes Aussagedetail in ihre endgültige Rekonstruktion des Geschehens (d.h. in ihre Betrachtung des Mosaiks) zu inkorporieren. Wäre dies der Anspruch, den das Rechtssystem sich selbst verordnet, dann wären wohl die meisten Verhandlungen dazu verdammt, an Ausdauer sogar noch Tristram Shandys autobiographische Gehversuche zu übertreffen.

Aus der Alltagssemantik ist bekannt, dass zweifelhafte Selbsterzählungen durch kritisches Nachbohren zuweilen recht schnell „auseinandergenommen“ werden können. Doch wie es wirklich war, weiß die Stammtischrunde, die die Prahlereien eines für seine bunten „Geschichten“ notorischen Kumpanen anzweifelt, mit nicht mehr

und nicht weniger Gewissheit als der insistierende Staatsanwalt oder der ungläubige Strafverteidiger, wenn sie dem Zeugen Argumente präsentieren (oder schlichtweg Vorhaltungen machen bzw. polemische Kommentare abgeben), die seine Aussage in ein ganz anderes Licht stellen.

Die Paradoxie, in die der Zeuge sich begibt, wird noch durch den Umstand gesteigert, dass solche Einwände und Widersprüche, sofern sie überhaupt formuliert werden, seinem Bericht (den er ja ausdrücklich als subjektiver Beobachter liefert) die Fiktion eines objektiven Wissensbestandes entgegenhalten. Die Bekräftigung, so oder so „könne es gar nicht gewesen sein“ (etwa weil die Beweise dagegen sprechen oder weil sich in anderen Anhörungen das Gegenteil herausgestellt hat), schiebe der Zeugenaussage eine Qualität zu, die sie überhaupt nicht aufweisen kann: Sie würde zur Faktenbehauptung verklärt, die vermeintlich verifiziert oder falsifiziert werden kann (bekanntlich Artefakte aus der „Logik der Forschung“; vgl. Popper 1984), ganz so, als ginge es nicht um die persönliche Wahrnehmungshistorie eines Individuums, sondern um die von allen individuellen Einflüssen und Verzerrungen bereinigte, nüchternsachliche Nacherzählung eines kleinen Augenblicks Weltgeschichte. Mit der Behauptung, „so könne es nicht gewesen sein“, betritt durch die rhetorische Hintertür die Vorstellung den Gerichtssaal, dass die Wahrheit – und um „nichts als die Wahrheit“ soll es ja gehen! – in Aussagen absichtsvoll und versehentlich verfälscht werden kann; doch wozu wird dann überhaupt Wert gelegt auf subjektive Referate, die sich bekanntlich niemals auftrennen lassen in „Fakten“ einer- und „Subjektivfaktoren“ andererseits? Neben dem Verkennen des Wesens der Zeugenaussage würde ein solcher Konfrontationskurs die diskursive Ebene der Gerichtsverhandlung endgültig in Richtung eines Sprachspiels zur Wahrheitsbestimmung verschieben – denn die Erschütterung des vom Zeugen mündlich vorgetragenen Lebensweltabschnittes ist als Anschlusskommunikation selbst nichts anderes als eine mündlich vorgetragene, vor einem spezifischen biographischen Hintergrund formulierte Position, die nicht mehr, sondern sogar weniger unmittelbare Berührung mit dem Sachverhalt aufweist, um den es in der gerichtlichen Auseinandersetzung ursprünglich geht.

3. Biographische Brechungen

In einem Text über den Wahrheitsbegriff in Selbsterzählungen steht zu lesen: „Autobiographie ist eine Art Zeugenaussage“ (Klüger 1996, 409). Umgekehrt gilt dasselbe: Die Zeugenaussage vor Gericht ist von autobiographischen Versatzstücken gekennzeichnet, die je nach Kontext mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zur Sprache kommen.

Auf den ersten Blick mag dieses Zugeständnis an die Untrennbarkeit situativer Beobachtungsprotokolle von der Lebensgeschichte des Berichtenden frappieren. Der Zeuge soll schließlich nicht sich selbst erzählen, sondern Wahrnehmungen preisgeben, die für die Durchführung der Gerichtsverhandlung relevant sein könnten. Abgesehen von der Nennung seines Namens und einiger weiterer „faktischer“ Angaben, die ihn als Individuum ausweisen, soll seine „Persönlichkeit“ ausdrücklich nicht in das Verfahren miteinbezogen werden. Das Setting ist von der Fiktion dominiert, der Zeuge sei für nichts anderes auf der Welt als für das Referat seiner Aussage. Die Vita dieses gewissermaßen „namenslosen“ (das meint: künstlich von der mit seinem Namen assoziierbaren Lebenswelt getrennten) Berichterstatters gehört folglich jener

„Restwelt“ an, die sich außerhalb des Verhandlungssaales abspielt. Doch ganz gleich, ob es sich um Passanten handelt, die zufällig zu Augenzeugen einer Straftat wurden, um Polizisten, die den Fall vor Ort bearbeitet haben, oder um Dritte, die in anderer Weise mit dem verhandelten Sachverhalt beschäftigt gewesen sind: Sie alle legen Zeugnis ab über Erkenntnisse, zu denen sie als Träger ihrer Biographie gekommen sind – was nichts anderes meint als die Unmöglichkeit, ihre Aussagen von den lebensweltlichen Prägungen loszulösen, die diese Zeugen überhaupt erst in jene Situation gebracht haben, von der aus sie zu Zeugen werden konnten.

Anders (und esoterischer) formuliert: Es gibt keine zufälligen Zeugen, sondern nur Personenkonstellationen, die sich offenkundig aufgrund spezifischer Umstände so ergeben mussten, wie sie sich ergeben haben. Diese Umstände werden jedoch nicht durch die Rekonstruktion des Tathergangs ersichtlich. Vielmehr macht erst der Nachvollzug von Lebensverläufen die konkreten Beziehungen der Tatbeteiligten zueinander plastisch. Genau dies unterscheidet das naturwissenschaftliche Sachverständigen-gutachten von der soziologischen Analyse: Anstelle der Schlussfolgerung vom Beweis auf die Umstände, die den Beweis „faktisch“ zum Beweis gemacht haben (das meint die „materiellen“ Umstände einer Straftat), steht die spezifische Figuration der Akteure (idealtypisch: von Täter, Opfer, Zeugen) zueinander. Sie kann von entscheidender Wichtigkeit für das Urteil sein. Deshalb gehört es zu den Binsenweisheiten der Kriminalistik, im Zuge der Aufdeckung einer Straftat nahe liegende Verbindungslinien (insbesondere Familienverhältnisse) zu kontrollieren – eine Spurensuche in der Biographie von Tätern und Opfern, die letztlich ebenfalls der Rekonstruktion des Tatgeschehens dient. Nicht ohne Grund haftet auch jenen Nachforschungen, die Biographen vornehmen, auf dass der Lebensverlauf ihrer „Zielperson“ sich sukzessive enthüllen möge, ab einem gewissen Punkt der Recherche (spätestens dann, wenn es um die feinsten Einzelheiten und die verstreutesten Belege geht) die Aura einer quasi-kriminalistischen Feinarbeit an, die umgangssprachlich oft mit dem Fahndungsgespür von Kriminalbeamten und Detektiven verglichen wird – und diesem Berufshabitus wohl auch gar nicht so fern steht.

Der Zeuge vor Gericht weiß (bzw. wird im Zweifelsfall darauf hingewiesen), dass von ihm ein Kunststück erwartet wird, welches ihm im Alltag niemals abverlangt würde. Er soll sich nicht verstellen, soll nichts hinzufügen und nichts verschweigen, soll bei seinem Auftritt „ehrlich“ sein – aber zugleich soll er sich an die artifiziellen „Regeln des Spiels“ halten, die sich radikal von den Kommunikationsbedingungen und Selbstdarstellungsoptionen unterscheiden, mit denen er alltäglich im Umgang steht und die er souverän beherrscht. Er soll vor allen Dingen die Wahrheit sagen – aber die Deutungshoheit darüber, was „die Wahrheit“ ist, liegt bei einer anderen Instanz, vor der er sich beweisen muss. Da Zeugen zunächst vor dem Gerichtssaal warten müssen, bis sie aufgerufen werden, kann er den bis dahin erfolgten Verhandlungs-verlauf nicht kennen, und sein Eingriff in das Interaktionsgeschehen wird passiv gehalten: Er wird befragt, aber er darf selbst nicht fragen. Mehr noch, die Verfahrensvorschriften verlangen, dass der Zeuge an der Gerichtskommunikation (vgl. Seibert 2004) teilnehmen *muss*. Und vor ihrer Aussage werden Zeugen mit dem Hinweis konfrontiert, dass wissentliche Falschangaben bestraft werden können. Eine Erläuterung darüber, wie „Wissentlichkeit“ definiert ist, bleibt jedoch üblicherweise aus; dem diffusen Terminus fällt somit im Bewusstsein des Zeugen lediglich jene Rolle zu, die dieser ihm in autonomer Sinnzuschreibung verleiht – ein Begriffsschicksal,

das in der Kommunikationskulisse der Gerichtsverhandlung übrigens auch dem Wahrheitsanspruch permanent droht.

Diese Abläufe sind Mechanismen im Arsenal der Wahrheitsgewährleistung, mit deren Hilfe das Rechtssystem mögliche Verzerrungsquellen bei der (zumeist nun einmal unumgänglichen) Inkorporation von Zeugen gezielt abdämpfen will. Dem Zeugen drängen sich diese Vorschriften indes wohl eher als Fremdbestimmungen auf, die ihm signalisieren, dass seine Autonomie bei der Verwaltung seiner Erinnerungen im Gerichtssaal durch den Vorrang formaler Prozeduren durchbrochen wird. Die „Wahrheit“, zu deren Erforschung er einen Beitrag leisten soll, ist hier nicht – wie im Alltag – ein Aushandlungsprodukt, über das man sich streiten kann, das einen irritiert oder bestätigt, das man mal sucht und mal absichtlich ignoriert, sondern eine objektive Ressource, die durch seine Mitwirkung „herbeigeschafft“ werden soll, und die – das wird in der Verhandlung überdeutlich gemacht – keinesfalls seiner Gestaltungsmacht unterliegt. Obwohl die Strafrechtsverhandlung immerzu von der Versprachlichung vergangenen Geschehens und vom Einsatz kommunikativer Kompetenz gekennzeichnet ist, sind die entscheidenden „Glaubhaftigkeitsmerkmale“ (Niehaus 2001) im Zweifelsfall nicht verhandelbar, sondern werden auf dem Fundament vorgegebener Rechtsgrundlagen konstatiert (vgl. Otte 2002).

Die Verdeutlichung der Trennung der Fakten von der Faktenreflexion ist für die Logik des Verfahrens unabdingbar. Indes ist die Vorstellung, dass sich auf diesem Weg die Subjektivität der Zeugen auf ein Mindestmaß reduzieren lässt, während zugleich der Aussagegehalt an Zuverlässigkeit zunimmt, aus soziologischer Perspektive nicht mehr als ein Alibi. Für das Rechtssystem handelt es sich dabei um eine notwendige Fiktion, damit der Aushandlungscharakter der Gerichtsverhandlung den Anstrich der Wahrheitssuche erhält. Recht ist das Produkt eines sozialen Konstruktionsvorganges, den juristische Mechanismen anleiten. An dieser Stelle muss der kurze Hinweis genügen, dass Strafverfahren, um bei diesem Beispieltypus zu bleiben, nicht der Feststellung dienen, ob Schuld oder Unschuld „faktisch“ vorliegen, sondern Schuld oder Unschuld erst konstruieren. Wäre es anders und stünden im Zentrum der Verhandlungen im Gerichtssaal „essentialistische“ Tatsachen, die nur mehr der geordneten Nachbearbeitung bedürfen, welche Funktion käme dann einer auf Unschuldsvermutung, Neutralität und Sachorientierung basierten Interaktionspraxis überhaupt noch zu? Und vor allem: Welche Instanz wäre imstande (und bekäme dieses Potenzial gesellschaftlich zugesprochen), vorab zu klären, wie die Essenzen in einem gegebenen Fall aussehen?

Die Funktion des Rechts in der Gesellschaft bedingt eine Rekursivität, d.h. eine Rückführung der angewandten Rechtsprinzipien auf gleichsam rechtliche Grundlagen; Max Weber hat in diesem Zusammenhang vom „Recht des Rechts“ gesprochen (Weber 1976, 497). Die Unsicherheiten, die immerzu im Raum stehen, wenn Menschen sich formalen Prozeduren unterwerfen sollen, könnten in diesem Sinne als Bereicherung verstanden werden, durch die das Rechtssystem an Alltagsnähe gewinnt. Die Installation der „Wahrheitsfindungshilfsinstanz“ Zeuge lässt sich, neben dem Zugewinn durch die Auswertung manifester Beobachterpositionen, so gesehen auch als eine Art lebensweltliches Korrektiv wider die Gefahr ansehen, dass Gerichtsverhandlungen zu technizistischen Abgleichungsveranstaltung verkommen. Hinweise darauf finden sich jedoch allenfalls an den Rändern des Rechtssystems, das

in seinen Praxen – wie schon Hans Vaihinger konstatiert hat – seinen *Als-ob-Charakter* letztlich kaum verhehlen kann (vgl. Vaihinger 1923).

Der Zeuge und seine Biographie sind in diese Praxis eingebunden. Der an ihn gestellte Anspruch (genauer: die Erwartungserwartung), allein die Tatsachen sprechen zu lassen, ist auch schon vor dem Verhandlungstermin eine Initialzündung für das Eingießen seiner „Bezeugung“ in eine kommunizierbare Form. Es gehört zur Ironie der Selbstauskunft, dass der von außen herangetragene Wunsch nach ausdrücklicher Ehrlichkeit (im Gegenzug zum freiwilligen Bekenntnis ohne externen Druck) den Auskunftgeber zu einer Art „programmierter Kohärenz“ verleitet. Insbesondere Zeugen, die ihren Auftritt im juristischen Lampenlicht vorab „proben“, sind der Gefahr ausgesetzt, eine oder mehrere der folgenden Tendenzen aufzugreifen:

1. *Erinnerungsmanagement* – Gedächtnislücken, die mit dem zu bezeugenden Ereignis assoziiert sind, werden durch (in subjektiver Sicht) „realistische“ Überbrückungen gefüllt, die nicht zum Beobachtungsinhalt gehören, aber – wiederum in subjektiver Perspektive – dazu gehören könnten, sollten oder müssten.
2. *Plausibilisierung* – Brüche und Zäsuren, die eine geschlossenen Erzählung der eigenen Wahrnehmungen unmöglich machen, werden geglättet, und es werden im Prozess der gedanklichen Rekonstruktion Übergänge formuliert, die sich in den eigenen Bericht über das „Gesamtgeschehen“ plausibel einbinden lassen.
3. *Beschönigung* – Die eigene Rolle bzw. Beobachterposition wird im Zuge des kognitiven Nachvollziehens kritisch mit dem Selbstbild abgeglichen, das der Zeuge von sich selbst hat bzw. aktuell nach außen transportieren möchte. Diese Re-Evaluation bringt eine Umdeutung/Neuformulierung der Situation mit sich.
4. *Stringenz* – Das zu bezeugende Ereignis wird in eine erzählbare Form gebracht, die eine harmonische Zusammenfügung mit jenen eigenen biographischen Elementen erlaubt, die dem Zeugen wichtig sind. Die Aussage bekommt also eine „narratologische“ Kontur, ganz so, als habe von vornherein festgestanden, dass sich aus der Wahrnehmung des Zeugen später eine „Geschichte“ zu ergeben hat.
5. *Schließung* – Der Zeugenbericht wird zur quasi-literarischen Erzählung umgedeutet, die einen „nachvollziehbaren“ Anfang und eine Abrundung erhält. Die Erinnerungspassagen werden mit „Literaturdramatik“ unterlegt, um den (eben nur vermeintlichen) geschlossenen Charakter der Episode deutlich zu machen, und erhalten dabei eine künstliche Linearität.

Diese Tendenzen sind selbstverständlich Idealtypen, die ineinander übergehen und die in konkreten Fällen zu sehr divergenten Ergebnissen führen können – etwa dann, wenn zwei Personen mit gleichem Beobachterstandpunkt ein Ereignis ganz unterschiedlich schildern. Wenn mehrere Zeugen zueinander in enger sozialer Beziehung stehen, liegt noch eine weitere Variable vor, die die Zeugenaussage zu beeinflussen droht: Die zwischenzeitliche gemeinsame Reflexion über das Geschehen, die zu den genannten Tendenzen führen kann, wird in diesem Fall mit einer anderen Person geteilt, sodass eine Annäherung der subjektiven Positionen auf einen geteilten, kaum mehr individuell unterscheidbaren Erfahrungsbericht erfolgen könnte.

Es ist in die Fiktion der juristischen Wahrheitssuche einkalkuliert, dass die skizzierten Tendenzen in Zeugenaussage auftreten (können).⁴ Was hat dies nun mit der Biographie des Zeugen zu tun? Sein Verständnis von einer gelungenen, d.h. sozial adäquaten Darstellung der eigenen Beteiligung an einer spezifischen, wenn auch vielleicht nur sekundenlangen Konstellation ist von seinen im Prozess der Sozialisation verinnerlichten Normvorstellungen über das Wesen der sozialen Realität nicht zu trennen (vgl. Berger/Luckmann 1992). Wiewohl scheinbar eine zutiefst private Angelegenheit, wird sein Lebenslauf von den Einflüssen der (nicht ohne Grund so genannten) Mit-Menschen (mit-)bestimmt, und die Illusion, dass Individualisierung so weit reichen könne, das eigene Leben als ein Erfahrungsfeld ohne Berührung mit dem Leben der anderen zu begreifen (Elias 1991 nennt dieses fiktive Image „homo clausus“), ist gerade deshalb so notorisch, weil sie der gesellschaftlichen Wirklichkeit so vehement widerspricht. Jedes Erzählen von sich selbst ist eine Stellungnahme, die dem Blick des (adressierten) sozialen Umfeldes ausgesetzt wird. Als face-to-face-Kommunikation, die dem Sprecher explizit zugeordnet werden kann, ist auch die Zeugenaussage vor Gericht – und zwar unabhängig von ihrem Inhalt – ein Persönlichkeitsausweis. Das Bemühen, bei dieser Gelegenheit das (sei es auch noch so episodenhafte) Erzählen des Selbst mit dem eigenen Bild von Selbst so zu verknüpfen, damit dieses Bild in die Erzählung einfließt, ist nicht nur verständlich, sondern sogar unabdingbar in einer Welt, die vom Sich-Bewähren in sozialen Situationen geprägt ist. Mit Bourdieu (1998, 76) könnte man von der „Neigung, sich zum Ideologen des eigenen Lebens zu machen“ sprechen.

Gewiss, der singuläre Auftritt vor der Richterbank ist nicht vergleichbar mit der alltäglich wiederkehrenden Anforderung zur sozialen Selbstverwaltung (eine Aufgabe, die sich in der *Habituspflege* bündelt). Gerade weil Gerichtsverhandlungen für nicht-professionelle Teilnehmer Ausnahmesituationen sind, ist ihnen dieser Unterschied klar. Deshalb spielen viele Zeugen (zumal Menschen mit mehrfacher Zeugenerfahrung, beispielsweise Polizisten oder Sachverständige) bei der notwendigen Fiktion, dass ihre Persönlichkeit „draußen bleibt“, aktiv mit. Im Gegenzug wird die temporäre Rolle als Zeuge von den Zudringlichkeiten des Rechtssystems bedrängt, die – im Gegenzug zu den sozialen Sanktionierungen, die bei einem „misslungenen“ Auftritt in der Alltagswelt drohen – als juristische Reaktionen ziemlich handfest ausfallen können. Die Verbindung dieser diffusen Bedrohungslage mit dem Wunsch, sich in sozialer Hinsicht „korrekt“ zu verhalten, und dem edlen Ziel, der Wahrheitssuche zum Durchbruch zu verhelfen (ein Wunsch, der als „Optimalverhalten des verantwortungsbewussten Staatsbürgers“ gleichsam gesellschaftlich indoktriniert ist), führen dazu, dass sich Selbstbild und Zeugenperformance wechselseitig durchdringen.

4. Narrationspositivismus

Clifford Geertz ist der Autor einer Kritik an Autorpositionen (Geertz 1990, 139 f.), die unter anderem auf den so genannten Textpositivismus eingeht. Darunter versteht Geertz den Irrglauben, dass ein annähernd „genaues“ Aufschreiben von Erfahrungs-

4 Insofern ist die (überwiegend psychologische) Fachliteratur, die sich mit dem Problem der Zeugenreliabilität beschäftigt (Stadter et al. 1997; Greuel et al. 1998; Greuel 2001; Jansen 2004; Aymans 2005), als Versuch zu werten, einen latenten Störfaktor zur manifesten Krise zu stilisieren – eine Krise, die sich jedoch im Kern nun einmal nicht beheben lässt, solange Menschen als Zeugen in Erscheinung treten.

sachverhalten (etwa von ethnologisch relevanten Wahrnehmungen) möglich sei. Textpositivismus meint also die Vorstellung, zwischen einem Erlebnis und der Erlebnisverschriftlichung, um diesen bereits erwähnten Begriff zu verwenden, läge – wenn der Protokollant sich nur entsprechend bemüht – ein steuerbar geringer Substanzverlust. Die Funktion von Zeugenaussagen in Gerichtsprozessen baut auf einer ähnlichen Vorstellung auf. Als sprachliche Aktualisierung von Geschehnissen, die mitunter bereits Monate zurückliegen, können Zeugenaussagen niemals bloß „sachdienliche“ Protokolle sein, doch in genau diesem Sinne werden sie verhandelt bzw. sollen sie in der über die „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1993) konstituierten Gerichtswelt verhandelt werden. Genau gesehen, tritt die „Sachdienlichkeit“ der Aussage erst dann auf den Plan, wenn diese sich als narrationspositivistischer Beitrag bewährt hat – denn ob eine Aussage der „Sache dient“ oder nicht, hängt allein davon ab, ob sie in den Augen der Prozessparteien und der/des Richter(s) derart glaubwürdig und plausibel formuliert ist, dass sie sich reibungslos als Wissenstatbestand in die Verhandlung integrieren lässt und keine Einwände gegen die Weiterverarbeitung der gebotenen Informationen in die noch folgenden juristischen Prozeduren bestehen. „Sachdienlichkeit“ ist kein Wahrheitsindikator, sondern ein Prädikat für die Anschlussfähigkeit einer Aussage.

Die Anforderung, vergangene Erfahrungen nachzuzeichnen, bürdet Zeugen das Problem auf, äußerliches Geschehen und innere Reflexion in *einer* Erzähleinheit miteinander zu versöhnen. Das ist der Kern, aber zugleich der wunde Punkt des Narrationspositivismus (welcher sich – mit einer Prise Polemik – auch als *Tatsachenspiegelungsanspruch* verstehen lässt). Die möglichst präzise Rekonstruktion des Tatgeschehens (bzw. derjenigen Aspekte, die er wahrgenommen hat/haben will/haben soll/haben müsste) verlangt dem Zeugen außerdem eine Trennung zwischen dem Wichtigen und dem Unwesentlichen ab; er soll wahrheitsgemäß berichten und doch prägnant sein, ehrlich, aber nicht abschweifend, erlebnisnah und doch konzentriert. Nicht selten ergreifen Richter die Rolle des Aussagenmoderators und versuchen, den Zeugen durch richtungsweisende Nachfragen, aber auch durch quasi-pädagogische „Hilfestellungen“ zur Realisierung dieser Prinzipien zu bewegen. Vom Einfluss von Fremdassoziationen und persönlichen ethisch-moralischen Wertungen, vom Mitwirken von Wünschen, Hoffnungen und politischen Positionen und von der unterschweligen Präsenz womöglich eigenwilliger Wirklichkeitsannahmen und Normalitätsverständnisse kann der Zeuge jedoch nicht befreit werden. Als „lebensweltliche Aneignungen“ markieren diese Irritationen die Einzigartigkeit einer Subjektkonstitution. Da diese Einflussgrößen die Subjektivität des Subjekts überhaupt erst ausmachen, gleicht keine Zeugenaussage der anderen, selbst dann nicht, wenn es um Beobachtungen geht, die zur gleichen Zeit am gleichen Ort mit gleichem Blickwinkel gemacht wurden.

Der Narrationspositivismus macht den Zeugen zum Beobachtungsroboter, der gewissermaßen „auf Knopfdruck“ die relevanten Daten auswirft. Tatsächlich jedoch erzählen Akteure (sich selbst) mit ständiger Rücksicht auf den persönlichen *stream of consciousness*. Der Übergang von der Alltagswelt in die eigentümliche Sinnwelt des Rechtssystems ist zwar ein deutlicher „Sprung“ (um jene Vokabel zu wählen, die Alfred Schütz solchen Transfers gegeben hat; Schütz 1971, 397), aber damit geht noch keine innere Anerkennung jener Sinnbestimmungen einher, die für die professionellen Teilnehmer des Rechtssystems den Stützpfiler ihrer Arbeit bilden. Die „bes-

ten“, d.h. schnörkellosesten und prägnantesten, dabei zugleich auch „unpersönlichsten“ Zeugendarstellung liefern Personen, die aufgrund ihrer eigenen professionellen Tätigkeit an das Rechtssystem wiederkehrend andocken, weil sich ihnen die Logik des juristischen Sinns durch mehrfache Einübung deutlicher offenbart als dem Alltagsmenschen, der einen einmaligen „Gastauftritt“ gibt. Sie können ihre Performance am Leitfaden vorheriger Erfahrungen austarieren, während juristische Laien bei der Vorbereitung wohl am ehesten auf Alternativerfahren zurückgreifen und sich an das erinnern/auf das besinnen, was sie an Kommunikationspraxis zum Beispiel bei der Verkehrskontrolle oder bei Behördengängen erlebt haben.

Probenarbeit für den Narrationspositivismus der Zeugenschaft ist generell schwierig zu bewerkstelligen, weil nicht en detail vorhersehbar ist, was für die fragebefugten Prozessbeteiligten von Interesse ist. Eine bizarre, aber bemerkenswerte Form psychologischer Vorbereitung für den eigenen Auftritt vor Gericht liefern seit einigen Jahren Unterhaltungssendungen im Nachmittagsprogramm diverser TV-Privatsender. Diese Formate scheinen Einblick in die Verhandlungsrealität verschiedener Gerichtsgattungen zu geben. Tatsächlich handelt es sich jedoch um dürftig praxistaugliche „Ordnungsfiktionen“ (vgl. Labitzke 2009), bei denen vor allem das Ausagieren emotionaler Extremzustände auf dem Programm steht. Es muss einer empirischen Untersuchung vorbehalten bleiben, zu klären, ob die Popularität dieser (zum Teil seit vielen Jahren ausgestrahlten) Sendungen mit einem veränderten Auftrittsverhalten von Zeugen bei tatsächlichen Verhandlungen korreliert. Strukturell bemerkenswert ist jedenfalls, dass der fingierte Prozess im Fernsehgerichtssaal der Biographie der beteiligten Personen eine immense Wichtigkeit zuordnet: Lebensgeschichte und Lebenserfahrungen, eingegrenzt auf das Kontroverse und „Schicksalhafte“, sind hier die Drehscheibe, welche die verhandelten Normverstöße und damit die gezeigten Aushandlungen in Gang setzt. Mit der Nach-außen-Kehrung des emotionalen Haushalts bekommt die „Aufrichtigkeit“ der Akteure sogar ein beobachtbares Ventil, schließlich „dient das Gefühl seit der Zeit der Empfindsamkeit als Authentizitätssignal“ (Schwanitz 2001, 242). Von Narrationspositivismus sind die vorgeführten Rollenfiguren meilenweit entfernt; der Aufregung und Bilanzierung über ihre fiktiven Lebensentscheidungen stehen sie dafür umso näher. In grell überspitzter, beinahe karikierender Form wird hier eine außerjuristische Perspektive auf die Bandbreite der Integrierbarkeit von Biographie und Recht greifbar.

Nicht selten müssen Zeugen vor Gericht Auskunft geben über flüchtige Wahrnehmungen, die nur für einen kurzen Augenblick angedauert haben. Das Bewusstsein über die Wichtigkeit ihrer Beobachtung stellt sich häufig erst nachträglich ein – spätestens dann, wenn die polizeiliche oder juristische Aufarbeitungsmaschinerie ihnen dieses Bewusstsein vermittelt. Bereits die Anfrage oder Anforderung an Akteure, sich in die Rolle des Zeugen zu begeben, impft der (diese Zeugenschaft ermöglichenden oder sogar erzwingenden) Wahrnehmung einen fremden Sinnkern ein. In systemtheoretischer Diktion gesprochen, bedeutet eine solche Aufforderung, dass ein Beobachter zweiter Ordnung sich gemäß den Programmierungen des Rechtssystems an den Zeugen anheftet und dessen Zeugenschaft zum Gegenstand der Unterscheidung zwischen „gerichtsverwertbar“ und „nicht gerichtsverwertbar“ macht. In jedem Fall ist diese Zeugenschaft sinnvoll (im Sinne einer manifesten Bedeutung); aber ob sie sinnvoll für das Rechtssystem ist (im Sinne von Anschlussfähigkeit), liegt nicht in der Hand des Zeugen. Diese Entscheidung fällt im Rechtssystem, und zwar auf der Basis der bereits

erfolgten Kommunikationen dieser „Zeugenschaft“ (die im Zeitpunkt vor der Verhandlung sozusagen noch im „Embryonenstadium“ verharret) und im Abgleich mit sämtlichen anderen fallrelevanten Feststellungen. Der Zeuge hat kein Mitspracherecht, sondern ist der passive Rezipient dieser Entscheidung; er muss die fremde Sinnzuschreibung akzeptieren und hinnehmen, dass seine (für ihn selbst möglicherweise als unwichtig deklarierte) Beobachtung offenbar für den Prozessablauf vor Gericht durchaus verhandlungs-, vielleicht sogar entscheidungsrelevant ist. Die Ladung als Zeuge motiviert zumindest unterschwellig dazu, sich auf die Suche zu machen nach dem Kern dieses zugeschriebenen Sinnzusammenhangs, um den es in der Verhandlung gehen wird, und ihn beim Durchforstung der eigenen Erinnerungen „herauszuschälen“. Dadurch, so mag es wirken, lässt sich mit eigenen (Erkenntnis-) Mitteln gewährleisten, dass man ein „berechtigter“ Zeuge mit „korrekter“ Gedächtnisleistung ist. (Zur Rechtfertigungsproblematik siehe ferner Fuhrmann 1979.)

Auch dies – die vorausschauende Reduktion auf das Verwertbare im eigenen Zeugenbericht – ist ein Element des Narrationspositivismus. Und auch diese Art des Erinnerungsmanagements ist biographisch verwurzelt, weil die kognitive Zeitreise zurück zum Moment der „Bezeugung“ ja in keinem Fall eine nachträgliche Selbstbeobachtung möglich macht. Der Zeuge kann seine Wahrnehmungen nicht auf eine faktengetreue Sinnkonstruktion verdichten, weil er dadurch gezwungen wäre, sich selbst zu objektivieren und sich als subjektivitätslosen „Einzelbestandteil“ jener Zeugenschaftskonstellation zu verstehen, um die es in der Gerichtsverhandlung geht. Diese radikale Form der Reduktion von Komplexität gelingt jedoch nicht, weil das Subjekt als Zeuge „für sich selbst“ eintreten muss. Es trägt den Ballast seiner Lebensgeschichte nun einmal auch dann bei sich (und verzieht jeden Satz seiner Selbstauskunft mit diesem Subtext), wenn es versucht, sich auf das zu besinnen, was „faktisch“, d.h. ohne Beigabe subjektiver Interpretationseinschübe geschehen ist. Anders denn als Subjekt wird die Welt nicht erfahren, und anders denn als Subjekt kann der Zeuge das Geschehen, in das er subjektiv eingebunden ist, folglich auch nicht auswerten.

Selbstobjektivierung, wenn sie möglich wäre, wäre der Rückblick auf vergangenes Geschehen unter Einbeziehung der erfolgten Begegnungen und Entscheidungen und unter Berücksichtigung erworbener Lebenserfahrungen, aber unter Ausschluss von Wertungen und Positionierungen, die diese Erlebnisse und diese Erfahrungen in ein bestimmtes moralisches, ideologisches oder sonstiges Licht stellen. Gegen die soziologische Illusion, dass die Selbstobjektivierung von Akteuren, wenn sie denn endlich verwirklicht wäre, der Gesellschaftsanalyse auf den Weg zu einer unerschütterlich „realitätsgerechten“ Theoriebildung bringen könnte – eine Illusion, die ihre Blütezeit in den 1970er Jahren hatte und heute kaum mehr Anhänger findet –, spricht alleine schon der Umstand, dass die Forcierung des Selbstobjektivierungsanspruches per se von außen an Akteure heran getragen wird. Man kann die Welt so denken, als ließen sich Lebensverläufe und Biographien nüchtern bilanzieren, aber man kann das Leben nicht so leben. Bourdieu hat sich mit seinem „soziologischen Selbstversuch“ (Bourdieu 2002) dagegen aufgebäumt, dass die Perspektive auf eine Biographie immerzu divergiert, wenn man die innere Erfahrung des Biographieträgers mit der äußeren

Betrachtung seiner Mitmenschen kontrastiert.⁵ Als Experiment gehen solche Versuche, die innere und die äußere Perspektive zu vereinen, durch; als Hilfsmechanismus einer alltagsadäquaten Biographieforschung sind sie jedoch zu alchemistisch.

5. Die Konstruktion des Beobachters

Die Verrechtlichung von Biographieausschnitten (und was ist die Zeugenaussage anderes als ein auf einen Erlebnis Augenblick verdichtetes autobiographisches Statement?) nimmt dem Subjekt die Deutungshoheit über seinen Erfahrungshaushalt oder schränkt zumindest sein Vorrecht ein, die Sinnhaftigkeit eigener Beobachtungen zu bestimmen. In der Rolle des Zeugen liefert das Subjekt den Rohstoff für die Fabrikation eines möglichst faktennahen Aussagenberichtes – und gelangt damit als Subjekt in den Schatten des Fabrikationsprodukts. Die Rolle „Zeuge“ ist eine Schablone, in die das lebensweltlich-biographische Gepäck des eingespannten Subjekts nicht hineinpasst. Insofern trifft für diese Rolle nicht zu, was Alois Hahn als eine Regel der Selbstauskunft konstatiert hat: „Während man redet, ist man ja zunächst jemand, der redet, und erst in zweiter Linie jemand, über den geredet wird.“ (Hahn 2000, 97) Dieser „jemand, über den geredet wird“, soll im Gerichtsprozess unsichtbar werden, damit die Zeugenaussage optimal „gelingt“, denn dieser „jemand“ verkörpert die Subjektivität des Zeugen, die seiner stringenten Tatsachenorientierung allenthalben Fallstricke in den Weg legt.

Es liegt nicht fern, in diesem Zusammenhang an Ronald Hitzlers Vorschlag zur „Attitüde der künstliche Dummheit“ zu denken (Hitzler 1991). Damit ist ein Bewusstseinszustand gemeint, in den Soziologen sich bei der Feldforschung oder Textinterpretation begeben sollen, um ihre Vorannahmen aus dem Blickfeld zu räumen. Als künstlicher Dummkopf nähert man sich dem Forschungsfeld oder der Forschungsfrage ohne den Sinnballast, der im Vorfeld durch Assoziationsketten, Erwartungen, Alltagswissen usw. geschaffen wird. Eine gehörige Portion künstliche Dummheit würde dem idealen Zeugen ebenfalls nicht schaden, um sich im Zuge seines Auftritts im Gerichtssaal von seiner Biographie und den damit verbundenen kognitiven Verflechtungen zu verabschieden. Doch dann stellt sich ein *double-bind*-Problem ein: Würden Zeugen pauschal zu einer „Denkstrategie“ im Sinne der künstlichen Dummheit animiert, so stünden sie umso stärker unter Druck, da dieser Wunsch den Aufwand für ihren Beitrag zur „Wahrheitsfindung“ erhöht. Sie müssten nicht allein das Sprachrohr ihrer Wahrnehmungen und Feststellungen sein, sondern selbst evaluieren, was sie schon wissen, was sie im Vorfeld ahnten, was sie nachträglich geschlussfolgert haben und was sie aus der Tiefe ihrer Lebenserfahrung schöpfen, wenn sie als Zeugen aussagen. Das, was sie vergessen und übersehen haben, können aber auch künstliche Dummköpfe nicht (wieder) sicht- und kommunizierbar machen; und selbst

5 Nebenbei bemerkt, ist dies ein Grund, weshalb sich Biographien – als Sachbuchgattung – am besten schreiben lassen, wenn der Porträtierte nicht mehr lebt: Dann ist erstens die abzudeckende Zeitspanne klar definiert und zweitens braucht der biographische Text die Intervention des „Besserwissenden“ nicht zu fürchten. Einen größeren Wissensvorsprung muss ein seriöser Biograph der biographierten Person grundsätzlich zuerkennen – nicht, weil die Sachlage dies in jedem Fall erfordert, sondern weil sonst die (beispielsweise psychoanalytische) Täuschung im Raum steht, der Biograph könne das fremde Leben „noch besser“ verstehen als der, der es gelebt hat. In diesem Fall wäre nämlich zu fragen: Wer versteht denn eigentlich sein Leben (das des Biographen) besser – ein Leben, das ja das eigene „Besserverstehen“ einer fremden Biographie bereits beinhaltet?

das, woran sie sich in der naiven Rückschau erinnern würden, gewännen sie im Modus der artifiziellen Loslösung von der eigenen Subjektivität unter Bedingungen, die nicht durchgehalten werden könnten. Das methodologische Rezept, das die künstliche Dummheit hervorruft, würde von Alltagsakteuren doch stets vom (dem Alltag angemessenen) Rekurs auf die Gesamtheit der eigenen Lebenswelt flankiert. Vor allem aber: Die Zeugenaussage durch den „unbeteiligten Selbstbeobachter“ wäre gebrandmarkt von der hermeneutischen Intervention des Zeugen gegen sich selbst, weil er sich überlegen müsste, wie er zu agieren hätte, um ganz und gar hinter seiner Aussage zu verschwinden. Er müsste das Zauberkunststück seiner eigenen Auflösung bewerkstelligen. Im Prinzip ist dies ein methodologisches Problem: „Die biographische Narration soll wirklich authentisch sein“, schreibt Armin Nassehi (2008, 101), deshalb müsse die Soziologie, wenn sie sich Lebensläufe zur Brust nimmt, „Läuterungseffekte“ einleiten, die diese (gleichsam künstliche) Ausgangssituation (scheinbar) erreichbar machen. Die künstliche Dummheit ist ein solches kathartisches Moment. Um den angestrebten Effekt zu verwirklichen (anstatt ihn nur zu fingieren), bedürfte es jedoch noch mehr, nämlich eines „Beobachters [...]“, der noch nicht vom Baum der Erkenntnis gegessen hat“ (ebd.). Und der ist nirgends aufzutreiben – auch nicht im Gerichtssaal, wenn es zum Aufruf der Zeugen kommt.

Wenn einerseits ansatzweise die Rede auf das Verschwinden oder den viel beschworenen ‚Tod des Subjekts‘ kommt (dazu klassisch Foucault 2003, 460), ist auf der anderen Seite, sozusagen als zwillingshafter Gegenentwurf, das Konstruktivismusparadigma nicht fern. Angesichts der Relevanz von (auch biographischen) Selbsterfindungen von Subjekten in und durch die Gesellschaft – Knotenpunkt aller konstruktivistischen Argumentationsstränge – könnte die Lösung für den Umgang mit der Paradoxie der Zeugenschaft möglicherweise darin liegen, jede Selbstauskunft als eine Weltdarstellung mit eigenem Recht zu begreifen, die grundsätzlich nicht auf äußeres Geschehen oder auf andere Konstruktionen (wie zum Beispiele ideelle Werte) verbürgt werden kann. Dies würde sämtliche Biographieträger in die Ausgangslage eines buchstäblichen „Existenzbastlers“ versetzen, der zwar radikal individualisiert ist, aber dafür die Freiheit gewinnt (oder sich selbst schafft), Sinnbezüge und Einbettungen autonom festzusetzen (vgl. Prisching 2010). Konstruktivistisch gedacht, ist jeder Lebenslauf sowieso nichts anderes als ein Basteleierfolg; die strittige Frage ist die, wer daran neben dem Akteur noch mitwirkt.⁶ Trägt er allein die kreative Kontrolle über sein Leben, und ist „die Welt“ somit für jeden Menschen das, was er allein als Welt ansehen mag, dann tut sich eine Kluft zwischen den unzähligen verschiedenen „Weltbildern“ auf, deren Überbrückung (oder Vertiefung) wiederum einzig die Sache des autonomen Subjekts wäre. Zweifellos ein Befreiungsschlag für den Gerichtszeugen: Anstelle des Verlustes seiner biographischen Substanz müsste eine konstruktivistisch informierte Verhandlungsführung die komplexitätsreduzierenden Begleitscheinungen des Prozesses zu seinen Gunsten bewerten und ihn damit in letzter Konsequenz von allen Wahrheitsansprüchen freisprechen. Er wäre dann voll und ganz ein Erzähler seiner selbst, der eigenständig entscheiden dürfte, wie die Begriffe „Wahr-

6 Epistemologisch strittig ist also primär (und die diesbezüglichen Debatten verlaufen bisweilen hitzig), wo die Grenze zwischen Konstruktion und „faktischer Substanz“ oder zwischen Konstruktion und „sozialen Einflüssen/Tatsachen“ liegt – und ob es eine solche Grenze überhaupt gibt (vgl. Knorr-Cetina 1989; Schmidt 2003; Benkel 2007). Die nahe liegende Verbindung zur Biographieproblematik untersucht Jost 2009.

nehmung“, „Beobachtung“, „Tatsache“, aber auch: „Wahrheit“, „Lebenslauf“, „Persönlichkeit“ usf. in seinem Fall zu gebraucht sind.

Wie fast immer lässt sich mit derart subversiven Konzepten auch im Rechtssystem und erst Recht in der Biographieforschung kein Erkenntnisgewinn erzielen. Damit soll nicht bestritten werden, dass „Recht“ durchaus auf Konstruktionszusammenhängen basiert (vgl. Lee 2010). Gerade die Verzahnung von Biographie und Recht macht jedoch deutlich, dass Akteure im Gerichtssaal nicht als „fensterlose Monaden“ in Erscheinung treten. Die Struktur des Rechtssystems und zumal die Prozeduren im Gerichtswesen bauen im Gegenteil auf der unausgesprochenen Prämisse auf, dass das (Er-)Leben von Menschen immerzu ein intersubjektiver Dialog mit der sozialen Welt ist. Konstruktivistische Irritationen haben daher wenig Spielraum und noch weniger Durchsetzungsvermögen im Spektrum des „rechtlichen Wissens“ (vgl. Somek 2006). Diese, wenn man so will, Immunität gegen skeptizistische Infragestellungen kommt nicht überraschend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Rechtswissenschaft nun einmal auch eine Sozialwissenschaft ist, die folglich vom Apriori der Wechselwirkungen zwischen Individuen und Gesellschaft ausgeht. Wie schon Simmel (1999, 18) festhält, ist die Wechselwirkung der Kern jeder Einheit, folglich auch der Kern der biographischen Einheit einer Person. Der Zeuge vor Gericht belegt es mit seiner Aussage: Die Rückbesinnung auf gegenwärtige oder vergangene „innere Erfahrungen“ aktualisiert immerzu die Einbindung des Erlebens (und des Erinnerns des Erlebens) in die überindividuelle soziale Umwelt. Im Lebenslauf, und auch in ausgewählten Episoden, die im Zuge der Erinnerung aus dem Zeitfluss des Lebens hervorgehoben werden, lugt stets die „Ordnung einer sozialen Struktur“ hervor (Bude 1984, 22), in die sich das biographische Erleben (und Er-Denken) einfügt. Anders denn als Ausschnitt aus der über Sozialität erfahrenen Welt kann das Geschehnis, über das der Zeuge berichten soll, nicht erzählt werden, und wie alle Erfahrungen von dieser Welt sind auch alle Erzählungen dieser Erfahrungen von der Welt in soziale Formen gegossen. Der soziale Akt der Zeugenaussage ist demnach auch insofern schon „sozial“, als die Kombination aus Wahrnehmung/Beobachtung/Feststellung und ihrer Kommunizierbarmachung zurückgeht auf die gesellschaftlich vermittelten Strategien, wie man das Problem der Vereinbarkeit von (immerzu subjektiver) Weltsicht und (eben nicht ganz und gar subjektiv „gelenkter“) Biographie in den Griff bekommt.

„Obwohl Biographien sich anheischig machen mögen, das Eigentliche oder Wesentliche eines Lebens zu erfassen, sind auch sie nur Schemata. Allerdings solche von bisweilen hoher Elaboriertheit“, schreibt Hahn (2000, 106). Zugegeben: Es leuchtet nicht unmittelbar ein, die Biographie einer Person (definierbar als die gebündelten Repräsentationen aus der Menge des faktischen Lebensverlaufes; ebd. 101) lediglich als „Schema“ zu sehen, das vor dem Hintergrund der Durchdringung von Individualität und Gesellschaft errichtet wird und die wesentlichen Momente dieser Durchdringung (mehr oder minder) sichtbar macht. Im Gerichtssaal würde die Ankündigung des Zeugen, er werde seinen nun folgenden Bericht – den er ja nur als derjenige formulieren kann, der er dank seiner und durch seine Biographie ist – auf einer schematischen Fundierung aufbauen, die ebenso sehr von seiner Individualität abhängt, wie sie von sozialen Implikationen beeinflusst ist, gewiss keinen guten Eindruck hinterlassen. So ehrlich (und soziologisch angebracht) der Hinweis auch wäre, der Zeuge würde sich – oder vielmehr seiner Aussage – mit diesem seltsamen Bekenntnis Probleme bei der Authentizitätszuschreibung und Anschlussfähigkeit einhandeln. Derartige Loslösun-

gen von der „Oberfläche des Sichtbaren“ bei gleichzeitigem Eintauchen die „Tiefe des Biographischen“ (wie Krasmann 2000, 198 in anderen Zusammenhängen formuliert) erfolgen üblicherweise allein in wissenschaftlichen „Fachwelten“. Anders als in der Alltagssemantik wird Biographie dort „als soziales Konstrukt verstanden, das Muster der individuellen Strukturierung und Verarbeitung von Erlebnissen in sozialen Kontexten hervorbringt, aber dabei immer auf gesellschaftliche Regeln, Diskurse und soziale Bedingungen verweist, die ihrerseits u.a. mit Hilfe biographischer Einzelfallanalysen strukturell beschrieben und re-konstruiert werden können. Individuelles und Gesellschaftliches wird in der Biographieforschung gleichermaßen in den Blick genommen.“ (Völter et al. 2009, 7 f.)

Was in der Fachwelt der Biographieforschung als Credo gilt, spielt in der Fachwelt der Juristen bestenfalls am Rande eine Rolle. Schematismen sind dem Rechtssystem nicht fremd, aber die Schematismen der sozio-biographischen „Grundausrüstung“, auf die die nicht-professionellen Partizipanten in Gerichtsverhandlungen *nolens volens* rekurren, wenn sie ihre individuellen Wahrnehmungen oder Einschätzungen vorbringen, gehören zweifelsohne stärker ins Metier des Soziologen. In den Interaktionspraxen des Rechtssystem lässt sich soziologisch zuweilen ein Abgrund zwischen Anspruch und Wirklichkeit konstatieren, der, so macht es den Eindruck, rechtssystemimmanent für viele Juristen einen „blinden Fleck“ bildet, den sie nicht fokussieren können, weil sie eben nicht sehen, was sie nicht sehen. Diese Gedankenfigur bringt den Namen Niklas Luhmann auf den Plan (vgl. Luhmann 1991, 66). Als ausgebildeter Jurist hat sich Luhmann von der frühesten Buchpublikation über „Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz“ (Becker/Luhmann 1963) bis hin zum „Recht der Gesellschaft“ (1995) immer wieder mit rechtspolitischen, rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Fragestellungen beschäftigt. Weniger explizit als der juristische Kosmos, der ohne Frage ein Leitmotiv in Luhmanns Denken bildet, sind seine Überlegungen zum Lebenslauf. (Und dies trotz der evidenten Selbstreferenzialität autobiographischer Rückblicke auf das eigene Leben. Es ist bezeichnend, dass Luhmanns spärliche Selbstauskünfte unter dem Titel „Es gibt keine Biographie“ publiziert wurden; vgl. Hagen 2004, 13.) Indes formulierte Luhmann unter der Überschrift „Erziehung als Formung des Lebenslaufes“ die (für den vorliegenden Zusammenhang spannende) These, es handele sich beim Lebenslauf um „eine Beschreibung, die während des Lebens angefertigt und bei Bedarf revidiert wird“ (2004, 267). Auch dies ist unterschwellig eine Konstruktionsfeststellung: So sei die „Einheit des Lebenslaufs“ im Kern eine „rhetorische Leistung, eine Erzählung“ (ebd.), und als „hervorstechendes Merkmal eines Lebenslaufes“ versteht Luhmann interessanterweise die Tatsache, „daß er nicht begründet werden muß, aber erzählt werden kann“ (ebd., 268). Zudem gilt: „Ein Lebenslauf ist der Lebenslauf jeweils eines Individuums, also ein anderer als der jedes anderen Individuums“ (ebd.).

Steht nun nicht das Leben in seiner ganzen Fülle im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, sondern lediglich eine biographische (terminologisch eben nicht „lebensläufige“) Episode, so schränkt dies Luhmanns Überlegungen keineswegs ein, schließlich ist die Rhetorik des Rückblicks auf den (eigenen) Lebensverlauf immerzu eine Beschreibung (und in dieser Form möglicherweise die Revision einer anderen Beschreibung) – und dies unabhängig von ihrem Inhalt. Unbegründbar sind solche „Kurzgeschichten“ eines Lebenslaufes – und dazu mag, als eine der allerkleinsten Mikroformen, auch die Zeugenaussage zählen – nicht zuletzt deshalb, weil die per-

manente Revision dessen, was man durchlebt hat (und woran man sich überhaupt noch erinnert), erst dann abgeschlossen wäre, wenn auch das Leben vorbei ist. Erst zu diesem Zeitpunkt können finale Sinnsetzungen formuliert werden, aber dann ist es schon wieder zu spät. Den Nekrolog müssen wieder „die Anderen“ halten (Kauppert 2010, 132). Eine Begründung des bis dato unbegründeten Lebenslaufes entfällt und peu à peu erlöschen die letzten Spuren des Dagewesenseins ... mit Ausnahme jener Lebensverläufe, die in der biographischen Fixierung der so genannten „Nachwelt“ erhalten bleiben. Mit Luhmann kann das Verfassen einer umfangreichen Biographie als Konfrontation mit der Aufgabe verstanden werden, einen Lebensverlauf zu erzählen und ihn zugleich zu be- und ergründen, d.h. durch Erläuterungen, die Einsortierung in den historischen Zusammenhang, die Kenntnis des Danach usw. Ursachen und Wechselwirkungen zu finden, die dieses Leben betreffen.⁷

Und der Zeuge vor Gericht? Wäre ihm aus seiner paradoxen Ausgangslage geholfen, wenn ausgemacht und festgesetzt wäre, dass jedes noch so partikuläre biographische Erzählen dauerhaft revidierbar ist und sowieso niemandem anderen gegenüber letztgültig schlüssig begründet werden kann? Die Frage ist selbstverständlich rhetorischer Natur. Sie übertreibt die Möglichkeiten der soziologischen Schützenhilfe für die Interaktionspraxis vor Gericht und streift schon fast die Grenzen der Polemik. Denn genau betrachtet, besteht die Pointe der Zeugenaussage darin, dass der Bericht zwar „stimmen“ muss (also: stimmig sein soll mit den weiteren Aushandlungen), dass aber die „Begegnung mit der rauen Wirklichkeit“ (Bourdieu 1993, 366) in objektiver Sicht immerzu subjektiv abläuft. Die „Darstellung von Ereignissen ist immer an eine Form gebunden“ (Reichert 1989, 99), deshalb macht Kommunikation es möglich, die sozial geprägten individuellen Wahrnehmung und Sichtweisen eines Akteurs rückzukoppeln an die Anschlusskommunikationen der Adressierten. Dann kann über Kommunikation kommuniziert werden, kann der Vorgang des Erzählens zum Ausgangspunkt der Kritik des Erzählten werden, aber die „Wahrheit“ hinter der Aussage (im Erzählen vor Gericht zählt schließlich nicht das Erzählen, sondern diese Wahrheit als „Sinnkern“ der Erzählung) bleibt letztlich unerreichbar. Stattdessen ist in den Protokollen von Menschen vor Gericht das nahe liegende Erreichbare inkorporiert: die Subjektivität des Aussagenden; sie füllt die Lücke, die der utopische Wahrheitsanspruch offen lässt. Die nicht radikal-, aber doch sozialkonstruktivistische Schlussfolgerung muss somit lauten: Für die Wahrheit, die vor Gericht ausgehandelt wird (sprachlich verräterisch oft abgestumpft zur „Feststellung“ bzw. „Folgerung“), kann das Gericht selbst nicht bürgen. (Und nur am Rande sei angemerkt, dass Wahrheit nicht ohne Grund gesellschaftlich zunehmend zum entzauberten Begriff wird, der seinen Platz im Sprachschatz wohl einzig in Alltagsszenarien noch behaupten kann.)

Für apokalyptische Befürchtung gibt es dennoch keinen Anlass. Das Rechtssystem verarztet seine Aporien erfolgreich. Innerhalb seiner Funktionswelten liefert es tagtäglich performativ den Beweis, dass mit Irritationen (wie zum Beispiel Zeugnisver-

7 Während der Biograph sich dieser Aufgabe stellt, bleibt sein eigenes Leben unergründet; es sei denn, er geht vor wie Harry Mulisch und stellt dem biographischen Abriss über einen anderen (hier: Wilhelm Reich) zunächst ein autobiographisches Einleitungskapitel voran, das dem Leser erläutert, „mit wem er es zu tun hat“, wenn er sich auf die archäologische Fundstücksuche in zwei Lebensläufen macht – in der des Porträtierten, und – in zweiter Linie – in der des Porträtierenden, die in die Bilanz des fremden Lebens schließlich nicht durch Zufall, sondern aus benennbaren Gründen eingestuft ist (vgl. Mulisch 1997).

weigerungen, Lügen, falschen Geständnissen, falschen Begutachtungen usw.) auf Arten und Weisen umgegangen werden kann, die eine rechtssysteminhärente Lösung herbeizaubern. Das Rechtssystem hat sich mit anderen Worten so ausdifferenziert, dass unvorhergesehene Probleme stets in vorhergesehene Lösungswege überführt werden können. Dazu zählen auch (sicher nicht an vorderster Stelle!) die biographischen „Einsprengungen“ der nicht-professionellen Akteure, die hier beispielhaft und vorläufig an der Rolle des Zeugen demonstriert werden sollten. Vor Gericht legt der Zeuge, dies als Schlusswort, keine Beichte ab, aber er steckt in einer untypischen Situation. Er muss mit eigenen Worten für eigene Feststellungen eintreten. Diese im Alltag unhinterfragt akzeptierte Übereinstimmung zwischen der nach außen getragenen Selbstdarstellung und der inneren Überzeugung muss er sichtbar machen – und zwar nicht nur in seiner Aussage, sondern auch zwischen ihren Zeilen.

LITERATUR

- Assmann, Aleida (2001): Das Kryptogramm des Lebenstextes, in: Cornelia Bohn und Herbert Willems (Hg.): Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive, Konstanz, 217-230.
- Aymans, Monika (2005): Die Qualität sachverständigen Handelns bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen. Beschreibung und Verbesserung der aussagepsychologischen Sachverständigkeit unter besonderer Berücksichtigung des pädagogisch-psychologischen Ansatzes des Wissensmanagements, München.
- Bataille, Georges (1999): Die innere Erfahrung, München.
- Becker, Franz und Niklas Luhmann (1963): Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz. Möglichkeiten gesetzlicher Regelung der Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten, Berlin.
- Benkel, Thorsten (2007): Die Signaturen des Realen. Bausteine einer soziologischen Topographie der Wirklichkeit, Konstanz.
- Benkel, Thorsten (2008): Soziale Welt und Fiktionalität. Chiffren eines Spannungsverhältnisses, Hamburg.
- Berger, Peter L. und Thomas Luckmann (1992): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main.
- Bergmann, Jörg (1985): Flüchtigkeit und methodische Fixierung sozialer Wirklichkeit, in: Wolfgang Bonß und Heinz Hartmann (Hg.): Entzauberte Wissenschaft. Zur Relativität und Geltung soziologischer Forschung, Göttingen, 299-320.
- Bergmann, Jörg (1987): Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion, Berlin.
- Bourdieu, Pierre (1993): Narzistische Reflexivität und wissenschaftliche Reflexivität, in: Eberhard Berg und Martin Fuchs (Hg.): Kultur, soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation, Frankfurt am Main, 365-374.
- Bourdieu, Pierre (1998): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (2002): Ein soziologischer Selbstversuch, Frankfurt am Main.
- Bude, Heinz (1984): Rekonstruktion von Lebenskonstruktionen, in: Martin Kohli und Günther Robert (Hg.): Biographie und soziale Wirklichkeit, Stuttgart, 7-28.
- Elias, Norbert (1991): Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2003): Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt am Main.
- Freud, Sigmund (1968): Briefe 1873-1939, 2. Aufl. Frankfurt am Main.
- Fuchs-Heinritz, Werner (2009): Biographische Forschung, 4. Aufl. Wiesbaden.
- Fuhrmann, Manfred (1979): Rechtfertigung durch Identität. Über eine Wurzel des Autobiographischen, in: Odo Marquard und Karlheinz Stierle (Hg.): Identität, München, 685-690.
- Geertz, Clifford (1990): Die künstlichen Wilden. Der Anthropologe als Schriftsteller, München.

- Greuel, Luise (2001): *Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage*, Weinheim/Basel.
- Greuel, Luise, Susanne Offe und Agnes Fabian (1998): *Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*, Weinheim/Basel.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1: *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, Frankfurt am Main.
- Hagen, Wolfgang (Hg.) (2004): *Warum haben Sie keinen Fernseher, Herr Luhmann?*, Berlin.
- Hahn, Alois (2000): *Biographie und Lebenslauf*, in: ders.: *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte*, Frankfurt am Main, 97-115.
- Hitzler, Ronald (1991): *Dummheit als Methode. Eine dramalogische Textinterpretation*, in: Detlef Garz und Klaus Kraimer (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung*, Opladen, 295-318.
- Jansen, Gabriele (2004): *Zeuge und Aussagepsychologie*, Heidelberg.
- Jost, Gerhard (2009): *Radikaler Konstruktivismus – ein Potenzial für die Biographieforschung?*, in: Bettina Völter, Bettina Dausien, Helma Lutz und Gabriele Rosenthal (Hg.): *Biographieforschung im Diskurs*, 2. Aufl. Wiesbaden, 213-227.
- Kauppert, Michael (2010): *Erfahrung und Erzählung. Zur Topologie des Wissens*, Wiesbaden.
- Klüger, Ruth (1996): *Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie*, in: Magdalene Heuser (Hg.): *Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Tübingen, 405-411.
- Knorr-Cetina, Karin (1989): *Spielarten des Konstruktivismus*, in: *Soziale Welt* 40 (1989), 86-96.
- Krasmann, Susanne (2000): *Gouvernementalität der Oberfläche*, in: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, 194-226.
- Labitzke, Nicole (2009): *Ordnungsfiktionen*, Konstanz.
- Laudage, Johannes (Hg.) (2003): *Von Fakten und Fiktionen*, Köln/Weimar/Wien.
- Lee, Kye-Il (2010): *Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht*, Tübingen.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1991): *Wie lassen sich latente Strukturen beobachten?*, in: Paul Watzlawick und Peter Krieg (Hg.): *Das Auge des Beobachters*, München/Zürich, 61-74.
- Luhmann, Niklas (1993): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1995): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (2004): *Erziehung als Formung des Lebenslaufes*, in: ders.: *Schriften zur Pädagogik*, Frankfurt am Main, 260-277.
- Mulisch, Harry (1997): *Das sexuelle Bollwerk. Sinn und Wahnsinn von Wilhelm Reich*, München/Wien.
- Nassehi, Armin (2008): *Rethinking Functionalism. Zur Empiriefähigkeit systemtheoretischer Soziologie*, in: Herbert Kalthoff, Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann (Hg.): *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Frankfurt am Main, 79-106.
- Niehaus, Susanne (2001): *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes*, Frankfurt am Main.
- Otte, Karina (2002): *Rechtsgrundlage der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen im Strafprozess*, Münster.
- Popper, Karl R. (1984): *Logik der Forschung*, Tübingen.
- Prisching, Manfred (2010): *Beipackzettel für Bastelexistenzen*, in: Anne Honer, Michael Meuser und Michaela Pfadenhauer (Hg.): *Fragile Sozialität. Inszenierungen, Sinnwelten, Existenzbastler*, Wiesbaden, 179-195.
- Reichert, Jo (1989): *Hermeneutische Auslegung von Feldprotokollen?*, in: Reiner Aster, Hans Merckens und Michael Repp (Hg.): *Teilnehmende Beobachtung. Werkstattberichte und methodologische Reflexionen*, Frankfurt am Main/New York, 84-102.

- Schmidt, Siegfried J. (2003): *Geschichten und Diskurse. Abschied vom Konstruktivismus*, Reinbek.
- Schütz, Alfred (1971): *Gesammelte Aufsätze*, Bd. 1: *Das Problem der sozialen Wirklichkeit*, Den Haag.
- Schwanitz, Dietrich (2001): *Biographische Doppelgänger. Oder: Das authentische Selbst auf der Flucht vor der reflexiven Soziologisierung*, in: Cornelia Bohn und Herbert Willems (Hg.): *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive*, Konstanz, 231-248.
- Seibert, Thomas-Michael (2004): *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*, Berlin.
- Simmel, Georg (1999): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt am Main.
- Somek, Alexander (2006): *Rechtliches Wissen*, Frankfurt am Main.
- Stadler, Michael, Thomas Fabian und Luise Greuel (1997): *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim.
- Vaihinger, Hans (1923): *Die Philosophie des Als-Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus*, Leipzig.
- Völter, Bettina, Bettina Dausien, Helma Lutz und Gabriele Rosenthal (Hg.) (2009): *Biographieforschung im Diskurs*, 2. Aufl. Wiesbaden.
- Weber, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen.

Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft:

Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern am Beispiel der „Bedarfsgemeinschaft“

Kornelia Sammet und Marliese Weißmann

Die im Jahr 2005 in Kraft getretenen, nach dem früheren VW-Manager Peter Hartz benannten Arbeitsmarktgesetze reformierten die Ansprüche und Pflichten von Empfängern staatlicher Hilfeleistungen. Zentrale Bestandteile der Reformen waren die Zusammenlegung der früheren Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum am Bedarfsprinzip ausgerichteten Arbeitslosengeld II (landläufig als „Hartz IV“ bekannt), eine weitere Begrenzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, nun Arbeitslosengeld I genannt, sowie neue Bestimmungen zur Berechnung von Leistungen. Vor allem die neuen Regeln der Leistungsberechnung von Arbeitslosengeld II und ihre praktische Umsetzung in der zu Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen umstrukturierten Arbeitslosenverwaltung führten zu einer Welle von Klagen, die in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gipfelte, das die entsprechenden Regelungen als verfassungswidrig bewertete und eine Neuregelung einforderte. Insbesondere die reduzierten Regelsätze für Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wegen des geringen Einkommens ihrer Eltern auf Unterstützung angewiesen sind, waren umstritten.

Mit der „Hartz-IV“-Reform wurde die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft erstmalig explizit im „Sozialgesetzbuch Zweites Buch“ (SGB II) gesetzlich verankert, durch die die Solidarität der Familienangehörigen bzw. Lebenspartner, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem ALG-II-Empfänger leben, stärker eingefordert wird. In diesem Beitrag werden wir die sozialen Folgen der aktuellen gesetzlichen Regelungen und des Verwaltungshandelns für ALG-II-Empfänger analysieren. Dabei fokussieren wir auf die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft, da sie unseres Erachtens Ausdruck gegensätzlicher Tendenzen der „Hartz“-Reformen ist: zum einen der Betonung der Eigenverantwortung, die vom Gedanken der Subsidiarität ausgehend nicht nur auf den einzelnen Leistungsempfänger, sondern auf eine Gemeinschaft, nämlich die in seinem Haushalt lebenden Personen, bezogen wird; zum anderen – von der Seite des Verwaltungshandelns ausgehend – einer verstärkten Kontrolle, verbunden mit Eingriffen in die individuelle Lebensführung und die Privatsphäre der Betroffenen.

Auf der Grundlage von biographisch-narrativen Interviews sowie Gruppendiskussionen aus einem laufenden DFG-Forschungsprojekt werden wir die Auswirkungen des geltenden Rechts und seiner Umsetzung auf Lebensführung und biographische Entscheidungen von ALG-II-Empfängern beleuchten. Nach der ausführlichen Darstellung des Falles einer ostdeutschen Langzeitarbeitslosen werden wir, weiteres Datenmaterial aufgreifend, biographische Problemstellungen und Lösungsstrategien von

Arbeitslosengeld-II-Empfängern in einer vergleichenden Perspektive herausarbeiten. Dabei werden wir erstens auf die Wohnung sowie zweitens auf Familien- und Partnerschaften eingehen. Den Falldarstellungen stellen wir jedoch zunächst einen Abschnitt voran, der sich mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und ihren Implikationen befasst.

1. Der Vorrang der Subsidiarität vor der staatlichen Unterstützung: Die Bedarfsgemeinschaft

In der Konzeption der bedarfsorientierten Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II finden sich Leitbilder, die in Widerspruch zueinander stehen und gravierende Auswirkungen auf das Leben der Leistungsempfänger mit sich bringen (Lenhart 2009, u.a. 9). Einerseits zielen die Gesetzgebung und ihre Umsetzung in der Verwaltung auf eine individuelle Förderung, die Erwerbslose in den Arbeitsmarkt bringen soll. Andererseits wird das Subsidiaritätsprinzip deutlicher betont, mit der Folge, dass die Versorgung in der Familie stärker eingefordert wird, wodurch individuelle Ansprüche in den Hintergrund rücken. Dies spiegelt sich in der erstmals im SGB II verankerten rechtlichen Konstruktion der „Bedarfsgemeinschaft“ wider, nach der der individuelle Leistungsanspruch nur im Verhältnis zum Gesamtbedarf¹ der (Haushalts-)Gemeinschaft ermittelt wird (vgl. Stephan 2008, 35).

Die Bedarfsgemeinschaft fand als rechtlicher Begriff bereits vor 2005 im Sozialhilferecht Verwendung (vgl. Berghahn 2008, 148). Allerdings war sie als Terminus – wie auch heute noch – derart umstritten, dass der Ausdruck vermieden und stattdessen von einer Einstandsgemeinschaft gesprochen wurde (vgl. z.B. Stephan 2008, 33). Wenngleich die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft an sich also nicht neu ist, ist sie im Vergleich zum früheren Sozialhilferecht in ihrer Konzeption verändert² worden: „Neu bei der Bedarfsgemeinschaft ist ihre anspruch- und pflichtenbegründende Funktion für die Mitglieder der Gemeinschaft, jeweils vermittelt über (mindestens) einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der seinerseits die Bedarfsgemeinschaft konstituiert“ (Stephan 2008, 34). Durch die gesetzliche Ausgestaltung der Bedarfsgemeinschaft wurden – wie wir gleich noch zeigen werden – Einstandspflichten ausgeweitet sowie die Tendenz, Lebenspartnerschaften und Familie vor allem als ökonomische Gemeinschaften zu betrachten, verstärkt (vgl. Berghahn 2008, 148).

Nach dem SGB II stellt die Bedarfsgemeinschaft³ zunächst kein eigenes Rechtssubjekt dar, denn Anspruchsinhaber bleibt weiterhin der erwerbsfähige Hilfebedürftige (vgl. Stephan 2008, 35). Formal wird sie personal, d.h. nicht inhaltlich, sondern durch ihre Mitglieder definiert (vgl. ebd.). Nach § 7 Abs. 3 SGB II besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mindestens einer Person, nämlich dem Hilfsbedürftigen. Als

1 Dazu gehören die Summe der Regelleistungen, eventuelle Mehrbedarfe, angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, wobei Vermögen und Einkommen berücksichtigt werden (siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Infografik Bedarfsgemeinschaft, http://www.bmas.de/portal/22200/infografik_bedarfsgemeinschaft, letzter Zugriff am 8.11.2010).

2 Berlitz spricht von einer Bedarfsgemeinschaft „neuen Typs“ (vgl. Berlitz 2003, 199).

3 Daneben gibt es noch Rechtsfigur der Haushaltsgemeinschaft, deren Mitglieder „aus einem Topf“ wirtschaften. Eine Haushaltsgemeinschaft bildet der Antragsteller mit Verwandten, Verschwägerten und Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können (§ 9 Abs. 5 SGB II).

„hilfsbedürftig“ gelten Personen, die erwerbsfähig⁴ und arbeitsuchend sind oder durch ihr Erwerbseinkommen ihre Existenz nicht eigenständig sichern können (die sogenannten „Aufstocker“). Darüber hinaus zählen zur Bedarfsgemeinschaft der Ehegatte bzw. der Partner⁵, mit dem man zusammenlebt, oder eine Person, „die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Absatz 3 c). Dieser Wille, Verantwortung füreinander zu tragen, wird dann unterstellt, wenn die Partner „länger als ein Jahr zusammenleben“ oder „Kinder bzw. Angehörige im Haushalt versorgen“ (§ 7 Absatz 3a). Dies gilt außerdem, wenn die Partner „mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben“ oder „befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen“ (ebd.). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören des Weiteren die bedürftigen unverheirateten Kinder, sofern sie jünger als 25 Jahre sind und noch mit den Eltern bzw. mit einem Elternteil im selben Haushalt wohnen. Das hat zur Folge, dass auch für Stiefkinder aufzukommen ist. Bis zum Ende des 25. Lebensjahrs sind für bedürftige junge Erwachsene die Möglichkeiten, eine eigene Bedarfsgemeinschaft zu gründen, eingeschränkt, da die Eltern für sie sorgen sollen.

Das bedeutet, dass die gesetzliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft nach sich zieht, dass nicht nur der erwerbsfähige Hilfsbedürftige von den SGB-II-Regelungen und der SGB-II-Verwaltungspraxis betroffen ist, sondern darüber hinaus ein weiterer Personenkreis im nahen Umfeld des Hilfebedürftigen tangiert ist: Familienangehörige, Mitbewohner, potentielle Lebenspartner (einschließlich ihrer jeweiligen Kinder) usw. Einkommen und Vermögen der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft werden auf mögliche Ansprüche des Leistungsempfängers angerechnet.

Diese Regelungen der Bedarfsgemeinschaft belasten bestehende soziale Beziehungen: ALG-II-Empfänger sind nach § 60 SGB II zur „Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter“ gezwungen. Sie müssen ihr Verhältnis zu allen Personen, die mit ihnen in einem Haushalt wohnen, also sogar zu Mitbewohnern, zu denen man keine familialen Bindungen hat, offenlegen, da eine Paarbeziehung bestehen könnte, die Unterhaltspflichten gegenüber dem Leistungsempfänger und gegebenenfalls seinen Kindern begründen würde. Bei zusammenlebenden Personen (auch gleichen Geschlechts) kann nach dem Gesetz bereits eines der vier oben genannten Kriterien (§ 7, Absatz 3a SGB II) genügen, wie z.B. dass Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden, damit von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen werden kann.⁶ Das heißt, von der Behörde kann eine Paarbeziehung unterstellt und davon ausgehend Unterhaltsansprüche verpflichtend geltend gemacht werden, woraus für beide Partner sowohl Zwangspflichten als auch Zwangsansprüche entspringen: Durch die Bedarfsgemeinschaft errechnete Ansprüche werden von den Leistungen abgezogen, und die Betroffenen müssen ihren Lebensunterhalt dann von den Haushaltsangehörigen mit

4 Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten kann und im Alter von 15 bis 65 bzw. bis 67 Jahren (vgl. § 7a SGB II zur Altersgrenze) ist.

5 Das können Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften, eingetragene Partner sowie nicht eingetragene heterosexuelle oder homosexuelle Partner (vgl. Berghahn 2008, 148) sein.

6 Die politisch intendierte Beweislastumkehr zuungunsten des ALG-II-Empfängers geht allerdings nicht soweit, dass die Behörden nicht weiterhin nachweisen müssten, dass eine Beziehung vorliegt, die über gemeinsames Wohnen hinausgeht (vgl. beispielsweise das Urteil des Landsozialgerichtshofes Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.1.2007, Aktenzeichen L 13 AS 15/06 ER).

Einkommen einfordern. Allerdings besteht zivilrechtlich keine Unterhaltspflicht bei Nicht-Ehegatten, mit der Konsequenz, dass das Risiko, nicht versorgt zu werden, die arbeitslose Person alleine trägt (vgl. Berghahn 2008, 151 f.; Betzelt/Schmidt 2010, 182).

Statistiken zeigen, dass sich die neue Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft durch die erhöhte Anrechnung des Partnereinkommens häufig zuungunsten von Frauen auswirkt.⁷ Frauen geraten eher in die finanzielle Abhängigkeit vom Partner (vgl. Betzelt/Schmidt 2010); zudem ist ihr Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II erheblich eingeschränkt, da sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbstätigen Partner nicht mehr als bedürftig eingestuft werden. Ein Beispiel dafür ist die Förderung für Berufsrückkehrerinnen, die in der Praxis kaum mehr angewandt wird und nur noch eine Ermessensleistung ist (vgl. Lenhart 2009, 24 f.). Wenngleich Frauen quantitativ häufiger betroffen sind, so machen auch Männer durch die verschärften Anrechnungsregeln der Bedarfsgemeinschaft die zum Teil neue Erfahrung, von der Frau finanziell abhängig zu werden (vgl. Berghahn 2008, 153).

Wie sich die rechtliche Neukonstruktion der Bedarfsgemeinschaft auf Biographie und Lebensführung, vor allem hinsichtlich der Partnerschaften und der Wohnsituation, von ALG-II-Empfängern auswirkt und wie diese mit der neuen Verwaltungspraxis in ihrer Lebensführung und ihrer Biographie umgehen, werden wir in den kommenden Abschnitten anhand empirischen Datenmaterials untersuchen.

2. Datenbasis: Sample und Erhebungsinstrumente

Das unseren Auswertungen zugrundeliegende Datenmaterial stammt aus dem seit 2008 am Kulturwissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig laufenden DFG-Forschungsprojekt „Biographische Einbettung und soziale Bezüge von Weltansichten in prekären Lebenslagen. Fallrekonstruktive Analysen“.⁸ Im Zentrum des Interesses dieser Studie stehen Personen in Lebenslagen, die durch erhöhte biographische Unsicherheit, durch geringe materielle und symbolische Ressourcen und damit durch geringe Gestaltungs- und Teilhabemöglichkeiten geprägt sind. Die zentrale Untersuchungsgruppe der Studie sind ALG-II-Empfänger mit geringer Bildung (d.h. mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss). Zur Kontrastierung werden weitere Personen ins Sample einbezogen, wobei die Überlegung leitend war, dass prekäre Lebenslagen auf andere Weise gedeutet und bewältigt werden, wenn zum einen auf Bildungskapital zurückgegriffen werden kann oder zum anderen die prekäre Lage als Gegenstand oder Konsequenz einer eigenen Wahl erscheint. Als eine zweite Gruppe werden daher Personen befragt, die über höhere, zum Teil über akademische Bildungsabschlüsse verfügen, aber (noch) nicht eine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle innehaben. Zur Kontrastgruppe gehören auch Privatgelehrte und Aussteiger beiderlei Geschlechts (etwa Philosophen und andere Geisteswissenschaftler), sozialpolitische Aktivisten sowie Künstlerinnen und Künstler.

⁷ Nach Bruckmeier/Schnitzlein (2007, 17) entfielen mit der Einführung des SGB II vor allem bei Frauen die Leistungen. Während Frauen zu 14,9 % betroffen waren, waren es nur 7,7 % der Männer, die kein ALG II mehr bekamen. (Vgl. auch Betzelt/Schmidt 2010, 189).

⁸ Im Projekt arbeiten Kornelia Sammet (Projektleitung), Marliese Weißmann (wissenschaftliche Mitarbeiterin) sowie Daniel Bergelt, Timmo Krüger, Lena Dreier und Franz Erhard (als studentische Hilfskräfte) mit bzw. haben mitgearbeitet. Wir danken vor allem Lena Dreier für Kommentare und Hinweise zu einer früheren Fassung dieses Artikels.

Die Probanden wurden an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Wegen rekrutiert. So wurden Gesprächspartner unter den Besuchern einer „Tafel“, den Bewohnern einer Landkommune, den Teilnehmenden an einer Erwerbslosentagung und den Organisatoren von „Montagsdemonstrationen“ in Ost- und Westdeutschland, die sich gegen die „Hartz“-Reformen richten, angesprochen. Andere Probanden wurden über Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Job“) oder über eine Beratungsstelle für Erwerbslose gefunden. Einzelne Interviews haben wir auch mit „Aufstockern“ geführt, also Personen, die erwerbstätig sind, aber nur geringe Einkommen erzielen, so dass sie ergänzend SGB-II-Leistungen beziehen.

Die Interviews wurden als biographisch-narrative Interviews mit einem auf die Biographie bezogenen Eingangsstimulus geführt, an den sich immanente und exmanente Nachfragen sowie evaluative bzw. theoretisierende Impulse anschließen (vgl. Schütze 1983; Hermanns 1991; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008, 92-101, 217-240). Dadurch können der lebensgeschichtliche Verlauf, der zu den jeweiligen Weltansichten führt, und die Erfahrungen, die ihnen zugrunde liegen, rekonstruiert werden. Außerdem werden im Projekt Gruppendiskussionen durchgeführt, um auf diesem Weg kollektive Orientierungsmuster herauszuarbeiten (vgl. Bohnsack 1991 und 2000; Loos/Schäffer 2001; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008, 101-115, 271-308). In den Gruppendiskussionen finden sich Passagen, die die biographische Verarbeitung der persönlichen Situation, die Zumutungen der Verwaltungspraxis und die jeweiligen Umgangsstrategien zum Gegenstand haben. Daher werden wir hier ebenfalls Materialien aus den Gruppendiskussionen heranziehen.

3. Die Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern: der Fall Sabine Junge

Unsere Fragestellung werden wir im Folgenden in zwei Schritten bearbeiten. Zunächst stellen wir ausführlich den Fall einer alleinerziehenden arbeitslosen Frau aus Ostdeutschland vor und arbeiten Lebensbereiche heraus, in denen die Bestimmungen und das Handeln der Arbeitsverwaltung Auswirkungen auf die biographischen Perspektiven der Betroffenen haben. Dies ergänzen wir in einem zweiten Schritt mit Material aus weiteren Interviews, indem wir andere Problemwahrnehmungen und Umgangsstrategien darstellen.

Doch zunächst zum Fall Sabine Junge.⁹ Sie wurde 1972 geboren und wuchs in einem Dorf in der Nähe einer mittelgroßen ostdeutschen Stadt auf. Sie stammt – wie sie betont – aus „normalen“ Verhältnissen. Das heißt, die meisten ihrer Familienangehörigen stehen bis heute gut im Berufsleben. In der Biographie Sabine Junges ist 1989 das Jahr, in dem sie mit 17 Jahren einige biographische Entscheidungen trifft, die zu dieser Zeit durchaus plausibel waren, die sich im Nachhinein jedoch als biographisch fatal erweisen. Sie waren Weichenstellungen dafür, dass sie sozial absteigt und heute von ALG II lebt. Erstens beschließt sie im Frühling 1989 nach Abschluss der 10. Klasse aus einer Protesthaltung heraus gemeinsam mit ihrer gesamten Klasse, nicht auf die Oberstufe zu gehen: „Da waren wir klasseneinig, dass keiner Abitur geht .. und damit kein Studium. Also es war bisschen Protest von unserer Seite“. Zweitens entscheidet sie im darauf folgenden Herbst, eine Schwangerschaft auszutragen, und

⁹ Alle Namen von Personen, Orten usw. wurden maskiert. Zum Fall Sabine Junge vgl. auch Sammet (2011, 253 ff.) und Weißmann/Bergelt/Krüger (2011, 268 ff.).

bricht die in der Wendezeit begonnene Ausbildung ab. Im Sommer 1990 bekommt sie ein Kind. Ein Jahr danach beginnt sie eine andere Ausbildung, die sie auch abschließt. Da in diesem Beruf keine Frauen mehr eingestellt worden seien und sie sich immer viele Kinder gewünscht habe, bekommt sie in den nächsten Jahren drei weitere Kinder:

Und da kam aber schon das zweite Kind, weil's war wirklich die Arbeitsmarktlage (1) unter aller Sau und .. haben wir gesagt, lieber jetzt noch 'n Kind als wenn du erst irgendwo neu anfängst und dann .. musst du aufhören. Nu und .. ja und danne .. immer wieder beworben, wenn so 's Jahr rum war, das Kind ein Jahr war, dass es dann in die Krippe gehen konnte. Ja aber war nischt. Na ja und weil ich .. paar mehr Kinder wollte, habe ich dann eben noch mal zwei Kinder gekriegt. Und da war ich dann durchgängig im Erziehungsjahr aber gewesen.¹⁰

Die Kinder gehen früh zur Krippe, und Sabine Junge versucht, eine weitere aussichtsreichere Ausbildung zu machen, bekommt jedoch keinen Ausbildungsplatz. Abgesehen von einem Jahr als Krankheitsvertretung war sie – trotz ihrer großen Bemühungen – durchgängig arbeitslos. Ihr größtes Ziel ist heute, aus „Hartz IV“ herauszukommen und unabhängig zu werden.

Die Entscheidung zur Mutterschaft scheint ab der ersten Schwangerschaft von einer selbstläufigen Dynamik geprägt und ist einerseits in ihrem eigenen Kinderwunsch, d.h. ihrem Familienbild, andererseits in biographischen Umständen begründet. Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für das erste Kind bestand die DDR noch, und Sabine Junge konnte von der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Erwerbstätigkeit ausgehen. Nach dem Systemwechsel haben ihre Entscheidungen gegen weitere Schulbildung und für bestimmte Ausbildungen, die ihr institutionell angetragen oder verweigert werden, weitreichende Folgen. Sie konnte sich neu eröffnende Optionen (z.B. das Abitur und eine selbstbestimmte Studienwahl) im Unterschied zu früheren Klassenkameraden nicht nutzen, stattdessen verengen sich ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt immer mehr: Wegen ihrer Kinder sehen potentielle Arbeitsgeber in ihr keine geeignete, weil nicht zuverlässige Arbeitskraft, was ihr so auch gesagt wurde, und sie erhält – so ihr Eindruck – keine Förderung durch die Arbeitsagentur:

Na ja das wussten sie dort schon beim Amt, aber (1) umschulungsmäßig war ich 'n halbes Jahr habe ich jeden Tag äh jeden Tag jeden Monat nachgefragt, wie's aussieht. Weil's immer hieß, es geht nischt los, wir wissen von nischt. Nachm halben Jahr wollte ich den Chef dort sprechen, über den das läuft mit den Umschulungen und habe aber erst zwei Monate später wieder noch Termin gekriegt und da sagte er zu mir, .. Umschulungen gingen doch jetzt los, genau was ich machen wollte. (1) Halt im Januar, März hatte ich 'n Termin, Januar ging das los und im Herbst, wo ich immer gefragt habe, waren die Eignungstests. Also es war dem Arbeitsamt bekannt. .. Habe ich aber nie gekriegt,

10 Folgende Transkriptionsregeln kamen zur Anwendung: Auffällige Betonungen sind unterstrichen, kurze Redepausen mit .. gekennzeichnet. Für längere Pausen sind in Klammern die Sekunden angegeben. Überlappungen bei gleichzeitigem Sprechen werden mit ⊥ markiert, Auslassungen im Textausschnitt mit [...] gekennzeichnet.

(1) also haben sie mich verarscht, kann man so sagen. So unter der Kategorie, ich hatte gutes Arbeitslosengeld durch die Erziehungsjahre, die wird uns zu teuer und (1) war so ne Andeutung von dem .. Herrn da.

Ihre biographischen Entscheidungen hatten Folgen, die sie zum Zeitpunkt des Handelns nicht wahrnehmen konnte, die aber ihre heutigen Gestaltungsspielräume in gravierender Weise einschränken.

Im Interview nehmen die Lebensbedingungen mit „Hartz IV“, die damit verbundenen Stigmatisierungen, die materiellen Nöte und insbesondere die Auseinandersetzungen mit den Ämtern breiten Raum ein. So schildert Sabine Junge z.B. eine Situation, in der sie geforderte Unterlagen, darunter Schulbescheinigungen der Kinder, die im Amt schon vorlagen, mit geringer Verspätung eingereicht hat, was zur Folge hatte, dass sie ihren Krankenversicherungsschutz verlor. Dies erfuhr sie aber wiederum erst Wochen später bei einem Arztbesuch. Außerdem berichtet sie, wie das Arbeitsamt Geld, das aufgrund eines Fehlers zu viel gezahlt worden war, zurückforderte und sie eine Pfändung nur durch eine Vereinbarung auf Ratenzahlung abwehren konnte, bis sie nach über einem Jahr vor Gericht Recht bekam und die Rückzahlung beenden konnte. Insgesamt hat Sabine Junge den Eindruck, dass es „immer dieselben Hickhacks“ sind, die sie im Verhältnis zum Amt erlebt: „dass sie 'n halt Fehler machen und (1) eenen mit Briefen zutexten“. Durch willkürlich erscheinendes oder fehlerhaftes Verwaltungshandeln ist es wiederholt zu Situationen gekommen, die ihr als existentiell bedrohlich erscheinen, und zwar nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Kinder: „es hängen Kinder dran“. Sabine Junge hat den Eindruck, ihrer Verantwortung als Mutter nicht in dem Maße gerecht werden zu können, wie sie es für angemessen hält. Die Beziehung zu ihren Kindern leidet ihrer Wahrnehmung nach außerdem darunter, dass die Kommunikation mit den Behörden, durch die sie den Lebensunterhalt der Kinder sichert, sehr viel Zeit in ihrem Alltag einnimmt.

Ein weiterer Lebensbereich Sabine Junges, der vom Verwaltungshandeln (insbesondere vom Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft) tangiert ist, ist die Partnerschaft. Vom Vater ihrer Kinder hat sie sich wegen seiner Alkoholprobleme und häuslicher Gewalt getrennt; ihren nächsten Lebenspartner hat sie aus der Wohnung geworfen, nachdem er ein Bordell besucht hatte. Die neuen Bestimmungen im SGB II verringern – so ihre Einschätzung – ihre Chancen, einen neuen Partner zu finden, da ihr früherer Ehemann keinen Unterhalt für seine Kinder bezahlt. Sabine Junge erläutert:

Aber irgendwie diese .. Bedingungen, die daran geknüpft sind waren ni ganz so krass. Jetze, wenn du einen Partner hast auf einmal, soll der für alles mit aufkommen. Die zeigen dir 'n Vogel und sind fort wieder. Das ist ja .. also man hat keene Chancen mehr, eine neue Beziehung einzugehen, weil die sofort sollen bezahlen. Mindestens aber nach dem eenen Jahr, was sie da gesetzt haben. Und keen Mann sagt, ich zahl ?ja? nicht für fremde Kinder, wenn wenn die Kinder nischt kriegen von ihrem Vater. ... [...] Und wie gesagt beziehungsmäßig kannst du dann ooch knicken (lacht, 1) .. unter den Bedingungen.

Durch die veränderten Gesetze rückt in persönlichen Beziehungen bei ALG-II-Empfängern sehr schnell das Finanzielle in der Vordergrund; über die Bedarfsgemeinschaft wird ein möglicher Partner spätestens nach einem Jahr unterhaltspflichtig

für seine Lebensgefährtin und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen. Sein Einkommen wird ohne Selbstbehalt angerechnet (vgl. Betzelt/Schmidt 2010, 182), was für den Mann zur Folge hat, dass sein Lebensstandard sinkt. Sabine Junge geht davon aus, dass sich kein Mann auf eine solche Konstellation einlassen kann, so dass für sie keine Aussicht besteht, eine Partnerschaft eingehen zu können, solange sie noch für ihre Kinder sorgt. Dabei wird der Mann von ihr als rational handelnder, sein Eigeninteresse verfolgender Akteur dargestellt.

Man könnte einwenden, dass es sich beim wechselseitigen Unterhalt in einem Haushalt nicht um ein spezifisches Problem von „Hartz IV“-Empfängern handelt, sondern dass in jeder Partnerschaft, sobald sie auf Dauer gestellt wird, ausgehandelt werden muss, wie das Haushaltseinkommen verteilt wird und welche Aufgaben von wem übernommen werden. Dazu gehört, dass finanziell schwächere Haushaltsangehörige von den stärkeren unterstützt werden. Im Falle von ALG-II-Empfängern finden diese Aushandlungen jedoch nicht paarintern statt, sondern sie werden Gegenstand von behördlichen Berechnungen, durch die verfügt wird, dass der erwerbstätige bzw. über Einkommen verfügende Partner alle Haushaltsangehörigen zu versorgen hat. Damit würde – im Falle von Sabine Junge – die Frau ihre Ansprüche auf Leistungen – je nach Einkommen des Partners teilweise oder sogar vollständig – verlieren und stattdessen Ansprüche an ihren Lebensgefährten richten müssen, sodass sie und ihre Kinder in Abhängigkeit vom Mann geraten.

Diese Einmischung in paarinterne Aushandlungen und Entscheidungen kann vermieden werden, wenn das Paar nach außen und insbesondere gegenüber den Ämtern nicht als Paar erkennbar wird. Mögliche Strategien dafür sind das Beibehalten getrennter Wohnungen oder ein Einzug des Mannes als Untermieter. Beide Strategien hat Sabine Junge verfolgt, und ihre damit verbundene Angst davor, beim Amt angeschwärzt zu werden,¹¹ schildert sie im Interview:

Da hatte ich eine Beziehung, zwei Jahre haben wir getrennt gewohnt und dann ist er aber bei mir eingezogen .. und da haben wir 'n Untermietsvertrag gemacht, weil der hatte noch der hatte erst 'n Job gehabt, ist dann arbeitslos geworden .. und da habe ich gesagt, hier ich will von deinem Geld nischts, ich will hier ne Distanz haben, Abstand haben. Der wo- hätte mir eh nicht gegeben, von daher also es ist wirklich nur, dass man mal nicht alleine ist. Und die Kinder haben sich gefreut, der hat die Kinder ooch akzeptiert und in- fand das alles in Ordnung. Und da haben wir 'n Untermietsvertrag gemacht, abgegeben beim Arbeitsamt .. und schon standen sie bei mir vor der Türe .. der eene. Das läuft dann übern sozialen Dienst wohl, die kamen dann angucken. Ja, keene zwei Waschpulverpäckel, im Kühlschrank nicht getrennt eingeräumt, wo schlafen Sie denn. Ich sag, ich habe dem mein Schlafzimmer abgetreten. .. [...] Da kommen dann Sprüche, ja der schmiert doch den Kindern mal 'n Schnittel, der gibt'n doch mal 'n Eis aus. Das sind so alles so die Kriterien, dass der dann ooch .. äh wirtschaftsmäßig für mich aufkommen könnte. Und da sag ich, ich habe keenen Zugang zu seinen Unterlagen, ich habe keenen Zugang zu seinem Gelde. Wenn Sie jetze festlegen, der müsste mir jeden Monat 100 Euro geben,

11 Diese Ängste davor, „angeschissen“ zu werden, hat bereits Riemann als „Gefährdung ‚meiner‘ ökonomischen Grundlagen durch andere“ (1977, 218 ff.) beschrieben.

.. wird er das nicht machen und dann fehlt's mir, weil die kürzen ja das bei meinem Gelde. .. Also 's würde nicht funktionieren, es sei denn, du findest einen, der sagt, ach ja, ich komme für dich mit auf, es hat ich hab genug, 's reicht. Und das findest du einfach nicht. In den seltensten Fällen, also .. hab ich noch nie gehört.

Sabine Junge unterscheidet hier die emotionale und die monetäre Dimension der Paarbeziehung. Für sie steht im Vordergrund, dass die Paarbeziehung eine emotionale Gemeinschaft begründet: „dass man mal nicht alleine ist“. In finanzieller Hinsicht betont sie dagegen ihre Unabhängigkeit, ihren eigenen Anspruch auf Geldleistungen, die sich mit der sozialrechtlichen Ausrichtung an der Bedarfsgemeinschaft kreuzen. Das Paar kann die Beziehung nicht ohne weiteres so gestalten, wie es paarintern nach zwei Jahren Beziehung entschieden wurde, d.h. in der gemeinsamen Wohnung getrennt zu wirtschaften. Der Versuch, durch den Abschluss eines Untermietvertrages, also durch eine Formalisierung des Zusammenlebens, die Paarbeziehung zu verschleiern, hat Kontrollen des Amtes zur Folge, die in die Privatsphäre eindringen und auf Details der privaten Lebensführung abheben. Im Fall Sabine Junge kann beobachtet werden, wie die vom Amt generierte Zwangsgemeinschaft und die implizite Ausrichtung am Familienernährermodell mit individuellen biographischen Entwürfen kollidieren.

Sabine Junge ist sich bewusst, dass ihre heutige Situation sehr viel damit zu tun hat, dass sie sich gegen die Oberschule und für ihre vier Kinder entschieden hat. Damit hatte sie sich viele Handlungsspielräume, die sich ihrer Generation nach der Wende eröffnet haben, schon verschlossen, bevor sie sie überhaupt hätte nutzen können: „Na ja klar mit dass ich nicht hätte so zeitig mit Kind angefangen .. äh und dann hätte ich wahrscheinlich ooch studiert.“ Da es jedoch um ihre Kinder geht, kann und will sie ihre Entscheidungen und deren Folgen nicht bereuen, wie sie in einer Bilanzierung ihres Lebens erklärt:

Ich ich würd's wahrscheinlich ooch wieder eventuell so machen oder ooch nicht. Für mich ist es okay, ich habe das abgehakt, das ist nicht, dass ich dort irgendwas nachtrauer oder .. das bereue. .. Das sagen manche, äh ob ich's nicht bereue, dass ich von dem Kerl dort Kinder gekriegt habe oder so. Da sage ich, nee, da müsste ich die Kinder bereuen und .. an dem Punkt bin ich nicht und will ich ooch nicht. Das würden die ja merken dann. Nee. Das war also für mich war das, so wie's war, .. war das schon okay.

4. Probleme und Paradoxien des Verwaltungshandelns und Umgangsstrategien der Betroffenen

Der Fall Sabine Junge hat vor Augen geführt, dass die politisch intendierte Förderung der Eigenverantwortung des Einzelnen durch rechtliche Bestimmungen de facto durch die Einschränkung persönlicher Gestaltungsspielräume sowie die Schaffung neuer Abhängigkeiten konterkariert wird. Dies betrifft neben der Sorge um den Lebensunterhalt die Wohnsituation sowie die Familien- und Paarbeziehungen von ALG-II-Leistungsempfängern. Auf die letzten beiden Punkte wollen wir in den folgenden Abschnitten ausführlicher eingehen, indem wir weitere Fälle hinzuziehen.

4.1 Bedarfsgemeinschaft und Wohnung

Als ersten Aspekt der durch die Bedarfsgemeinschaft tangierten Ansprüche von ALG-II-Empfängern wollen wir das Thema Wohnung fokussieren, da die Bedarfsgemeinschaft auf den Haushalt und damit eine gemeinsame Wohnung bezogen ist. Das bedeutet, dass durch die gemeinsame Wohnung eine Bedarfsgemeinschaft begründet wird, durch die der Leistungsanspruch von Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft (außer dem des Haushaltsvorstandes) sinkt. Zudem sind die zulässigen Wohnungsgrößen, für die bei Bedarfsgemeinschaften die Miete übernommen wird, geregelt.

In einer Gruppendiskussion mit 40- bis 50-jährigen in einer Ein-Euro-Job-Maßnahme beschäftigten Langzeitarbeitslosen wird das Thema Wohnung wiederholt von allen drei Teilnehmenden aufgegriffen. Sie haben die Hoffnung, noch einmal Arbeit zu finden, aufgegeben und zeichnen sich durch eine fatalistische Weltsicht aus. Ihre Biographie ist von großen Problemen bestimmt: Marcel hat eine Drogen- und Gefängnis Karriere hinter sich, seine Frau Angelika¹² hat in früheren Beziehungen Gewalt erlebt, und Claudia deutet Suchtprobleme an. Sie hat zuvor jahrelang von Sozialhilfe gelebt. Alle drei haben große gesundheitliche Probleme. Insbesondere Marcel und Angelika, ein Paar, bringen während des Gesprächs immer wieder Wut auf die Ämter und „Vater Staat“, von denen sie sich im Stich gelassen fühlen, zum Ausdruck. Das Thema Bedarfsgemeinschaft und Wohnung wird ausgehend von der Problematik der Wohngemeinschaften folgendermaßen verhandelt:

Claudia: Ja Bedarfsgemeinschaft. Da ziehen se einem auch das Geld ab, obwohl wirklich jeder in einer Wohnung dann seinen eigenen Raum hat, sein (1)

Angelika: Ja det spielt keine Rolle, weil zu viele wären jetzt Pärchen, sag ich mal jetzt, also Mann und Frau, .. in eine Wohnung. Auch wenn de sagst is nur Untermieter, oder sie is Untermieter. Äh det ham schon zu viele gemacht und det is rausgekommen, det das doch 'n Pärchen war, .. auch wenn se det getrennt hatten, Geschirr, Kühlschrank, allet so getrennt, Zahnbürste und was weeiß icke allet, ja. Äh det is immer rausgekommen, dass se .. und deswegen machen se, wenn 'n Pärchen zusammenzieht, ohne Kinder. (1) Ja det glaubt dir kein keiner, dass du da äh nur (1) det kannst vergessen.

Die Bedarfsgemeinschaft erscheint hier zunächst als Begründung für die Kürzung von Ansprüchen von Personen, die aus welchen Gründen auch immer zusammen in einer Wohnung leben. Eine Strategie, diese Kürzungen zu vermeiden, die auch von Sabine Junge erwähnt wurde, ist der Abschluss eines Untermietvertrags. Allerdings erscheint diese Strategie nicht mehr als Erfolg versprechend, denn von Amts wegen werde mittlerweile davon ausgegangen, dass es sich, wenn ein Mann und eine Frau zusammen ziehen, um ein Paar handelt. Eine andere Strategie von Paaren zur Vermeidung von Leistungskürzungen ist das Beibehalten getrennter Wohnungen, was in die Diskussion mit einem gewissen Sarkasmus eingeführt wird:

12 Mit beiden, Marcel und Angelika, haben wir auch biographische Einzelinterviews durchgeführt.

Was die Wohnung betrifft, erscheinen den Betroffenen Entscheidungen der Verwaltung als willkürlich oder als Schikane. Wie im Fall von Angelika und Marcel kann ein Umzug aufgrund von gesetzlich festgelegten Mietobergrenzen erzwungen werden. In einem anderen Fall wird dagegen ein dringend notwendig erscheinender Umzug verweigert. Dies berichtet Stefanie Pohl, eine junge alleinerziehende Mutter:

Jetzt ham wir Schimmel in der Wohnung, Arbeitsamt ist darüber informiert, lässt uns aber nicht raus. (2) Ja also das ist halt immer so, man ist dann auch immer hin- und hergerissen, was kann ich machen, wer hilft mir. Mieterschutzbund waren wir, kriegt man eigentlich auch vom Amt, aber es wird nicht genehmigt, weil ich kein Härtefall bin. (2) (räuspert sich) Und da hab ich halt auch gesagt, na ich hab den Schimmel in der Wohnung, soll der Vermieter erst kommen und mir ein paar (2) ins Gesicht hauen oder so, damit es ein Härtefall ist? Dann wird sich wieder entschuldigt dafür und man kommt nicht weiter auf dem Amt.

In diesem Interview-Ausschnitt wird deutlich, dass ALG-II-Empfänger sich aufgrund der geltenden Rechtslage sowie ihrer Interpretation und Umsetzung durch das Verwaltungshandeln in Hinblick auf ihre Wohnung hilflos und den Entscheidungen anderer ausgeliefert sehen. Wo und wie man (in diesem Fall mit den Kindern) wohnt, ist nicht Gegenstand eigener Wahl, sondern wird durch andere Instanzen entschieden. Die Wohnung ist für diese Probanden nicht ein Ort von Sicherheit und Geborgenheit, sondern etwas, über das andere verfügen, wobei kontingente Einflüsse wirksam sind.

Diese Kontingenzen können auch zu positiv erlebten Resultaten führen. Dies zeigt sich im Fall Karl Schäfer. Auf seine Biographie wollen wir etwas ausführlicher eingehen, weil deutlich wird, in welchem Maße Ressourcen für die Bewältigung der prekären Lebenslage bedeutsam sind. Karl Schäfer wurde als uneheliches Kind 1950 geboren und ist in einer Großfamilie in proletarischem Milieu in Süddeutschland aufgewachsen. Seine Biographie ist von einem frühen beruflichen Bruch gekennzeichnet. Stehen nach seiner Bäckerlehre seine Erwerbschancen als Facharbeiter in der Lebensmittelindustrie zunächst gut, erleidet er bereits mit Mitte 20 eine Schwerbehinderung, die starke berufliche Einschränkungen und den Zwang zu einem beruflichen Wechsel nach sich zieht. Dennoch löst er sich kurz darauf von seinem Elternhaus, kauft sich ein Haus und gründet eine Familie. Bis in die 1990er Jahre arbeitet er trotz gesundheitlicher Einschränkungen im landwirtschaftlichen Großbetrieb des Schwiegervaters mit, den er nach dessen Tod allerdings nicht übernimmt. Stattdessen versucht er, mit bereits über 40 Jahren mit einer wenig erfolgversprechenden Umschulung zurück in die Industrie zu wechseln. Er scheitert und wird Mitte der 1990er Jahre arbeitslos. Diese Arbeitslosigkeit hält bis heute an. Mit der Arbeitslosigkeit geht seine Ehe in die Brüche; den Konflikten mit seiner Frau, die hohe Unterhaltsansprüche an ihn richtet, begegnet er in kämpferischer Weise. Zum einen klagt er dagegen, und zum anderen trägt er den Konflikt in Zeitungen über Leserbriefe aus. Dadurch bewirkt er, dass sie aus dem Dorf wegzieht; heute hat er sowohl zu ihr als auch zu seinen Kindern keinen Kontakt mehr.

Im Unterschied zu dem weiter oben vorgestellten Fall Sabine Junge lebt Karl Schäfer in seinem Dorf nicht sozial isoliert, sondern verfügt über ein Netzwerk, auf das er zurückgreifen kann. Er erfährt solidarische Unterstützung innerhalb der dörfli-

chen Gemeinschaft. Trotz seines Status als Hartz-IV-Empfänger gelingt es ihm, im Dorf akzeptiert zu werden, was auch an seiner Lebenseinstellung und seiner Fähigkeit, Gestaltungsspielräume aufzuspüren und zu nutzen, liegt: „Mer muss halt die Augen offen haben .. und schauen, da kommt mer au durchs Leben.“ Dies drückt sich in seiner asketischen, rational-sparsamen Lebensführung aus, die er im gesamten Interview zur Schau stellt. Mit seiner prekären finanziellen Lage komme er – wie er betont im Unterschied zu anderen „Hartz-IV“-Empfängern – gut zurecht; seiner Ansicht nach kann es einem Arbeitslosen gelingen, gut zu wirtschaften und trotz Ärgers mit den Ämtern sein Leben selbst zu gestalten. Karl Schäfer findet zahlreiche Mittel und Wege, Geld einzusparen, wobei seine sozialen Kontakte im Dorf hilfreich sind. Beispielsweise erhält er kurz vor Ladenschluss beim Bäcker reduzierte Ware oder hilft einem Bauern bei der Ernte, um unentgeltlich Obst zu erhalten; außerdem erfährt er Unterstützung in einer Kirchengemeinde.

Seine sozialen Netzwerke waren auch nützlich bei der Suche nach einer Wohnung. Von der kommunalen Verwaltung hat Karl Schäfer eine günstige Notwohnung zur Verfügung gestellt bekommen, die ihm wegen des unbefristeten Mietvertrages biographische Sicherheit und Unabhängigkeit von Unwägbarkeiten eines Mietverhältnisses bei privaten Vermietern verschafft. Seine „Wohnung beim Staat“ bewertet er mit den Worten: „das isch e Lotto-Sechser“. Der Vergleich mit einem Lottogewinn steht dafür, dass ein Ereignis, das man nicht herbeiführen, ja nicht einmal erhoffen konnte, positive Auswirkungen auf die Lebenssituation und die biographischen Perspektiven hat. In diesem Fall führt das kontingente Ereignis der Wohnungszuteilung dazu, dass Karl Schäfer sich zumindest im Bereich des Wohnens in geringerem Maß den Kontingenzen des Lebens ausgesetzt sieht. Wie hier im positiven Fall des „Lotto-Sechsters“ haben ebenso die negativen Beschreibungen der Willkür des Verwaltungshandelns die Funktion, sich die eigene Situation nicht zurechnen zu müssen. Vielmehr ist es die Verwaltung mit ihrem unberechenbaren und undurchschaubaren Handeln oder ganz abstrakt das „Glück“, das man hat oder nicht hat, die die persönliche Situation bestimmen.¹³

4.2 Bedarfsgemeinschaft und Paarbeziehung

Für Paare wirkt sich das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft – wie zu sehen war – vor allem in für einen Partner reduzierten Ansprüchen auf Leistungen aus. In biographischer Hinsicht hat es darüber hinaus Auswirkungen auf die Anbahnung von Partnerschaften und auf die Folgen von Trennungen, also auf das Davor und das Danach der Beziehung. Wie diese Auswirkungen aussehen können, wollen wir in diesem letzten Abschnitt mit Material aus den biographischen Interviews demonstrieren.

Die Darstellung des Falles Sabine Junge zeigt, dass durch die Einstandspflichten des Partners für die Frau und für Stiefkinder insbesondere für alleinerziehende Mütter die Aufnahme einer neuen Liebesbeziehung erschwert wird. Für fremde Kinder ebenso wie für die Partnerin materiell aufkommen zu müssen wirke abschreckend auf rational und nach wirtschaftlichen Interessen handelnde Männer, so die Deutung Sabine Junges. Außerdem bedroht die – beim Zusammenleben geforderte – Unter-

13 Schon Merton hat darauf hingewiesen, dass für die Erfolglosen die „Lehre vom Glück“ die psychologische Funktion habe, „ihnen den Erhalt ihrer Selbstachtung auch angesichts des Versagens zu erlauben“ (Merton 1995, 144).

haltungspflicht des Partners die persönliche finanzielle Unabhängigkeit, weil die Ansprüche auf staatliche Unterstützung eingeschränkt werden und an den Partner gerichtet werden müssen. An dieser Stelle kollidieren individuelle biographische Entwürfe mit der impliziten Ausrichtung der Bedarfsgemeinschaft am Familienernährermodell, das in Ostdeutschland unüblich ist bzw. war und generell an gesellschaftlicher Verbreitung und Akzeptanz verloren hat.

Jedoch auch in Interviews, die wir mit arbeitslosen Männern geführt haben, finden sich Klagen, dass es schwierig sei, eine neue Beziehung einzugehen. Vor allem Männer mittleren Alters (zwischen 40 und 60 Jahren) berichten, dass es aufgrund ihrer sozialen Lage schwierig sei, eine Frau kennenzulernen und ihr Interesse an einer Beziehung zu wecken. Da man kein Auto habe und eine Frau nicht in ein Café oder zum Tanzen einladen könne, scheitere man schon lange vor der Beziehungsanbahnung. Dem liegen implizite Konstruktionen der Geschlechter, genauer: den Frauen von Männern zugeschriebene Männerbilder, zugrunde. In den Interviews werden subjektive Theorien entwickelt, die die Schwierigkeiten bei der Partnersuche in der Fixierung der Frauen auf einen Familienernährer, der für sie aufkommen solle, begründet sehen.¹⁴ In einer Gruppendiskussion wird diese Alltagstheorie biologisiert, wenn vom „Instinkt“ der Frauen, die sich Kinder wünschen und daher bei Männern vor allem „Sicherheit“ suchen, gesprochen wird. Diese Theorien dienen dazu, individuellen Problemen eine von der Person unabhängige, wissenschaftlich begründete Erklärung zu geben, und können dadurch die eigene Person entlasten. Dann liegt die beklagte Partnerlosigkeit und Einsamkeit nicht an einem selbst, also der eigenen Erscheinung und dem eigenen Auftreten, sondern ist in überindividuellen Verhaltensdispositionen begründet.

Diese Legitimationsfigur kann darüber hinaus positive Zukunftsperspektiven eröffnen, wie sich im Fall Karl Schäfer zeigt. Dieser betont im Interview immer wieder, dass er trotz seines Status als „Hartz-IV“-Empfänger mit seinem jetzigen Leben zufrieden sei. Vor allem jedoch antizipiert er größere Handlungsspielräume für die Zeit der Altersrente, auf die er nur noch anderthalb Jahre warten müsse. In dieser eigentlichen Nacherwerbsphase werden Handlungsspielräume in zweifacher Hinsicht vergrößert: Paradoxerweise wird erstens aufgrund der gesetzlichen Anrechnungsregeln die Erwerbstätigkeit wieder attraktiver.¹⁵ Zweitens schätzt er auch die Chancen für eine Paarbeziehung als besser ein. In seiner Antwort auf die Frage, was ihm wichtig im Leben sei, beschreibt er in einem Einschub diese Chance:

Also ich leb heut (1) wenn i so will jetzt Partnerschaft hin, Partnerschaft her, gut. Partnerschaft ja, aber das kann i auch aufbaue, wenn i in der Rente bin, weil i will net, dass die Partnerin .. für mich zahlt. Wenn i in der Rente bin kann i auch (unv. 2) da intressiert's Sparbuch net, Partnerschaft net, Wohnungsgröße, da intressiert ja nix mehr. Äh dann kann i au sagen gut, ich kann mich nach e Partnerin umschaue. Hab ja jetzt noch e Jahr Zeit und .. (unv. 2)

14 Für Männer aus Ostdeutschland kann die Anrechnung des Vermögens und Einkommens der Partnerin, die immer berufstätig und finanziell unabhängig war, ebenso problematisch werden für die eigene individualisierte Identität sowie die darauf aufbauende Partnerschaft.

15 Zur Altersrente können 400 Euro anrechnungsfrei dazuverdient werden (statt 100 Euro bei ALG II-Bezug).

*in anderthalb Jahr oder .. reicht ja alles noch, ich seh da noch kein Problem.
Aber ansonsten leb i glücklich find ich.*

Trotz der positiven Bewertung seiner jetzigen Lebenssituation macht Karl Schäfer das Zugeständnis, dass ihm eine Partnerin zu seinem Glück fehle. Eine Partnerschaft scheint zu einem guten, erfüllten Leben dazuzugehören, eine mögliche Realisierung (bzw. das Anbahnen) einer Paarbeziehung wird hingegen nicht in der Gegenwart gesehen, sondern in die Zeit der Rente verlagert. Seine Rechtfertigungen, warum er momentan alleinstehend ist, verweisen zum einen auf seine Vorstellung von Partnerschaft bzw. sein Männerbild, die eine finanzielle Abhängigkeit von der Partnerin ausschließen. Zum anderen verdeutlichen seine Ausführungen, wie sich die finanzielle Abhängigkeit vom Staat und damit verbunden staatliche Regelungen und Kontrollen auf biographische Pläne auswirken. Der offizielle bzw. gesellschaftlich legitime Abschluss der Phase der Erwerbstätigkeit verspricht für Karl Schäfer nicht nur eine finanzielle Unabhängigkeit von der ARGE, sondern einen großen Gewinn an Freiheiten. Die staatlichen Kontrollen des Vermögens und des privaten Lebensraumes fallen weg, was Handlungsspielräume eröffnet, die den Weg zu einer Partnerschaft freimachen. In der zitierten Passage scheinen jedoch seine Versuche und auch die Notwendigkeit durch, sich selbst zu beruhigen und auf die Zeit der Rente zu vertrösten, in der ihm eine Lösung dieses Problems möglich scheint.

Während Karl Schäfer auf eine zukünftige Paarbeziehung hofft, hat ein anderer Proband, Martin Kleefeld, noch lange nach der Trennung mit den finanziellen Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft zu kämpfen, wovon er ganz am Ende des Interviews im Zusammenhang mit der Frage nach seinem aktuellen Einkommen berichtet. Seine frühere Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes war nach dem Ende der Beziehung mit dem Kind in ihr Heimatland zurückgekehrt.¹⁶ Das hatte zur Folge, dass das Jobcenter die gemeinsamen Schulden des früheren Paares beim in Deutschland zurückgebliebenen Mann einforderte, worauf es zu einem Prozess kam. Martin Kleefeld berichtet zur Entstehung dieser Schulden:

Genau dann, wie gesagt ich hatte jetzt Jahre lang Abzüge weil wir hatten dann damals wie uns die Leistungen verweigert wurden .. ähm im Zuge mit der Obdachlosigkeit kamen ja ein paar Schulden auf uns zu. Und .. wie Gas und wat ?weg? es nicht allet, musste ja dann alles im Nachhinein bezahlt werden. Wir mussten Kredite aufnehmen beim, beim Jobcenter. Die wurden natürlich einbehalten im Nachhinein. Deshalb die zwei Jahre .. äh verminderte Leistung. Ja (3) und des wäre auch heute noch so wenn ick nicht nen Prozess jewonnen hätte.

Auf Nachfrage erläutert er, mit welcher Begründung er den Prozess (zumindest teilweise) gewinnen konnte:

¹⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ortsabwesenheit von Arbeitslosen und seine begrenzten finanziellen Mittel erschweren es dem Probanden außerordentlich, die Beziehung zu seinem nun im Ausland lebenden Kind aufrechtzuerhalten.

So ist es. Der hat im (4) ähm, des .. war ja, nur ein Teil der Kürzung war rechtmäßig, weil ick kann ja nicht für ne andere, ähm für ne andere rechtlichen Person, die nicht mal mehr mit mir zusammenlebt, für die kann ich ja nicht die Schulden mitbezahlen. Aber die wurden mir auch

I: Auch von Ihrer Frau?

Genau. Das Arbeitsamt ist der Meinung, dass der Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft für alles auch haftet.

Durch das Verwaltungshandeln wurde also die Paargemeinschaft aufrechterhalten, mit der Folge, dass die allein greifbare Person für die gesamten Schulden des Paares einstehen sollte. Zwar wurden die Forderungen des Jobcenters an den Probanden vor Gericht teilweise zurückgewiesen, jedoch hatte er dazu einen Prozess führen müssen. Interessant an dieser Stelle ist, dass nicht nur in Hinblick auf die Dauer der Beziehung, sondern auch in Hinblick auf ihre Ausgestaltung Unterstellungen des Jobcenters, die in rechtlichen Bestimmungen begründet sind, maßgeblich werden. Dabei ist die Figur des „Haushaltsvorstandes“ entscheidend. Martin Kleefeld erklärt dazu:

Det muss man angeben, ja. Das heißt das Arbeitsamt akzeptiert pro Bedarfsgemeinschaft nur einen rechtlichen Ansprechpartner. .. Das ist natürlich auch ne Schiefelage hoch zehn, wenn Beziehungen auseinandergehen wie bei uns, dann bleibt der andere an allem hängen.

Die Bedarfsgemeinschaft benötigt für die Kommunikation mit dem Jobcenter und die Berechnung von Leistungen einen Ansprechpartner. Damit wird an das Paar bzw. die Familie ein bestimmtes Modell der innerfamilialen Beziehungen herangetragen: dass nämlich für die Gemeinschaft, die von Amts wegen her- bzw. und unterstellt wird, eine Person spricht (und im Ernstfall auch haftet). Dieses Beziehungsmodell widerspricht der Realität des Paares, das sich – auch wenn es ein gemeinsames Kind gibt – als zwei Individuen mit jeweils individueller Verantwortung wahrnimmt, zumal nachdem man sich getrennt hat, aber möglicherweise eben auch schon vorher. Dies macht wiederum deutlich, in welcher Weise das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ nicht nur biographische Perspektiven bestimmt, sondern auch in die alltägliche Lebensführung eingreift: Individuen werden zwangsweise kollektiviert.

5. Resümee: Umgangsstrategien angesichts der Abhängigkeit vom Verwaltungshandeln

Die vorgestellten Fallinterpretationen haben deutlich gemacht, dass Empfänger von SGB-II-Leistungen sich in hohem Maß als Objekt eines Verwaltungshandelns wahrnehmen. Das Verwaltungshandeln hat großen Einfluss auf biographische Entscheidungen und Zukunftspläne und greift sehr weitreichend in die Privatsphäre der Betroffenen ein. Dies wird besonders am Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft ersichtlich, auf das wir uns an dieser Stelle konzentriert haben. Nicht nur der Fall Sabine Junge zeigt, dass über die Antragsteller hinaus weitere Personen vom Verwaltungshandeln betroffen sein können, wie auch immer wieder in den Medien berichtete Beispielfälle

oder Pläne der Politik, Zuverdienstmöglichkeiten aus Ferienjobs für Jugendliche aus Hartz-IV-Haushalten zu erweitern, belegen.

Die Bedarfsgemeinschaft stellt Paare mit einem gemeinsamen Haushalt auf die Probe und erschwert schon die Aufnahme und Stabilisierung von Beziehungen. Die vom Verwaltungshandeln generierte Zwangsvergemeinschaftung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geht mit gravierenden Eingriffen ins Private (wie dem Offenlegen des Vermögens und Einkommens, Kontrollen der Haushaltsführung usw.) einher, die Hilfebedürftige und ihnen nahestehende Personen betreffen. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft kann zudem die innerfamiliäre Solidarität belasten, denn vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens wird die Unterstützung der Familie zwar erwartet; wenn man mit Familienangehörigen zusammenlebt, resultieren daraus jedoch Abstriche bei ALG-II-Leistungen. In einer weiteren Gruppendiskussion berichtet ein älterer ALG-II-Empfänger, dass er sich um seine alte Mutter kümmere, mit der er zusammen zu Mittag isst und die ihm manchmal Geld „zusteckt“. Auf Nachfrage betont er: „Nee wir leben nicht zusammen und so und äh natürlich darf das ooch keiner wissen, ist logisch.“ Aufgrund der Bedarfsgemeinschaft werden innerfamiliäre Unterstützungsleistungen, die wie ein gemeinsames Mittagessen eine Form der Geselligkeit sind und den emotionalen Zusammenhalt stärken, zu monetären Leistungen, die vor dem Amt geheimgehalten werden müssen, weil sonst Abzüge¹⁷ befürchtet werden. Damit droht, dass sich die eigenen Ansprüche auf Leistungen auflösen.

In unseren Interviews lassen sich verschiedene Umgangsstrategien der Leistungsempfänger mit der Abhängigkeit und Bewältigungsversuche identifizieren, die wir abschließend typisierend zusammenfassen wollen.¹⁸ Bei Sabine Junge findet sich ein Schwanken zwischen resignativer Anpassung, zwischen Verzweiflung, die sich in Suizidgedanken äußert, und Versuchen des Unterlaufens der Regelungen, wenn z.B. der Partner seine Wohnung beibehält oder ein Untermietvertrag abgeschlossen wird. Karl Schäfer dagegen zeichnet sich durch kreative Anpassung und die Nutzung von Spielräumen und Ressourcen aus. Zudem entwickelt er eine kämpferische Haltung zur Durchsetzung seiner Interessen, wozu er vor allem das Medium des Leserbriefs in der örtlichen Zeitung nutzt. Andere Fälle, insbesondere Männer, führen ihren Kampf stärker auf juristischer Ebene, indem sie mit Widersprüchen vor Gericht ziehen (wie z.B. Martin Kleefeld), oder auf politischer Ebene, indem sie sich politischen Initiativen anschließen, z.B. den gegen die Hartz-IV-Gesetzgebung gerichteten Montagsdemonstrationen.¹⁹ Diese Umgangsstrategie des juristischen oder politischen Kampfes hängt – so unsere Beobachtung – ganz wesentlich von persönlichen Ressourcen, insbesondere der Bildung, ab, während bei anderen Umgangsstrategien das soziale Netzwerk großen Einfluss hat. Bildung ist auch eine wichtige Ressource, wenn es darum geht, Zumutungen des Verwaltungshandelns zurückzuweisen bzw. überhaupt nicht erst zu erfahren. Probanden mit geringer Bildung tendieren dagegen nach unserem Eindruck bisweilen dazu, im Verhältnis zum Amt einen Kampf um Anerkennung auszuagieren. Die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung werden dann zu persönlichen

17 In unseren Interviews werden z.B. ein Computer, den ein Proband geschenkt bekommen hat, oder eine Plattensammlung, von denen das Amt nichts erfahren darf, erwähnt.

18 Diese Umgangsstrategien weisen Ähnlichkeiten zu den „Haltungstypen“ („ungebrochen“, „resigniert“, „verzweifelt“ und „apathisch“) auf, die unter den „Arbeitslosen von Marienthal“ vorgefunden wurden (Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel 1975, 73 ff.).

19 Vgl. dazu die Falldarstellungen in Sammet 2011, 249 ff. und Weißmann/Bergelt/Krüger 2011, 272-275.

Gegnern, denen es eins auszuwischen gilt. Man könnte diese Strategie als Sabotage der Behördenzumutungen begreifen, quasi als „Rache der Enterbten“.

Auf der Basis unserer Auswertungen scheint es, als ob die mit der Aktivierungspolitik eingeführten Bestimmungen zur Bedarfsgemeinschaft im privaten Bereich deaktivierend wirkten. Sie legitimieren Misserfolge bei der Partnersuche und lassen ein Scheitern vorwegnehmen. Zugleich finden Retraditionalisierungen statt, da unter der Hand das Modell des Familienernährers (wieder) eingeführt wird (vgl. Berghahn 2008). Durch den in der erzwungenen Gemeinschaft der Bedarfsgemeinschaft verkehrten Subsidiaritätsgedanken, der individuelle Ansprüche von anderen Personen abhängig macht, wird familiäre Solidarität de facto untergraben; stattdessen werden Einsamkeit und soziale Isolation befördert.

LITERATUR

- Berghahn, Sabine (2008): Die „Bedarfsgemeinschaft“ gemäß SGB II: Überwindung oder Verfestigung des männlichen Ernährermodells? in: Jürgen Klute und Sandra Kotlenga (Hg.): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartzreformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen, 143-168.
- Berlit, Uwe (2003): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII, info also 2003, 195-208.
- Betzelt, Sigrid und Tanja Schmidt (2010): Die Fallstricke der „Bedarfsgemeinschaft“: Arbeitslose ohne Leistungsbezug, in: Karen Jaehrling und Clarissa Rudolph (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz IV“, Münster.
- Bohnsack, Ralf (1991): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung, Opladen.
- Ders. (2000): Gruppendiskussion, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, 369-384.
- Bruckmeier, Kerstin und Daniel Schnitzlein (2007): Was wurde aus den Arbeitslosenhilfeempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfeempfängern nach der Hartz IV-Reform, IAB Discussion Paper No. 24/2007, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Infografik Bedarfsgemeinschaft, http://www.bmas.de/portal/22200/infografik__bedarfsgemeinschaft, letzter Zugriff am 8.11.2010.
- Hermanns, Harry (1991): Narratives Interview, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff, Heiner Keupp, Heiner, Lutz von Rosenstiel und Stephan Wolff (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München, 182-185.
- Jahoda, Marie, Paul F. Lazarsfeld und Hans Zeisel (1975): Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch. Frankfurt a.M.
- Lenhart, Karin (2009): Soziale Bürgerrechte unter Druck: die Auswirkungen von Hartz IV auf Frauen, Wiesbaden.
- Loos, Peter und Burkhard Schäffer (2001): Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen, Opladen.
- Merton, Robert K. (1995): Soziologische Theorie und soziale Struktur. Herausgegeben und eingeleitet von Volker Meja und Nico Stehr, Berlin/New York.
- Przyborski, Aglaja und Monika Wohlrab-Sahr (2008): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch, München.

- Riemann, Gerhard (1977): Stigma, formelle soziale Kontrolle, das Leben mit den anderen. Eine empirische Untersuchung zu drei Gegenstandsbereichen des Alltagswissens von Obdachlosen, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld.
- Sammet, Kornelia (2011): Religion und Religionskritik in Weltsichten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Ostdeutschland, in: Gert Pickel und Kornelia Sammet (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden, 245-261.
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview, Neue Praxis 3. Heft 3, 283-293.
- Stephan, Karola (2008): Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII: Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft, Berlin.
- Weißmann, Marliese, Daniel Bergelt und Timmo Krüger (2011): Arbeit als Sinnstiftung in prekären Lebenslagen in Ostdeutschland, in: Gert Pickel und Kornelia Sammet (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden, 263-278.

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage in Face-to-face-Situationen

Ulrich Reitemeier

1. Einleitung

Der Zustrom von Aussiedlern ist mittlerweile auf einem sehr niedrigen Niveau angekommen – im Jahr 2008 waren es nur noch 4.362 Personen. Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre beliefen sich die Zuwanderungszahlen auf über 200.000 jährlich, 1990 waren es fast 400.000.¹ Der Aussiedlerbeauftragte Christoph Bergener hat die Zuwanderungszahl aus dem Jahr 2008 zum Anlass genommen, festzustellen, dass „der Zustrom der auf aussiedlerrechtlicher Grundlage zu uns kommenden Menschen (...) seinen faktischen Abschluss erreicht zu haben scheint.“ (Bergener 2009, 239) Für die Analyse der Bezüge zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und biografischen Prozessen bleibt das für deutschstämmige Zuwanderer geschaffene Aufnahme- und Anerkennungsverfahren – ähnlich wie das Verfahren zur Asylgewährung (Scheffer 1998 und 2010) – ein ergiebiges Studienobjekt.

Die im Zitat verwendete Phrase² „auf aussiedlerrechtlicher Grundlage“ verweist auf ein Staatsangehörigkeitsrecht, das Personen, die von Deutschen abstammen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, besondere Schutzfunktionen einräumt. Sie verweist des Weiteren auf ein für Flüchtlinge und Vertriebene geschaffenes Gesetz und auf ein für deutschstämmige Zuwanderer geschaffenes Aufnahme- und Anerkennungsverfahren. Dieser Personengruppe wird nicht nur die Einreise nach Deutschland, sondern auch die rasche Inkorporierung in die Staatskollektivität der Deutschen und die Ausschöpfung sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen spezifischen Erwerbsmodus der Staatsangehörigkeit, der „Anspruchseinbürgerung“, der sich von dem ausländischer Zuwanderer, der „Ermessenseinbürgerung“, unterscheidet.

Auf dem Wege der Anspruchseinbürgerung Deutscher zu werden trägt bei den Betroffenen zweifelsohne zur Intensivierung ihrer Vorstellungen von ethnisch-kultureller Zugehörigkeit zu den Deutschen bei. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung dieses Erwerbsmodus der deutschen Staatsangehörigkeit geht aber mit gegenläufigen Symbolisierungen, und mit Prozeduren, die Skepsis und Vorbehalte gegenüber der Authentizität des Deutschseins ausdrücken, einher. Dieser Beitrag geht der Frage

1 Siehe „Aussiedlerstatistik seit 1950“ (Bundesverwaltungsamt, III Stabsstelle, Statistik – Dokumentations. 50728 Köln).

2 Ich verwende diesen Ausdruck nicht im umgangssprachlichen, sondern im linguistischen Sinne, also zur Kennzeichnung einer syntaktischen Einheit.

nach, wie Aussiedler und ihre Eingliederungsprozessoren in Situationen gemeinsamen Handelns mit diesem paradoxal ausgestalteten Regelungskontext umgehen.

Ziel dieses Beitrags ist es zu zeigen, wie sich Aussiedler in Situationen mit Eingliederungsprozessoren darauf einstellen, dass sie an bestimmten Zugehörigkeitskriterien „gemessen“ werden, und wie sich Eingliederungsprozessoren an dem aussiedlerrechtlichen Regelungskontext orientieren und bei der Ausgestaltung professionellen Unterstützungshandelns zur Geltung bringen. In diesem Beitrag können hierzu allerdings keine umfassenden und systematischen Darstellungen geliefert werden. Ich beschränke mich hier auf exemplarische Beobachtungen zu Gesprächsaktivitäten, an denen Praktiken des Umgehens mit dem aussiedlerrechtlichen Regelungskontext sichtbar werden, die als typisch angesehen werden können.³

Im folgenden Kapitel werde ich zunächst die „aussiedlerrechtlichen Grundlagen“ darstellen (Kap. 2) und dann die grundlegende Paradoxie dieses Regelungskontextes – die des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen – darstellen (Kap. 3). Anhand eines Fallbeispiels aus der Aussiedlerberatung zeige ich dann, wie und mit welchen Implikationen der „aussiedlerrechtliche Regelungskontext“ im aktuellen Handeln der Klientenpartei und des Beraters relevant gemacht wird (Kap. 4). Anschließend stelle ich Strategien interaktiver Identitätsarbeit vor, mittels derer Aussiedler darauf reagieren, dass ihr „Deutschschein“ als anzweifelbar und defizitär angesehen wird – auch von ihnen selbst (Kap. 5). Zum Schluss zeige ich die generelle Bedeutung des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes für den Prozess der Identitätsänderung von Aussiedlern auf (Kap. 6).

2. Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext

Das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland ist am Abstammungsprinzip (*ius-sanguinis*), nicht am Territorialprinzip (*ius-soli*) orientiert. Es schützt vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und billigt Deutschstämmigen Aufnahme- und Einbürgerungsrechte zu. Diese Schutzfunktion hat ihren Niederschlag im Konstrukt des Statusdeutschen gefunden. Somit trifft das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden,⁴ es berücksichtigt mit dem Begriff der Volkszugehörigkeit eine dritte Gruppe: Personen, die von Deutschen abstammen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Recht auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem Artikel 116, Absatz 1 des Grundgesetzes; es ist im „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ (kurz: Bundesvertriebenengesetz bzw. BVFG) näher geregelt. Hierzu hat es verschiedene Neufassungen und Ergänzungen sowie Gesetzesinitiativen zur Eindämmung der Zuwanderung aus den ehemals sozialistischen Staaten gegeben. Der zentrale Rechtsgedanke, der zum Erlass des BVFG geführt hat, ist der der Verantwortungsübernahme für Flüchtlinge und deutsche

3 Ich stütze mich hier auf Datenmaterial, dass ich im Rahmen einer ethnografisch-interaktionsanalytischen Studie erheben und auswerten konnte. Siehe Reitemeier 2006a.

4 Hinsichtlich der Staatsangehörigkeitsregelungen unterscheidet sich das Grundgesetz vom Völkerrecht, in dem nur zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden wird (vgl. Frankenberg 1993; 50).

Volkszugehörige, die in osteuropäischen Ländern zu Opfern des Zweiten Weltkrieges und seiner Folgen wurden.

Nach der bis 1992 gültigen Fassung des BVFG wurde als deutscher Volkszugehöriger anerkannt, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“ (BVFG, § 6). In der älteren Fassung des BVFG wurde eine „vergangenheitsbezogene“ Verifikation des gelebten Deutschtums verlangt, also der Nachweis eines familiengeschichtlich verwurzelten und im Herkunftsland praktizierten Bekenntnisses zum Deutschtum (vgl. Nienaber 1995, 25). Seit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) am 1.1.1993, einer Ergänzung zum BVFG, ist das vom Gesetzgeber verlangte Bekenntnis zum Deutschtum stärker „gegenwartsbezogen“ (Nienaber 1995). An den § 6 des BVFG wurde folgender Absatz angefügt:

Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn

- 1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,*
- 2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und*
- 3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.⁵*

Seit Erlass des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes wird nur noch als Spätaussiedler anerkannt, wer vor dem 1.1.1993 geboren wurde (§ 4 KfbG). Später geborene Kinder dürfen mit ausreisen, erhalten aber nicht den Status als Spätaussiedler; sie werden nach ausländerrechtlichen Bestimmungen behandelt. Ähnlich verhält es sich bei den Ehepartnern von Spätaussiedlern, die selbst nicht über Voraussetzungen des Statuserwerbs verfügen oder sie nicht glaubhaft machen können (Anerkennung nach § 7, Abs. 2, KfbG).⁶

Aus dem Spätaussiedlerstatus resultieren als Rechtsfolge Ansprüche auf bestimmte Eingliederungshilfen und Ansprüche auf Teilhabe an den „wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen“ (Bommes 2000). Während mit der Einbürgerung nach § 4 aussiedlerspezifische Eingliederungshilfen in Anspruch genommen werden können, ist dies bei der Anerkennung nach § 7, 2 nur begrenzt möglich. Hier dürfte am Schwersten wiegen, dass bei Einbürgerung nach § 7, 2 keine Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung bestehen. Eine Einbürgerung nach § 7, 2 kann für Betroffene auch insofern unbefriedigend sein, als ihnen damit der Status eines nicht vollwertigen Deutschen zugewiesen wird (ich komme in Kap. 4 auf diese Problematik zurück).

Für die Deutschstämmigen aus der ehemaligen Sowjetunion wurde ab 1993 generell von einem Kriegsfolgenschicksal ausgegangen, das nicht mehr beweispflichtig ist.

⁵ Zitiert nach: Info-Dienst Deutsche Aussiedler, 1993, Nr. 38, 25.

⁶ Vor Erlass des KfbG wurden Ehegatten, die nicht Deutsche waren, bei der Einreise als Aussiedler anerkannt. Seither ist dies nur noch möglich, wenn die Ehe nach der Ausreise noch drei Jahre lang weiter geführt wurde (siehe KfbG, § 4, Abs. 3).

Allerdings fungieren „Erziehung in deutschen Kulturbezügen“ und „Kenntnisse der deutschen Sprache“ seither als vorrangige Bestätigungsmerkmale neben denen der „Abstammung“ und der „Bekennthaltung“ (vgl. Rabakov 2006, 341).

Die Rede vom „aussiedlerrechtlichen Regelungskontext“ bezieht sich nicht bloß auf die gesetzlichen Grundlagen, gemeint ist damit auch die Tatsache, dass an der Durchführung des Aufnahme- und Anerkennungsverfahrens verschiedene Instanzen hoheitsstaatlichen Entscheidungshandelns beteiligt sind: Das Bundesverwaltungsamt überprüft die statusrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen und erteilt den Aufnahmebescheid; das Bundesland, das einen Antragsteller aufnehmen soll, muss dieser Zuweisung zustimmen; die Erteilung des anerkenntnisrechtlichen Bescheides – die Aushändigung der „Spätaussiedlerbescheinigung“ – nehmen kommunale Behörden vor.

3. Die Paradoxie des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen

Wie eben gesehen, wird in den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Deutschstämmigen in osteuropäischen Ländern geschaffen wurden, die fundamentale Ausgangsunterstellung einer historisch-kulturellen Zugehörigkeit zum deutschen Volk gemacht. Zugleich jedoch ist die Ausgangsannahme von Zugehörigkeit zu den Deutschen Gegenstand von Feststellungs- und Überprüfungsprozessen, die mit dem Aufnahme- und Anerkennungsverfahren in Gang kommen. Von diesen verfahrensmäßigen Konstruktionsprinzipien von Zugehörigkeit geht eine Symbolwirkung aus, die sich als institutioneller Zweifel an der Authentizität des Deutschseins fassen lässt. Sie ist vor allem den administrativen Schritten zur Erfassung lebens- und familiengeschichtlicher Daten sowie der daraus hervorgehenden anerkenntnisrechtlichen Statuszuweisung geschuldet. Die anfangs im Aufnahmeland, später im Herkunftsland durchgeführten Sprachtests⁷ sind in besonders krasser Form dazu geeignet, eine Atmosphäre des Zweifels an der Vorweisbarkeit der geforderten Identitätsausstattung zu erzeugen.⁸ Aber auch die Tatsache, dass verschiedene Instanzen hoheitsstaatlichen Handelns mit dem Aufnahmeprozess befasst sind, trägt zu dieser Symbolwirkung bei.

Mit der Antragseinbürgerung und ihren behördlichen Durchführungsbedingungen sind Zweifel an der Authentizität des Deutschseins institutionell festgeschrieben. Wie über behördliche Arbeitshaltungen und Deutungsmuster eine Atmosphäre des institutionellen Zweifels hervorgebracht wird, sei kurz veranschaulicht anhand einer Bemerkung, die der Leiter einer kommunalen Einbürgerungsbehörde gegenüber einer Gruppe von Sozialarbeitern gemacht hat.⁹ Auf das Ersuchen der Sozialarbeiter, For-

⁷ Zur Durchführungspraxis und zu einer sprachtheoretisch fundierten Kritik an den Sprachtests für Aussiedler siehe Stölting (2003).

⁸ Die Identitätslage der Nachausiedlungssituation ist allerdings nicht nur durch den von den behördlichen Durchführungsbedingungen des Aufnahme- und Anerkennungsverfahrens ausgehenden Zweifel bestimmt, sondern auch durch einen öffentlichen, in den Medien und in Alltagssituationen kommunizierten Zweifel. Rabakov berichtet davon, dass in der Hochphase der Aussiedlungsbewegung in der öffentlichen Berichterstattung und auch in der einheimischen Bevölkerung vermehrt angezweifelt wurde, dass „als Deutscher unter Deutschen leben zu wollen“ das wahre Motiv der Aussiedler sei. (Rabakov 2006, 339 f.)

⁹ Ich gebe hier eine Begebenheit wieder, die ich im Rahmen von Feldforschungsaktivitäten dokumentieren konnte (s.a. Reitemeier 2006a).

mulare, die Aussiedler nach ihrer Einreise auszufüllen haben, auch in den Sprachen der Herkunftsländer zu verfassen, antwortet der Leiter der städtischen Eingliederungsbehörde: „Sie wollen Deutsche sein, also sollen sie auch deutsche Formulare ausfüllen.“ Zweifel an der Authentizität des Deutschseins manifestiert sich hier darin, dass der Anspruch, deutsch sein zu wollen, auf zynische Weise ernst genommen wird – dass Aussiedler Probleme mit der deutschen Sprache haben, wird ihnen nicht zugebilligt, da sie ja vorgeben, Deutsche zu sein.

Zur weiteren Rekonstruktion der interaktiven Entfaltung des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes sollen nun Äußerungen aus einem Beratungsgespräch, in dem statusrechtliche Probleme interaktionsrelevant sind, analysiert werden.

4. Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen in der Beratungsinteraktion

In dem hier zu Grunde gelegten Gespräch geht es darum, dass ein Aussiedlerehepaar die Spätaussiedlerbescheinigungen bekommen hat, es aber nicht akzeptieren kann, dass der Ehemann wegen zu schlechter Deutschkenntnisse nur eine Anerkennung nach § 7, 2 bekommen hat (siehe auch Kap. 2). Das Ehepaar möchte mit Hilfe des Beraters gegen diesen Anerkennungsbescheid Widerspruch einlegen.

Wie beide Seiten den aussiedlerrechtlichen Regelungskontext für die Beratungssituation relevant machen, kann hier nur in Ausschnitten erläutert werden, zum einen an Gesprächsaktivitäten, in denen das Aussiedlerehepaar sein Anliegen vorbringt (Kap. 4.1), zum anderen anhand der ersten Reaktion, in der der Berater die Anliegenformulierung bearbeitet (Kap. 4.2). Ferner gehe ich noch auf eine Gesprächsstelle ein, in der der Berater auf klientenseitige Unzufriedenheitsbekundungen und insistierende Aktivitäten des Anführens „guter Gründe“ für ein Widerspruchsvorhaben reagiert (Kap. 4.3). Die analytischen Beobachtungen zu den jeweiligen Gesprächsaktivitäten arbeiten heraus, wie die Beteiligten den aussiedlerrechtlichen Regelungskontext als relevante Kontextbedingung der Interaktionssituation markieren und mit welchen interaktionsstrukturellen Implikationen dies einhergeht.

Beteiligungsspezifisches Interaktionsverhalten wird in der Konversationsanalyse gewöhnlich als Zusammenspiel von *structural provisions* und *partizipants work* (Jeferson 1972) untersucht. Dieses analytische Instrumentarium ist für die hier verfolgten Untersuchungsinteressen wenig geeignet, da es Interaktionsbeiträge primär als Bearbeitungen der in Vorgängeraktivitäten erzeugten interaktiven Anforderungen analysiert. Mir geht es um Zusammenhänge zwischen biografisch und institutionell präformierten Handlungsorientierungen von Akteuren und solchen Gesprächsaktivitäten, in denen diese Orientierungen als Kontextbedingung aktuellen Geschehens verdeutlicht werden.¹⁰ Bei der analytischen Rekonstruktion solcher Vorgänge folge ich aber durchaus die strikt sequenzanalytischen Vorgehensweise der Konversationsanalyse.

10 Ich folge hier der Sichtweise Scheffers, der die „konversationsanalytische Selbstbescheidung“ für überwindbar hält, wenn beachtet wird, dass Interaktionsbeteiligte mit ihren Äußerungen „nicht nur die aktuelle Begegnung, sondern auch weitere soziale Zusammenhänge, wie komplexe Fabrikationsprozesse und systematische Verfahren“ bedienen und gestalten. (Scheffer 1998, 307) Die Beachtung solcher Zusammenhänge setzt eine ethnografisch basierte Analyse- und Interpretationsperspektive voraus.

4.1 Die interaktive Organisation der Anliegenpräsentation

Zu Beginn des Gesprächsausschnittes fragt der Berater (im Transkript als SM gekennzeichnet) das Aussiedlerehepaar danach, ob es die Spätaussiedlerbescheinigung erhalten habe. Es antwortet zunächst die Ehefrau (FW), dann folgt gewissermaßen ein gemeinsames Vorbringen des Anliegens gegenüber dem Berater. Zwar agiert die Ehefrau aufgrund ihrer wesentlichen besseren Sprachkenntnisse als Wortführerin, sie ist aber auch an einer Stelle darauf bedacht, die kommunikative Beteiligungsform Sprechen-für-Andere aufzugeben, und ihrem Ehemann (HW) sozusagen eine Gelegenheit zur „kommunikativen Selbstvertretung“¹¹ zu verschaffen (die für die Anliegenpräsentation wichtigen Gesprächsaktivitäten sind im Transkript fett gedruckt, die im Ausschnitt enthaltenen Transkriptionszeichen werden im Anhang erläutert):

- 136 SM: spätaussiedlerbescheinigung <sie>
 137 FW: #ja↓ wir haben in
 138 K #BLÄTTERT IN
 139 SM: <dann> |ja|
 140 FW: ähm am Freitag unsere vertriebene |genommen|
 141 K PAPIEREN
 142 HW: |(... ... | ...)|
 143 SM: |ja |
 144 FW: bei frau# stern |#(noch)| was↑#
 145 K # #ZU HW #
 146 HW: (ich sagen?er sagten) muss:
 147 SM: ja |das | ist |klar|
 148 HW: ich habe ich nicht (zufrieden) |frau | |frau|
 149 FW: wider|(spruch)|
 150 HW: frau stern sagt * äh schreiben äh | wider|spruch
 151 SM: ja gegen paragraph sieben |zwei|
 152 FW: |ja | |wir sind | nicht
 153 HW: |(ja?nein)|
 154 SM: |ja | |nur | ich seh keine
 155 FW: einverstanden * |mit| diese para|graph|

Mit der Antwort auf die Frage nach dem Erhalt des Vertriebenenausweises [ja↓ wir haben in ähm am freitag unsere vertriebene genommen bei frau stern; Z. 137+140] reagiert die Ehefrau (FW) zunächst auf speziell für sie gesetzte konditionelle Relevanzen. Nach einer unverständlichen Äußerung, mit der der Ehemann (HW) sich in das Gespräch einzuschalten versucht (Z. 142), und nach Abschluss der Äußerung, mit der Frau Wagner die Frage nach dem Vertriebenenausweis beantwortet, lässt der Berater (SM) ein kurzes Rezeptionssignal folgen, das sich mit einer Äußerung von FW (Z. 144) überschneidet [ja; Z.143]. Diese Äußerung der Klientin ist allerdings an

11 Zum Konzept diesem gesprächsanalytischen Konzept vgl. Schmitt 1997.

ihren Mann gerichtet. Beim Abhören der Tonbandaufnahme ist das *(noch) was* ↑ in Zeile 144 unmissverständlich als Redeaufforderung an ihren Mann zu identifizieren; es ist sehr hastig gesprochen und nicht so laut wie ihre vorausgegangenen und wie später folgende Äußerungen; es mutet an wie ein Zuflüstern an einen in Bedrängnis geratenen Gefährten. HW wird von seiner Frau gedrängt, noch etwas zu sagen bzw. das nur leise und unverständlich Gesagte (vgl. Z. 142) noch einmal zu wiederholen. Unmittelbar auf dieses leise gesprochene *(noch) was* ↑ von Frau Wagner folgt eine besser verstehbare Äußerung ihres Mannes (*ich sagen?er sagten*) *muss: ich habe ich nicht zufrieden frau frau frau stern sagt * äh schreiben äh widerspruch* (Z. 146-150).

Wie unschwer zu erkennen ist, kann der Ehemann (HW) nicht so gut deutsch wie seine Frau. Merkmale eines Sprachlernerers treten in seinem Äußerungsverhalten sehr krass zutage. Er formuliert schleppend und sehr leise, er sucht nach der richtigen Satzkonstruktion und spricht syntaktisch verkürzt (vgl. Z. 146 u. 150); und seine Frau muss ihm das passende Wort vorsagen, als es darum geht, den spezifischen Problembearbeitungsschritt zu benennen, bei dem der Berater helfen soll [*widerspruch*; vgl. Zeile 149 u. 150].

Dieser Gesprächsvorgang macht deutlich, dass die Einnahme der Sprecherrolle durch HW unter tendenziell zwangskommunikativen Bedingungen erfolgt.¹² Der Berater soll beim Abfassen eines Widerspruchs, der die vollwertige Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger sichert, behilflich sein. Dass dieser Status bisher nicht zugebilligt wurde, lag mit daran, dass der Ehemann das wichtige Bestätigungsmerkmal „Beherrschung der deutschen Sprache“ nicht vorweisen konnte. Um den Berater für die Mitwirkung an dem Widerspruch gewinnen zu können, muss gerade auch für diesen evident sein, dass der Klient das Bestätigungsmerkmal durchaus für sich reklamieren kann. Die von der Ehefrau praktizierte kommunikative Beteiligungsform „Sprechen-für-Andere“ ist offenbar für den Ehemann in besonderer Weise risikobehaftet.¹³ Würde sich die Ehefrau durchgängig als „Sprachrohr“ ihres Mannes beteiligen, würde sie eine Statusgefährdung für den Ehemann produzieren. Und würde Herr Wagner hier nicht selbst reden, liefe dies darauf hinaus, erneut Evidenzen für gravierende Defizite im Deutschen zu produzieren.

An dieser besonderen Form der Anliegenpräsentation wird deutlich, dass sich das Aussiedlerehepaar in einer Situation sieht, in der es dringend geboten ist, dass der Ehemann kommunikative Anstrengungen unternimmt, zu zeigen, dass er über Kenntnisse des Deutschen verfügt, zumindest aber um Aneignung solcher Kenntnisse ernsthaft bemüht ist. Es kommt hier zu einer antizipatorischen Bearbeitung einer Identitätsanforderung, die von zentraler Bedeutung für die statusrechtliche Anerkennung bzw. das angestrebte Widerspruchsverfahren ist. Das Ehepaar richtet sein Beteiligungsverhalten daran aus, dass diese Identitätsanforderung nicht nur für die Einbürgerungsadministration, sondern auch für das beraterische Engagement ausschlaggebend ist. Diesem Umstand im aktuellen kommunikativen Zusammenhang Rechnung tragen

12 In zwangskommunikativen Situationen sind Betroffenen Handlungsalternativen systematisch verbaut, und nur unter Inkaufnahme hoher Folgekosten für die eigene Identität können sie sich kommunikativ verweigern: zum Konzept der Zwangskommunikation vgl. Schütze 1975, 831 ff. und Schütze 1978.

13 Die prinzipielle Risikobehaftung für das Image eines Situationsbeteiligten, für die ein anderer oder eine andere Beteiligte spricht, wird aufgezeigt in Kallmeyer et al. 1994, 64 f.

zu müssen, impliziert für das Ehepaar Bedingungen zwangskommunikativen Handelns.

4.2 Die beraterseitige Reaktion auf die Anliegenpräsentation

In unmittelbarer Reaktion auf die klientenseitige Anliegenpräsentation lässt der Berater Äußerungen folgen, mit denen er sich zu dem Klientenanliegen positioniert:

- 151 SM: ja gegen paragraph sieben |zwei|
 152 FW: |ja | |wir sind | nicht
 153 HW: |ja?nein)|
 154 SM: |ja | |nur | ich seh keine
 155 FW: einverstanden * |mit| diese para|graph|
 156 SM: chance↓ * sag ich ihnen ehrlich

Das Anliegen des Aussiedlerehepaares wird hier vom Berater mit einer Prognose über die Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens zurückgewiesen [*nur ich sehe keine chance*; Z. 154+156]. Es handelt sich hier um eine für präjudizielle Fallbehandlungen typische Reaktion. Der Professionelle urteilt auf der Grundlage einer bereits gewonnenen Falltypisierung und seiner Kenntnisse über die in vergleichbaren Fällen gängige behördliche Entscheidungspraxis. Es ist die sehr rasche Abfolge von Formulierung des klientenseitigen Anliegen und beraterseitiger Zurückweisung (siehe die Äußerungsüberlappung in Z. 154-155), die augenfällig macht, dass der Berater davon überzeugt ist, eine realistische Chancenbeurteilung vorzunehmen.

Die Einnahme einer präjudiziellen Bearbeitungsperspektive impliziert, dass die weitere Verarbeitung des Klientenanliegens von den Relevanzsetzungen des damit vollzogenen Beurteilungs- und Abkürzungshandelns bestimmt ist. Das heißt für den vorliegenden Fall: Ein ergangener Anerkennungsbescheid wird als nicht revidierbar eingestuft, er wird nicht hinterfragt, und es unterbleiben gründliche Sondierungen zur Klientenproblematik. Dies bleibt zwar nicht für die gesamte Dauer des Beratungsgesprächs so, aber mit dieser negativen Chancenbeurteilung ist zunächst einmal eine Position markiert, die das Anliegen der Klientenpartei als nicht wirklich ‚hilfefähig‘ oder ‚bearbeitungswürdig‘ einordnet. So wird ein Interaktionskontext geschaffen, der äußerst prekär für die Klientenpartei ist: Will sie mit ihrem Vorhaben nicht scheitern, muss sie über Kompetenzen verfügen, mit denen sich das Abkürzungshandeln des Beraters durchbrechen und seine skeptische Fallprognose revidieren lässt.

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext ist hier insofern relevant, als in der Einnahme einer präjudiziellen Bearbeitungsperspektive eine vorgängige behördliche Entscheidung (Spätaussiedlerbescheinigung nach § 7,2) in einer Situation professionellen Unterstützungshandelns zur Geltung gebracht wird. Von dem von der Eingliederungsbehörde geschaffenen Präjudiz wird dabei als Ressource professionellen Abkürzungshandelns Gebrauch gemacht.

4.3 Die Verarbeitung klientenseitiger Unzufriedenheitsbekunden durch den Berater

Im weiteren Verlauf des Beratungsgesprächs macht der Berater der Klientenpartei mehrfach Vorhaltungen bezüglich unzureichender Sprachlernbemühungen. Darauf

reagiert die Ehefrau mit argumentativen Anstrengungen, die sehr emotional vorgebracht werden. Sie führt dabei Daten aus der Lebensgeschichte des Ehemannes an, auf die sich der einzulegende Widerspruch stützen soll. Nach einigem Hin und Her wird der Berater dann sehr ungehalten über die Klientenpartei. Er stoppt das fortwährende und mit großer Erregung vorgenommene Anführen von Lebensumständen, die es verhindert haben, dass der Ehemann Deutsch lernen konnte, mit einem Widerspruchssignal und einer appellartigen Aufforderung der Ehefrau, Zuhörbereitschaft zu zeigen; es folgen dann Gesprächsaktivitäten, in denen sich der Berater generell dazu äußert, warum Aussiedler in Deutschland Probleme bekommen:

- 480 SM: **nein das** |
 481 FW: #das geht über das ** zwölf jahre kohlgrube# |wenn er hat|
 482 K #ERGRIFFEN (DEN TRÄNEN NAHE?) #
- 483 SM: **#frau**
 484 K **#BREM-**
 485 FW: in büro gesessen mit kugelschreiber ich habe * |nie
- 486 SM: wagner <nein># | * jetzt hören sie doch einmal zu es
 487 K SEND#
- 488 FW: was ge/ gemacht|
- 489 SM: es geht auch um das ** dass oftmals ** die leute ** nicht
- 490 SM: * glauben ** dass * es hier |so ist wie | die leute
 491 FW: |so schwer ja|
- 492 SM: erzählen↓ |und| dass es so schwer ist |die glauben oftmals
 493 FW: |ja | |das ist andere sie
- 494 SM: die kommen nach| |nach | deutschland
 495 FW: glauben das ist |nicht so| schlimm|
- 496 SM: **so↓ und**
 497 FW: ich komme nach deutschland und das is alles↓
- 498 SM: dann glauben sie hier wäre #wunderrepublik#
 499 K #PRONONCIERT#
 500 FW: hmhm
- 501 SM: verstehen sie **aber keine↓ * is nich wa**
 502 FW #ja#
 503 K #KLÄGLICH#
- 504 SM: #nie ma# #bundesrepublik wa↑# so↓ und <einfach>
 505 #RICHTIGSTELLEND#
 506 Ü #POLNISCH: GIBT ES NICHT#
- 507 SM: is es hier nicht↓ und viele machen drüben schon
- 508 SM: etwas kaputt was dann schwierig ist hier **
- 509 SM: ordentlich wieder zurechtzumachen↓ ** hm ATMET also sie

Der Berater spricht hier zwar generell über Aussiedler, aber im Sprechen über die soziale Kategorie, der das Ehepaar angehört, ist dieses natürlich mit adressiert. Er entwickelt in dieser Passage eine Erklärung dafür, dass Aussiedler Probleme in Deutschland haben und eben auch mit der statusrechtlichen Anerkennung bekommen. Seine Erklärungstheorie bezieht sich auf Vorstellungen, die Aussiedler von Deutschland haben. Welcher Art die Vorstellungen sind, wird in dem Wortspiel *wunderrepublik* bzw. in der Behauptung, Aussiedler glaubten, Deutschland sei eine *wunderrepublik*, zum Ausdruck gebracht. Das Wortspiel *wunderrepublik* charakterisiert idealisierte Vorstellungen gegenüber der Bundesrepublik. Der Berater wendet sich damit gegen die – Aussiedlern generell unterstellte – Vorstellung, dass der Einbürgerungsprozess problemlos sei. In dem dann angeschlossenen Äußerungsteil *und einfach ist es hier nicht und viele machen drüben schon etwas kaputt was dann schwierig ist hier ordentlich wieder zurechtzumachen* gibt der Berater – wieder in verallgemeinernder Redeweise, aber doch unmissverständlich auf das Anliegen des Klientenpaares bezogen – zu verstehen, dass die Schwierigkeiten, die Aussiedler in Deutschland tatsächlich haben, in Verhaltensweisen gründen, die sie im Herkunftsland gezeigt haben (etwa nicht genug dafür zu tun, dass die Deutschkenntnisse ausreichend sind).

Hier wird eine auf Aussiedler bezogene Urteilsperspektive eingenommen und expliziert, die einer „absoluten Aussiedlungsmoral“ gleich kommt. Der Begriff der absoluten Moral bezieht sich auf Orientierungsbestände von Gesellschaftsmitgliedern, die als kulturelle Maßstäbe für legitimes, erwünschtes, nützliches usw. Verhalten in einer Gesellschaft existent sind.¹⁴ Charakteristisch für Interaktionskontexte, in denen individuell zurechenbare Handlungsweisen unter Legitimierungs- und Bewertungsaspekten auf dem Spiel stehen, ist, dass hochabstrakte Normalformtypisierungen herangezogen werden. Den Betroffenen wird dabei eine Identität unterstellt, die Kontinuität über alle Situationen hinweg wahrt; Identitätszustände und Handlungsweisen werden so losgelöst von lebensweltlichen und situationskonkreten Umständen erfasst. Anstelle eines „situativen Selbst“ wird ein „substanzielles Selbst“ unterstellt.¹⁵ Eine solche Unterstellung macht der Berater auch in der eben zitierten Gesprächsaktivität.

Mit Blick auf interaktives Relevant-Werden des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes wird hier Folgendes deutlich: Bei der Bearbeitung der Probleme, die Betroffene mit dem Regelungskontext haben, wird in absolut-moralischen Sinnbezügen argumentiert. Die im Aufnahme- und Anerkennungsverfahren geltenden Regeln werden im Rekurs auf abstrakte Normalformerwartungen bezüglich des Orientierungs- und Anpassungsverhaltens von Zuwanderern in ihrem Geltungsanspruch verdeutlicht und abgesichert. Damit lässt sich die Betroffenenidentität – hier insbesondere die Unmutsbekundungen und der fordernde Gestus der Klientenpartei – unter Gesichtspunkten thematisieren, die es leicht machen, Verantwortlichkeit für die Probleme, die

14 Das Konzept der absoluten Moral geht zurück auf Douglas (1970; 1971), der damit das Phänomen kollektiv geteilter Wertvorstellungen in die ethnomethodologische Untersuchungsperspektive einbezogen hat.

15 Vor allem gesellschaftliche Kontrollinstanzen unterstellen Betroffenen ein substanzielles Selbst, eine feste Identität, die sie bereits besitzen oder aber erwerben können. Auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieses substantiellen Selbst reagieren sie in moralischen Urteilen, wobei diese Urteile Aus- und Einschlussentscheidungen beinhalten. Siehe auch Bohnsack 1973, 59 ff.

aus dem fehlgehenden Orientierungs- und Anpassungsverhalten resultieren, den Problembetroffenen selbst zuzuschreiben.

5. Die Identitätslage des historischen Heimkehrers und seine Strategien interaktiver Identitätsarbeit in Situationen mit Alteingesessenen

Wie der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen der Zuwanderer in Situationen mit Einheimischen zur Entfaltung kommt, sei im Folgenden noch stärker aus dem Blickwinkel der spezifischen Identitätslage des „historischen Heimkehrers“¹⁶ beleuchtet.

Aussiedler befinden sich nach der Einreise in Deutschland in einer Situation, in der sie unter dem ständigen Beweisdruck einer Identität als Deutsche stehen. Diese Identitätshaltung wird mit dadurch erzeugt, dass sie dem Aufnahme- und Anerkennungsverfahren als Mechanismus der Identitätsänderung und der Schaffung von Zugehörigkeitsvoraussetzungen zur nationalen Kollektivität ausgesetzt sind. Mit Initiierung und Durchführung dieses Verfahrens kommt es bei den Betroffenen zur Vergegenwärtigung „deutscher Vergangenheit“ und zur Zusammenstellung von Daten, die diese Vergangenheit verifizierbar machen. Desgleichen kommen biographische und familiengeschichtliche Selbstüberprüfungen in Gang. Wenn Aussiedlern so auch eine gesteigerte Selbstwahrnehmung als kulturell Deutsche möglich wird, können sie in Situationen mit Einheimischen nicht in der Haltung des selbstverständlichen Innehabens einer Identität als Deutsche und nicht in der Haltung fragloser Anerkennung dieser Identität durch Binnendeutsche agieren, vor allem nicht in der Zeit des Ankommens und sich Einlebens.

Im Folgenden stelle ich drei für diese Lebenslage charakteristische Strategien interaktiver Identitätsarbeit vor, indem ich ihre empirischen Manifestationsformen skizziere und erläutere, inwiefern sie auf die Atmosphäre des Zweifels an der Authentizität des Deutschseins und auf das Innehaben einer Marginalitätsposition als historischer Heimkehrer zugeschnitten sind.

5.1 Überfokussierung des Deutschseins

In der Lebenslage, in der Deutschsein bewiesen werden muss und in der die Zugehörigkeit zur Kollektivität der Deutschen ständig in Frage gestellt ist, erscheinen häufige Betonungen des Innehabens einer deutschen Identität als Ausweg. Interaktionstheoretisch betrachtet handelt es sich dabei um das Bestreben, Identitätsdarstellung in nur einem einzigen Relevanzrahmen – dem der nationalen Zugehörigkeit – zu betreiben. Es kommt so zu Formen der Selbstpräsentation, die das Innehaben einer spezifischen sozialen Identität in wesentlich stärkerem Maße betonen, als es für die Situationsgestaltung und die Realisierung handlungsschematischer Zwecke nötig wäre. Für die Zuwanderer geht es dabei nicht bloß um Durchsetzung eines Identitätsanspruchs, es geht für sie auch um Abwehr sozialer Kategorisierungen, die Stigmatisierungspotenzial beinhalten.

¹⁶ Zu den Hintergründen, aufgrund derer Aussiedler sich als historische Heimkehrer begreifen können, vgl. Reitemeier 2006a, Kap. 2 sowie Frey/Reitemeier 2010. Zu biographischen und kollektivgeschichtlichen Problemen, die in der Position des historischen Heimkehrers bearbeitungsrelevant werden, siehe Reitemeier 2006a, 413-438.

Überfokussierung der nationalen Identitätskategorie manifestiert sich darin, dass alles, was an Informationen über das eigene Selbst oder auch über das Familienkollektiv gegeben wird, so dargestellt wird, dass es in seinem dokumentarischen Wert für die Zugehörigkeit zur deutschen Kultur akzentuiert ist. Biographisches bzw. Familiengeschichtliches wird so präsentiert, als wäre es nur für die Aufrechterhaltung von Verbundenheitsgefühlen mit deutscher Kultur, nur für das Erreichen des Ziellandes, nur für das angestrebte Leben in Deutschland relevant. Typisch hierfür ist das Demonstrieren der Vertrautheit mit deutschen Kulturgütern und das Herausstellen Kultur bewahrender Leistungen.

Wo die Identität als Deutsche oder Deutschstämmige in überfokussierenden Präsentationstechniken hervorgehoben wird, kommt Biographisches zum Ausdruck, über das nur Menschen verfügen, die Deutschsein in der Minderheitenposition als Russlanddeutsche erfahren haben. In Anlehnung an Goffman (1983, 31 ff.) lassen sich die bei Aussiedlern beobachtbaren überfokussierenden Selbstpräsentationen auch als dramatische Gestaltungen ihrer Rolle als deutschstämmige Migranten ansehen. In der Überfokussierung nationaler Zugehörigkeitsmerkmale findet allerdings auch die marginale Situation, in der sich die Betroffenen befinden, ihren Ausdruck – insofern nämlich, als auf diese Weise angezeigt wird, in einer Position zu sein, in der sie sich prinzipiellen Zweifeln ihrer Identität als Einbürgerungsberechtigte ausgesetzt sehen, einer Situation, in der die kollektivgeschichtlichen Grundlagen ihres Zugehörigkeitsempfindens zur Kollektivität der Deutschen von den Hiesigen nicht verstanden werden.

5.2 Konformitätsdemonstrationen

Aussiedleridentität steht vor allem im Kontakt mit Institutionenvertretern als eine Identität auf dem Spiel, die Zugehörigkeit zur Kollektivität der Deutschen beansprucht, aber auf evidente Weise nicht im Besitz von Merkmalen ist, die diesen Anspruch als gerechtfertigt erscheinen lassen. In Interaktionszusammenhängen, in denen solche Defizite thematisch werden, lässt sich der Anspruch auf die nationale Identitätskategorie am ehesten aufrechterhalten, indem betont wird, dass man mit den offiziellen Identitätsanforderungen konform geht, und indem demonstriert wird, dass man um Erfüllung dieser Anforderungen bemüht ist (siehe hierzu auch die Gesprächsbeobachtung in Kap. 3.1).

Kennzeichnend für die Präsentationsstilistik des um „Deutschwerdung“ bemühten Aussiedlers ist es, für evidente bzw. selbst identifizierte Mängel der Zugehörigkeit zur nationalen Kollektivität (etwa: schlechte Deutschkenntnisse) Entschuldigungsformeln zu gebrauchen und in Absichtserklärungen zu versichern, um Aneignung der noch fehlenden Fertigkeiten bemüht zu sein. Auch in der Einnahme von Positionen, die den eigenen „Landsleuten“ – also den Mitgliedern der eigenen Statuskategorie – Lernanstrengungen abverlangen oder ihnen Vorhaltungen wegen ungenügender Bemühungen um den Erwerb des Deutschen machen, lässt sich demonstrieren, dass man mit den im Aufnahmeprozess geltenden Identitätsmaßstäben übereinstimmt.

Konformitätsdemonstrationen sind aber nicht nur dadurch charakterisiert, dass darin Sprach- oder Wissensdefizite im Entschuldigungsgestus thematisiert werden und Anstrengungsbereitschaft zur Beseitigung dieser Defizite beteuert wird. An dem in Kap. 3.1 analysierten Ausschnitt aus einem Beratungsgespräch hat sich gezeigt, dass Konformitätsdemonstrationen auch mit gesprächstaktischem Verhalten des Aussied-

lerehepaares einhergehen und unter zwangskommunikativen Bedingungen hervorgebracht werden können.

5.3 Kommunikative Selbstbeschränkungen

Wo kommunikative Selbstbeschränkung praktiziert wird, wird insofern Identitätsarbeit vollzogen, als versucht wird, sozial relevante Informationen über das eigene Selbst unter Kontrolle zu halten und so Risiken für die eigene Identität zu verringern. Somit sind kommunikative Selbstbeschränkungen an der Aufdeckungsrelevanz¹⁷ von Identitätsmerkmalen orientiert. Typisch für diese Identitätsstrategie ist beispielsweise, dass auf Befindlichkeitsfragen nur mit pauschalen Zufriedenheitsbekundungen reagiert wird, dass Antwortformate minimiert werden, dass expandierte Formate biographischen Sprechens an Stellen vermieden werden, an denen eigentlich Raum dafür gegeben wäre, dass Äußerungsformate mit Themen abschneidenden Implikationen verwendet werden und nicht zuletzt das Unterlassen von Gesprächsaktivitäten.¹⁸

Kommunikative Selbstbeschränkungen sind nicht rein strategisch motiviert, sie sind symptomatisch für marginales Identitätsbefinden. Es drückt sich darin Erleben von Fremdheit, von Abhängigkeit und Unterlegenheit aus. Kommunikative Selbstbeschränkungen zeugen von starker Identitätsverunsicherung und auch von Angst. Sie sind Ausdruck des Ringens um eine Identität, die nicht in der Gewissheit fragloser Anerkennung durch andere eingenommen werden kann.

6. Schlussbetrachtungen

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext interessierte in diesem Beitrag als eine orientierungsrelevante Größe interaktiven Handelns von Aussiedlern und ihren Eingliederungsprozessoren. In den analytischen Beobachtungen zu ausgewählten Gesprächsstellen wurden Praktiken fokussiert, die auf prinzipielle Erfahrungsbedingungen der Migrationsverlaufskurve von Aussiedlern verweisen. Wie das Fallbeispiel gezeigt hat, gehören dazu: die Identitätsentfaltung unter zwangskommunikativen Bedingungen; ein professionelles Unterstützungshandeln, das behördlich geschaffene Präjudizien zum Primat hat und das Konfrontiertwerden mit absolut-moralischen Vorstellungen von Einwanderungs- und Integrationsverhalten.

Die hier angestellten Beobachtungen an Gesprächsdaten waren auf kleinschrittiges interaktives Handeln gerichtet. Damit wurde am interaktiven Vollzugshandeln sichtbar gemacht, wie sich die paradoxe Situation des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen im mikrosozialen Raum entfalten kann. Auch wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Gesprächstranskript nicht um eine behördliche Situation handelt, sondern um eine Situation professionellen Unterstützungshandelns, gewährt dieses Dokument doch Einblicke in das interaktive Management des Verfahrens zur Überprüfung von Volkszugehörigkeit. Ausschlaggebend dafür ist der Problemsachverhaltes „Widerspruch gegen die Anerkennung nach § 7, 2“ sowie der Um-

17 Ich übernehme diesen Ausdruck von Hinnenkamp. Als aufdeckungsrelevant gelten Eigenschaften von Interaktionsbeteiligten, die in „dem konventionellen Erwartungshorizont des situativen Rahmens krass inkompatibel und diskrepant erscheinen“ (Hinnenkamp 1989, 126).

18 Ich gebe hier Befunde aus Gesprächsdaten wieder, die in der Zeit von 1992 bis 1996 entstanden sind. Die Aufenthaltsdauer in Deutschland der an diesen Gesprächssituationen beteiligten Aussiedler lag zwischen 6 und 24 Monaten.

stand, dass der aussiedlerrechtliche Regelungskontext auch im professionellen Unterstützungshandeln nicht hintergebar ist. Die Beteiligungsweise des Aussiedlerehepaares unter zwangskommunikativen Bedingungen, das an Präjudizien orientierte Abkürzungshandeln des professionell Beteiligten und seine absolut-moralische Perspektive auf das Verhalten des Aussiedlerehepaares indizieren eine Überprüfungspraxis, die nicht auf biographische Tiefen der „Antragsteller“ gerichtet ist, sondern auf deren Konformität mit dem Rechtskonstrukt des „kulturell Deutschen“.

Beschrieben wurden ferner Merkmale der für Aussiedler spezifischen Präsentationsstilistik. Es handelt sich dabei um „Antworten“ auf eine Lebenssituation, in der die Betroffenen unter dem Druck stehen, die für den Aufnahme- und Eingliederungsprozess geforderte Identitätsausstattung vorweisen zu müssen. Damit wurden Besonderheiten eines kommunikativen Verhaltens aufgezeigt, das dem Identitäts-Passing der „fremden Deutschen“ (Malchow et al. 1990) bzw. des historischen Heimkehrers geschuldet ist. Während die Überfokussierung des Deutschseins eine Selbstsicht als „kulturell Deutsche“ oder „historische Heimkehrer“ zur Voraussetzung hat, gründen Konformitätsdemonstrationen und kommunikative Selbstbeschränkungen vor allem in der Fremdheits- und Marginalitätsposition. Insofern handelt sich bei letzteren um Identitätsstrategien, die nicht den deutschstämmigen Zuwanderern vorbehalten sind, sondern auch zur kommunikativen Praxis anderer Gruppen von Migranten und Marginalisierten gehören.

Die vorgestellten Identitätsstrategien werden präferenziell in einer Identitätsslage, in der zwar eine Identität als Deutsche beansprucht werden kann, zugleich aber russisch geprägte Biographiebestandteile existieren, die sich nicht abstreifen lassen. Insofern sind diese Identitätsstrategien auch symptomatisch für eine gesellschaftliche Situation, in der es äußerst schwierig ist, die der Aussiedlung geschuldete Identitätsorientierung des „sowohl-als-auch“ in sozial anerkannter Form auszudrücken. Dies trägt mit dazu bei, dass es mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Deutschland zu De-Identifizierungsprozessen gegenüber der nationalen Identitätskategorie „Deutscher“ kommt.¹⁹

LITERATUR

- Bergener, Christoph (2009): Herausforderungen und Perspektiven zukünftiger Aussiedler- und Minderheitenpolitik. In: Christoph Bergner und Matthias Weber (Hg.): Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven. München, 237-260.
- Bohnsack, Ralf (1973): Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied, Berlin.
- Bommes, Michael (2001): Migration und Lebenslauf. Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 23, Heft 1, 9-29.
- Douglas, Jack D. (1970): Deviance and respectability. The social construction of moral meanings. In: Jack D. Douglas (Ed.): Deviance and respectability. New York; London.
- Douglas, Jack D. (1971): Understanding everyday life. In.: Jack D. Douglas (Ed.): Understanding everyday life. Toward the reconstruction of sociological knowledge. London.
- Hinnenkamp, Volker (1989): Interaktionale Soziolinguistik und interkulturelle Kommunikation: Gesprächsmanagement zwischen Deutschen und Türken. Tübingen.

¹⁹ Ausführlicher hierzu Reitemeier 2006b.

- Frankenberg, Günter (1993): Zur Alchimie von Recht und Fremdheit. Die Fremden als juridische Konstruktion. In: F. Balke, R. Habermas, P. Nanz und P. Sillem (Hg.): *Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern*. Frankfurt am Main, 41-67.
- Frey, Cornelia und Ulrich Reitemeier (2010): Amalies Suppenschüssel unterwegs – generationsübergreifende Biografiearbeit in russlanddeutschen Familien. In: Gisela Hauss und Susanne Maurer (Hg.): *Migration, Flucht und Exil im Spiegel der Sozialen Arbeit*. Bern/Stuttgart/Wien, 289-308.
- Goffman, Erving (1983): *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München. [Originalausgabe: *The Presentation of Self in Everyday Life*. 1959.]
- Hinnenkamp, Volker (1989): *Interaktionale Soziolinguistik und interkulturelle Kommunikation: Gesprächsmanagement zwischen Deutschen und Türken*. Tübingen.
- Info-Dienst Deutsche Aussiedler (1993), Nr. 38, 25.
- Jefferson, Gail (1972): Side sequences. In: David Sudnow (Ed.): *Studies in Social Interaction*. New York/London, 284-338.
- Juncker, Horst (1994): *Rechtsgrundlagen. BVFG, Aufnahmeverfahren und Statusfragen*. (Institut für berufliche Bildung Weiterbildung e.V.). Göttingen.
- Kallmeyer, W., I. Keim, P. Nikitopoulos (1994): Selbst- und Fremddarstellung im Gespräch und Regeln des Sprechens. Untersucht am Beispiel einer Stehcafé- Gruppe in Sandhofen. In: Werner Kallmeyer (Hg.): *Kommunikation in der Stadt. Teil 1: Exemplarische Analysen des Sprachverhaltens in Mannheim*. Berlin/New York, 39-140.
- Malchow, Barbara, Keyumars und Ulrike Brand (1990): *Die fremden Deutschen*. Reinbek bei Hamburg.
- Nienaber, Ursula (1995): *Biographische Bewältigungsweisen von Migration und Integration am Beispiel von Spätaussiedlern aus Polen, Rumänien und der UDSSR*. Münster/New York.
- Rabkov, Irina (2006): Deutsch oder fremd? Staatliche Konstruktion und soziale Realität des ›Aussiedlerseins‹. In: Sabine Ipsen-Peitzmeier und Markus Kaiser (Hg.): *Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland*. Bielefeld, 321-346.
- Reitemeier, Ulrich (2006a): Aussiedler treffen auf Einheimische. Paradoxien der interaktiven Identitätsarbeit und Vorenthaltung der Marginalitätszuschreibung in Situationen zwischen Aussiedlern und Binnendeutschen. Tübingen.
- Reitemeier, Ulrich (2006b): Im Wechselbad der kulturellen Identitäten. Identifizierungs- und De-Identifizierungsprozesse bei russlanddeutschen Aussiedlern. In: Sabine Ipsen-Peitzmeier und Markus Kaiser (Hg.): *Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland*. Bielefeld, 223- 239.
- Scheffer, Thomas (1998): Jenseits der Konversation. Zur Konzeptualisierung von Asylanhörungen anhand der ethnografischen Analyse ihrer Eröffnung. In: *Schweiz. Z. Soziol./Rev. suisse sociol./Swiss Journ. Sociol.*, 24 (2), 291-326.
- Schmitt, Reinhold (1997): Unterstützen im Gespräch. Zur Analyse manifester Kooperationsverfahren. In: *Zeitschrift für Sprachwissenschaft*, Band 16, Heft 1/2, 52-82.
- Schütze, Fritz (1975): *Sprache soziologisch gesehen*. Bd. II: *Sprache als Indikator für egalitäre und nicht-egalitäre Sozialbeziehungen*. München.
- Schütze, Fritz (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer. In: W. Hassemer, W. Hoffmann-Riem und M. Weiss (Hg.): *Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie*. Bd. 2: *Interaktion vor Gericht*. Baden-Baden, 19-100.
- Stölting, Wilfried (2003): Selektion und Rücksprachung: die Deutschtests für Spätaussiedler. In: Ulrich Reitemeier (Hg.): *Sprachliche Integration von Aussiedlern im internationalen Vergleich*. Mannheim, 137-163.

ERLÄUTERUNG DER TRANSKRIPTIONSZEICHEN

ja aber	simultane Äußerungen stehen übereinander; Anfang und
nein nie mals	Ende werden auf den jeweiligen Textzeilen markiert
+	unmittelbarer Anschluss/Anklebung bei Sprecherwechsel
/	Wortabbruch
*	kurze Pause (bis max. ½ Sekunde)
**	etwas längere Pause (bis max. 1 Sekunde)
↑	steigende Intonation (z.B. <i>kommst du mit</i> ↑)
↓	fallende Intonation (z.B. <i>jetzt stimmt es</i> ↓)
–	schwebende Intonation (z.B. <i>ich sehe hier</i> –)
(.)	unverständliche Sequenz (drei Punkte = Silbe)
(war)	vermuteter Wortlaut
(gunst?kunst)	Alternativlautungen
<manchmal>	lauter (relativ zum Kontext)
IRONISCH	Kommentar zur Äußerung (auf der Kommentarzeile)

Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen

Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen

Susanne Niemz

Dieser Beitrag befasst sich mit weiblichen Inhaftierten, die erstmalig eine Haftstrafe verbüßen, d.h. mit einem kleinen Ausschnitt von (durch Ermittlungs- und Strafverfahren selektierten) weiblichen Straftätern. Zentrales Anliegen meiner Untersuchung¹ ist die Betrachtung biographischer Verläufe delinquenter Frauen; es soll der mögliche Einfluss einer Erstinhaftierung auf die Gestaltung der individuellen Lebensverläufe untersucht werden. Wie erzählen inhaftierte Frauen ihren eigenen Lebensweg bis zu dieser (End-/Zwischen-)Station? Wie präsentieren sie sich als Menschen, deren (zumindest) strafrechtliche Schuld durch das Urteil manifestiert wurde, aufgrund dessen sie nun zum ersten Mal in ihrem Leben in ihrer räumlichen Freiheit drastisch eingeschränkt werden? Als Informationsbasis dienten insgesamt zehn biographisch-narrative Interviews, die mit weiblichen Inhaftierten in den sächsischen Justizvollzugsanstalten Dresden und Chemnitz geführt wurden.

Als für meine Arbeit fruchtbares Ausgangskonzept der „Totalen Institution“ waren die klassischen Arbeiten von Erving Goffman hilfreich: „Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisationen; in dieser Hinsicht sind sie für die Soziologie besonders interessant. [...] Sie sind die Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern. Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann.“ (Goffman 1973, 22) Den Kulminationspunkt gesellschaftlicher Exklusionsprozesse stellt der Strafvollzug dar.

Das Gefängnis trägt jedoch einen immanenten Widerspruch (Zielkonflikt) in sich: Durch die Inhaftierung wird das Individuum einerseits seiner Freiheit beraubt („Ausgrenzung hinter Mauern“, Maelicke 2002, 10), andererseits und zugleich soll durch diese (in Deutschland schärfste) Form der Bestrafung auch die soziale (Wieder-) Integration in die Gesellschaft in Freiheit gefördert werden. Denkt man an die Menschen, die dort (zumindest temporär) leben müssen, so stellen sich die meisten von uns wie selbstverständlich Männer vor. Unhinterfragt gilt bis heute vielfach das Stereotyp des männlichen Täters. Ein Grund dafür könnte sein, dass Frauen statistisch gesehen nur einen relativ geringen Anteil an den registrierten Tatverdächtigen ausmachen; ca. 80% der Tatverdächtigen sind Männer. Frauen, die zu einer Freiheitsstrafe

1 Auf die als Buch publizierte Arbeit wird aus Platzgründen verwiesen (vgl. Niemz 2008).

verurteilt werden, machen sogar nur vier bis sechs Prozent der Population der Strafgefangenen aus.²

Im Folgenden wird zunächst die meiner Studie zugrunde liegende Fragestellung präzisiert (1) sowie das Untersuchungsdesign hinsichtlich Ablauf der Erhebung beschrieben und (2) die angewendete(n) Methode(n) begründend dargelegt. Vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund werden zwei typische Wege in die Delinquenz abstrahierend in Form von Typen beschrieben (3.1). Erst durch das Wissen über die jeweilige Biographie kann die spezifische Wirkung des erheblichen biographischen Einschnittes „Inhaftierung“ für ihre Identität aufgezeigt werden (3.2). Die Präsentation der Ergebnisse schließt eine Zusammenfassung (3.3) ab. Gedanken hinsichtlich der Einbindung der Ergebnisse in gegenwärtige sicherheitspolitische Debatten sind in Abschnitt 4 kurz angerissen.

1. Fragestellung

Gegenwärtig lässt sich wenig über die Auswirkungen von Freiheitsstrafen auf das Individuum – über die Inhaftierung hinaus – sagen, da es an Längsschnittuntersuchungen mangelt.³ Im Rahmen der hier rekapitulierten Arbeit war ein solches Design nicht zu realisieren; demzufolge wurden mit einer retrospektiv (biographisch) angelegten Querschnittsstudie Ereignisdaten erhoben (vgl. allgemein dazu auch Diekmann 1997, 274 f.). Die allgemeine Problemstellung lässt sich in drei Unterfragen auffächern:

1. Der (unfreiwillige) Aufenthalt in einer totalen Institution⁴ stellt ein einschneidendes Erlebnis dar. Gerade die erstmalige Inhaftierung wird daher vermutlich als besondere persönliche Belastung empfunden. Dabei ergibt sich folgende Frage: Wie gehen weibliche Gefangene mit der neuen (Lebens-)Situation und den sich daraus ergebenden Einschränkungen um?

2. Durch die Beschreibung der Haftzeit als biographische Time-Off-Phase⁵ wird vermutet, dass gerade in dieser Krisensituation bei den Gefangenen Reflexionsprozesse einsetzen, denn möglicherweise bietet gerade die Abgeschiedenheit von der früheren (sozialen) Umwelt Ansatzpunkte zur aktiven persönlichen Auseinandersetzung mit dem bisherigen Leben. In welcher Form setzen (Lebens-)Bilanzierungsprozesse

2 Wohl auch deshalb spielten sie bis in die 1970er Jahre in der Forschung eine untergeordnete Rolle. Die Suche nach Erklärungen bezieht sich also auf die verhältnismäßig niedrige Kriminalitätsbelastung von Frauen und die spezifischen Delikte sowie auf den beobachteten Anstieg der Frauenkriminalität; vgl. z.B. Kaufmann 1967, Dürkop/Hardtmann 1974, Gipser 1975, 1978, Bröckling 1980, Pickl 1982, Kaiser 1986, Leder 1988, Smaus 1990, Steffen 1992, Theurer 1996, Löschper 1999.

3 Um die Folgen einer Inhaftierung tatsächlich beurteilen zu können, müsste man mindestens zu zwei Zeitpunkten individuelle Daten (Paneldesign) erheben. Das heißt, eine Messung müsste z.B. vier Wochen nach der Einlieferung in die JVA stattfinden und die zweite z.B. vier Wochen nach der Entlassung. Anforderungen dieser Art erfüllt, allerdings auch nur im Hinblick auf männliche Jugendliche, die Studie „Gefängnis und die Folgen“; vgl. Greve et al. 1997, Hosser 2001, Bereswill 1999. Eine ausführliche Darstellung des Forschungsstandes und dessen Desiderate liefern Greve/Hosser 1998 bzw. auch Greve/Hosser 1996.

4 Zu diesem Begriff sowie zu den Auswirkungen dieser Institution auf die Inhaftierten vgl. die grundlegenden Arbeiten von Clemmer 1940, Wheeler 1961, Sykes 1958 und Goffman 1961.

5 Ein Graffiti an der Wand zum Warteraum für Neuzugänge einer JVA für Frauen lautet: „Erinnerung an gestern, Träume von morgen, daraus besteht mein Leben – das macht mir Sorgen.“ (zitiert nach Hermann/Berger 1997, 370)

ein? Welche bisherigen Ereignisse nimmt die Inhaftierte in ihrer eigenen Reflexion der Lebensgeschichte als besonders wegweisend wahr? Welche Ursachen, welche Erklärungen für ihr offensichtlich gravierend abweichendes Verhalten gibt sie aufgrund ihrer Biographie dafür an?

3. Aufgrund der Annahme, dass eine Inhaftierung mit Angriffen auf die persönliche Identität der Gefangenen einhergeht,⁶ ergibt sich die Frage, welche individuellen Bewältigungsstrategien sich erkennen lassen. Wie werden die (Identitäts-)Beschädigungen in der Außendarstellung (also im Interview) gewissermaßen „repariert“? Inwiefern sind solche Normalisierungsleistungen einerseits nötig zur Aufrechterhaltung von Identität, und inwiefern behindern sie andererseits eine Neuorientierung? Ein dritter Teilaspekt der Analyse betrifft das Problem, ob die biographische Unterbrecherfunktion der Inhaftierung von der Einzelnen produktiv zur positiven Gestaltung ihres zukünftigen Lebens in Freiheit genutzt werden kann: Inwieweit kann der Aufenthalt im Gefängnis zu einem biographischen Wendepunkt werden?

Der Hauptaspekt meiner Analyse liegt in der Rekonstruktion des individuellen Weges in die Delinquenz, d.h. das Forschungsinteresse richtet sich auf Verlaufsprozesse sowie deren Deutung. Da sich biographische Verläufe sowie mögliche (Selbst-)Rechtfertigungen und Immunisierungsstrategien schlecht in standardisierter Form (Fragebögen) erheben lassen, ist es unumgänglich, dass sich die betroffene Person selbst frei darstellen kann. Aufgrund dieser spezifischen Fragestellungen ist es notwendig, ein qualitativ angelegtes Untersuchungsdesign zu verwenden: „Wenn d[ie] Forscher[in] wirklich verstehen will, warum der Einsitzende kriminell handelt oder auch gehandelt hat, [muss sie] sich [...] in die Sinnwelt des Betroffenen begeben, beispielsweise mittels biographisch-narrativer Interviews.“ (Meyer 2001, 147) Diese Erhebungsmethode liegt auch meiner Arbeit zugrunde.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsstrategie und Erhebungsmethoden

Der oben darlegten Fragestellung und den sich daraus ableitenden methodisch-theoretischen Vorüberlegungen entsprechend, richtet sich die Auswahl der zu befragenden Frauen auf all jene weiblichen Inhaftierten, die zum angestrebten Interviewzeitpunkt erstmalig in ihrem Leben die totale Institution „Gefängnis“ erleben. Gemäß dem Vollstreckungsplan des Freistaates Sachsen beherbergen lediglich die Justizvollzugsanstalten (JVA) Dresden und Chemnitz weibliche Insassen. Am 27. Juli 2005 wurden in der JVA Dresden 26 und am 12. August 2005 in der JVA Chemnitz 83 erstinhaftierte Frauen mit Hilfe einer Datenbankabfrage identifiziert. Nach der Analyse der entsprechenden Gefangenenpersonalakten⁷ verblieben in der JVA Dresden neun Frauen, wovon sich drei nach Kontaktierung über ein Informationsblatt zum

⁶ Vgl. die Ausführungen und Anmerkungen zur Unterfrage 1.

⁷ Der Umfang der Informationen, die aus den Gefangenenpersonalakten entnommen werden konnte, variierte von Fall zu Fall stark. Die in den Akten enthaltenen Personalbögen werden von Justizvollzugsbeamten kurz nach der Einweisung der jeweiligen Gefangenen erstellt; die Bögen enthalten – durch Erfragen bei der Gefangenen gewonnene – Angaben über die wichtigsten Personaldaten (Alter, Familienstand, Geburts- und Wohnort, Kinderzahl, erlernter und zuletzt ausgeübter Beruf), Vorstrafen und frühere Haftaufenthalte sowie – von der Vollzugsverwaltung vorgenommene – Eintragungen über das zur Einweisung führende Delikt, das Strafmaß und die voraussichtliche Haftdauer.

Interview bereiterklärten. In der JVA Chemnitz erklärten sich neun von 34 in Frage kommenden Frauen bereit. Die Teilnahmebereitschaftsquote beträgt damit rund 28%.⁸ Gründe für die diese niedrige Quote könnten sowohl auf organisatorischer als auch auf motivationaler Ebene liegen: Zugunsten der Anonymitätswahrung und des Datenschutzes wurde davon abgesehen, das Anschreiben persönlich zu adressieren. Zudem wurde lediglich der Zugang zu den Untersuchungsergebnissen in Aussicht gestellt; finanzielle Anreize wurden bewusst nicht gegeben.⁹ Während des Beantwortungszeitraums von zwei Wochen fanden in einigen Fällen Verlegungen bzw. anderweitige Entlassungen statt; eine angeschriebene Inhaftierte ist verstorben.

Insgesamt liegen dieser Untersuchung acht auswertbare Interviews mit entsprechend detaillierten Aktenanalysen zugrunde.¹⁰ Die Erhebung erfolgte im Zeitraum von August bis November 2005. Die Interviews wurden in einem von den JVAs zugewiesenen Raum unter vier Augen durchgeführt. Die (erneute) Zusicherung der Anonymität der Aussagen und die Unabhängigkeit der Untersuchung von Justiz und Vollzug erwiesen sich bei älteren Frauen als sehr wichtig (vgl. z.B. auch Fuchs-Heinritz 2000, 235).

Die idealtypische Form eines narrativen Interviews mit den drei Phasen Vorgespräch, Stegreiferzählung als Hauptteil und Nachfrageteil (Glinka 1998) liegt dieser Erhebung in modifizierter Form zugrunde. Mein (Forschungs-)Interesse und die Intention, Gespräche mit betroffenen Frauen (Gefängnisinsassinnen) zu führen, hatte ich bereits durch die Nennung des Themas meiner Untersuchung im Anschreiben offengelegt. Das konkrete Interviewsetting als Teil des gegenwärtigen Lebens der Frauen unterstrich dieses Anliegen zusätzlich. Die erste Erzählaufforderung lautete deshalb wie folgt: „Ja, wie gesagt, ich würde Sie bitten, mir zu erzählen, wie es dazu gekommen ist, dass Sie hier inhaftiert sind. Sie können sich so viel Zeit nehmen, wie Sie wollen. Ich werde Sie auch erst mal nicht unterbrechen, mir allenfalls ein paar Notizen machen, um möglicherweise später darauf zurückkommen zu können.“

Nach der Eingangserzählung auf diesen Stimulus wurden in einem zweiten Schritt zunächst konkrete (Nach-)Fragen zum Haftalltag, ihren ersten Eindrücken bei der Ankunft in der JVA und ihrem derzeitigen Befinden gestellt. Besonders auffällig waren bei vielen Befragten eine Erzählunordnung sowie eine teilweise sehr indexikale Sprache, so dass in diesem Rahmen auch erste Unklarheiten oder Inkonsistenzen thematisiert werden konnten.¹¹ Dieses modifizierte Vorgehen, d.h. die Interviewpart-

8 Dies liegt durchaus im Rahmen des erwartbaren Rücklaufs bei schriftlichen Befragungen (ohne weitere Maßnahmen); vgl. auch Diekmann 1997, 441.

9 Zu möglichen (immateriellen) Motiven einer Teilnahme vgl. z.B. Fuchs-Heinritz 2000, 242 f.

10 Von Interviews mit den zwei anderen inhaftierten Frauen der JVA Chemnitz wurde aufgrund des Abrens der Bediensteten (aus Datenschutzgründen können die Gründe nicht genannt werden) abgesehen. Ein Interview mit einer zum Zeitpunkt 20-jährigen Frau musste aufgrund ihrer (emotionalen) Überforderung abgebrochen werden. Ein Interview mit einer 53-jährigen Frau wurde nachträglich ausgeschlossen, da sich erst im Interview herausstellte, dass sie von Anfang an im offenen Vollzug in einer Einzelzelle untergebracht war; im Normalfall werden Frauen im geschlossenen Vollzug untergebracht und erst später ggf. in den offenen verlegt.

11 Das heißt an dieser Stelle „funktionierte“ das narrative Interview nicht (vgl. zu den Zugzwängen des Erzählens Schütze 1976, 224 f.): Normalerweise geht man davon aus, dass der Biographieträger (die inhaftierte Frau als Erzählerin) für ihn (bzw. sie) relevante soziale Einheiten (Personen etc.) einführt und deren Beziehungen untereinander erläutert, dass er Ereignisketten bildet, Situationen und soziale Rahmen beschreibt sowie zur Gesamtgestalt seiner thematisierten Geschichte Stellung nimmt. Vgl. dazu

nerinnen nicht als erstes zur Erzählung ihrer gesamten Lebensgeschichte aufzufordern, erwies sich in mehreren Aspekten als sehr hilfreich: Zunächst konnten sich die Frauen zu ihren gegenwärtigen Ängsten, Problemen und Gedanken äußern; zum anderen wurde rasch eine Vertrauensbasis aufgebaut, da die Interviewerin an den Gesprächspartnerinnen als Person interessiert war und sie nicht ablehnte bzw. ihr Verhalten normativ bewertete. Es entwickelte sich eine gelöste Atmosphäre, in der es gelang, entweder an die bereits in der Eingangserzählung erwähnten biographischen Gesichtspunkte anzuknüpfen oder schließlich – sozusagen als „zweites“, in Form eines biographisch-narrativen Interviews – noch detailliertere Erzählungen der gesamten Lebensgeschichte anzuregen.

Bei einigen Interviewpartnerinnen gestaltete es sich jedoch sehr schwierig, freie Erzählungen zu initiieren. Teilweise wurde die Bitte zu erzählen (schon während der Aufwärmphase/des Vorgesprächs) mit der Begründung abgelehnt, dass man zum Erzählen nicht geeignet sei bzw. nicht wisse, was konkret von (Forschungs-)Interesse sei.¹² Das Erzählpotential der Inhaftierten schwankte erheblich, was u.a. in individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften begründet sein dürfte (vgl. z.B. Fuchs-Heinritz 2000, 172 ff., 192 f., 255): Die Interviewdauer betrug daher zwischen einer und fünf Stunden; analog dazu variiert die Länge der Transkripte zwischen 10 und 91 Seiten.

Für das vertiefte Verständnis des komplexen Untersuchungsgegenstandes „soziale Devianz“ wurde nach weiteren Methoden gesucht (vgl. Lamnek/Luedtke 1998).¹³ Das führte dazu, dass pro Fall sowohl ein biographisch-narratives Interview als auch im Nachgang eine detaillierte Analyse der Gefangenenpersonalakte durchgeführt wurde. Aufgrund der Fragestellung war es notwendig, im Rahmen der Interviews zu differenzierteren Erkenntnissen über die Lebensentwicklung der Interviewpartnerinnen und zu einem möglichst umfassenden Wissen über ihre Lebenswirklichkeiten zu gelangen. Kontrastierend zur induktiven Komponente durch die grundsätzlich offene Form des narrativen Interviews flossen auch „objektive“ (F)akten¹⁴ ein: In den Strafvollzugsakten findet sich in der Regel das zur Einweisung führende Urteil, zum Teil auch verbunden mit anderen die Einweisung betreffenden gerichtlichen Entscheidungen (z.B. Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung). Besonders in den Ausführungen zur Begründung der Gerichtsurteile fanden sich wertvolle Ausführungen zu

auch Glinka 1998, 51 ff.; zu den kognitiven Figuren und Erzählsegmenten als Strukturierungselemente auch Schütze 1984 sowie Schütze 1987.

12 Dies kann darauf hinweisen, dass es in diesen Fällen im Vorgespräch besonders gelungen ist, möglichst defokussiert das Forschungsanliegen zu erklären.

13 Von der Vorüberlegung, zusätzlich Psychologen, Seelsorger und Sozialarbeiter zu befragen und deren Aussagen und Einschätzungen über die jeweilige Gefangene in die Analyse einfließen zu lassen, wurde Abstand genommen, da die Frauen sie von ihrer Schweigepflicht hätten entbinden müssen. Dies hätte bedeutet, dass sie Kenntnis von der Hinzuziehung weiterer Informationsquellen (neben dem persönlichen Interview mit ihnen) gehabt hätten. Die Gefangenen wussten jedoch auch nicht, dass die Interviewerin vorher Akteneinsicht genommen hatte; im Zusammenhang mit dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Befragter und Interviewerin erschien dieses Vorgehen (keine Hinzuziehung einer dritten Quelle und Unkenntnis der Inhaftierten hinsichtlich einer zusätzlich erfolgenden Aktenanalyse) erforderlich.

14 Stephan Wolff begreift Dokumente als standardisierte Artefakte, die typischerweise in bestimmten Formaten auftreten (z.B. Akten, Verträge, Entwürfe, Fallberichte). „Das für Organisationen typische Beharren auf Dokumenten als präferierter Form der Darstellung von Wirklichkeit kann zu schmerzlichen Differenzierungen führen, insbesondere dann, wenn Personen mit den amtlichen Darstellungen von Abläufen konfrontiert werden, an denen sie selbst beteiligt waren.“ (Wolff 2000, 502)

dem mit der Tat in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang stehenden Sozialverhalten und persönlichen Verhältnissen der betroffenen Frauen. In weiten Teilen konnte erst durch die Hinzuziehung der Akteninformationen ein umfassenderes Bild von der Lebenssituation und vor allem von der psychischen Verfassung der Inhaftierten rekonstruiert werden. Dadurch konnte die Interpretation der Interviews teilweise entscheidend im Sinne einer größtmöglichen Annäherung zwischen den beiden (selektiven) Wirklichkeiten (Validierung) – subjektive (Frauen-)Wirklichkeit im Interview (Situationsverkettung) versus „Objektivität der Fakten“ in der entsprechenden Gefangenepersonalakte – modifiziert und somit mehr Erkenntnis generiert werden.

2.2 Auswertung der Interviews: Typenbildung

Die Akten der durch die Datenbankabfrage herausgefilterten erstmalig inhaftierten Frauen wurden mit Hilfe eines Übersichtsblattes kurz erfasst. Eine Verwertung und statistische Aufbereitung dieser Vollerhebung erstinhaftierter Frauen zum entsprechenden Zeitpunkt war zeitlich in diesem Rahmen nicht möglich.¹⁵ Im Nachgang realisierter Interviews erwies es sich als sehr hilfreich, die vorhandenen Dokumente zu den jeweiligen Frauen eingehender zu studieren; in die Interpretationen sind selbstverständlich auch deren Inhalte eingeflossen.¹⁶ Die (Haupt-)Interpretationsgrundlage stellt jedoch die Verschriftlichung (Transkription)¹⁷ der aufgezeichneten Interviews dar. Nachfolgende Tabelle zeigt die Reihenfolge der vorgenommenen Teilschritte bei der Einzelfallanalyse.¹⁸

Annäherung an den Fall	Festhalten der wichtigsten Eindrücke und spontaner Einfälle zum Fall; Hypothesenbildung: gedankenexperimentelle Entwicklung von Lesarten
Bewertung der Qualität des Datenumaterials	formale Beschreibung des Interviewverlaufs, Darstellungsformen (Grobsegmentierung des Interviewtranskripts) kritische Betrachtung des Interviewereinflusses (Betrachtung des Interaktions- und Beziehungsaspekts im Interview)
Sequenzielle Analyse der biographischen (Ereignis-) Daten	wichtige Daten und zentrale biographische Ereignisse (Übersicht über biographische Rahmendaten) „kritische Zeiträume“ (als eine Häufung einschneidender Lebensereignisse)
Feinanalyse einzelner Textstellen	sequentielle Analyse der Eingangssequenz/einzelner Textstellen Selbstdarstellung der Befragten (nicht) angesprochene Themen, „Leitmotive“ Suche nach Widersprüchen (erzählte/erlebte Lebensgeschichte)

15 Zu den kriminogenen Faktoren speziell für Frauen vgl. bspw. Fischer-Jehle 1991; Dünkel 1992, 315-319; Vollstedt 1998, 96-106; Obermöller 2000, 73-83; Thomas 2004; bzgl. einer vergleichenden Bestandsaufnahme der jeweiligen Situation des Frauenstrafvollzugs in neun europäischen Ländern vgl. Dünkel et al. 2005.

16 Gravierende Abweichungen zwischen den beiden Wirklichkeiten werden in der Auswertung an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

17 Interviewäußerungen werden im Folgenden kursiv bzw. in Anführungszeichen wiedergegeben.

18 Zur ausführlicheren Darstellung der Auswertungsprinzipien und des Vorgehens vgl. z.B. Rosenthal 1995, 208-226 oder auch Rosenthal 2005.

Thematisch fokussierte Auswertung	Zur Konstruktion eines theoretischen Modells (Typenbildung) kontrastiver Vergleich hinsichtlich folgender „Kategorien“: - Familie, <i>peers</i>, Beziehungen - Schule, Ausbildung, Arbeit - Straftaten, Sanktionen, Haft - Selbstbild, Einstellungen, Zukunft
-----------------------------------	--

Maßgeblich bei der Auswertung (Interpretation) war, dass es sich bei Interviewtexten um gemeinsame Konstruktionen der jeweiligen Inhaftierten und der Interviewerin im Rahmen eines Interaktionsprozesses handelt, in den nicht nur die aktuellen Einflüsse der Erhebungssituation als solcher einfließen, sondern auch die vorgängigen Erfahrungen und Wissensbestände der Beteiligten; für den Verstehensprozess der Untersucherin muss dies im Blick behalten werden.¹⁹

3. Typische (Einzel-)Fälle

Um die Bedeutung der Haft für die Identität der Inhaftierten bestimmen zu können, wird zunächst anhand ihres bisherigen Lebensverlaufs der jeweilige Weg in die Delinquenz nachgezeichnet. Zur biographischen Rekonstruktion sowie zur Explikation der späteren Abstraktion (Typenbildung) kann aus Platzgründen nur auf je ein ausgewähltes Fallbeispiel eingegangen werden. Der Frage, welche Ursachen und Erklärungen die Inhaftierte für ihre Straffälligkeit aufgrund ihrer Biographie angibt, kann aus Platzgründen nur durch die Charakterisierung der abstrahierten Typen nachgegangen werden (3.1). Im Fokus steht die Beurteilung der Frage nach eventuellen Neuorientierungen bzw. Identitätsmodifizierungen oder möglichen Abwehrstrategien der Inhaftierten, also inwieweit „Einsperren“ eine positive Unterbrechungsfunktion im Lebensverlauf darstellen kann (3.2); anhand von zwei Fallbeispielen, die jeweils für einen Typus stehen, wird das Potential für die weitere Lebensgestaltung in Freiheit vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund einzuschätzen versucht. A priori ließen sich zwei Wirkungsrichtungen feststellen: produktive Nutzung der (Haft-)Zeit versus Destabilisierung des Lebensentwurfs. Als Zusammenfassung der Einzelfallanalysen (3.3) werden die gewonnenen Erkenntnisse zueinander in Beziehung gesetzt.

3.1 Wege in die Delinquenz

Die hier aus Platzgründen nicht ausführlich rekonstruierten Wege in die Delinquenz weisen (negatives) Verlaufskurvenpotential auf. Der soziale und biographische Prozess einer Verlaufskurve ist grundlagentheoretisch nach Fritz Schütze (1995, 126) durch Erfahrungen immer schmerzhafter und auswegloser werdenden Erleidens charakterisiert: „[D]ie Betroffenen vermögen nicht mehr aktiv zu handeln, sondern sie sind durch als übermächtig erlebte Ereignisse und deren Rahmenbedingungen getrieben und zu rein reaktiven Verhaltensweisen gezwungen.“ Jegliche Art von Abhängigkeit (Alkohol, Drogen, Medikamente)²⁰ weist in ihren Grundtendenzen Verlaufskur-

¹⁹ Für einen Überblick über das gesamte Sample anhand soziodemographischer Daten sowie eine ausführlichere Darstellung der Analysen und Interpretationen vgl. Niemz 2008, 84 ff.

²⁰ Allen Untertypen ist „die progressive Destabilisierung der bisher verfolgten biographisch relevanten Handlungsschemata gemeinsam.“ (Schütze 1981, 92) Die von Schütze identifizierten Stationen werden

venpotential auf. Aber auch durch Fremdbestimmtheit können sich Verlaufskurven entwickeln, in deren zeitlichem Fortgang die Handlungskompetenzen drastisch reduziert werden; dies geht mit einem Fremdwerden des inneren Territoriums der Selbstidentität einher (vgl. Schütze 1983, 292).

Abstraktion – Typ I: Subkulturelle Abhängigkeit

Frauen dieses Typs haben in der Regel mit schwierigen Bedingungen in Kindheit und Jugend zu kämpfen. Konflikte mit den Eltern gehen häufig mit als ungerecht empfundener Behandlung zwischen den Geschwistern einher. Ein autoritär-repressiver sowie ein gleichgültig-vernachlässigender, aber auch ein inkonsistenter Erziehungsstil erzeugt Lebensunsicherheit und fördert die Ablösung von der Herkunftsfamilie. Mit der zeitlich früheren und verstärkten Anbindung an (delinquente) Jugend(sub-)kulturen erfolgt in der Regel eine Ausweitung des Freizeitbereichs zuungunsten des Leistungsbereichs. Die (emotionale) Leere ihrer aktuellen Lebenssituation versuchen die Heranwachsenden auf verschiedene Weise zu füllen: Häufig wird in der Gleichaltrigengruppe mit Drogen jeglicher Art experimentiert, und es werden Straftaten (gemeinschaftlich) verübt; d.h. im Elternhaus unter Umständen antizipierte Problemlösungen werden nun eigenständig in einem anderen Kontext ausprobiert und weitergegeben.

Abstraktion – Typ II: Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen

Trotz schwieriger Verhältnisse in der eigenen Kindheit und Jugend gelingt es Frauen dieses Typs meist – entgegen aller gängigen Erwartungen –, zumindest nach außen hin ein intaktes (Familien-)Leben zu führen. Unterschwellig haben sie häufig dennoch Probleme, so dass man unter dem Gesichtspunkt einer Verlaufskurve wahrscheinlich davon ausgehen kann, dass das Potential bzw. die Ursache(n) teilweise sehr weit in der Vergangenheit liegen. Aufgrund ihres reiferen Alters gelingt es ihnen trotzdem, für relativ lange Zeit ein latentes Gleichgewicht herzustellen und ihre Schwierigkeiten für Außenstehende zu kaschieren. Der vollständige Zusammenbruch tritt häufig erst dann auf, wenn die signifikanten Anderen „zufällig“ davon erfahren.

Gerade im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit ist beachtlich, wie selten die mit Drogenkonsum einhergehenden Veränderungen der Probandinnen vor allem von deren familiärem Umfeld wahrgenommen werden. Frauen des Typs II können konkrete Anlässe für den Beginn des (exzessiven) Konsums angeben: Der Griff zur Droge als Problemlösungs- bzw. vielmehr -verdrängungsstrategie²¹ geschieht ausschließlich in Situationen, in denen sie emotional überfordert sind. Sofern Kinder vorhanden sind, stellt deren Wegnahme²² (z.B. wegen drohender Verwahrlosung) eine zusätzliche (gefühlsmäßige) Belastung für die ohnehin schon überforderten Frauen dar und lässt sie möglicherweise in ihrer Not verstärkt auf Verdrängungsstrategien (Alkohol, Drogen etc.) zurückgreifen.

an dieser Stelle nicht näher beschrieben (vgl. dazu Schütze 1995, 129-131). Festzuhalten bleibt, dass der Biographieträger nicht zwangsläufig alle genannten Stadien durchläuft.

21 Vgl. dazu Stein-Hilbers 1987, 95 bzw. bzgl. Alkohol auch Reinke 1987 sowie Kerner 1990; umfassend zum Drogengebrauch im Vollzug Gaßmann 2002 bzw. speziell bzgl. drogenabhängiger Frauen im Strafvollzug Oppmann 2000.

22 Zum Verlust des eigenen Kindes (durch behördliche „Wegnahme“) bei inhaftierten Müttern vgl. auch Thomas 2004, 194 ff.; zu Müttern und Kindern im Vollzug vgl. bspw. Birtsch/Rosenkranz 1988.

Dieser Umstand deutet darauf hin, dass sich diese Frauen in spezifische Abhängigkeiten begeben haben: Entweder können sie sich daraus nicht lösen oder aber sie kommen – in den selteneren Fällen – mit dem Verlust des Partners/der Familie nicht zu Recht. „Diese Abhängigkeit kann dann Bedeutung für straffälliges Verhalten erlangen, wenn die Lebenssituation der Frau unabhängige Verhaltensweisen erfordert, um sich aus depravierten Lebensbedingungen zu befreien oder Lebenskrisen zu bewältigen.“ (Riemann 1988, 84)²³ Die von den Frauen als Partner gewählten Männer sind vielfach auffällig, d.h. sie sind alkohol- oder drogenabhängig bzw. begehen selbst (regelmäßig) Straftaten. Zudem versichern die Männer sich ihrer „maskulinen“ Dominanz in den meisten Fällen in Form von Gewalttätigkeiten. Die von Frauen begangenen Taten stehen in zeitlichem Zusammenhang mit massiven Beziehungsproblemen.

3.2 Chancen für Wege aus der Delinquenz

Fallbeispiel 1: Hanna Sander²⁴

Erst durch die Inhaftierung als Unterbrechung dieser Dynamik erhält Hanna die Möglichkeit, ihr Verlaufskurven-Leben (theoretisch) zu bearbeiten: „[...] die Erfahrung der totalen Handlungsunfähigkeit, Fremdheit sich selbst gegenüber und Weltentzweiung zwingt den Betroffenen zu radikal neuen Definitionen der Lebenssituation“ (Schütze 1995, 130).²⁵

Wie Hanna Sander (geb. 1983) selbst anfänglich beschreibt, geschieht ihre Inhaftierung quasi „von heute auf morgen“ – sie sei am Anfang auch nicht hafttauglich gewesen bzw. hätte man einen Suizidversuch nicht ausschließen wollen (vgl. II/80-85); sie hatte keine Zeit, sich mit dem Gedanken an Haft auseinander zu setzen – einfach aufgrund der Tatsache, dass sie in Freiheit ganz andere „Sorgen“ hatte, nämlich ihre Sucht zu befriedigen. Laut Bundeszentralregister tritt sie 2000 – im Alter von 17 Jahren – erstmals polizeilich in Erscheinung, dennoch handelt Hanna all ihre Vorstrafen relativ schnell und abstrakt mit den Worten „Hab einige Vorstrafen“ (II/13) ab, was darauf hindeutet, dass sie ihnen – damals wie heute – keine weitere Bedeutung beimisst; eine nochmalige Bewährung wäre demzufolge auch fehlgeschlagen (vgl. II/935-942), d.h. die nochmalige Aussetzung einer Strafe zur Bewährung wäre für sie kein Anlass gewesen, ihr Leben zu ändern, so dass es durch ihre Sucht (bzw. deren weiterhin notwendige Finanzierung) vermutlich weiterhin zur (Beschaffungs-) Kriminalität gekommen wäre.²⁶ Da sie sich später auch nicht selbst zum Strafantritt stellt, wird sie dann „eben direkt von der Straße weggefangen“ (II/81). Hieraus kann man schlussfolgern, dass sie in der JVA zunächst mit ärztlicher Hilfe ihren Entzug gemacht hat und psychologisch betreut wurde.

23 Vgl. zum Komplex Ehe und Kinder auch Funken 1987, Fischer-Jehle 1991, 188-199.

24 Alle folgenden Orts- und Personennamen wurden anonymisiert, sind also frei erfunden.

25 In diesem Fall wird Hanna zudem von professionellen Helfern und signifikanten anderen behutsam bei ihren Umdefinitions- und Umlernprozessen unterstützt. Auf die Darstellung, inwieweit die theoretische Verarbeitung seitens der Betroffenen selbst geleitet ist oder aus der Übernahme fremder Erklärungen besteht, muss an dieser Stelle verzichtet werden (vgl. Niemz 2008, 123 ff.).

26 Seit September 2004 befindet sie sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Gefangenenerbeutung und gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in Haft; sie muss zwei Jahre und acht Monate und zusätzlich einen Bewährungswiderruf von sechs Monaten Jugendstrafe verbüßen.

Vor dem Hintergrund der Bilanz des Gutachters, welcher aufgrund Hannas „dissozialer und emotional instabiler Persönlichkeitsstörung“ mit § 21 StGB zum Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit gelangt und in Anwendung des § 64 StGB die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik befürwortet,²⁷ ergibt sich die Frage, inwieweit sie ihre Intelligenz bewusst genutzt hat, ihre offensichtliche Drogenabhängigkeit so einzusetzen, dass sie aufgrund des § 35 BtMG verurteilt wird (Möglichkeit, eine Therapie anzutreten); andererseits lehnt sie aber deren sofortigen Antritt in einer entsprechenden Anstalt ab, da sie dies als besondere Überwachung einschätzt. Gleichwohl hat sie sich bereitwillig der Begutachtung unterzogen – möglicherweise auch deshalb, um auf dieser Grundlage eine Strafmilderung zu erhalten²⁸ – empfindet ihr Urteil im Vergleich zu einem Mitangeklagten jedoch als unverständlich.²⁹ Dennoch ist sie nach einem Jahr Haft stolz darauf, ihre Sucht zum größten Teil hinter sich gelassen zu haben.³⁰

In Haft erkennt sie durch den räumlichen Abstand und die Ruhe nach einiger Zeit, dass ihre Partnerschaft eigentlich nicht ihren Wünschen entspricht – sie trennt sich von ihrem Freund und möchte auch in Zukunft keinen Kontakt mehr zu ihm haben (vgl. II/867-869). Auf der anderen Seite ist sie der Meinung, dass sie durchaus in ihre alten Freundeskreise zurückkehren wird – dabei ist sie überzeugt, dass sie von ihnen keine harten Drogen erhalten wird (vgl. z.B. II/860-862):

Die Leute akzeptieren meine Entscheidung, und die können das och nachvollziehen. Und egal, wie ich mir vornehme, draußen zu leben, die werden mich nie, also die würden nie sagen, ach hier komm, nimm mal wieder. Wenn ich sage, hier ist ni, ich will nur noch so und so, dann akzeptieren die das, und die unterstützen mich dann auch /I: hm/ Och wenn sie selber jetzt vielleicht och harte Sachen nehmen, wenn ich sage hier in meiner Gegenwart ni, weil 's für mich einfach zu risikoreich ist, dass ich vielleicht doch wieder anfangen /I: hm/ (.) Dann halten die sich dran /I: hm/ nu (II/873-880)

Daran zeigt sich trotz allen Wandels ihre Naivität hinsichtlich Interaktionseinflüssen sowie die Unterschätzung des psychischen Heroinentzugs. Auffällig ist zudem, dass sie sehr selten von „Freunden“ spricht. Stattdessen bezeichnet sie Menschen eher als

27 Diese durch den Gutachter empfohlene psychiatrische Unterbringung nach § 64 StGB hat sie jedoch abgelehnt. Inwieweit die Interviewpartnerin tatsächlich und entgegen der psychologischen Empfehlung Einfluss auf ihre Unterbringung hatte, kann nicht hinreichend geklärt werden. Diesbezüglich sind die Entscheidungsspielräume des Gerichts relativ weit; vgl. zu diesem Themenbereich auch Dessecker 1996.

28 Dies sind natürlich nur plausible Vermutungen: Grundlage für diese Auffälligkeit war zum einen die bereitwillige und interessierte Mitarbeit am Gutachten laut Akte und zum anderen die offensichtliche Ablehnung von Psychologen/Analytikern/Therapeuten (vgl. II/73-77, 622ff.) sowie die Nicht-Thematisierung der Vergewaltigung im Interview.

29 Sie fühlt sich zwar nicht grundsätzlich falsch behandelt, doch durch die Besserbehandlung (niedrigere Strafe als sie) eines Mitangeklagten wurde auf Grundlage ihres Wissens und ihrer Beurteilungskriterien das persönliche Gerechtigkeitsempfinden verletzt. Ausschlaggebend ist also der Vergleich mit einem Mittäter (Folge: relative Deprivation).

30 Für einen innerlich nicht gefestigten „Junkie“ ist es auch in Haft möglich, seinen Konsum in reduzierter Form fortzusetzen; d.h. ohne Willen zum Entzug bzw. zur Enthaltsamkeit wird auch in der Haft (= restriktive Bedingungen, Kontrolle) niemand „clean“. Rund die Hälfte der Inhaftierten ist nach Schätzungen der Interviewpartnerin abhängig (vgl. z.B. VI/2964-2969).

„Leute“, unabhängig davon, wie sie persönlich zu ihnen steht. Dies lässt darauf schließen, dass sie – weil sich durch ihre persönliche Veränderung in der Drogenzeit viele Freunde von ihr abgewendet haben (vgl. II/323-329, 895-907) – über keine drogenfreien Alternativen mehr verfügt. So schildert sie z.B., dass einige Besucher für sie am Eingang der JVA wegen Betäubungsmittelinflusses abgewiesen wurden (vgl. II/140-145).

Neben der fehlenden (inneren sowie später wahrscheinlich auch räumlichen) Distanzierung zu abhängigen Bekannten ist außerdem ihre grundsätzliche Unterscheidung zwischen Heroin und anderen aus ihrer Sicht offenbar harmlosen Suchtmitteln potentiell rückfallgefährdend (vgl. II/306-315). In Situationen der (zwischenmenschlichen) Enttäuschung – sie ist erstaunlich stark von der Beständigkeit ihrer Bekannten „draußen“ überzeugt – kann es daher sehr schnell wieder zum Griff nach (zunächst weichen) Drogen kommen, bei deren (längerem) Konsum sich auch eine Abhängigkeit entwickelt. Diese Unterscheidung relativiert ihre prinzipielle Einsicht, dass Drogen ihre Lebensziele zerstören (vgl. II/315-325).

Wichtiger Faktor zur Rückfallrisikominimierung könnte ihre Familie sein – je nachdem inwieweit es Mutter und Tochter gelingt, die Vergangenheit gemeinsam aufzuarbeiten und damit zu bewältigen. Zur Abfederung von persönlichen Rückschlägen in Hannas Zukunft scheint die grundsätzliche Anerkennung und Wertschätzung der Tochter durch die Familie bedeutsam zu sein – die Wirkung der (auch psychischen) Unterstützung durch die Mutter in einer vertrauensvoll-offenen Beziehung ist nicht zu unterschätzen. Inwieweit die (Halb-)Schwester ausschlaggebend sein kann, ist schwer zu beurteilen: Einerseits will Hanna durch Weitergabe ihrer eigenen (Negativ-)Erfahrungen an die (Halb-)Schwester diese vor einer ähnlichen Entwicklung bewahren (vgl. II/647-652). Andererseits weicht sie prinzipiell auch (noch) nicht von ihrer Punk-Orientierung ab; vielleicht will sie sich diesen Kreis als Rückzugsmöglichkeit offenhalten (vgl. II/210-218, 222-235). Es hat daher den Anschein, als wolle Hanna eine gemäßigtere Variante ihres bisherigen Lebens leben und beides „unter einen Hut bringen“.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sie sich im Übergang von später Adoleszenz zum Erwachsenenendasein befindet: Als Jugendliche stand bzw. steht sie im Spannungsfeld von verschiedenen Umwelten; neben körperlichen Veränderungen und dem Übertritt in einen noch unbekannten Lebensbereich (nach Schulbeendigung) besteht der hauptsächliche Konflikt in der Zwischenstellung des Jugendlichen zwischen Kindheit und Erwachsenenendasein; hinzu kommt die zeitliche Diskrepanz zwischen biologischem Erwachsensein und der gesellschaftlichen Anerkennung als Erwachsene (vgl. Pinquart/Silbereisen 2000, 88). Dieser Konflikt ist abhängig von der Kluft zwischen Erwachsenenkultur und Kindheit sowie der Wahrnehmung von sich selbst als Marginalperson – Hanna scheint diese Kluft durch die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der (Halb-)Schwestern verstärkt bemerkt zu haben. Zudem wird die Exploration der Identität durch ein offenes Austragen von Meinungsunterschieden zwischen Eltern und Jugendlichen unterstützt (vgl. Pinquart/Silbereisen 2000, 84) – dadurch zeichnete sich die Beziehung zur Mutter gerade nicht aus (vgl. z.B. II/515-519).

In der Literatur werden drei Ablösungsmodi von der Ursprungsfamilie konstatiert: „Distanzierung ohne Erlaubnis mit zunehmender gegenseitiger Entfremdung“, „konfliktvermeidender Regulationsmodus mit instrumenteller Harmonisierung“ und „Distanzierung mit Erlaubnis, die durch wachsendes gegenseitiges Vertrauen gekenn-

zeichnet ist.“ (Oerter/Dreher 2002, 306) Auf Hannas Fallbeispiel trifft der erste Modus (am ehesten) zu. Der hier vorliegende Familienbeziehungstyp ist von einem stetigen Anwachsen der Meinungsverschiedenheiten und – damit einhergehend – einer Abnahme der Beziehungsqualität zwischen Mutter und Tochter geprägt. Daraus folgt die verringerte Leistungsbereitschaft Hannas (vgl. II/727-738). Die Mutter erweist sich als wenig flexibel – sie versucht es weiterhin mit Strenge und Druck, da sie anscheinend fürchtet, ihre Autorität zu verlieren; für argumentative Aushandlungen scheint sie nicht die Geduld aufbringen zu können. Schließlich entzieht Hanna sich vergleichsweise früh ihrem Einfluss und sucht sich (emotionale) Geborgenheit und Unterstützung in ihrer Clique: „Die Gleichaltrigen gewährleiten besser als Erwachsene die Verwirklichung von Gleichheit und Souveränität. Gleichheit verlangt Akzeptanz von Unterschieden zwischen den Gruppenmitgliedern und allgemeine Gerechtigkeit. Souveränität wird in der Peergruppe als Möglichkeit zur Selbstdarstellung und als Verwirklichung von Zielen, die zugleich Ziele der Gruppe sind, erfahrbar“ (Oerter/Dreher 2002, 310).

Die Clique wird hier zum Träger eines von der Gesamtkultur abweichenden Lebensstils. Schließlich legt sich Hanna im Alter von 17, 18 Jahren das auffällige Äußere der Punks zu³¹ – dies dient einerseits zur Signalisierung der Protesthaltung gegenüber traditionellen gesellschaftlichen Werten, die insbesondere in der Abkehr vom Konsumverhalten besteht; zum anderen gefällt sie sich aber auch selbst damit (vgl. II/222f.). Auch Andreas Böttger (1998, 275) hält fest: „Punk-Gruppen haben in der Regel keine Hierarchie und keine/n Anführer/in, da die Gleichrangigkeit und Unabhängigkeit aller Mitglieder zu den Normen ihrer Jugendkultur gehört.“ Und: „Der Anschluss an eine Punk-Gruppe erfolgte zumeist aus Protest gegen bürgerliche Normen und Werte, wie sie in Elternhaus, Schule, aber auch *peer groups* erlebt wurden, und nicht selten in Situationen, die subjektiv als nahezu ausweglos interpretiert wurden. Die Übernahme der internen Normen der Punk-Kultur ermöglichte dann den Aufbau einer als befreiend erlebten Identität“ (Böttger 1998, 277).

Mit dem (offiziellen) Anschluss Hannas an die Punk-Szene beginnt auch ihr verstärkter Drogenkonsum – die latente Verlaufskurve mit ihrem labilen Gleichgewicht gerät zunehmend außer Kontrolle: Infolge ihrer Abhängigkeit bricht sie ihre Lehre ab und gerät damit in zweierlei Hinsicht noch tiefer hinein – einerseits bleibt auf diese Weise (noch) mehr Freizeit, die sie wahrscheinlich hauptsächlich zusammen mit ihren Bekannten verbringt, und andererseits muss sie trotz verstärkten Drogenkonsums mit weniger Geld auskommen. Vor diesem Hintergrund ist es verwunderlich, dass nicht mehr Diebstähle oder ähnliches im Bundeszentralregister registriert sind.³² Wie auch aus anderen Interviews (zumindest indirekt) hervorgeht, werden Drogen als Lösungsstrategie angesehen (für eine Explikation vgl. III/667-703); erst wenn die daraus entstandene Verlaufskurve für längere Zeit unterbrochen wird, kann man sich rational damit auseinandersetzen (vgl. II/927-934) – und stellt fest, dass das Leben vor bzw. ohne Drogen sinnerfüllter ist. Dazu Hanna:

31 Einhergehend mit dem Auszug aus dem Elternhaus – auch dies kann u.U. auf ihre restriktive/punitive Erziehung hinweisen. Das Verhältnis zur Mutter ist (auch) von Angst geprägt ist, so dass sie sich möglicherweise erst jetzt traut, ihren eigenen Stil auszuleben.

32 Laut dem in der Akte vorhandenen BZR-Auszug beging sie im Jahr 2000 jeweils eine Beleidigung und Nötigung. Die erste und einzige Verurteilung wegen Diebstahls ist 2002. Zur Dunkelfeldproblematik (und Statistik) vgl. z.B. auch Dörmann 2004.

Ich werd mir den Traum erfüllen, und diesmal off eener ganz anderen Basis, ohne Drogen, zumindest soweit, wie ich ´s schaffe, weil ich kann ni sagen, dass ich 100 % clean bleibe, wenn ich draußen bin /I: hm/ aber ich hab mir vorgenommen, nie wieder so abzustürzen wie vorher (.) Weil ich an der Nadel gelandet bin, ich richtig abhängig war und (..) Hm, ich hab alles verpeilt. Und hab so vieles kaputt gemacht. /I: Durch die Drogen?/ Nu (.) Durch die Drogen auf jeden Fall. Familienmäßig war 2, 3 Jahre, na zwee Jahre war da gar keen Kontakt /I: hm/ Komplette Funkstille drin (..) Ich hab mich persönlich kaputt gemacht, nervlich wie körperlich (.) Weil wegen Drogen und als ich dann Entzugserscheinungen hatte und (.) da war ich mit jeder Situation überfordert gewesen, und das muss ich einfach ni mehr ham /I: hm/ Ich bin dann zu schnell ausgerastet (..) Und hab mir, och wenn´s nur kleene Schnitte sind, Wunden zugefügt. Hab mir damals unter Drogen die Hand gebrochen, weil ich gegen ´ne Mauer geschlagen hab /I: hm/ Ich hab zu vielen Freunden weh getan, und das muss ich eben alles einfach ni mehr haben (..) das war (.) ´ne zu krasse Zeit {zündet sich eine Zigarette an} (...) Übelst viel kaputt gemacht (.) (II/312-326)

Insgesamt lassen sich hier die zwei Strategien „Kritik der Information“ und „Selbstkonzeptimmunisierung“ aufzeigen (vgl. Greve 1989):³³ Unter die erste Strategie ließe sich bspw. die Tatsache subsumieren, dass Hanna ihre erste zu vollstreckende (Freiheits-)Strafe (im Vergleich zu einem Mitangeklagten) als zu hart empfindet (vgl. II/98-102). Zum anderen zeigen sich mehrere (Teil-)Immunisierungsstrategien – besonders hervorzuheben, weil mit sehr drastischen Implikationen verbunden, ist folgende Passage:

Das war damals irgendwo besser, dass ich ausgezogen bin, och wenn´s für mich mehr oder weniger der Absturz war, aber zu Hause wär´s (.) also vom Verhältnis zu meiner Mutter drastisch in die Brüche gegangen. So konnten wir vielleicht noch irgendwo was retten und sind fähig, heute wieder miteinander zu reden, aber wär ich damals ni ausgezogen, wer weiß wo (.) ich jetzt wär oder (.) /I: hm/ wie sie jetzt über mich denken würde (..) (II/535-540)

Hieran kann man erkennen, dass sie offenbar glaubt, wenn sie nicht ausgezogen wäre, hätte dies das Verhältnis zu ihrer Mutter und ihre eigene Entwicklung noch mehr belastet. Die Haft als Folge ihres damaligen Verhaltens nimmt sie sozusagen gern in Kauf, weil sie sich andernfalls noch schlimmere Dinge vorstellt; darüber aus externer Position zu spekulieren erweist sich als schwierig – was könnte noch einschneidender bzw. prägender für einen Menschen sein als „Knast“? Sehr wahrscheinlich leitet sie bei dieser Aussage die innere Freude darüber, dass durch die Inhaftierung der Kontakt zur Mutter wiederhergestellt wurde und diese sie (trotz allem, wenn auch zunächst in erster Linie organisatorisch und materiell) unterstützt. Daraus ergibt sich vermutlich

³³ Personen legitimieren durch Rationalisierung (nachträglich) ihr abweichendes Verhalten vor sich selbst und anderen. Diese Techniken werden innerhalb eines Interaktionsprozesses gelernt und sind Vorbedingungen sowie Stabilisatoren für abweichendes Verhalten; zu den Neutralisierungstechniken bzw. fünf Rechtfertigungsstrategien vgl. Sykes/Matza 1957.

auch ihr Hin-und-Her-Schwanken zwischen den beiden Wertesystemen:³⁴ auf der einen Seite die Mutter, welche das traditionelle Wertesystem der Gesellschaft vertritt, und auf der anderen Seite die Punk-Szene, welche gerade gegen diese Werte protestiert. Bezüglich beidem befindet sie sich in einem Dilemma. Einerseits wünscht sie sich nichts sehnlicher als eine tiefe Beziehung zu ihrer Mutter, andererseits ist sie sich gleichzeitig bewusst, dass dies nicht bedeuten kann, dass sie sich ihr fraglos unterwirft.³⁵ Das gleiche Dilemma ergibt sich hinsichtlich der Punk-Szene. Einerseits möchte sie die Erfahrung, auf der Straße zu leben, nicht wiederholen und auch ihre (Halb-) Schwester davor bewahren, andererseits zählt sie auch stark auf die Unterstützung ihrer „Leute“ und hält an ihrer Punk-Identität fest (vgl. II/210-218 bzw. auch II/647-654). Welche Seite hier schlussendlich gewinnen wird, ist momentan nicht auszumachen – dies wird sicherlich auch entscheidend von den sie umgebenden Bedingungen und Beziehungen (Kontexten) in Freiheit abhängen (vgl. Hannover 2000).

Eine positive Grundeinstellung zur (Teil-)Anpassung an gesellschaftliche (Strafrechts-)Normen und somit zur Vermeidung von Rückfälligkeit ist jedenfalls vorhanden – resultierend aus der deutlichen sozialen Ächtung (nicht nur die Ablehnung ihres Verhaltens durch die Mutter) verbunden mit notwendiger professioneller Hilfe in Haft, blickt Hanna offensiv in die Zukunft:

Auf jeden Fall hab ich eine Sache hier drin gelernt, auch wenn 's andere Leute vielleicht ni denken, aber (.) in Zukunft werd ich um krasse Situationen 'nen großen Bogen machen, weil (.) eenmal Knast reicht (.) [...] Ich hab so viel Leute kennen gelernt, die ham die Disziplin gehabt, die Bewährung durchzuhalten, wieso soll ich das nicht schaffen? Klar, beim ersten Mal war 's scheiße, 14 Tage und dann (.) Bewährungsbruch (.) Diesmal schaff ich 's. Ich hab die Unterstützung draußen /I: hm/ Und das gibt mir Halt (.....) (II/354-360)

Fallbeispiel 2: Martina Yiridim

Ebenso wie bei Hanna Sander wird durch die Inhaftierung die Verlaufskurvendynamik bei Martina Yiridim (geb. 1969) unterbrochen. Erst in Haft erkennt sie, wie sie selbst in gewisser Form Opfer und – durch ihre Passivität und Fremdbestimmtheit – durch Unterlassen zur Mittäterin wurde. Angeregt durch die Urteilsbegründung³⁶ kommt es in Haft zu dieser nachträglich selbstrechtfertigenden Reflexion:

34 Das Eingebundensein in eine Subkultur kann auch eine Neutralisierungsfunktion haben (vgl. vorherige Fn.); zu den in den 1920er und -30er Jahren vor dem Hintergrund amerikanischer (Großstadt-)Verhältnisse entwickelten Theorien (delinquenter) Subkulturen vgl. Cohen 1957, Cohen/Short 1958, Miller 1958; auf das Gefängnis bezogen vgl. auch Fn. 46.

35 Noch im November 2004 hat der begutachtende Psychologe das Gefühl, sie wäre (zu) sehr auf ihren Lebensentwurf fixiert: Rückkehr zur Mutter in ihre Geburtsstadt verbunden mit dem Beginn einer Schreinerlehre. Der Interviewerin gegenüber berichtet Hanna im August 2005, dass sie längerfristig auf jeden Fall wieder in die Stadt ziehen möchte, in die sie es schon immer wieder zurückgezogen hat. Die von der Mutter angebotene Unterkunft bei ihr nach der Haftentlassung bzw. Therapiebeendung möchte sie nur temporär, vielleicht für ein, zwei Monate in Anspruch nehmen – vielleicht gerade, weil sie inzwischen praktische Rückschlüsse aus der schon vor einem Jahr von ihr festgestellten Ähnlichkeit zur Mutter (bzgl. Aggressivität) gezogen hat.

36 Im Urteil war sinngemäß festgehalten, dass sie nicht ernsthaft genug versucht hat, sich zu lösen: Erstens sei sie nach nur einem Tag im Frauenhaus nach einem Gespräch mit ihrem Mann zu diesem zurückgekehrt; zweitens habe sie die Polizei, die wegen der Körperverletzungsdelikte im Haus war, um Hilfe bitten können; und drittens habe sie auch den Mitarbeitern des Jugendamtes das Familienleben in den

warum ich die Kinder nicht eher, warum ich nicht eher Hilfe gesucht hab. Hm. Polizei kann nichts machen (.) 24 Stunden ist das höchste oder was jetze neu ist mit diesen Wohnungsverweis für 2 Wochen, was hilft das? Weil die Frau ist ja am Ende gezwungen, die muss die Kinder in die Schule bringen, die muss die Kinder in'n Kindergarten bringen, die muss einkaufen gehen, und das alles kann Vater Staat per Gesetz nicht schützen (.) /I: hmhm/ (.5.) das sind (.5.) (IV/61-66)

Die Institutionen sind in solchen Fällen ebenso hilflos bzw. handlungsunfähig, da für diesen Problembereich nur begrenzt Gesetze existieren,³⁷ die greifen. Mittlerweile wurden Martina ihre Möglichkeiten in der damaligen Situation aufgezeigt, doch kann sie ihr ehemaliges (Nicht-)Handeln im Nachhinein dennoch für sich selbst so rechtfertigen: Wenn sie diese Möglichkeiten damals schon genutzt hätte, dann wäre es trotzdem passiert, weil eben der Staat sie im öffentlichen Raum nicht vor ihrem Mann schützen kann und sie den Schutz der Wohnung über kurz oder lang verlassen muss. Im Folgenden gibt sie jedoch auch einen leicht selbstbezogenen Zug zu:

und irgendwie war das och egoistisch, ich wollte ja meine Kinder nicht verlieren, ich wollt sie ja bei mir behalten (.) zumindest die 3 Kinder, weil die hatten nichts in dem Moment auszustehen, hab ich gedacht (.) (IV/66-69)

Nichtsdestotrotz fällt ein prinzipieller Unterschied in ihrer Darstellung und der Aktenwirklichkeit auf: Martina spricht bezüglich des Delikts – Misshandlung von Schutzbefohlenen – immer nur davon, dass lediglich ihr zweitgeborener Sohn, dessen Vater Kubaner ist, Opfer wurde. Aus der Akte ist jedoch ersichtlich, dass sich die einzelnen Monate der Freiheitsstrafe auf insgesamt drei Kinder verteilen; d.h. außer der ältesten Tochter sind nach Kenntnisstand/Aufarbeitung des Gerichts all ihre Kinder betroffen gewesen, was sie im Interview aber zunächst unterschlägt. An anderer Stelle fällt eine Vermengung ihrer und der Sicht des Gerichts auf. Möglicherweise befindet Martina sich gerade in einem Wandlungsprozess: Vor ihrer rechtskräftigen Verurteilung war sie überzeugt, eine gute Mutter zu sein, die sofort alles Notwendige veranlasst hat, um dem betreffenden Kind zu helfen. Infolge des Urteils aber muss sie sich auch mit der Sicht des Gerichts auseinandersetzen. Dadurch kreuzen sich teilweise in ihrer Narration die einzelnen Perspektiven – sie stellt die (Teil-)Angleichung ihrer Sicht an die der sie verurteilenden Instanz als eigenen Erkenntnisfortschritt in Haft dar (vgl. auch IV/854-863): „und das ist mir jetzt erst bewusst durch die Haftzeit, dass die Kinder trotzdem mitgelitten haben, wenn sie nur durch das Hören und Sehen (...)“ (IV/ 69 f.)

„blühendsten Farben“ geschildert. Seit Juli 2004 ist sie – wie ihr (Ex-)Mann – wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen inhaftiert. Durch einen Verfahrensfehler des Amtsgerichts wird ihr vom Landgericht ein halbes Jahr erlassen, so dass sie 2 Jahre und 6 Monate wegen – wie sie es nennt – unterlassener Hilfeleistung (und 36 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Führerschein) zu verbüßen hat.

37 Das „Gesetz zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern“ ist erst seit 31.03.2007 in Kraft: Dieser neue § 238 StGB (Nachstellung) ist ein Antragsdelikt. Vorher konnten sich Opfer lediglich auf das Gewaltschutzgesetz berufen.

Trotz Urteils wünscht sie, ihr (Selbst-)Bild einer guten Mutter grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Auch gegenüber der Interviewerin sucht sie sich z.B. über die Schilderung der Behandlung ihres Problemkindes darüber (rück-)zu versichern. Immer wieder betont sie, dass dessen Auffälligkeiten ihre Schuld wären, erzählt dabei von mehreren Versuchen, Hilfe zu bekommen, die sie als Mutter gegenüber einem Arzt unternommen hat, bis sie schließlich sogar einen anderen aufsucht, von dem sie mehr (tatsächliche) Hilfe erhofft (vgl. IV/373-446). An diesen ausschweifenden Erzählungen zur Rechtfertigung und Gegendarstellung kann man ablesen, dass Martina schon – auch wenn sie es nicht explizit artikuliert – verstanden zu haben scheint, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur wegen der physischen Gewalt ihres Mannes an ihrem Sohn Anklage erhoben hat, sondern in der Folge auch eine vergleichsweise hohe Strafe gegen sie als Mutter verhängt wurde, da sie selbst – aus Sicht des Gerichts – psychische Gewalt an den Kindern in Form von Vernachlässigung ausgeübt hat und nicht nur die physische Gewalt des Mannes gegenüber ihren Kindern geduldet hat.

Auch an anderen Stellen wird immer wieder deutlich, dass Martina das Vertrauen in Ämter (vgl. auch IV/1202-1207) – entweder durch tatsächliches Nicht-Können (infolge fehlender Rechtsgrundlagen) oder durch vermeintliches Nicht-Wollen der entsprechend zuständigen Personen – verloren hat. Als weiteres Beispiel führt sie die sie im Prozess vertretende Anwältin an und unterstellt ihr implizit, dass diese ihren Hinweisen nicht ausreichend nachgegangen sei und demzufolge ihre Verteidigung suboptimal verlief (vgl. IV/944-954). Martinas Antrag auf Vertretung durch eine andere Anwältin wurde mehrfach abgelehnt (vgl. auch IV/956-967), da aus Sicht der Justiz keine gravierenden Vertrauensprobleme zwischen Anwältin und Mandantin ersichtlich waren. Des Weiteren schildert sie im Interview ausführlich die schwierigen (Lebens-)Bedingungen, mit denen sie selbst zu kämpfen hatte; doch allein die für sie scheinbar überpräsenste Tatsache, dass es in dem Prozess um Kindesmisshandlung ging, lässt sie symbolisch zurücktreten, indem sie ihre eigene Opferwerdung in den Verhandlungen weitestgehend unterschlägt (vgl. IV/472-477). Inzwischen ist ihr klar geworden, dass sie dies und gegebenenfalls auch ihre eigene Kindheit stärker hätte thematisieren müssen (vgl. IV/490-502). Das hätte aus ihrer Sicht damals keinen Sinn gehabt,

weil auf diesen Grundlagen wollte ich nich freigesprochen werden. Ich wollte einfach freigesprochen werden, oder zumindest Bewährung, aber zumindest zu 'nem Teil verstanden werden, aber (.) /I: hm/ (..) Ich werd mich nur noch einmal vor meinen Kindern erklären. (IV/ 499 ff.)

Dies zeigt deutlich, wie sehr ihr an dem Verständnis anderer liegt – da sie dies nicht im ersten Anlauf bekommt, nimmt sie es lieber in Kauf, ins Gefängnis zu gehen (vgl. auch IV/933f., 1052ff.). Weitere Entmutigung erfährt sie – aus ihrer Sicht – durch die Umkehrung ihrer Worte und Aussagen in den Interpretationen und Schlussfolgerungen des Gerichts. Vielleicht auch deshalb lehnt sie – neben der extremen Angst vor ihrem Mann – den Vorschlag ihrer Anwältin ab, in einem eigenen Verfahren gegen ihn Anklage zu erheben (vgl. IV/1186-1194). Ihr Mann selbst hat auf Anraten seines Anwaltes auf ein Berufungsverfahren verzichtet, da keine mildere Strafe hätte erzielt

werden können:³⁸ In dem Falle hätte seine Frau dann als Zeugin auch eine entsprechend umfassende Schilderung ihrer eigenen Notsituationen über die Jahre mit ihrem Mann hinweg abgegeben können. Auf die Nachfrage, warum sie für sich selbst keine Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, verweist sie auf das Wohl ihrer Kinder, die ja in diesem Falle erneut vor Gericht hätten aussagen müssen; doch auch sie selbst wollte sich nicht noch einmal in die Vergangenheit begeben (vgl. IV/925-933). Dabei stellt sie ihre eigene Betroffenheit in den Mittelpunkt (vgl. IV/1212-1217); sicherlich wäre ein getrenntes Verfahren, d.h. ohne die physische Präsenz ihres Mannes im Gerichtssaal, hilfreich für sie gewesen. In Haft erhält sie die Information, dass sie normalerweise mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe hätte rechnen können (vgl. IV/937f.), dies ist selbstverständlich – zumindest nachträglich – eine externe Bestätigung für ihr immunisiertes Bild einer guten Mutter.

Auch wenn sie zukünftig nach ihrer Entlassung ehrenamtlich als Helferin in einem Frauenhaus arbeiten möchte, um dort ihre konkreten Erfahrungen an die hilfesuchenden Frauen weiterzugeben und auf diese Weise ihnen bereits in einem früheren Stadium die Augen zu öffnen (vgl. IV/1426-1437), scheint die theoretische Verarbeitung ihrer Verlaufskurve in erster Linie nicht authentisch, also nicht eigenständig (ein-)geleitet worden zu sein. Vielmehr hat es den Anschein, als hätte sie fremde Erklärungen (u.a. von der Psychologin bzw. Sozialarbeiterin) einfach übernommen und allenfalls geringfügig modifiziert: So betont sie z.B. mehrmals, dass sie sich eigentlich nicht hätte scheiden lassen (wollen) (vgl. IV/137-142). Aus ihrer angedeuteten „Erklärung“, dass ihr Mann sie für diesen Fall quasi schon vorbeugend glaubhaft bedroht hat, lässt sich schließen, dass sie sich in Lebensgefahr begeben würde – unklar bleibt dennoch, warum es für ihn eine Trumpfkarte sein soll, wenn sie sich von ihm scheiden lässt, denn bereits während ihres Zusammenlebens bedrohte und verletzte er sie massiv (vgl. z.B. IV/1199-1204):

Und jetzt genauso mit der Scheidung, das hab ich och dem Anwalt gesagt, ich möchte mich scheiden lassen, aber ich möchte mich aber auf einer Art nich scheiden lassen, weil ich ihm eben einfach noch ´ne Trumpfkarte gebe und wenn er mich, er hat sich das schon in den schönsten Farben ausgemalt, wie er mich umbringt, und das hat der mir schon gesagt. Er bringt mich nich sofort um (.3.) (IV/1195-1200)

Diese Unvereinbarkeit lässt sich wahrscheinlich verständlicher machen, wenn man bedenkt, dass Martina ihre Verlaufskurve mental selbst noch nicht vollständig durchbrochen hat: Erste Ansätze in Form einer positiven Schlussfolgerung aus der eigenen Negativverfahren (Frauenhausarbeit) stehen im Kontrast zur Aussage einer Scheidung als Trumpfkarte für ihren Mann. Im Zusammenhang mit der wieder bevorstehenden Freiheit beider möchte Martina trotz ihres sich bereits eingeholten Wissens die Gedanken an möglicherweise eintretende Schwierigkeiten am liebsten verdrängen – vermutlich hätte sie sich (selbst auf dringliches Anraten von externen Personen hin)

³⁸ Unterschwellig klingt im Interview auch an, dass sich Martina durch die aus ihrer Sicht (zu) niedrige Strafe ihres Mannes verletzt fühlt. Dies kann man folgendermaßen explizieren: Dafür, dass sie ihres Erachtens aktiv keinen Beitrag zur Tat geleistet hat (und aus ihrer Sicht sogar alles Mögliche zur Verhinderung weiterer Straftaten unternommen hat), erscheint ihr die Differenz von einem halben Jahr in den Freiheitsstrafen als unangemessen bzw. unfair.

sonst tatsächlich nicht scheiden lassen; sie selbst möchte jedes Zusammentreffen allein mit ihrem Ex-Mann verhindern. Auch für die beiden gemeinsamen Kinder, die sich in einer Pflegefamilie befinden, hat Martina Vorsorge getroffen: Mit Hilfe eines Ausländeramtes hat sie erreicht, dass das Jugendamt die Adresse der Kinder nicht an deren Vater herausgibt. Folge davon ist, dass sie als Mutter die Adresse auch nicht erhält. Da sie jedoch bereits einen guten Kontakt zu der Pflegefamilie hat, stört sie dies nicht (vgl. IV/1009-1031). Dennoch bleibt ihre größte Angst bestehen: Dass er ihren gemeinsamen Kindern etwas antut und sie deswegen zu ihm zurückkehren muss (!), denn auch in Haft versucht er ständig, mit ihr über alle möglichen Wege Kontakt aufzunehmen und sie „in die Finger zu kriegen“ (vgl. z.B. IV/143, 795f.):

Und da hab ich ´ne Adresse vom Weißen Ring erhalten, und da von ´nem Rechtsanwalt. Der hat mich hier besucht. Dieser Rechtsanwalt hätt ich zu meiner Verhandlung gebraucht, aber nich jetzt /I: hm/ Wo ich Mut brauche für meine Zukunft, für draußen, um nich hier vermummt durch die Straße zu laufen. Da hat der mir gesagt, dass er ´n Mann verteidigt hat, der seine Frau im Kreise seiner Familie abgeschlachtet hat, weil die ihn verlassen hat mit seinem Kind, es gewagt hat, sich scheiden zu lassen. Und wenn Sie jetze äh Adresssperre machen, ja, wer Ihre Adresse haben möchte, der findet die raus (.) /I: das hat er Ihnen klipp und klar gesagt?/ Es ist ja auch an dem, aber diese Infos brauch ich jetzt im Moment nicht. Es is einfach so {lacht} Das kann ich jetzt nich gebrauchen. Und na, ich hab ´s im lächerlichen erst mal gesehen. Ich hab mir ´n Spaß draus gemacht, fertig. Ich weiß, dass ich niemand meine Adresse gebe und fertig. Und irgendwo werd ich schon unterkommen. [(...)] Deutschland is groß. (IV/976-990)

Zu ihren anderen Kinder wünscht sie sich zumindest wieder regelmäßigen Kontakt. Vor allem die Mutter der Pflegefamilie ihrer beiden Töchter, die – aus Martinas Sicht – bereits in den Verhandlungen zu ihrem Nachteil Unwahrheiten verbreitete (vgl. IV/525-538, 912-918), verhindert eine persönliche Verbindung zwischen ihr und den Kindern (vgl. IV/116-124, 1055-1067). Ihr ältester Sohn, der inzwischen in einem betreuten Wohngruppenprojekt lebt, hat sie schon mehrmals in Haft besucht. Dass sie am Wohl der Kinder orientiert ist, versucht sie auch dadurch zu betonen, dass sie nach ihrer Entlassung keine Anstrengungen zur Wiedererlangung des Sorgerechts für ihre Kinder unternehmen wird (vgl. IV/1072-1082) – diese Tatsache versucht sie positiv zu konnotieren, indem sie ausführend hervorhebt:

Da müsste ich ja, ich wüsste ja gar nich, wo ich hinziehen sollte jetze, damit ich jedem Kind gerecht werden kann. Das geht doch gar nicht, ich kann mich doch nicht zerteilen. Und ein Kind müsste unter Garantie drunter leiden, wenn ich die einfach. Und das will ich gar nich. (IV/1078-1081)

Da sie dies allerdings schon in den Verhandlungen betont hat, ist es wahrscheinlich, dass die Richter ihr dies eher negativ angelastet haben: Da sie nicht bereit ist, um ihre Kinder zu kämpfen, wird sie sicherlich auch keine besondere Bindung zu ihnen besitzen.

Alles in allem kann man hier eine auf verschiedene praktische (Lebens-)Aspekte angelegte Immunisierungsstrategie erkennen: Durch die Verantwortlichkeitsverschiebung auf höhere Ebenen werden die zentralen Identitätsbereiche nicht angegriffen. Zudem beruft sie sich darauf, dass sie es sich und ihren Kindern nicht erneut zumuten wollte, vor Gericht auszusagen; deshalb habe sie auf eine Berufung verzichtet, auch wenn ihr nun alle sagen, dass sie normalerweise mit einer Bewährungsstrafe hätte rechnen können (vgl. IV/925-938). Zusammenfassend kann man festhalten, dass Martina Yiridim vor dem Hintergrund des am eigenen Leibe erfahrenen Terrors vorrangig den damit verbundenen Vertrauensverlust in staatliche Organe für ihre eigene Straffälligkeit verantwortlich macht. In einem Zwischenfazit während des Interviews (als Abschluss der Eingangserzählung) resümiert sie ihre jetzige Situation folgendermaßen:

ja, und hier in der Haft (.) sag ich mal so, ich hab hier (..) angefangen einfach, ich hab hier einfach angefangen zu leben. Ich hab aufgehört, nur zu funktionieren. Und ich kann, ich kann zwar nich meine Bedürfnisse, die jede Frau jetze draußen in Freiheit hat, jetze hier Kosmetik oder (.) mal ´n schönes Parfüm oder dass ich jetzt zum Friseur gehe (.) das kann ich zwar hier nich stillen, aber es is einfach ganz anders. Ich kann hier (.) hab ich gelernt, endlich mal meine Meinung wieder zu sagen /I: hm/ (.) einfach das zu machen, wozu ich auch Lust habe (.) soweit es hier drin möglich ist (...) ja (.6.) /I: hm/ (.) (IV/97-104)

Durch die Haft ist sie ausschließlich auf sich selbst zurückgeworfen. Sie hat zu mehr Selbst- statt Fremdbestimmung gefunden, die Hilfsangebote der Anstalt haben sie gelehrt, was ein lebenswertes Leben ist und wie es aussehen kann. Weiterhin bietet ihr die totale Institution Schutz vor ihrem Mann (d.h. die Quelle für ihr konkretes Leiden wurde mit der getrennten³⁹ Inhaftierung eliminiert); ihre Ängste vor erneuten Zugriffen durch ihren Mann sind zumindest für die Haftzeit unbegründet:

ich bin zwar im Gefängnis, aber ich bin das erste Mal in Sicherheit (..) Na, das ist einfach so, hier kann mir nichts passieren. Wer will mir hier was tun? Wie will er hierher kommen? Wie? Er kann nur schreiben (.) (IV/640 ff.)

Dies verschafft ihr zusätzlichen (psychischen) Freiraum, so dass sie ihre eigene Persönlichkeit (weiter-)entwickeln kann. „Draußen“ musste sie als Frau funktionieren. Sie war mit den sich selbst aufgebürdeten Aufgaben wie der Alltagsorganisation von Mann, Kindern und Haushalt wahrscheinlich überfordert (traditionelles Rollenbild). Darüber hinaus blieb ihr kaum Zeit für sich, sie empfand sich als Rad im Getriebe von anderen. Dennoch bleibt es aus objektiver Sicht fraglich, ob sie vorher funktioniert hat und – indem sie sich Gewaltstrukturen unterwarf – überhaupt funktionieren konnte; ihre Ehe stellt den (Negativ-)Höhepunkt ihrer bisherigen Beziehungen dar.

³⁹ Ihr Mann befindet sich zwar in der gleichen JVA wie sie, doch einen persönlichen Kontakt (der über das Schreiben von Briefen hinaus geht) lehnt sie trotz seiner zahlreichen Versuche zu einer Besuchszusammenführung ab.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Parallele: Strukturell ist sie auch in der JVA einem totalitären und autoritären Zugriff ausgesetzt; der einzige Unterschied besteht darin, dass sie hier ihrer Bewegungsfreiheit beraubt wird und materielle Beschränkungen⁴⁰ ertragen muss – im Gegenzug dafür wird im Gefängnis keine Gewalt gegen sie ausgeübt, d.h. sie bleibt (durch die räumliche Trennung von ihrem Mann) körperlich unversehrt. Da sie zudem auch die Verantwortung weitgehend abgeben kann, erfährt sie dies insgesamt als große Entlastung. In Haft kommt es zu einer Reihe von weitläufigen Reflexionen (vgl. z.B. IV/864-868). Durch die aktive Unterstützung erfährt sie eine subjektive Aufwertung ihrer Person, für die sie – aus ihrer Sicht – einen vergleichsweise geringen Preis bezahlt:

Ja, das hat mich einfach stark gemacht. Und es is zwar, noch besser würde's mir gehen, wenn die Kinder mit dabei wären hier, aber {lacht} das geht hier leider nich, und äh aber ansonsten (.) hat mich das ganze hier wach gemacht /I: hm/ Und ich seh's einfach nich nur die schlimme Seite, dass ich jetzt für 'n paar Monate einfach weggesperrt bin. (IV 1279-1282)

Zusammenfassend kann man sagen, dass sie sich in einer Art Moratorium befindet, in dem sie ihre Lebenslage überdenkt. Ihre von den (Groß-)Eltern unhinterfragt übernommene Identität wird nun zumindest teilweise überarbeitet. Durch die Hilfe der JVA wird sie animiert, die Haftzeit als biographische Time-Off-Phase für sich selbst zu nutzen; dabei werden von der Anstalt konkrete Vorschläge gemacht, bei deren Umsetzung aktive Hilfe und Unterstützung angeboten wird.

Durch die bereits zu verzeichnenden Erfolge wurde ihr Selbstbewusstsein gestärkt, parallel dazu hat ihr Ex-Mann entscheidend an Macht über sie verloren. Trotz bewusster Reflexionsversuche über ihre vorrangig durch Gewalt geprägten Männerbeziehungen erschließt sich ihr die Parallele zwischen ihrer sie schlagenden (Groß-) Mutter und den sie ebenso prügelnden Männern nicht (vgl. IV/867ff.). Mit Hilfe der Seelsorgerin gelangt sie immerhin zu folgendem Ergebnis:

Ich sag immer, Ja und Amen. Ich versuch's jedem recht zu machen, und am Ende geb ich mich auf und erniedrige mich selber /I: hm/ (..) Soweit bin ich (.) (IV/879 ff.)

Umso frappierender ist deshalb auch der im selben Interview angestellte Vergleich zwischen ihrem (Ex-)Mann und „dem Kubaner“ – offenbar ist für sie in einer Partnerschaft ihr gegenüber ausgeübte Gewalt immer noch kein grundsätzliches Alarmsignal:

ja, und davor hatt ich ja nun, wie gesagt, zwee Beziehungen. Und die sind alle beide gescheitert. Ich meine, vielleicht wär ich ja noch mit dem Kubaner zusammen gewesen, wenn er sich nich an meine Tochter versucht zu vergreifen hätte und (..) weil die Ohrfeigen, die's da gab. Gar nichts gegen ihn [ihren türkischen (Ex-)Ehemann] hier (.4.) (IV/206-210)

40 Auffällig ist hier, dass die beispielhaft aufgezählten Einschränkungen (Kosmetik, Parfüm, Friseur) alle dem gängigen Stereotyp von Weiblichkeit entsprechen und sich auf einen gewissen Luxus der eigenen Körperkultivierung beziehen.

Aufgrund dieser Aussage könnte auch vermutet werden, dass sie – um den gesellschaftlichen Vorstellungen zu genügen – unbewusst relativ schnell dem auf Heirat drängenden Türken⁴¹ nachgegeben hat; immerhin war sie zum Zeitpunkt des Kennenlernens eine 30-jährige Frau und Mutter von vier Kindern. Ihre starke Antizipation der Erwartungen anderer (vgl. auch IV/1207-1213) sowie ihre sehr an gesellschaftlichen Normen ausgerichtete Haltung zeigt sich auch darin, dass sie laut Akte den Vertretern des Jugendamtes das Familienleben in den „blühendsten Farben“ geschildert hat. Sie, die bisher in ihrem Leben vorrangig für das Wohl anderer gesorgt hat, kann sich selbst nicht eingestehen, Hilfe zu benötigen bzw. sieht sich selbst teilweise auch nicht als hilfebedürftig an. Insgesamt bleibt der Eindruck zurück, dass sie sich lediglich ihrer Kinder wegen mit ihrem bisherigen Leben auseinandersetzt, denn auch das Eingeständnis ihres Scheiterns bezieht sich nur auf die psychischen Auswirkungen physischer Gewalt zwischen den Elternteilen auf die Kinder (vgl. IV/853-863).

Dennoch ist sie insgesamt betrachtet auf dem Weg, ein wenig von ihrer Gutgläubigkeit und Unsicherheit abzulegen. Durch das (externe) Aufzeigen von Alternativen sollte sich ihre gehemmte Hilflosigkeit abschwächen; und sie sollte in Zukunft zu kognitiv komplexeren Wahrnehmungen befähigt werden. Der Weg zu einer erarbeiteten Identität erfordert jedoch eine längere Zeit als die, die sie (noch) in Haft verbringt. Immer wieder muss bewusst gegen die vorher als abzulegend definierten Verhaltensmuster und Denkfiguren (Kognitionen) angegangen werden. Ohne kontinuierliche Unterstützung und Begleitung durch eine Vertrauensperson, die weiterhin als *alter ego*⁴² fungiert, ist dies nur sehr schwer zu bewerkstelligen.

3.3 Zusammenfassung: Gefängnis als biographische Kontinuitätsunterbrechung

Die Hauptfragestellung dieser Studie lautet: Welche Wirkung von Haft auf die Persönlichkeit lässt sich bei einzelnen Inhaftierten feststellen? Der Fokus lag speziell auf den durch die Haft hervorgerufenen Identitätsveränderungen vor dem Hintergrund der biographischen Verläufe.

Auf der einen Seite steht der Typus I „Hinentwicklung zur Kriminalität im Rahmen von subkulturellen Abhängigkeiten“ und auf der anderen Seite der Typus II „Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen“, die sich eher mit einem latenten Abgleiten in die Kriminalität beschreiben lassen.⁴³ Alle weiteren Fälle lassen sich mehr oder weniger in der Nähe dieser beiden Typen lokalisieren. Auffällig ist, dass die drei jungen Frauen des Samples (nicht älter als 22 Jahre) eindeutig dem ersten

41 Im Interview reflektiert sie auch über seine Heiratsmotive (vgl. IV/194-206, 603-616).

42 Exemplarisch lässt sich dies auch in dem eingangs erwähnten Konflikt mit ihrer Tochter rekonstruieren (vgl. IV/34-39): In den Augen der Tochter hat die Mutter ihre Schutzfunktion nicht erfüllt – sie hätte wegen ihrer Erzählung der anderen Vorfälle erwartet, dass diese andere Konsequenzen zieht und dementsprechend handelt; möglicherweise ist sie selbst auch (Gewalt-)Opfer des Mannes geworden, auf jeden Fall erlebt die 11-jährige Tochter die Situationen eigenständig mit. Durch die Täuschung der Mutter fühlt sie sich verraten und ist deshalb maßlos enttäuscht. Martina rekapituliert dies an späterer Stelle (vgl. IV/845-849).

43 Die herauskristallisierten Typen stellen selbstverständlich Klassifizierungen dar, die selten eine reine Eins-zu-eins-Übertragung in die Realität finden.

Typ zufallen und die älteren Frauen (die zum Zeitpunkt der Inhaftierung um die 30 Jahre und älter sind) eher dem zweiten Typus zuzuordnen sind.⁴⁴

Daran sollen sich nun Überlegungen zur spezifischen Erfüllung des Resozialisierungsauftrags anschließen. Sofern die Lebensgeschichte der Inhaftierten Verlaufskurvenpotential aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Inhaftierung einen grundsätzlich positiven Ansatzpunkt zur (innerlich und äußerlich zu vollziehenden) Wende darstellen kann:

Beim Typus I ist es wahrscheinlich, dass eine ausreichende Primärsozialisation nicht stattfand; da dies im Normalfall Aufgabe der (Herkunfts-)Familie ist, fallen unter diese Gruppe häufig auch Heimkinder (vgl. auch Schwind 2005, 188, Rn. 13 ff.; 214, Rn. 77). Kontinuitäten dokumentieren sich im Fall Hanna Sander etwa, wenn sie fantasiert, sie müsse ihre (erfolgreiche) Schwester vor den Widrigkeiten des Lebens auf der Straße bewahren und ihr beibringen, dass man es im Leben ohne Kampf zu nichts bringe. Gerade in solchen Formen der Selbststilisierung dokumentiert sich offenbar die Kontinuität einer „toughen“ Haltung, die den Regeln der Subkultur entspricht.

Beim Typus II kann aufgrund der späten Straffälligkeit davon ausgegangen werden, dass gesellschaftliche Werte zwar erfolgreich vermittelt werden konnten, aber die Kompetenzen dieser Frauen die adäquate Umsetzung ihrer Ziele nicht erlaubten; im Fall Martina Yiridim dokumentieren sich Kontinuitäten gerade in der Begrüßung des Gefängnisses als autoritärer und von der eigenen Entscheidung entlastender Rahmen.

Vergleicht man die beiden konkreten Fälle, so hat man es im Fall Hanna Sander (Typ I) eher mit subkulturellen Abhängigkeiten, der (subkulturell gefärbten) Betonung eigener Stärke und der tendenziellen Überschätzung eigener Autonomiepotentiale zu tun; während im Fall Martina Yiridim (Typ II) eine starke Abhängigkeit im Rahmen gewalttätiger Intimbeziehungen, eine Negierung eigener Verantwortung und der Betonung übermächtiger externer Einflüsse vorliegt. Somit ist bei Typ II eher eine praktische Hilfe notwendig, wohingegen bei Typ I eher grundsätzliche Normen des Zusammenlebens vermittelt werden müssen. Haft bietet bei diesen Fällen – durch die angestoßenen Reflexionsprozesse sowie die begleitende Hilfe – die Möglichkeit und Chance, die jeweilige Verlaufskurvendynamik zu durchbrechen. Hanna Sander scheint sich infolge ihrer Drogenproblematik selbst bereits vor der Haft darüber bewusst zu sein, im Falle von Martina Yiridim erscheint eine vorherige Antizipation fraglich. Da die Inhaftierung eine faktische Unterbrechung sowie die Herauslösung aus eingefahrenen Lebensumständen bedeutet, eröffnen sich in Haft für beide Frauen (neue)⁴⁵ Möglichkeiten der theoretischen Bearbeitung des Verlaufskurvenpotentials: Hanna Sander kann nun endlich eine Therapie antreten – positiver Nebeneffekt ist die

44 Neben den vorgestellten Fallrekonstruktionen als Illustration der Typen gestaltet sich vor allem bei drogenabhängigen Probandinnen die Einordnung auf diesem Kontinuum schwieriger, da dem Beginn des Konsums die unterschiedlichsten Gründe und Ursachen, die teilweise recht weit in die Vergangenheit reichen, zugrunde liegen. Meist lassen sich einige – auch beim ersten Typus vorliegende Faktoren – identifizieren, doch ist die „Inkubationszeit“ unterschiedlich lang, so dass keine genauen Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit in Haft eher Ersatz- (wie bei Typ I) oder Resozialisierung (wie bei Typ II) betrieben werden müsste.

45 Mit „neu“ sind hier Methoden gemeint, die über bloß impulsive Versuche der kurzzeitigen Unterbrechung der Verlaufskurve hinausgehen, d.h. es wird ihnen in Haft die Möglichkeit gegeben, die der Verlaufskurve zugrunde liegenden Ursachen systematisch zu eliminieren.

Wiederherstellung des Kontakts zu ihrer Familie. Die sich in der JVA vor ihrem Mann in Sicherheit befindende Martina Yiridim lernt, wie ein selbstbestimmtes Leben aussehen kann, und erobert sich mit dortiger Unterstützung langsam das Vertrauen in die verschiedenen Behörden zurück. Dies geht in beiden Fällen mit der Aufarbeitung der persönlichen Vergangenheit einher und erfordert zum Teil auch die Annahme anderer Perspektiven – Veränderungen des Selbst können in der Folge nicht umgangen werden, wenn eine dauerhafte Befähigung zu einem straffreien Leben in Zukunft auch praktisch gelebt werden soll.

Negative Wirkungen⁴⁶ sind vor allem bei Inhaftierten zu befürchten, deren Lebensdynamik keiner Verlaufskurve (mehr) unterliegt. Dies sind überwiegend Frauen des zweiten Typs, deren Verlaufskurvenpotential sich eher latent aufgeschichtet hat und inzwischen, d.h. vor der Inhaftierung (eigenständig bzw. mit Hilfe anderer Menschen in Freiheit) bereits wieder abgetragen wurde. Bei ihnen erfolgten entsprechende Reflexionsprozesse bereits vor der Inhaftierung, so dass ihre positive Lebensentwicklung durch den Aufenthalt in der JVA unterbrochen wird; daraus ergeben sich erfahrungsgemäß Folgeprobleme. Im (Lebens-)Zusammenhang betrachtet, stellt der Strafvollzug lediglich Buße in Form von Freiheitsentzug dar, und das Leben dieser Frauen wird durch die Inhaftierung mehr behindert als gebessert.

4. Weiterführende Gedanken auf der Grundlage der Ergebnisse

Aufgrund vielfach divergenter Problemlagen zwischen Männern und Frauen – wie sie sich zum Teil eben auch in unterschiedlichen (geschlechtsspezifischen) Delikten ausdrücken – muss der Frauenstrafvollzug kontrastierend zum Männerstrafvollzug auf die speziellen Bedürfnisse der Insassinnen abgestimmt werden, wenn Resozialisierung adäquat gelingen soll.

Grundsätzlich ist zu überlegen, inwieweit bei Frauen der Sicherungsgedanke überhaupt zum Tragen kommen muss. Bereits Curt Bondy (1963) plädiert für Maßnahmen nach dem Grad der Gefährlichkeit und prangert an, dass das Strafrecht auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist. „Frauen werden in Deutschland wie anderswo aufgrund der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur zwar erheblich seltener inhaftiert als Männer, jedoch deuten die sozialen Problemlagen inhaftierter Frauen auf besondere Defizite und die Notwendigkeit kompensatorischer Hilfen hin. Offensichtlich handelt es sich überwiegend um hilflose Menschen, die durch gezielte Haftvermeidungsprogramme aus dem Strafvollzug ferngehalten werden könnten und sollten. Im Bereich der Verbüßung von Freiheitsstrafen wird ebenfalls eher die Hilflosigkeit der Richter als eine besondere ‚Gefährlichkeit‘ der inhaftierten Frauen sichtbar.“ (Maelicke 1995, 340) Renate Simmedinger (1992, 90) beruft sich auf eine konservative

46 Von möglichen psychischen Langzeitfolgen oder auch Stigmatisierungseffekten sowie sekundärer Devianz im Sinne des Labeling Approach wird abstrahiert (vgl. Peters 1996, Schneider 1999). Außerdem besteht die Gefahr, dass Insassen durch andere Gefangene in einem der Rechtsordnung nicht entsprechenden Sinne (weiter) sozialisiert werden, d.h. deren negative Verlaufskurve könnte – aufgrund des Zusammentreffens und ggf. Kontaktknüpfens mit anderen (stärker kriminellen) Häftlingen und der fehlenden positiven Grundeinstellung zur Veränderung des eigenen Lebens – (nach der Entlassung) „beschleunigt“ werden (zur kulturellen Übertragungstheorie vgl. bspw. Klingemann 1975, Harbordt 1967, Ortmann 1993, Schott 2001 bzw. grundsätzlich Sutherland 1956). Da jedoch der Auftrag der Institution Gefängnis in entgegengesetzter Richtung angesiedelt ist und dabei implizit davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich jeder zu resozialisieren ist, stellt sich – idealtypisch gesehen – nur die Frage nach den effizientesten Mitteln zur Zielumsetzung.

Schätzung, nach der ca. 70% aller inhaftierten Frauen für ambulante Maßnahmen in Betracht kommen (könnten), ohne das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ignorieren zu müssen. In dem Zusammenhang führt sie an, dass beispielsweise von der rechtlichen Möglichkeit des § 56 StGB (Aussetzungsfähigkeit einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahren zur Bewährung) noch zu wenig Gebrauch gemacht werde. Berechtigt wird in Verbindung mit dem Hausfrauen-Freigang⁴⁷ angemerkt, dass dies zwar die Versorgung von Kindern gewährleiste, alte Abhängigkeiten jedoch weiter bestehen bleiben.

LITERATUR

- Bereswill, Mechthild (1999): Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. JuSt-Bericht Nr. 4, KFN-Forschungsbericht Nr. 78. Hannover: KFN.
- Birtsch, Vera und Joachim Rosenkranz (1988) (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim, München: Juventa.
- Böttger, Andreas (1998): Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos.
- Bondy, Curt (1963): Die Wirklichkeit des straffälligen Menschen. *BewHi* 10, 5-16.
- Bröckling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien. Versuch einer Neubestimmung. Stuttgart: Enke.
- Clemmer, Donald (1940/1958): *The prison community*. New York: Holt, Rinehart and Winston (Reissue of Original 1940 edition).
- Cohen, Albert K. (1957): Kriminelle Subkulturen. In: Peter Heintz und René König (Hg.) (1968): *Soziologie der Jugendkriminalität*. Köln, Opladen: KfZSS, Sonderheft 2, 103-117.
- Cohen, Albert K. und James F. Short (Jr.) (1958): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 372-394.
- Dessecker, Axel (1996): Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis; Bd. 19).
- Diekmann, Andreas (1997): *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Dörmann, Uwe (2004): Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten. Neuwied: Luchterhand.
- Dünkel, Frieder (1992): *Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin*. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Dünkel, Frieder, Claudia Kestermann und Juliane Zolondek (2005): *Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“*. University of Greifswald: Department of Criminology (verfügbar unter: www.alt.uni-greifswald.de/~ls3/Dokumente/Reader_frauenvollzug.pdf [15.05.2008])
- Dürkop, Marlies und Gertrud Hardtmann (1974): *Frauenkriminalität*. Kritische Justiz, 219-236.
- Fischer-Jehle, Petra (1991): *Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

47 Hausfrauen-Freigang bedeutet, dass die inhaftierte Frau (und Mutter) zur Versorgung ihres Haushalts (und ihrer Familie) die Haftanstalt stundenweise verlassen darf.

- Fuchs-Heinritz, Werner (2000): Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Funken, Christiane (1987): Versuch zur „Frauenkriminalität“. KrimJ 19, Heft 2, 109-118.
- Gaßmann, Raphael (2002) (Hg.): Suchtprobleme hinter Mauern. Drogen, Sucht und Therapie in Straf- und Maßregelvollzug. Hamm, Westfalen: Lambertus (Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren).
- Gipser, Dietlinde (1975): Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens. München: Juventa.
- Gipser, Dietlinde (1978): Devianz als Problemlösung. Überlegungen zur Erklärung frauenspezifischen Problemlösungsverhaltens. KrimJ 10, Heft 4, 305-308.
- Glinka, Hans-Jürgen (1998): Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen. Weinheim [u.a.]: Juventa.
- Goffman, Erving (1961/1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Greve, Werner (1989): Selbstkonzeptimmunisierung. Verteidigung und Entwicklung zentraler Selbstkonzeptbereiche im Erwachsenenalter. Zugel.: Trier, Univ., Diss.
- Greve, Werner und Daniela Hosser (1996): Straftat als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage. In: Christian Pfeiffer und Werner Greve (Hg.): Forschungsthema Kriminalität. Baden-Baden: Nomos, 215-246.
- Greve, Werner, Daniela Hosser und Christian Pfeiffer (1997): Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 1, KFN-Forschungsberichte Nr. 64. Hannover: KFN.
- Greve, Werner und Daniela Hosser (1998): Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe. Forschungsstand und Desiderate. MschrKrim 81, Heft 2, 83-103.
- Hannover, Bettina (2000): Das kontextabhängige Selbst. In: Werner Greve (Hg.): Psychologie des Selbst. Weinheim: Beltz, PsychologieVerlagsUnion, 227-238.
- Harbordt, Steffen (1967): Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart: Enke.
- Hermann, Dieter und Sigrid Berger (1997): Prisonierung im Frauenstrafvollzug. Eine explorative Längsschnittstudie zur Deprivationstheorie und kulturellen Übertragungstheorie. MschrKrim 80, 370-387.
- Hosser, Daniela (2001): Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Haftfolgen und protektive Faktoren bei Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos.
- Kaiser, Günther (1986): Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, ZStW 36, 658-678.
- Kaufmann, Hilde (1967): Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum. MschrKrim 50, 143-153.
- Kerner, Hans-Jürgen (1990): Alkoholkonsum, Verhaltensprobleme und Problemverhalten. Ein Beitrag zum Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität im Alltag und in der Lebensgeschichte. In: Hans-Jürgen Kerner und Günther Kaiser (Hg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, 183-204.
- Klingemann, Harald (1975): Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. ZfS 4, 183-199.
- Lamnek, Siegfried und Jens Luedtke (1998): Triangulation. Ein notwendiges Design für „Soziale Devianz“. In: Jo Reichertz (Hg.): Die Wirklichkeit des Rechts. Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 36-53.
- Lamnek, Siegfried und Ralf Ottermann (2004): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich.
- Leder, Hans-Claus (1988): Frauen- und Mädchenkriminalität. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

- Löschper, Gabi (1999): Die Kriminologie und das Patriarchat. Einleitende Bemerkungen. In: *KrimJ*, 7. Beiheft, 3-10.
- Maelicke, Bernd (2002): Anmerkungen zur Lage und zu den Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland. *ZfStrVo* 51, 9-15.
- Maelicke, Hannelore (1995): Ist Frauenstrafvollzug Männersache? Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos.
- Meyer, Anja (2001): Biographisch-narratives Erzählen jugendlicher Gewalttäter im Vollzug. In: Mechthild Bereswill und Werner Greve (Hg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos.
- Miller, Walter B. (1958): Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 339-359.
- Niemz, Susanne (2008): Zwischen Repression und Resozialisierung. Zur Bedeutung der ersten Haftstrafe für die Identität weiblicher Inhaftierter im geschlossenen Strafvollzug. Saarbrücken: VDM.
- Obermüller, Bernd (2000): Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung. Baden-Baden: Nomos (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF); Bd. 26).
- Oerter, Rolf und Eva Dreher (2002): Jugendalter. In: Rolf Oerter und Leo Montada (Hg.): *Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz, 258-317.
- Oppmann, Andrea (2000): Gesellschaftlicher Umgang mit Sucht am Beispiel drogenabhängiger Frauen im Strafvollzug. Berlin: VWB.
- Ortmann, Rüdiger (1993): Haft als negativer Sozialisationsprozess. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Freiburg im Breisgau: MPI für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 259-307.
- Peters, Helge (1996): Als Partisanenwirtschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. *KrimJ* 28, Heft 2, 107-115.
- Pickl, Viktor (1982): Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren. In: Walter T. Haesler (Hg.): *Weibliche und männliche Kriminalität*. Diessenhofen: Rüegger, 17-31.
- Pinquart, Martin und Rainer K. Silbereisen (2000): Das Selbst im Jugendalter. In: Werner Greve (Hg.): *Psychologie des Selbst*. Weinheim: Beltz, 75-95.
- Reinke, Gudrun (1987): Frauen und Alkohol. In: Dietlinde Gipser und Marlene Stein-Hilbers (Hg.): *Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen*. Weinheim: Beltz, 109-128.
- Riemann, Ilka (1988): Benachteiligt und am Rande: Lebenssituationen, Problemlagen und Delikte inhaftierter Frauen. In: Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz (Hg.): *Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug*. Weinheim, München: Juventa.
- Rosenthal, Gabriele (1995): Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt am Main; New York: Campus.
- Rosenthal, Gabriele (2005): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. Weinheim; München: Juventa.
- Schneider, Hendrik (1999): Schöpfung aus dem Nichts. Missverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht. *MschR Krim* 82, 202-213.
- Schott, Tilmann (2001): Subkultur im Mauerschatten. Die Justizvollzugsanstalt als Stätte konzentrierten kriminellen Milieus. *Kriminalistik* 55, 629-637.

- Schütze, Fritz (1976): Zur Hervorlockung und Analyse von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung – dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Kommunikative Sozialforschung. Alltagswissen und Alltagshandeln – Gemeindeforschung – Polizei – Politische Erwachsenenbildung. München: Wilhelm Fink.
- Schütze, Fritz (1981): Prozessstrukturen des Lebensablaufs. In: Joachim Matthes, Arno Pfeifenberger und Manfred Stosberg (Hg.): Biographie in handlungswissenschaftlicher Perspektive. Kolloquium am Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum der Universität Erlangen-Nürnberg. Nürnberg: Verlag der Nürnberger Forschungsvereinigung e.V., 67-156.
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. Neue Praxis 13, Heft 3, 283-293.
- Schütze, Fritz (1984): Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens. In: Martin und Günther Robert (Hg.): Biographie und soziale Wirklichkeit. Neue Beiträge und Forschungsperspektiven. Stuttgart: Metzler, 78-117.
- Schütze, Fritz (1987): Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien. Erzähltheoretische Grundlagen. Studienbrief der Fernuniversität Hagen, Teil I, 99-185.
- Schütze, Fritz (1995): Verlaufskurven des Erleidens als Forschungsgegenstand der interpretativen Soziologie. In: Heinz-Hermann Krüger und Winfried Marotzki (Hg.): Erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. Opladen: Leske + Budrich, 116-157.
- Schwind, Hans-Dieter (2005): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Simmedinger, Renate (1992): Alternativen zur Haft – Perspektiven einer sozialen Strafrechtspflege für Frauen. In: Wolfgang Greive (Hg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen. Evangelische Akademie Loccum. Loccumer Protokolle 3/1991, 87-94.
- Smaus, Gerlinda (1990): Das Strafrecht und die Frauenkriminalität. KrimJ 22, Heft 4, 266-283.
- Steffen, Wiebke (1992): Zum Verständnis der Kriminalität von Frauen. In: Wolfgang Greive (Hg.): Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen. Evangelische Akademie Loccum. Loccumer Protokolle 3/1991, 58-69.
- Stein-Hilbers, Marlene (1987): Drogenkonsumentinnen. In: Dietlinde Gipser und Marlene Stein-Hilbers (Hg.): Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen. Weinheim, Basel: Beltz, 95-108.
- Sutherland, Edwin H. (1956): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 395-399.
- Sykes, Gresham M. und David Matza (1957): Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 360-371.
- Sykes, Gresham M. (1958): The society of captives. A study of a maximum security prison. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Theurer, Andrea (1996): Emanzipation – Der Schlüssel zur Erklärung der Frauenkriminalität? Eine empirische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen weiblicher Kriminalität und der Geschlechtsrollenorientierung. Zugl.: Regensburg, Univ., Diss.
- Thomas, Silvia (2004): Zuflucht Gefängnis. Junge Frauen mit Kindern im Strafvollzug. Münster: LIT.
- Vollstedt, Anja (1998): Sozialarbeit mit straffälligen Frauen. München; Mering: Hampp.
- Wheeler, Stanton (1961): Socialization in correctional communities. American Sociological Review 26, pp. 697-712.
- Wolff, Stephan (2000): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 502-513.

„Naja, ist nicht viel zu erzählen“

Ein Fallportrait zur biographischen Bedeutung des Jugendarrestes

Anja Eckold

Einleitung

In meinem Dissertationsvorhaben möchte ich die biographische Bedeutung des Jugendarrestes, eines Zuchtmittels¹ aus dem Jugendgerichtsgesetz,² für die Betroffenen erarbeiten. Mit diesem Thema wende ich mich einem äußerst brisanten, kontrovers diskutierten und immer wieder in den Fokus öffentlicher Debatten gerückten Gegenstand zu. Angesichts der überbordenden, politisch aufgeladenen und populistisch verkürzten Diskussionen bedarf es einer reflektierten empirischen Behandlung des Themas. Meine Arbeit soll einen Schritt zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Problematik leisten.

Für das Sample wurden dreizehn biographische Interviews mit Jugendlichen³ und Heranwachsenden geführt, die einen Dauerarrest von mindestens einer Woche bis maximal vier Wochen verbüßen. Hieraus sollen das individuelle Gewordensein der Betroffenen und die antizipatorische Haltung auf den Aufenthalt deutlich werden. Um einen Längsschnitt zu erhalten, wurden nach dem Arrestaufenthalt Nachinterviews erhoben. Die Interviews sollen Aufschluss darüber geben, ob und wenn ja welche biographische Bedeutung dem Arrest beigemessen wird und ob er eher positive, problemverschärfende oder keinerlei Wendungen bewirkt. Aufgrund des problematischen Feldzugangs konnten die biographischen Interviews nur am ersten Arresttag und die Nachinterviews nur für jene für die Arbeit ausgewählten Fälle erhoben werden – wobei ich mich danach richten musste, wann die Interviewpartner auf meine Bitte reagierten und zu einem zweiten Interview bereit waren.

Mit der biographietheoretischen und biographisch empirischen Längsschnitorientierung versuche ich einen weiterführenden Beitrag für die reflexive Fundierung öffentlicher Debatten zu leisten. Damit setze ich an der sogenannten „reformistischen“ Position zum Arrest an, die die Bedeutsamkeit einer begründeten und „professionalisierten“ pädagogischen Praxis im Jugendarrest betont.

1 Der veraltete Begriff „Zuchtmittel“ ist gesetzlich nicht definiert; neben dem Arrest gibt es die Verwarnung und die Erteilung von Auflagen. Der Arrest kann gem. § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in drei Formen verhängt werden: als Freizeit- (Höchstdauer 48 Stunden), Kurz-(Höchstdauer vier Tage, oder Dauerarrest (ein bis vier Wochen).

2 Im Folgenden JGG.

3 Die Begriffe Jugendlicher und Heranwachsender werden nach § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes verwendet.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind mit erheblichen Risiken verbunden. Der Jugendarrest weist eine Rückfallquote von 70 Prozent auf (Pfeiffer 2010, 325). In jedem Diskurs zu diesem Zuchtmittel wird mit impliziten und expliziten Zuschreibungen gearbeitet, welche Wirkung die Maßnahme auf die Betroffenen haben soll. Diese Bedeutungszuschreibungen sind aber elementar darauf angewiesen, ob die Jugendlichen und Heranwachsenden dem Ereignis ebenfalls diese Bedeutung verleihen. Da das in dieser Form noch nicht erforscht wurde, setzt hier mein Forschungsvorhaben an.

Die „subjektive Wirksamkeit“ des Arrestes wurde 1969 in einer Untersuchung von Eisenhardt bei einhundert Dauerarrestanten untersucht (Eisenhardt/Naumann 1971, 198 ff.) Mittels einer Tagebuchmethode wurde festgestellt, dass nach einem kurzen Schock des Eingeschlossenseins nach etwa sieben Tagen eine Gewöhnung an den Gefängnisalltag eintritt und spätestens am dreizehnten Tag deutlich ausgeprägt ist, wobei die Arrestdauer keinen Einfluss darauf hat. Auch Möller hat anhand von 100 Tagebüchern, zusätzlichen Fragebögen und gezielten Aussprachen unter anderem feststellen können, dass bei Erstverbüßern eine gewisse Schockwirkung nachzuweisen war (Möller 1972, 45 ff.). Diese Schockwirkung hat auch Eisenhardt 1974 feststellen können, kommt aber ebenso wie Möller zu dem Ergebnis, dass dieser Effekt in Gewöhnung mündet (Eisenhardt 1980, 489). In einer Befragung von Arrestanten, die von Schumann ausgewertet wurde, hat der Arrest unter anderem dazu beigetragen, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen (Schumann 1986, 263 ff.). Eine weitere Untersuchung wurde im Jahr 1997 von Schwegler vorgenommen, wobei die Arrestanten während der Verbüßung eines Dauerarrestes am Tag des Antritts und einen Tag vor der Entlassung per Fragebogen befragt wurden, um die erzieherische Wirkung des Arrestes zu überprüfen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Arrestanten zwar zu der Einsicht gelangen, dass sich Unrecht nicht lohnt, diese Einsicht aber nicht dazu führt, dass sie sich zukünftig gesetzeskonform verhalten werden. (Schwegler 1999, 279 ff.)

An die Rekonstruktionen der Fälle anschließend, soll die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit der Arrest von den Jugendlichen überhaupt als sinnstiftend wahrgenommen wird. Daraus wiederum können Schlussfolgerungen für die Einschätzung des Arrestes als Strafmaßnahme und pädagogische Maßnahme gezogen werden, wobei unter Umständen auch die Frage berücksichtigt werden kann, unter welchen speziellen Voraussetzungen die Jugendlichen mit dem Zuchtmittel einen Sinn verbinden.

Erhebung und methodisches Vorgehen⁴

Meine erste Begegnung mit Milo⁵ fand trotz erheblicher Schwierigkeiten beim Feldzugang im Februar 2009 in einer ostdeutschen Jugendarrestanstalt statt. Um die Bereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden, die einen Dauerarrest von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen verbüßen, zu einem biographischen

4 Am 24. April 2010 konnte ein ausgewählter Eckfall (Milo) des Dissertationsvorhabens im Rahmen des Workshops „Biographie und Recht“ in einer Forschungswerkstatt unter der Leitung von Professor Gerhard Riemann diskutiert und interpretiert werden. Hierzu wurden in Vorbereitung das biographische und das Nachinterview gelesen, welche 2009 mit dem Heranwachsenden geführt wurden.

5 Namen und Ortsangaben wurden anonymisiert.

Interview zu erfragen, wurde ich von der Arrestanstalt mit einer Namensliste und einem Generalschlüssel ausgestattet. In meiner Anfrage versuchte ich mich bewusst von einer institutionellen Zugehörigkeit zu distanzieren, die durch den Besitz von Bewegungsfreiheit innerhalb des Arrests von den potentiellen Interviewpartnern unterstellt werden konnte. Dazu stellte ich mich bewusst als Angehörige der Universität vor und betonte, dass den Mitarbeitern des Arrestes keine Angaben aus dem Interview weitergegeben werden würden. Des Weiteren informierte ich darüber, dass ich mich für das Leben von Jugendlichen und Heranwachsenden interessiere, welche im Moment in der Arrestanstalt verweilen.

Zum ersten Interview stand der Bibliotheks- bzw. Computerraum zur Verfügung. Hier konnten im Vorfeld das Aufnahmegerät aufgebaut und Süßigkeiten und Getränke bereitgestellt werden, um die ohnehin schwierige Interviewsituation ein wenig angenehmer zu gestalten. Mit dem Arrestleiter abgesprochen, konnte ich mich an bestimmten Montagen ab ca. vierzehn Uhr den Arrestanten vorstellen.

So wie die meisten anderen erklärte sich auch Milo spontan bereit mitzuwirken. Allerdings musste ich ihm mehrmals versichern, dass die Anonymität gewahrt und er nicht erkannt wird, da er bereits mit einem privaten Fernsehsender schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Das Nachinterview fand im Mai in Milos Heimatstadt im Hof seines Wohnhauses statt.

Milo setzte sich in der Bibliothek auf einen Stuhl mir gegenüber und war durch die Anordnung der Tische (zwei größere Tische standen zusammen und rundherum standen Stühle) weit von mir entfernt. Er trug einen schwarzen Kapuzenpullover, eine graue Jogginghose und Turnschuhe und hatte einen kurzen Igelhaarschnitt. Er wirkte sehr sportlich. Während des Interviews wippt er beinahe ununterbrochen mit dem Stuhl, hielt die Arme dabei vor dem Körper verschränkt und sprach teilweise sehr undeutlich.

Bei der Bearbeitung des Materials wird deutlich, dass es sich bei Milos Darstellung um eine sehr lakonische Erzählung handelt. Es lassen sich sowohl narrative als auch argumentative und bewertende Anteile finden. Auf Grund der sehr knappen Eingangspassage wurden für die Chronologie entsprechende Segmente aus dem immanenten und exmanenten Nachfrageteil sowie dem Nachinterview herangezogen, um die biographische Bedeutung der einzelnen Ereignisse der Lebensgeschichte genauer erfassen zu können.

Bei der strukturellen und inhaltlichen Interpretation wurde nach formalen Elementen wie z.B. eigenläufigen Darstellungen, hoher bzw. mangelnder Detaillierungsgrad von Passagen, Argumentationen (Ansätzen von Theoriebildung) oder Narration gesucht, um diese ihrer Bedeutung entsprechend auszuwerten. Im Folgenden soll eine kurze Zusammenfassung der Biographie in den Fall „Milo“ einführen, bevor einzelne Themen ausführlicher dargestellt werden.

Biographischer Ablauf

Milo wurde 1989 als zweites Kind seiner Eltern geboren. Er durchlebt eine existenziell bedrohliche Kindheit. Die Mutter ist Alkoholikerin und der Vater, der auf Montage arbeitet, permanent abwesend. „Meine Mutter hat mich immer jeschlachn, die war immer besoffn“. Körperliche Gewalt ist in der Familie vorherrschend und in Milos Darstellung das häufigste Mittel der Kommunikation, Erziehung und Problemlösung.

Mit dem Stimulus bekommt Milo die Aufgabe, seine Lebensgeschichte zu erzählen und dabei möglichst früh, nämlich zu dem Zeitpunkt, als er noch ganz klein war, anzufangen:

meine früheste kindheit' (fragend) //hm// naja . innern kann ich mich, seitdem ich fünf bin . . wo mer in b-dorf noch jelebt ham //hm// . (lacht) . naja s- nich viel zu erzähl'n . . (lautes hintergrundgeräusch) autsch . sin n bisschen rum jelofn . b-dorf naja . meine mutter war besoffm . naja mein vater war off mong-tage wie immer . wie bis heute immer noch . naja . . meine schwester und ich un meine cousine die ham immer, hammer versucht s fahrrad beizubring . hat sich immer de knien offgeschürft und so naja //hm// . .(b⁶ .S.1, Z.4-13)

Milo beginnt das Interview mit einer Art Rückversicherung, ob er tatsächlich bei seiner frühesten Kindheit anfangen soll. Darin ist ein gewisses Überraschungsmoment, das gleichzeitig als Zustimmung gewertet werden kann. Die Interviewerin bestätigt seine Eingangsfrage. Danach beginnt er seine Erzählung mit „naja“ und der Information, dass er seine Erinnerungen bis zu einem bestimmten Alter, nämlich fünf, zurückverfolgen kann. Von da an kann er aus eigener Erinnerung von seinem Leben erzählen. Zu diesem Zeitpunkt hat er mit anderen, vermutlich Familienmitgliedern, noch in B-Dorf gewohnt, womit er sich zeitlich und räumlich verortet und ein Wohnortwechsel angekündigt wird. Nach einem Lachen rahmt er seine Erzählung, noch bevor er sie richtig zu erzählen beginnt, mit „naja s- nich viel zu erzähl'n“. Es findet eine Bewertung dessen, was überhaupt zu erzählen ist, statt. Die eigene Lebensgeschichte erhält dadurch die Deutung, dass sie nicht erzählenswert sei.

Bereits vor seiner Geburt war seine Mutter Alkoholikerin. Sie schlug ihn in Rauschzuständen, auch wenn er schon schlief und wenn sie versuchte, aufgrund des Besuchs der Oma abstinenter zu sein. Er berichtet von zwei amüsanten Erinnerungen in seiner Kindheit. Das ist zum einen das Erlernen des Fahrradfahrens mit seiner Schwester und seiner Cousine und zum anderen, dass er im Kindergarten Sand gegessen hat. Als Jugendlicher muss Milo seiner Mutter beim Austragen einer Tageszeitung helfen und dafür sehr früh vor der Schule aufstehen. Im Falle einer Verweigerung wurde er, wie er sich erinnert, geschlagen. Bereits hier wird eine Aufhäufung von Verlaufskurvenpotential deutlich.

Im Alter von zehn Jahren beginnt Milo, Haschisch zu rauchen. Nach sechs oder sieben Jahren regelmäßigen Konsums geht er zu einer Entgiftung. Diese kann er nicht beenden, da er gegenüber einem anderen Jugendlichen massiv gewalttätig wird und daher aus der Einrichtung entlassen wird. Während seines gesamten Interviews nimmt körperliche Gewalt einen großen Stellenwert ein. Dabei ist er, wie in seiner Darstellung zum Ausdruck kommt, nicht nur der, der Gewalt erleidet, sondern auch der, der gegenüber anderen gewalttätig wird. In diesen Szenen wird deutlich, dass Gewalt für ihn ein Handlungsmuster ist, für welches er sich rechtfertigt. Neben der Mutter ist auch seine Schwester ihm gegenüber gewalttätig gewesen. Sie hat wahrscheinlich bis zu ihrem Auszug mit 18 den Haushalt mit allen Pflichten übernommen. Nach ihrem Auszug verwahrlost der Haushalt, und Nebenkostenrechnungen wurden nicht über-

6 Das „b“ steht für biographisches Interview, um Textstellen aus diesem und dem Nachinterview (n) zu markieren.

wiesen. Es folgte der Verlust der Wohnung, und Milo wohnt mit seiner Mutter eine Zeit lang in einer nicht beheizbaren Gartenlaube. Der Auszug von Milos Schwester wird als Auslöser für eine fallende Verlaufskurve deutlich. Eine stabilisierende signifikante Andere bricht damit für Milo weg. Er wohnt danach allein mit seiner überforderten Mutter, und die folgenden Ereignisse schildert er als unbeeinflussbar.

Die Mutter wird von ihm als „Mutter“ benannt, und ansonsten wird von Milo das thematisiert, was ihm ihrerseits an Negativerlebnissen angetan wurde. Dass seine Großmutter oder sein Vater ihm geholfen haben, erwähnt er nicht. Einen Wendepunkt markiert das körperliche Aufbegehren von Milo gegen seine Mutter. Er wehrt sich in einer Situation der unzähligen Übergriffe und schlägt ein einziges Mal zurück. Er bringt im Interview sein Bedauern darüber zum Ausdruck:

... bis mir dann ma selber de hand ausjerutscht is . das tut mir bis heute noch leid . dasch meine mutter jeschlachn hab aber . mir is se eben ausjerutscht de hand . . naja . (b.S. 7, Z.42-45).

Durch dieses Ereignis kann er zumindest seine familiäre Situation (soziale Verlaufskurve) stabilisieren, denn seine Mutter schlägt ihn danach nicht wieder. Allerdings ist diese Entwicklung für ihn in zweifacher Hinsicht krisenhaft: zum einen widerspricht das Ereignis seiner Basisdisposition, Frauen und Familienmitglieder nicht zu schlagen, und zum anderen wird dadurch ein riskantes Handlungsmuster der Stabilisierung positiv verstärkt. Milo kann mit Gewalt negative Ereignisse für sich unterbinden bzw. beeinflussen.

In der Zeit vor diesem Zwischenfall versuchte er oft und auch mit Hilfe von Freunden und der Mutter eines Freundes, Hilfe beim Jugendamt zu bekommen, ist dabei aber erfolglos. Durch die wiederkehrende Erfahrung der Verweigerung von Hilfe wird die Verlaufskurve verstärkt. Milo mobilisiert hier Energien zur Durchbrechung der Verlaufskurve, die aber nicht zum Erfolg, sondern zur Verschärfung derselben führen.

Neben dem Konsumieren von Haschisch seit seiner Kindheit erzählt er vom Umgang mit Waffen, vom Fahren und Umbauen von Mopeds und Motorrädern ab etwa seinem fünfzehnten Lebensjahr und vom Schwarzfahren mit einem Auto ab etwa dem gleichen Alter. Die Devianz in seiner Umwelt und sein eigenes abweichendes Verhalten bestimmen seinen Alltag seit frühester Kindheit. Der einzige Versuch, dagegen aufzubegehren, war das Hilfeersuchen beim Jugendamt. Von der übrigen Familie oder Lehrern und Erziehern erzählt er nicht, dass sie ihn diesbezüglich unterstützten oder die vielschichtige Problematik überhaupt wahrgenommen haben. Hier wird ein weiteres verschärfendes Element deutlich, nämlich das Fehlen von unterstützenden signifikanten Anderen, bzw. das nicht Wahrnehmen seiner Hilfsbedürftigkeit oder sogar das Verweigern von Hilfe durch signifikante Andere.

Zum Interviewzeitpunkt hat Milo eine Freundin und mit ihr einen fast zwei Monate alten Sohn. Die Freundin lebt zusammen mit dem Sohn in einem Kinder- und Jugendheim in Milos Heimatstadt. Eine Erzählung über den ersten Besuch bei ihrer Familie lässt deutlich werden, welchen Lebensentwurf bzw. welche Idee er für sein zukünftiges Leben mit Frau und Sohn hat. Er möchte mit seiner Familie nach N-Stadt ziehen, eine Wohnung herrichten und arbeiten. Er entwirft ein Art Gegenfolie zu seiner eigenen Kindheit. Bei dem Besuch kommt es zu einem tätlichen Übergriff

seitens des Vaters der Freundin gegenüber ihrer Mutter. Milo sagt im Interview, dass er selbst gegenüber dem Vater handgreiflich wird und dabei unter allen Umständen versucht, dies nicht vor den übrigen Kindern zu tun. Für ihn soll, wie er sagt, Gewalt gegenüber bzw. im Beisein von Kindern und Frauen tabu sein. In vielen Passagen des Interviews wird allerdings sehr deutlich, dass er in stressreichen Situationen erlernte Verhaltensmuster anwendet, ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft besitzt und dies auch auslebt. Seit 2008 hat der Vater in W-Stadt für sich und Milo eine eigene Wohnung. Nach dem Arrest will er aus seiner Heimatstadt wegziehen und ein neues Leben in einer anderen Stadt mit seiner Freundin und seinem Sohn beginnen, was den Entwurf einer Stabilisierung der Verlaufskurve darstellt. Der ist allerdings sehr fragil. Ohne eine unterstützende Begleitung ist dies in Milos momentaner Situation eine Illusion.

Positionierung zum Jugendarrest

Auf Nachfrage, beschreibt Milo seine Erwartungen an den Aufenthalt im Jugendarrest so:

...was heißt ‚erwartung‘ (betont) . erwartung kann mer das nich nenn, ich will die zeit so schnell wie möglich und friedlich hinter mir bring . . das is halt dann och widder ne erfahrung die mer widder jemacht hat hier //hm// . weil ich war ja noch nich so so a jefängnis drinne . woar ja bisher nur neun tache in sonner entgiftung . . und so was hier woar ich ja noch nich . bisschen unjehohnt . macht mich müde bisschen so ... (b.S.5, Z.10-17)

Mit der Orientierung auf seine Biographie ist auffällig, dass er mit zum Teil sehr schwerer Gewalt und ständiger Bedrohung aufwächst. Hinzu kommt der sehr frühe Konsum von Betäubungsmitteln, der Abbruch der Schule und die ständige Rechtfertigungshaltung bezüglich seiner selbst ausgeübten Gewalt. Aus der Helferperspektive scheint er ein „hoffnungsloser Fall“ für jegliche Hilfestellungen zu sein, was dazu führt, dass der Rechtsfolgenkatalog beinahe erschöpft ist. Das bedeutet, dass nach dem Jugendarrest keine härtere Sanktion als die Verhängung einer Jugendstrafe (bzw. Strafe nach dem allgemeinen Strafrecht) folgen kann. Anhand des Interviewausschnitts wird deutlich, dass die Sorge um die Bewältigung der Zeit im Arrest zum Interviewzeitpunkt so sehr im Vordergrund steht, dass er sich bis dahin nicht, wie vom Gesetzgeber angedacht, mit seiner Tat auseinandergesetzt hat.

Gemäß § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen geweckt und ihm eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Das Interview fand am ersten Arresttag statt. Dazu ist zu sagen, dass am Tag des Arrestantritts ein Aufnahmegespräch mit jedem Einzelnen geführt wird, in welchem den Arrestanten die Auseinandersetzung mit der(n) Straftat(en) nahegelegt wird. Des Weiteren werden die Regeln des Arrestes und das Stufensystem in Form eines Hefters ausgehändigt. Danach werden die Jugendlichen oder Heranwachsenden an dem ersten Tag im Arrestraum eingeschlossen. Dies wird in der Regel mit allen so durchgeführt und eben auch mit Milo. Durch das Interview hat er die Möglichkeit, am Nachmittag den Raum zu verlassen und ohne

engere Zeitbegrenzung, abgesehen vom Abendessen, seine Sicht der Dinge zu schildern.

Er stellt den Bezug zu einem früheren Aufenthalt in einer Entzugsklinik her, der wiederum in Milos Wahrnehmung an einen Gefängnisaufenthalt angenähert wird. Milo sorgt sich primär darum, dass er in diesen zwei Wochen der erzwungenen Nähe zu anderen ruhig bleiben kann und niemanden verletzt. Während seines kurzen Aufenthalts in einer Entgiftungsklinik war es unter anderem auch diese erzwungene Nähe, die laut Milo für eine Destabilisierung sorgte und ihn massiv gewalttätig gegenüber einem anderen werden ließ.

In der Zeit bis zum Interview hat sich Milo noch nicht im Arrest orientieren können, denn er fragt die Interviewerin nach räumlichen Gegebenheiten, um seinem täglichen Kraftsporttraining nachkommen zu können. Er erlebt den Arrest als radikale Unterbrechung seiner Alltagsroutinen, die aber zur Stabilisierung seines Alltags beitragen.

Als Grund für den zweiwöchigen Arrestaufenthalt gibt er den Diebstahl einer Spielekonsole seines Schwagers an:

...mit . sibzn hab ja och von mei schwacher de x-box jeklaut . wo ich dicht war . //hm// da hab ich geld jebraucht . naja, darum bin ich och hier drinne . . //hm// . deswechn (b.S.1, Z.26-28)

Schwerwiegender als der innerfamiliäre Diebstahl ist allerdings die Dominanz der Gewaltorientierung. Als Beispiel ein Auszug aus seinem Interview, in dem er von dem Gewaltausbruch erzählt, der den Aufenthalt in der Entgiftungsklinik beendete:

... den habsch leider mitm kupp dorch de scheibe jesteckt un dafür musst ich jehn dort . //hm// weil er mich neun tache ebn durch provoziert hat hat immer jesacht fick deine mutter un so n mist zu mir . un neun tache kammer sich das wörrklich nich anhörn (lacht) das geht dann ‚wörrklich nich mehr‘ (lacht) //(lacht)// . naja und, hatter ebn mitm kopp durch de scheibe jekuckt konnt ich ou nischt dafür ... (b.S.1, Z.17-24)

Zum Zeitpunkt der Entgiftung schaut er auf eine sechs- bis siebenjährige Drogenkarriere zurück. Er rechtfertigt sein Handeln, indem er die Unausweichlichkeit dieses Ereignisses mit der immerwährenden verbalen Provokation des späteren Opfers schildert. Durch diesen Mitpatienten sieht sich Milo in seiner und der Familienehre verletzt. Vor dem Hintergrund der bereits vorangegangenen Erzählung bezüglich der Familie ist für die „Rache“ des Beleidigten keine offensichtliche Grundlage zu finden. Ein Angriff auf die Familienehre ist in diesem Fall aber gleichbedeutend mit einer direkten Diskreditierung seiner Person. Milo verfügt nicht über stabilisierende signifikanten Andere, und aus diesem Grund sieht er sich in seiner Ehre verletzt. Milo sieht sich als das Opfer von steten Beleidigungen, gegen die er sich zwangsläufig wehren musste und gewehrt hat. Er kann somit nicht als Verursacher gelten.

Die Befreiung von der körperlichen Abhängigkeit hätte einen Aufwärtstrend für die Drogenverlaufskurve (vgl. Schütze 1983, 288)⁷ darstellen können. Diese handlungsschematischen Möglichkeiten, die in dieser Passage aufscheinen, werden durch seine eigene Handlung gegenüber einem anderen Patienten der Entzugsklinik verhindert. Seitens der Klinik wird die Entgiftung abgebrochen, und Milo muss diese ohne einen Behandlungserfolg verlassen. Somit werden der Klinikaufenthalt und die damit verbundene erneute Verweigerung von Unterstützung zum verstärkenden Element in Milos Verlaufskurve.

Die gesamte Passage wird lachend gesprochen, was die fehlende Reflexion des gesamten Themas deutlich machen kann. Es kann zum einen als ernsthaftes Lachen interpretiert werden, was erkennen ließe, dass Milo sich über sein Handeln und dessen Folgen in vollem Umfang bewusst ist und dies auch so will. Er zeigt keine emotionale Betroffenheit. Zum anderen kann das Lachen als eine Form von Verlegenheit interpretiert werden. In dem Fall ist ihm das Erzählen darüber unangenehm, und das Lachen soll den Vorfall bagatellisieren.

Wenn eine solche Begebenheit lachend wiedergegeben werden kann, ist das eine Verkehrung emotionaler Empfindungen, und es wird eine große emotionale Distanz deutlich. Offenkundig kann Milo mit zentralen Empfindungen nicht umgehen. Sein Mitpatient ist durch Stoßen oder Schlagen gegen eine Glastür gestürzt und hat sich dabei erhebliche Verletzungen zugezogen. Der dramatische, verletzende Gehalt dieser Begebenheit wird durch die Form der Wiedergabe von Milo banalisiert. Hierbei handelt es sich um das gleiche Muster der Verkehrung der Situation, wie er sie verwendet, wenn er lachend spricht, obwohl die Situation nichts Lustiges birgt. Dies geschieht nicht nur in Bezug auf seine eigene Person, sondern auch in Bezug auf andere, denen er Leid und Schmerz zufügt.

Eine strukturell ähnliche Situation wie während des Entzugs wird Milo im Arrest vorfinden. Auch im Jugendarrest soll sein Leben eine positive Wendung bekommen. Dort ist er auch mit anderen Jugendlichen konfrontiert, die ihn unter Umständen provozieren oder ihm anderweitig negativ auffallen, wodurch eventuelle positive Wendungen sofort wieder ins Gegenteil verkehrt werden könnten, weil er bisher nicht gelernt hat, adäquat zu reagieren. Erschwerend kommt hinzu, dass der Jugendarrest unter Zwang stattfindet, und Milo sich in einem starren Reglement bewegen muss.

Im weiteren Verlauf des Interviews wird durch mehrere Textstellen belegt, dass Milo eine verfestigte Eigentheorie von sich selbst hat und seine eigene Geschichte auf die Naturgeschichte einer Krankheit reduziert:

...in der erstn klasse, wo ich den unfall hatte . bin ich ja och mitn fahrrad von sechs metern runter jedonnert . so a abhang . ja, da war der kindergartn da warn garagen . hier war so frei, da jings sechs meter runter . da, so . fast zehn meter weiter da, war son teich und da woar so ne kleene straße //hm// ich bin dann ebnd mitn fahrrad da runter jedonnert . bin mitn kopp offjekomm . //mm// . mein glück woars dass ich nich den helm off hatte sonst wär ich ,tot' (betont) . ds hamse jesacht so wie s is . zum glück is luft ausjewichn von mein kopp . sonst wär ich och tot . wie sacht ich hab jeblutet wie am schwein ausm kopp,

⁷ Verlaufskurven stehen für das Prinzip des Getriebenwerdens durch sozialstrukturelle und äußerlich-schicksalhafte Bedingungen der Existenz. vgl. Schütze 1983, 288.

aus de nase, ausn augn, ausn ohrn . n arm hab ich mir damals dabei noch jebrochn . bin ich dann offjestandn, bin noch fuffzn stufn hoch jeloofn, wollte da noch heme loofn, aber n kumpl hat da schon n krankenwachn anjerufn un naja . lach ich fast a janzes jahr im krankenhaus in w-stadt . . und musstn mich dann, künstliches koma setzn wechn der operation und so //hm// da lach ich fast . zwölf monate im koma . . nja un durch die schmerz n nun so . woar ich erst mal sechs jahre alt . . naja . seitdem hab ich eene an, an der mappe (lacht) ... (b.S. 14, Z.15-35).

Schlussfolgerung

Milo übernimmt kaum Verantwortung für sich und sein Handeln. Die gegenwärtige Situation am ersten Arresttag ist für Milo so herausfordernd, dass es ihm nicht gelingt, über seine Zukunft nachzudenken. Ihm fehlt noch die Orientierung im Arrest, und er möchte die Zeit friedlich hinter sich bringen. Dies wiederum zieht nach sich, dass ein Nachdenken über sich und die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat, so wie es als Vollzugsziel in § 90 I JGG formuliert ist, nicht möglich ist. Die Intention des Gesetzgebers, das begangene Unrecht einzusehen, bleibt folgenlos. Um für Milo einen biographischen Wandlungsprozess herbeizuführen, müssten sich andere Interventionen anschließen, die die Gewaltorientierung zu bearbeiten vermögen.

Am Fall von Milo lässt sich gut dokumentieren, dass die von Staatsseite formulierte Zuschreibung der durch den Betroffenen vorgenommenen in keiner Weise entspricht. Während der Gesetzgeber eine innere Klausur des Arrestanten und eine reflexive Auseinandersetzung mit anschließender Internalisierung erwünschter Verhaltensweisen erwartet, fokussiert der jugendliche Delinquent vornehmlich auf die möglichst konfliktarme Überwindung der als Risiko für die Lebensplanung wahrgenommenen Zeit. Die Situation des Arrestes wirkt hier risikoverschärfend und bietet schon auf Grund ihrer strukturellen Gestaltung keine Chancen für eine Bearbeitung der Ursachen der Verwahrung.

LITERATUR

- Eisenhardt, Thilo (1980). Die Wirkung der kurzen Haft auf Jugendliche, 2. Auflage, Frankfurt a.M.
- Eisenhardt, Thilo und Marna Naumann (1971): Neue Aspekte in der Durchführung des Jugendarrests unter Berücksichtigung objektiver Kriterien. In: Recht der Jugend, 198-204.
- Möller, Ralf (1972): Preis und Auswirkung des Jugendarrestes. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 45-50.
- Pfeiffer, Christian (2010): Kirsten Heisigs Irrtümer. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2010, 325.
- Schumann, Karl (1986): Der Jugendarrest – (Zucht-)Mittel zu jedem Zweck? In: Zentralblatt für Jugendrecht. 73. Jg., Heft 8-9, 363-369.
- Schwegler, Karin (1999): Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. München.
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. In: Neue Praxis, Heft 3, 283-293.

Doing gender, doing law, doing biography: Marie Munk (1885-1978)

Marion Röwekamp

Als ich im Rahmen meiner Forschungen zur Professionalisierungsgeschichte der ersten deutschen Juristinnen auf die Juristin Marie Munk und ihren Nachlass stieß, faszinierte mich zunehmend die Möglichkeit, mit der Sonde biographischer Forschung tief in einen Bereich der Rechts-, Wissenschafts- und Geschlechtergeschichte einzudringen. Immer wieder taucht allerdings die Frage auf, wie ich dem Vorwurf der ‚biographischen Illusion‘ (Bourdieu 1990), der Theorieferne und des lediglich historisierenden Ansatzes des Biographie-Schreibens begegnen wolle. Diesen Fragen sehen sich Historiker seit den 1970er ausgesetzt, als eine Fundamentalkritik der Sozial- und Strukturgeschichte (Wehler 1974; Kocka 1977) die alte Königsdisziplin der Geschichte, die Biographik, mit dem Vorwurf des Historismus konfrontierte. Die Kritik erweiterte sich mit den Jahren und gewann andere Facetten (Oelkers 1974; Schulze 1978; Scheuer 1979; White 1989; Bourdieu 1990); gleichzeitig begannen aber auch die Historiker, sich zunehmend gründlich theoretisch mit dem Genre zu beschäftigen (Meier 1979; Koselleck 1984, 349-375, 1987; White 1986; Heilbrun 1988; vgl. dazu im Einzelnen: Hähner 1999; Bödeker 2003a, 2003b; Klein 2009). Wissenschaftler interpretierten Biographien, flankiert mit dem Ansatz der Geschichtsschreibung ‚von unten‘, mit theoretischen Ansätzen v.a. aus der Oral History, der Historischen Anthropologie, der Psychologie und der Soziologie (Lässig 2009), in verschiedenen innovativen Weisen, so zum Beispiel als Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte (Szöllösi-Janze 2003), Mikrogeschichte, Alltagsgeschichte, Kulturgeschichte, Regionalgeschichte (Dröge 2011) oder zu den *gender studies* (Reulecke 1993; Lühe/Runge 2001; Zimmermann/Zimmermann 2005).

Obwohl es sich inzwischen nicht mehr um ‚akademischen Selbstmord‘ handelt, in den Geschichtswissenschaften eine Biographie zu schreiben, ist doch zunehmend jeder gefordert, sich gleichzeitig theoretisch mit dem Genre auseinanderzusetzen.

Dabei stellen sich je nachdem, welches Leben beschrieben werden soll, verschiedene Fragen. Für die Biographie der Juristin Marie Munk fragt sich beispielsweise aus der Sicht der *gender studies*, wie es empirisch gelingt, die Kategorien *class*, *gender* und *race* (gemeint sind hier Ausgrenzungsprozesse aufgrund von rassistischen, ethnischen oder religiösen Zuschreibungen) mit Forschungsfragen der Sozial-, Politik und Rechtsgeschichte zu verbinden. Historiographisch betrachtet hat die Frage, wie sich Geschlecht mit anderen Differenzkategorien verbindet, eine Fülle von Forschungen hervorgebracht, die mittlerweile unter dem Stichwort ‚Intersektionalität‘ (Crenshaw 1989, 1991; Knapp 2005; Klinger 2003; Klinger/Knapp/Sauer 2007; Winkler/Degele 2009) diskutiert werden. Mehr und mehr stehen aber auch Fragen im Mittelpunkt, die

sich mit einer kritischen Quellenanalyse, mit Erzähltechniken (White 1986; Meier 1979, 1989; Herman 2002), der Selbstreflektion des Autors im biographischen Schreiben (Meier 1989) bzw. Referentialität oder Plausibilität (Conrad/Kessel 1994; Goertz 2001) in Bezug auf das Schreiben von Biographien befassen.

Für Biographien von Juristen oder einer Juristin – und dieser Aspekt soll bei diesem Essay im Mittelpunkt stehen – stellt sich aber auch ganz besonders die Frage, welche Bedeutung dem ‚Recht‘ neben den Analysekategorien Gender, Klasse, Alter oder rassischen, ethnischen oder religiösen Zuschreibungen im Leben der biographierten Person zukommt, mithin die Frage, ob es einen Zusammenhang von persönlicher Biographie und Recht einerseits und deren Idee von ‚Gerechtigkeit‘ und Recht andererseits gibt. Während die juristische Ausbildung Denken und Handeln, also die Identität von angehenden Juristen zu beeinflussen vermag, kann wiederum das praktische Wirken derselben zu einer Veränderung ihres Rechtsverständnisses und ihrer Rechtsprinzipien beitragen. Durch dieses Handeln findet eine, wie ich es hier nennen möchte, ‚aktive oder positive Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung statt, die, so sie Unrechtserfahrungen und/oder Rechtskonflikte erleidet, zu einer ‚negativen erlebten Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung führen kann.¹

Die Biographie von Marie Munk eignet sich für Reflexionen über die Verrechtlichung biographischer Erfahrung ganz besonders, weil anhand ihres Lebens das Wechselspiel von negativer und positiver Verrechtlichung biographischer Erfahrungen deutlicher wird als anhand des Lebens der meisten männlichen Juristen ihrer Zeit. Es zeigt sich, dass gerade ihre Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht spezifische Erfahrungen mit dem ‚Recht‘ beeinflusste.

1. Marie Munk

Marie Munk wurde 1885 in Berlin als Tochter des Landgerichtsdirektors Wilhelm Munk und seiner Frau Paula als drittes und jüngstes Kind geboren (Röwekamp 2005, 275-279). Beide Eltern stammten aus gläubig jüdischen Familien, konvertierten 1883 wegen besserer Karriereperspektiven Wilhelm Munks in der Justiz gemeinsam mit allen Kindern zum protestantischen Glauben, den sie fortan mit Überzeugung ausübten.

Nach dem üblichen Besuch einer höheren Mädchenschule wollte Marie Munk keine typische höhere Töchter werden: „Ich wollte nicht ziellos herumsitzen“, schrieb sie in ihren zweiten, wohl um 1960 herum verfassten, unveröffentlichten Memoiren. „Ich war darauf bedacht, etwas zu lernen, das es mir ermöglichen würde, auf meinen eigenen Füßen zu stehen, wenn es nötig werden sollte. Selbst wenn mir bewusst gewesen wäre, was nicht der Fall war, dass es meinen Eltern finanziell gut ging, so dass ich finanziell komplett unabhängig hätte sein können, war ich bestrebt, meinem Leben einen Sinn zu geben.“² Weil sie kein Blaustrumpf werden und die Nachmittage, an denen die Gymnasialkurse von Helene Lange stattfanden,³ lieber für Freundinnen frei

1 Vorausgeschickt sei, dass es sich bei folgenden Überlegungen zu Biographie und Recht um eine erste Annäherung an diese Frage handelt, sie also einen *work-in-progress* darstellen.

2 Marie Munk, Autobiographie, Landesarchiv Berlin B Rep. 235-12, NMM, Fiche 3505, III, 1. Übersetzung von MR.

3 Um auch Mädchen adäquat auf ein mögliches Studium an den deutschen Universitäten vorbereiten zu können, gründete die Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins, Helene Lange, 1889

haben wollte, entschied sie sich für eine Ausbildung zur Kindergärtnerin am Pestalozzi-Fröbel-Haus und arbeitete im Anschluss in Alice Salomons Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit. Sie hatte allerdings den Eindruck, als Sozialarbeiterin nur bei der Bekämpfung der Symptome der sozialen Frage helfen, nicht aber deren Ursachen bekämpfen zu können. So entschied sich Marie Munk am Ende doch für eine akademische Ausbildung. Gemeinsam mit einer Freundin bereitete sie sich auf die Ablegung des externen Abiturs vor, das sie 1907 bestand. Im Jahr der Öffnung der preußischen Universitäten für Frauen schrieb sie sich im Wintersemester 1908/09 als erste Frau an der juristischen Fakultät der Universität Bonn ein. Das Studienfach Jura bot zu diesem Zeitpunkt nur die Möglichkeit der juristischen Promotion für Frauen, die Ablegung der Staatsexamina war ihnen nicht gestattet. Somit konnte Munk nach ihrer Promotion 1911 in Heidelberg nicht in einem der klassischen juristischen Berufe arbeiten. Stattdessen betätigte sie sich erneut in verschiedenen Feldern der sozialen Arbeit, so zum Beispiel in München bei der dem Bund deutscher Frauenvereine angeschlossenen Rechtsschutzstelle für Frauen sowie der sozialen Frauenschule. Hier machte sie die Erfahrung, wie schlecht die Frauen praktisch im Familienrecht gestellt waren. Um ihre eigene Berufssituation und die ihrer Kolleginnen zu verbessern, gründete sie 1914 gemeinsam mit Margarete Berent und Margarete Meseritz den Deutschen Juristinnen-Verein e.V. (DJV), der sich von nun an der Aufgabe widmete, die juristischen Staatsexamina auch für Frauen zu öffnen, um Frauen den Zugang zu allen juristischen Berufe zu ermöglichen.

Nachdem durch die Bemühungen des DJV und der deutschen Frauenbewegung 1919 in Preußen das erste Staatsexamen von Frauen abgelegt werden durfte, bestand Munk dieses im Januar 1920. Schließlich wurde unter der Ägide des sozialdemokratischen Justizministers Gustav Radbruch 1922 ein Gesetz erlassen, das Frauen den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst sowie dem zweiten Staatsexamen und damit zu den Rechtsberufen eröffnete. 1924 bestand Munk als erste Frau in Preußen ihr zweites Staatsexamen, wurde als erste Frau im Justizministerium tätig und schließlich noch im gleichen Jahr als erste Rechtsanwältin in Berlin zugelassen.

In diesen Jahren verfasste sie wichtige familienrechtliche Vorschläge für den Bund deutscher Frauenvereine (BDF), so 1919 Richtlinien für das Unehelichenrecht, 1921 gemeinsam mit der Juristin Margarete Berent „Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete“ und 1923 eine Denkschrift des BDF mit dem Titel „Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzesentwurf“, die in der Familienrechtsreformdebatte der Weimarer Zeit große Bedeutung erfuhr. 1924 hielt sie auf dem Deutschen Juristentag (DJT) in Heidelberg als viel gefragte Familienrechtsspezialistin als erste Frau in der Geschichte des DJT ein Referat zur Reform des Ehegüterrechts. Marie Munk veröffentlichte eine Anzahl von wissenschaftlichen Artikeln in allen juristischen Bereichen, überwiegend allerdings zum Familienrecht, und entwickelte sich zu einer der führenden Familienrechtspolitikerinnen der Weimarer Republik.

Obgleich ihre Kanzlei immer erfolgreicher wurde, bewarb sich Munk 1929 für eine Stelle in der Justiz. Wie ihr Vater und ihr Bruder wollte auch sie Richterin werden.

in Berlin den ersten Realkurs für Mädchen, den sie 1893 in Gymnasialkurse für Mädchen umbenannte. Die Kurse dauerten vier Jahre für Absolventinnen der höheren Mädchenschule und zweieinhalb Jahre für Absolventinnen des Lehrerinnenseminars. 1896 machten erstmals sechs Frauen die Reifeprüfung in Berlin, vgl. z.B. Schaser 2000.

1930 wurde sie berufen und war anschließend als Amtsgerichtsrätin überwiegend für Familien- und Ehesachen tätig. 1933 wurde sie aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als ‚jüdische Beamtin‘ aus dem Richterdienst entlassen. Bei Marie Munk scheint auch nach ihrer Entlassung aus der Justiz 1933 als Jüdin und den Erfahrungen der Ausgrenzung anders als bei vielen anderen vorher akkulturierten deutschen Juden keine Rückbesinnung auf den oder starke Auseinandersetzung mit dem jüdischen Glauben stattgefunden zu haben.

1936 verließ Marie Munk endgültig Deutschland und ging ins amerikanische Exil. Dort arbeitete sie anfangs als Sozialarbeiterin, lehrte an verschiedenen Colleges und bestand 1943 die Anwaltsprüfung im Staat Massachusetts, ohne vorher eine *law school* besucht zu haben, ein Sonderfall, der nur in einem unter tausend Fällen vorkam. 1944 erhielt sie die Zulassung als Rechtsanwältin und spezialisierte sich auf Wiedergutmachungsfälle. Daneben arbeitete Munk weiterhin an eigenen wissenschaftlichen Projekten, die sich mit der Geschichte von Frauen und dem Familienrecht beschäftigten. Nach dem Krieg fragte das Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland an, ob sie nicht zurückkehren wolle, um das neue Familienrechtsgesetz vorzubereiten. Da das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsah und Munk ihre amerikanische nicht aufgeben wollte, konnte sich dieser auch von ihr formulierte Wunsch nicht mehr erfüllen.

Geheiratet hat sie nie, weil sie meinte, neben dem Studium und der Arbeit nicht ausreichend Zeit für eine Familie zu haben, und auch keinerlei Einbußen in ihrer Freundschaft zu Männern und Frauen hinzunehmen bereit war.

Marie Munk starb am 17. Januar 1978 in Cambridge/Massachusetts.

2. Doing biography

Kehren wir nun zu den theoretischen Grundlagen einer ‚Biographie‘ zurück. Gemeinhin versteht die Geschichtswissenschaft unter einer ‚Biographie‘ eine „umfassendere schriftliche Darstellung des Lebens einer anderen (realen) Person“ wissenschaftlicher Art (Klein 2009, Einleitung XIV; Scheuer 1994, 30; Hähner 1999), während in den Sozialwissenschaften eher ein Forschungsansatz der qualitativen Sozialforschung assoziiert wird, der unter dem Begriff Lebenslaufforschung firmiert (Alheit/Dausien 2009). Eine lange gemeinsame Geschichte hat die Biographieforschung mit der Geschlechterforschung, genau genommen eine Geschichte, die genauso lange währt, wie es Frauengeschichte gibt. Diese Perspektive setzt sich vor allem mit dem Mechanismen des Ausschlusses von Frauen aus der Geschichte auseinander. Insbesondere die sogenannte ‚komplementäre‘ Frauengeschichtsforschung (Bock 2000) befasste sich mit den Leistungen einzelner Frauen sowie mit der sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Stellung der Frauen in den verschiedenen historischen Gesellschaften. (Auto-)biographische Zeugnisse waren hierzu in der Frauenforschung die bevorzugten Dokumente, um die Lebensbedingungen von Frauen und damit auch den Kanon der ‚biographiewürdigen‘ Frauen sichtbar machen zu können, nicht zuletzt, da andere Quellen über Frauen meist nicht überliefert wurden (Heilbrun, 1988; Griesebner 2004; Zimmermann 2005; Ní Dhuíll 2009).

Mit der Ausweitung der Frauengeschichte auf eine Geschlechtergeschichte in toto (*gender studies*) wird Geschlecht (*gender*) als interaktiver Konstruktionsprozess betrachtet, in dem ‚das Geschlecht‘ den Individuen nicht einfach als soziale Rolle über-

gestülpt, sondern von ihnen in einem komplexen Prozess des *doing gender* (Hagemann-White 1988; West/Zimmermann 1987) aktiv mit- und reproduziert wird. Allerdings haften dem *doing gender*-Ansatz einige immanente Probleme an. Um die alltägliche Praxis von Genderkonstruktion verstehen zu können, müssen wir an ihnen teilnehmen. Das bedeutet, dass auch wir bis zu einem gewissen Grad selbst Teil haben an diesen Konstruktionsprozessen, die wir eigentlich dekonstruieren oder -kodieren wollen. Eine Lösung dieses Dilemmas, dem wir alle mit verschiedenen Graden der Reflektivität unterliegen, gibt es nicht, nur verschiedene Grade der Reflexion.

Einen Ausweg aus dem Dilemma, die Probleme der Intentionalität und Reflektivität der Akteure interdisziplinär umgehen zu können, stellt Bettina Dausien vor. Sie meint, dass mit einem biographischen Forschungsansatz die Konstruktion von Geschlecht als Prozess in einer Dimension von Lebenszeit und -geschichte im Gegensatz zu der Interaktionsanalyse des *doing gender* oder der Vergeschlechtlichung im Horizont von Gesellschaftsgeschichte leichter analysierbar wird. „Damit wird es möglich“, so Dausien, „Kontinuität, aber auch Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume als Prozeß des individuellen Geschlecht-Werdens auf einer ‚mittleren‘ Zeit-Ebene zu thematisieren.“ Die Konzepte der Subjektivität und Identität, die bisher überwiegend theoretisiert wurden, aber bisher keinen empirischen Niederschlag gefunden haben, werden im biographischen Ansatz gewissermaßen ‚verflüssigt‘ im Modell einer narrativen Struktur, in der Geschlechtszugehörigkeit als wandelbare, aber über wechselnde Situationen hinweg auch als starre Konstruktion erscheint. Obwohl nur die Lebensgeschichte einer Person betroffen ist, kann eine Biographie auf „diese Art als soziale Konstruktion zwischen handelnden Subjekten (plural) und gesellschaftlichen ‚Institutionen‘ begriffen werden. Konkrete Geschichten des Frau- bzw. Mann-Werdens verweisen deshalb immer auf intersubjektive, soziale und historische Konstruktionsprozesse. Geschlecht-Werden ‚passiert‘ gewissermaßen im Zuge der Lebensgeschichte, in die unzählige geschlechtercodierte Erfahrungen und Interaktionssequenzen (auch gegenläufige und widersprüchliche ...) in einer einmaligen Gestalt eingewoben sind. In der biographischen Analyse kann dieser ‚beiläufige‘ Prozeß mikroskopisch expliziert und analytisch rekonstruiert werden, auch im Hinblick auf Nicht-Identisches und Ausgeschlossenes.“ (Dausien 2000, 109)

Der Vorteil dieser Perspektive im Gegensatz zum Konzept des *doing gender*, in dem die Handlungsstrategien und -muster der Akteure quasi von außen betrachtet werden, besteht gerade darin, dass Dausien das biographische Wissen und Handeln der Person nicht ausschließt, sondern sie forschungsstrategisch zum Ausgangspunkt macht (Dausien 2000, 108). Die Methoden der Biographieforschung ermöglichen gleichzeitig einen reflektierten methodologischen Umgang mit dem Wechsel zwischen subjektiver Binnenperspektive und analytischer Außenperspektive. Der Einzelfall wird in seiner empirischen Komplexität entfaltet und als je individuelle ‚Figuration‘ betrachtet. Das Besondere wird nicht als Unterfall dem Allgemeinen subsumiert, sondern das Allgemeine wird im Besonderen rekonstruiert. Dadurch kann eine Reduktion sozialer Praxis auf wenige Merkmale und insbesondere die der binären Geschlechterkategorien vermieden werden (Dausien 2000, 110).

Damit bietet der historiographisch kontextualisierte rekonstruktiv-biographische Ansatz auch in den *gender studies* die Chance, Generalisierungen auf der Mikroebene einem Realitätstest zu unterwerfen und sozio-ökonomische wie politische Strukturen mit konkretem, biographischem Inhalt zu füllen.

Auf einer zweiten Ebene meint der Begriff der biographischen Konstruktion im Falle der Untersuchung von schriftlichen Autobiographien aber auch den Prozess des Konstruierens selbst, sozusagen die Re-Konstruktion des biographischen Konstruktionsprozesses (Dausien 2000, 102). Dieser Prozess des ‚biographischen Arbeitens‘ ist bei Marie Munk besonders interessant, und dies besonders unter zwei Aspekten:

Einerseits hat Marie Munk ihren Nachlass selbst angelegt. Sie hat ausgewählt, welche der ihr nach dem Exil und damit der Vernichtung vieler Materialien noch zur Verfügung stehenden Materialien sie der Nachwelt zugänglich machen wollte. Damit wollte sie die Arbeit künftiger Biographen anleiten, wodurch sie sich quasi zum ‚Co-Autor‘ machte. Zum anderen hat Marie Munk zwei Entwürfe einer Autobiographie verfasst, einen in den 1940er Jahren relativ kurz nach ihrer Ankunft im Exil und einen in den 1960er Jahren, als sie sich bereits in den USA eingelebt hatte. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser beiden Entwürfe, lassen sich verschiedene Formen der Kontinuität- und Kohärenzherstellung analysieren, nach all den Veränderungen des Zusammenbruchs einer Lebenswelt, des Holocaust, des Exils immer noch ‚dieselbe‘ geblieben zu sein. Interessant sind aber auch die Limitierungen dieses Prozesses, Erfahrungen, die Munk in ihrem Leben für so selbstverständlich hält, dass sie sie – obwohl sie diese Tätigkeiten als äußerst wichtig bezeichnet – kaum erwähnt, wie ihr Engagement für die Frauenbewegung oder auch ihre Zeit als Richterin und Juristin. Erst wenn man ihre Autobiographien mit anderen Quellen zu ihrer Tätigkeit innerhalb der Frauenbewegung kontrastiert, wird ihr Engagement sichtbar. Ebenso verhält es sich mit ihrer Identität als Juristin: Obwohl sie sich der Profession nach als Juristin definiert, bewertet sie ihre Karriere letztlich als ein Zufallsprodukt und nicht als Realisierung eines kohärent durchdacht angelegten Karriereziels, Schritt für Schritt auf ihren Beruf als Juristin hinzuarbeiten. Es ist zu vermuten, dass ein Mann ähnlich gemachte Erfahrungen anders erzählt und mit einer anderen, beruflich erfolgreicherer Sinngebung konstruiert hätte. Hingegen wird die Bedeutung von Familie, Erfahrungen von Verlust und Versagen bei Marie Munk thematisiert, was bei einem männlichen Juristen wohl kein entsprechendes Pendant fände.

Diese biographische Arbeit, die Marie Munk leistet, ist allerdings nicht nur ein individueller kognitiver Akt, sondern gleichzeitig eine komplexe soziale Praxis und „schafft“ damit auch „Wirklichkeit“. Dieser innere selbstreflexive Prozess, der mit einer rekonstruktiven Analysehaltung, in der die expliziten Deutungen und Erfahrungsinhalte vom Biographen mit der narrativen Konstruktion in Beziehung gesetzt werden, kann als gemeinsames interaktives *doing biography* (Denzin 1989; Dausien 1996) bezeichnet werden.

Diese Unterschiede in der Konstruktion ihrer Autobiographie spiegeln sich auch in der Biographieforschung wider. Während Biographien von Männern sich oft mehr deren Arbeit als dem Leben widmen – als bedeutendstes Beispiel kann wohl Sigmund Freud gelten, der seinen privaten Nachlass gezielt vernichtete, um seine Biographen zu einer reinen Werkbiographie zu zwingen –, gilt für Frauenbiographien oft das Gegenteil; sie widmen sich oft mehr den privaten Lebensumständen als dem Werk oder halten eine Balance zwischen Privatem und Beruflichem. Mit dieser Feststellung geriet nun aus Sicht der *gender studies* auch die Biographik selbst in Kritik. Die einseitige Bezugnahme auf das vermeintlich geschlechtslose ‚opus magnum‘ führte unter anderem zu der Frage, in welcher Weise Grundannahmen der Biographik wie zum

Beispiel die vom Modell des ‚autonomen Subjekts‘ unmittelbar Anteil an dem Ausschluss von Frauen aus der Biographik habe. Schließlich, so die Kritik, inszeniere die herkömmliche Biographik, die sich am vermeintlichen ‚Normal‘-Bildungs- und Arbeitssystem orientiere, gerade eine Abgrenzung von weiblich konnotierten Bereichen wie Privatheit, Familie und Emotionen (Reulecke 1993; Dausien 2004). Mit dieser festgestellten Uneinheitlichkeit weiblicher Lebens- und Biographiemodelle und deren unterschiedlichen Bildungs- und Erwerbsbiographien stellten sich Fragen der Neukontextualisierung weiblicher Biographien, die bisher mehr empirische Forschungen nach sich zogen als Neukontextualisierungsversuche theoretischer Art.

3. Doing law

3.1 Versuch einer Definition

Die methodischen Grundannahmen des *doing gender* und *doing biography* basieren auf interaktiven Praktiken, die sich auch auf andere Zuschreibungskategorien übertragen lassen. Sie beruhen nicht mehr auf der Annahme, dass Geschlecht oder Biographie statische Konzepte sind, sondern dass sie in sozialen Situationen jeweils neu hergestellt und relevant werden, dass also eher Interaktionsmechanismen rekonstruiert werden, die für die Handelnden häufig unbewusst ihren Bewegungsrahmen bilden. Dieses Konzept lässt sich auch auf die Untersuchung des Rechts übertragen. Denn das Recht ist eines der wenigen Gebiete, in denen sich unbewusste Gepflogenheiten oder Gewohnheiten oder Idealvorstellungen von Ordnungsmechanismen schließlich in Gesetzen und auf genau definierte Gruppen anwendbare Regeln umsetzen. Vergleichbar des interaktiven biographischen Konstruktions- und Rekonstruktionsprozesses des *doing biography*, das in Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Regelsystemen wie zum Beispiel Klasse, Geschlecht und Ethnizität steht, gilt das auch für das Recht. Nicht nur ist das Rechtssubjekt eben nicht formal konstruiert, sondern es ist in jeder historisch konkreten Rechtsordnung ein spezifisch ausgestattetes Subjekt. Welche Rechte die einzelnen Subjekte zu welchem Zeitpunkt und in welcher historisch konkreten Rechtsordnung erhalten, sind Ergebnisse eines ständigen Aushandlungs- und Konstruktionsprozesses, der wiederum ebenfalls in Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Regelsystemen steht. Damit sind nicht nur das Geschlecht oder die Biographie Gegenstände eines ständigen Aushandlungs- und Konstruktionsprozesses, sondern auch das Recht. Diesen Prozess des dynamischen Aushandelns des Rechts durch vielfache Akteure in wechselnden Rahmenbedingungen möchte ich hier als *doing law* bezeichnen.

Ich beziehe mich in der Untersuchung von ‚Recht‘ als einer Analysekategorie auf theoretische Vorstudien der *doing culture*-Debatte (Hörning/Reuter 2004), die sich selbst ja bereits als Sammelbegriff für die Untergruppen des *doing gender* etc. der pragmatischen Verwendungsweisen von Kultur versteht. In diesem Sinne ist *doing law* eine weitere Untergruppe des *doing culture*. In dieser Debatte ist in den letzten Jahren der Schwerpunkt von der Kultur auf die Praxis verschoben worden; mehr und mehr geht es um Fragen der kulturellen Bedingtheit sozialer Praxis. Denn im Praktizieren von Kultur wird Macht und soziale Ungleichheit deutlich, sie wird in ihr verwirklicht. Kultur ist in diesem Zusammenhang keine territorial fixierte Entität, sondern „ein translokales, kreatives und exploratives Phänomen“ (Hörning/Reuter 2004) mit praktisch hergestellter Materialität. Dingfest lässt sie sich allerdings häufig erst im

Umgang mit Dingen oder Körpern machen. Dies ist ein Aspekt, der sich besonders gut auf das Recht anwenden lässt. Denn eine Verschiebung des Rechtsverständnisses oder eine Veränderung des Rechtsbewusstseins können nur dingfest oder sichtbar werden, wenn sie entweder in ein Gesetz gegossen werden oder in Prozessprotokollen festgehalten sind, wenn eine neue Argumentation vor Gericht auftaucht, in wissenschaftlichen oder populären Rechtsabhandlungen, in Rechtsreformvorschlägen oder wenn sie sich in der seit dem 19. Jahrhundert zunehmend öffentlichen Gerichtsberichterstattung für die Nachwelt materialisierten. Dabei verändern sich auch die Prozesse, wobei der Blick in die Praxis zeigt, dass die Rechtsordnungen nicht zwangsläufig ‚ordentlich‘ praktiziert werden. Ihr Sinn ist trotz aller Vorgaben des Gesetzgebers und der Ausgestaltung der Richter nie vollständig vorgegeben, sondern wird ständig durch eine Anzahl von Akteuren neu ausgehandelt (Habermas 2008, 19-22). Durch häufige und regelmäßige Ausführung von Regeln und Normen bilden sich gemeinsame Handlungsgepflogenheiten heraus, die eine Handlungsnormalität im Alltag begründen (Hörning 2001, 160 f.). Sie verlangen allerdings in der Regel kein aktives *doing law* des Einzelnen. Bereits das gemeinsame Verhaftetsein im wissenschaftlichen Diskurssystem sowie in den Legitimations- und Autorisierungsstrategien der Rechtswissenschaft, in die Juristen nach ihrer nachhaltig prägenden Ausbildung oft besonders stark eingebunden sind, macht nicht nur Aussagen über die Akteure möglich, sondern die Untersuchung dieser Normalität der Abläufe kann auch die Abweichung und damit den Moment der Veränderung in der Ausübung des Rechts deutlich machen. Konflikte über die Frage, welche Rechtsinterpretation anwendbar sein soll, ob eine Mindermeinung ausnahmsweise über eine Mehrheitsmeinung gewinnt, ob die Wissenschaft oder ein Berufungsgericht mehr Autorität hat, sind bei aller Normalität des Rechtsalltags auch an der Tagesordnung. Sie wiederum bieten häufiger als die Untersuchung der Normalität die Momente, in denen etwas Neues entstehen kann, in denen die Veränderungen der Rechtsordnung plastisch werden.

Das Recht konstituiert sich dabei auf mehreren Ebenen: auf der Ebene des Schöpfungsaktes, also der Kodifizierung des Rechts, der Rechtsprechung im weitesten Sinne (hier können zum Beispiel außergerichtliche Institutionen mit inbegriffen sein) sowie auf der Ebene, auf der Recht in das faktische Leben getragen wird. Hier spielt ab dem 19. Jahrhundert die zunehmende Partizipation der Öffentlichkeit an diesem Aushandlungsprozess eine bedeutende Rolle. Gerichtsreporter, nicht-staatliche Interessenorganisationen wie die Frauenbewegung kommentierten einerseits Urteile und trugen sie auf diese Weise in die Öffentlichkeit. Andererseits versuchten sie zunehmend, auch selbst Einfluss auf die Rechtschöpfung sowie die Rechtsprechung zu nehmen. Und schließlich gibt es noch eine vierte Ebene, die des Rechtsalltags, auf der zwischen den Rechtsvorgaben und dem subjektiv gelebten Reich des Rechts unterschieden werden muss. Nicht alle Bürger konnten aus verschiedenen Gründen ihren vollen potentiellen Rechtsstatus ausleben und/oder besaßen formell kein Recht zu bestimmten Rechtshandlungen. Dennoch schufen diese Akteure aktiv und bewusst Rechtstatsachen, um ihr ‚gefühltes‘ Recht zu erkämpfen, die wiederum vor Gericht innerhalb der bestehenden Normen berücksichtigt werden mussten. Alle vier Ebenen lassen sich nicht immer klar voneinander trennen. So gibt es insbesondere zwischen der zweiten, dritten und vierten Ebene breite Überschneidungen, wie Arbeiten aus der *anthropology of law* gezeigt haben (Greenhouse 1986; Merry, 1988, 2000; Conley/O’Barr 1990; Nader 1990).

Wie bereits erwähnt, nimmt auf all diesen Ebenen an den Veränderungen des Rechts eine große Anzahl von Akteuren teil, die in einem dynamischen Prozess die Vorstellungen von Recht immer wieder verändern. Juristen können dabei theoretisch auf allen vier Ebenen aktiv oder nur durch gemeinsames Verhaftetsein (s.o.) Einfluss auf die Veränderungen im Recht und im Rechtswesen ausüben. Lange wurde deshalb in der Wissenschaft die Veränderung im Rechtswesen vor allem auf den ersten beiden Ebenen als ein Schöpfungsakt weniger besonders herausragender Juristen verstanden. Mittlerweise wird jedoch auch innerhalb der Rechtsgeschichte nur noch selten davon ausgegangen, dass allein Juristen und ihre Ideen der Ursprung allen Rechts seien. Der Ansatz, dass sich Recht lediglich aus Gesetzen ergebe, von Richtern angewandt wird und von Rechtsreformern verändert, wird in der Rechtsgeschichte als eine zu enge ideengeschichtliche Perspektive kritisiert (Stolleis 1985, 1997). Genauso hat der sozialhistorische Ansatz, dass das Recht von Regierungsstellen und/oder einflussreichen Lobbygruppen im Sinne ihres Machterhalts beeinflusst würde, in der Wissenschaft an Bedeutung verloren (Wehler 1989, 183). Inzwischen gibt es eine Reihe von Versuchen, eine differenziertere Antwort auf die Frage zu geben, wie Recht gemacht oder verändert wird. Ich gehe davon aus, dass sich Veränderungen im Recht auf den oben beschriebenen vier Ebenen gleichzeitig vollziehen und sich interaktiv beeinflussen. Veränderungen sind dabei selbstverständlich äußerst komplex und keinesfalls monokausal zu erklären. Im Mittelpunkt der Untersuchung sollte die Dynamik der verschiedenen Akteure und Kräfte, die an der Veränderung des Rechts beteiligt sind, stehen. Denn sowohl die Entwicklung des Rechtsverständnisses als auch der Rechtsordnung ergeben sich aus einem ständig verändernden Zusammenspiel von Akteuren, Normen und Institutionen (Habermas 2008, 19-22). Auf jeder der Ebenen gibt es wiederum eine Vielzahl von Bedingungen wie die juristische Ausbildung, der Expertenhabitus, das Selbstverständnis der Rechtsanwälte und Richter, der Rechtspolitiker, die auf den verschiedenen Ebenen Einfluss nehmen. Häufig sind auch die Akteure im Recht nicht so einheitlich, wie man es sich um der Vereinheitlichung willen wünschen würde. Sie gehören verschiedenen Rechtsorganisationen an oder empfinden sich gegebenenfalls als Angehörige verschiedener Rechtsschulen. Das Bild einer einheitlichen, statisch festgelegten Rechtsordnung prallt mit weitreichenden Unterschieden in Rechtspraxen und -verständnissen aufeinander (Merry 1998; Starr/Collier 1989). Daneben nehmen auch außerjuristische Variablen wie Klasse, Geschlecht, Konfession, Ethnizität oder Alter Einfluss auf das Rechtsverständnis.

Dieser umfassende Prozess der Veränderung des Rechts durch Aushandeln ist offensichtlich, lässt sich in seiner Komplexität aber nur schwer beschreiben. Teils sind die Veränderungen in der Rechtspraxis und das Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren, Normen und Institutionen zu subtil, und überdies finden sich nicht immer die notwendigen Quellen, um sie nachzuzeichnen. Rebekka Habermas (2008) hat in ihrer Studie „Diebe vor Gericht“ exemplarisch vorgeführt, wie dieser Prozess der Rechtsveränderung durch Aushandeln von Recht im Fall von Diebstahl in Kurhessen im 19. Jahrhundert von statten ging, und damit den Prozess des ‚Doing Recht‘, wie sie es nennt, anhand eines Straftatbestands beschrieben. Ein anderer Ansatz ist die Einbeziehung von ‚Biographie‘, der die Möglichkeit bietet, den Fokus auf die Lebensgeschichte einer Person zu richten und anhand dieser Lebensgeschichte den Prozess des Rechtsaushandelns verdichten und beschreiben zu können.

Für eine Biographie wissenschaftlich tätiger Personen oder Gruppen sind freilich Kenntnisse des jeweiligen wissenschaftlichen Feldes, seiner Geschichte und Theorie unverzichtbar. Sie erfordern eine Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Diskursystemen, in die die Person eingebunden war, mit Legitimations- und Autorisierungsstrategien des Faches und erlauben daher in besonderem Maße eine (fach-)wissenschaftliche Selbstreflexion in historischer Perspektive (Söderquist 2003, 289).

3.2 *Marie Munk is ‚doing law‘*

Was lässt sich nun anhand der Biographie Marie Munks über den Zusammenhang von Biographie und Recht sagen? Wie bereits in ihrer kurzen Lebensbeschreibung angedeutet, hat Marie Munk die Auswirkungen des Rechts auf ihr Leben vielfältig erfahren. Von früh an sah sie sich vor allem aufgrund ihres Geschlechts an der gleichen gesellschaftlichen Teilhabe wie ihre männlichen Altersgenossen gehindert. So wie Munk und die anderen gesellschaftlichen Akteure den konkreten Kontext ihrer Biographie konstruieren, änderten sie und die anderen Juristinnen ihrer Generation geschlechtsspezifische interaktive Regel, normative Vorgaben und symbolische Rahmungen, indem sie sie nicht mehr exakt reproduzierten. Genauso änderten sie durch ihre Teilnahme am Rechtsdiskurs dessen normative Vorgaben, interaktive Regeln und symbolische Rahmungen, indem sie zum Beispiel das Gesetz von 1922 zur Zulassung von Juristinnen zu den Rechtsberufen erzwangen und unermüdlich für die Reform des Familienrechts, des Staatsbürgerrechts der Frauen, einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und vieler anderer Frauen diskriminierender Rechte arbeiteten.

Insofern kann Marie Munks Biographie als Katalysator für einen sozialen Konstruktionsprozess gelesen werden: In ihrem Leben ‚gerannen‘ die Bemühungen der Frauenbewegung um rechtliche Gleichstellung, ebenso in der Forderung nach der Änderung von Gesetzesvorschriften wie in der Änderung von einigen gewohnheitsrechtlichen Normen bezogen auf den Status der Frauen in der Gesellschaft. Es wird deutlich, wie eine Institution – hier: das Recht –, heruntergebrochen auf das juristische Studium, das Referendariat und die Berufsausbildung, in Munk eine biographische Normierung produzierten. Erst machte das biographisch äußerst prägende juristische Studium sie zur Juristin, während die dem Recht immanenten Diskriminierungen gegenüber Frauen sie zur Frauenrechtlerin machten. Und dann veränderten Marie Munk und ihre Kolleginnen das Bild der Justiz, gaben ihr in Deutschland ein weibliches Gesicht, und dies nicht nur im Auftreten von Frauen als Richterinnen und Rechtsanwältinnen, sondern auch durch die Prägung und Interpretation des Rechts durch weibliche Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftlerinnen. Sie typisierten und normierten die Laufbahn für ihr individuelles Leben und gleichzeitig auch für kommende Generationen von Juristinnen. Damit definierten und konstruierten sie Geschlecht, Frauenbiographien und Recht neu.

Traditionell war demgegenüber die Art und Weise ihres argumentativen Zugangs zu den juristischen Berufen: Munk forderte die Gleichberechtigung von Juristinnen nicht mit dem Gleichheitsargument, sondern mit dem Argument der Differenz. Dies gilt sowohl für den Prozess der Zulassung zu den juristischen Berufen als auch bei den Reformforderungen zum Familienrecht. So sehr Munk gleichzeitig eine Veränderung wie auch eine Neukonstruktion von Geschlechtsbildern im Bürgerlichen Recht forderte, bestätigte sie mit ihrer Argumentation die bestehenden Verhältnisse, machte also auch *doing difference*, wobei nicht alle Differenzen als Ungleichheiten praktiziert

wurden. Es blieben immer auch Spielräume, dasselbe anders zu machen. So war Munks Rollenverständnis als Juristin ähnlich dem männlicher Juristen; ergänzt wurde dieser professionelle Habitus von ihr jedoch durch einen, wie sie ihn beschrieb, ‚menschlicheren Ansatz‘, den sie in die Justiz einbringen wollte. Dies sowohl als Rechtsanwältin – sie verstand ihre Tätigkeiten ihren Klientinnen gegenüber nicht nur als juristisch, sondern auch als schlicht zuhörend und menschlich Verständnis zeigend – , sondern auch als Richterin, insofern sie der Justiz im engeren Sinne durch die Art ihres Auftretens als Richterin ein humaneres und wärmeres Gesicht geben wollte.

Differenz, egal ob als Ungleichheit oder ‚anders‘ praktiziert, stellt dabei ein Problem für die Rechtswissenschaft dar. Schließlich ist dies für eine Profession, die auf Einheit, Konsens, Norm und Entscheidung angewiesen ist, für eine Disziplin, die auf ein einheitlich fassbares Subjekt fixiert ist, eine extreme Herausforderung. Es scheint schwierig, auf Vielfalt und Unterschiede Rücksicht zu nehmen und gleichzeitig Einheit zu wahren (Baer 2000). Die amerikanische Theoretikerin Drucilla Cornell bezog diese Erkenntnis auf Geschlechterfragen und nannte es ein ‚feministisches Dilemma‘, das aus dem Zwiespalt resultiert, eine Geschlechterdifferenz berücksichtigen zu wollen, um sie gleichzeitig vor dem Recht irrelevant werden zu lassen (Cornell 1991). Als Marianne Weber 1919 bemerkte, dass der neue Rechtsstatus, den die Weimarer Verfassung Frauen zugestanden hatte, einmal mehr die paradoxe Vorstellung bloßstellte, nach der eine Frau im selben Moment einem Mann gleich und anders als er sei (Weber 1919, 107), zielte sie genau auf die Beschreibung dieses Phänomens ab. Marie Munk und die Juristinnen ihrer Zeit befanden sich bei fast allen ihrer Rechtskämpfe in diesem Zwiespalt und konnten ihn für ihre Generation in der Weimarer Zeit nicht lösen, zu groß waren die Widersprüche zwischen den neuen rechtlichen Gleichheitsbestimmungen der Weimarer Republik und den alten Gesetzen aus der Kaiserzeit auf der einen Seite und den sozialen und kulturellen Normen, die weiterhin die Unterschiede zwischen den Geschlechtern bekräftigten, sowie der tatsächlichen Lebens- und Rechtsrealität auf der anderen Seite, um die neue Gleichberechtigung vollumfänglich umsetzen zu können.

Wie schwer sich diese Konflikte auch im normalen Rechtsalltag für eine Reformjuristin wie Marie Munk darstellen konnten, lässt sich anhand ihrer Situation als Richterin verdeutlichen. Das Deutsche Reich besaß eine juristische Profession, die im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern mit besonderem Stolz auf ihren Richterstand und ihre juristische professionelle Ausbildung zurückblickte. Die deutsche Rechtskultur war nach Auffassung der Juristen ohne Vergleich. Trotz aller politischen und intraprofessionellen Probleme der deutschen Justiz in der Weimarer Zeit hielten sich vor allem die Richter für die Garanten des Rechtswesens. Trotz aller Konflikte glaubten sie, sie seien in der Lage, die umstrittenen Rechtsdispute an den strengen deutschen Anforderungen an die Rechtsinterpretation zu lösen und nicht gemessen an ihren eigenen politischen (oder feministischen) Überzeugungen. Handelte es sich dabei wohl mehr um eine Hoffnung denn um die Realität, war es jedoch ein Grundsatz, dem sich auch Marie Munk nach dem Vorbild ihres Vaters mit ihrer prägenden juristischen Ausbildung verbunden sah. Gerade im Familienrecht, in dem Munk überwiegend auch als Richterin tätig wurde, bestanden nach ihren Ansichten zwischen dem Familienrecht des BGB und den tatsächlichen Zuständen große Widersprüche. Nach Erlass der Weimarer Verfassung und der neuen Gleichheitsartikel für Frauen, nachdem Frauen nun das Wahlrecht erhalten hatten und auch in zunehmenden

dem Masse berufstätig waren, widersprach das Familienbild, das dem 1900 in Kraft getretenen BGB zugrunde lag, mit einem vollerwerbstätigen Vater und seiner rechtlich in jeder Beziehung von ihm abhängigen Frau, die als Gattin, Hausfrau und Mutter die Kinder zu Hause zu betreuen hatte, den Lebensrealitäten schon lange nicht mehr. Wie löste sie den Widerspruch als Richterin, die sich der Reform des Familienrechts des BGBs verschrieben hatte, wenn sie ihre zahlreichen familienrechtlichen Fälle getreu der juristischen Gesetzesinterpretation des BGB lösen musste? Häufiger als andere Richter verfasste sie eine abweichende Meinung, doch im überwiegenden Teil ihrer Fälle wird sie der bisherigen Rechtsprechung gefolgt sein müssen. Auf die eine oder andere Art musste sie sich wohl täglich mit dem Dilemma zwischen ihrer eigenen Haltung und der des Gesetzes und der bisherigen Rechtsprechung auseinandersetzen, ohne es faktisch lösen zu können.

Musste sie möglicherweise an den Widersprüchen des Rechts und ihres Rechtsverständnisses scheitern oder war hier ihre Normierung als deutsche Richterin stärker, sind aber in ihrer Biographie gerade diese Brüche besonders interessant. In der Regel reagierte sie auf eine ‚negative‘ Verrechtlichung in Form von Rechtsverweigerung, wie sie sie zumeist aufgrund ihres Geschlechts erfuhr, mit einem Reformversuch, also mit dem Versuch einer aktiven Verrechtlichung. So mäandert ihr Leben vor allem im Kaiserreich und der Weimarer Zeit in den verschiedenen Stadien ihrer Rechtssubjektivität (anfangs nicht als Vollbürgerin, ab 1919 zwar formell ‚grundsätzlich‘ gleichstellt, aber hinsichtlich ihres weiterhin bestehenden Berufsausschlusses oder der Position der Frauen im Familienrecht oder im Staatsbürgerschaftsrecht immer noch nicht mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie die männlichen Bürger) zwischen verschiedenen Phasen der Verrechtlichung biographischer Erfahrung. Unabhängig von diesen Gegenpolen nahm sie aber vielfältig auch auf den anderen oben beschriebenen Ebenen des Rechts am Aushandeln eines neuen Rechts teil. So nicht nur als Verfechterin der politischen Gleichstellung, als Rechtsanwältin und als Richterin, sondern schon zuvor als Mitarbeiterin in einer Rechtsschutzstelle für Frauen und als Wissenschaftlerin, die ihre Reformideen sowohl in den Blättern der Frauenbewegung als auch in denen der juristischen Profession sowie in den Tageszeitungen zu vermitteln suchte. Unabhängig davon, ob ihre Reformideen direkten Erfolg hatten, spielte bereits die Tatsache, dass sie gefordert und ausgetestet werden konnten, für die Begründung der Weimarer Demokratie und für die Weimarer Justiz sowie die Veränderung der Rolle der Frau in der Gesellschaft eine ausschlaggebende Rolle. Die Anwesenheit und die Forderungen der Frauen nach vollen staatsbürgerlichen Rechten in den verschiedensten Ausprägungen bewirkten das Aufgreifen neuer Themen und neuer Umgangsformen in der Alltagssprache, aber auch in der Weimarer Justiz. Frauen fanden sich in neuen Rollen als Berufstätige, Politikerinnen und Wählerinnen im öffentlichen Leben wieder und schufen sich hierbei erstmals neue Verhaltens- und Rollenmuster. Marie Munk bewegte sich als Familienrechtspolitikerin und Richterin nicht nur als eine der ersten Frauen offiziell im Recht und forderte ihre Rechte ein, sondern war in diesen Funktionen öffentlich besonders präsent. Sie betrieb also auf sehr verschiedenartige Weise den Prozess des *doing law*. So meine ich, dass das Recht für die Biographie von Juristen, besonders aber für die von frühen Juristinnen, deren Handlungsräume von Recht noch formell stark beschränkt waren, als Analysekategorie wie Geschlecht, Konfession, sozialer Status, Alter, Ethnizität etc. hinzugezogen werden muss. Die drei Dimensionen – Recht, Biographie und Geschlecht –

überschneiden sich in der Biographie Munks ständig, der Aspekt des *doing law* bewirkte bei ihr zumeist gleichzeitig auch den Prozess des *doing gender* und beides zusammen gleichzeitig auch den Prozess des *doing biography*.

LITERATUR:

- Alheit, Peter und Bettina Dausen (2009): ‚Biographie‘ in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zu historischen und aktuellen Problemen einer Forschungsperspektive, Berlin/New York.
- Baer, Susanne (2000): Rechtswissenschaft, in: Christina von Braun und Inge Stephan (Hg.): Gender-Studien: eine Einführung, Stuttgart/Weimar, 155-168.
- Bock, Gisela (2000): Frauen in der europäischen Geschichte: vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München.
- Bödeker, Hans Erich (Hg.) (2003 a): Biographie schreiben, Göttingen.
- Bödeker, Hans Erich (2003 b): Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand, in: ders. (Hg.): Biographie schreiben. Göttingen, 9-63.
- Bourdieu, Pierre (1990): Die biographische Illusion, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History, 3. Jg., 75-81.
- Conrad, Christoph und Martina Kessel (Hg.) (1994): Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart.
- Conley, John M. and William M. O’Barr (1990): Rules Versus Relationships: The Ethnography of Legal Discourse, Chicago.
- Cornell, Drucilla (1991): Beyond Accomodation. Ethical Feminism, Deconstruction and the Law, New York.
- Crenshaw, Kimberlé 1989: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, in: The University of Chicago Legal Forum, 139-167.
- Crenshaw, Kimberlé (1994), zuerst 1991: Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, in: Martha Finemann and Rixanne Mykitiuk (Eds.): The Public Nature of Private Violence, New York, 93-118.
- Cuddon, John A. (1991): Dictionary of Literary Terms and Literary Theory, London.
- Dausien Bettina (1996): Biographie und Geschlecht : zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten, Bremen.
- Dausien, Bettina (2000): „Biographie“ als rekonstruktiver Zugang zu „Geschlecht“. Perspektiven der Biographieforschung, in: Doris Lemmermöhle, Dietlind Fischer und Dorle Klika (Hg.): Lesarten des Geschlechts. Zur De-Konstruktionsdebatte in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung, Opladen, 96-115.
- Dausien, Bettina (2004): Geschlecht und Biografie. Anmerkungen zu einem vielschichtigen theoretischen Zusammenhang, in: Ingrid Miethe, Claudia Kajatin und Jana Pohl (Hg.): Geschlechterkonstruktionen in Ost und West. Biografische Perspektiven, Münster 2004, 19-44.
- Denzin, Norman (1989): Interpretive Biography, Newbury Park/London/New Delhi.
- Dröge, Martin (Hg.) (2011): Die biographische Methode in der Regionalgeschichte, Münster.
- Goertz, Hans-Jürgen (2001): Unsichere Geschichte. Zur Theorie historischer Referentialität, Stuttgart.
- Greenhouse, Carol J. (1986): Praying for Justice: Faith, Order, and Community in an American Town, Ithaka/New York.
- Griesebner, Andrea (2004): Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung. Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte, Wien.
- Habermas, Rebekka (2008): Diebe vor Gericht : die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

- Hähner, Olaf (1999): Historische Biographik. Die Entwicklung einer geschichtswissenschaftlichen Darstellungsform von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a.
- Hagemann-White, Carol (1988): Wir werden nicht zweigeschlechtlich geboren, in: Carol Hagemann-White und Maria S. Rerrich (Hg.): FrauenMännerBilder. Männer und Männlichkeit in der feministischen Diskussion, Bielefeld.
- Heilbrun, Carolyn (1988): *Writing a Woman's Life*, New York.
- Herman, David (2002): *Story Logic. Problems and Possibilities of Narrative*, Lincoln.
- Hörning, Karl (2001): Experten des Alltags: die Wiederentdeckung des praktischen Wissens, Weilerswist.
- Hörning, Karl und Julia Reuter (Hg.) (2004): *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld.
- Klein, Christian (Hg.) (2002): *Grundlagen der Biographik. Theorie und Praxis des biographischen Schreibens*, Stuttgart/Weimar.
- Klein, Christian (Hg.) (2009): *Handbuch Biographie: Methoden, Traditionen, Theorien*, Stuttgart.
- Klinger, Cornelia (2003) Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht, in: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer (Hg.): *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Münster, 14-48.
- Klinger, Cornelia, Gudrun-Axeli Knapp und Birgit Sauer (Hg.) (2007): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, Frankfurt a.M./New York.
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): „Intersectionality“ – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von „Race, Class, Gender“, in: *Feministische Studien*, Jg. 23, Heft 1, 68-81.
- Kocka, Jürgen (1977): Struktur und Persönlichkeit als methodologisches Problem der Geschichtswissenschaft, in: Michael Bosch (Hg.): *Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte: historische Bestandsaufnahme und didaktische Implikationen*, Düsseldorf, 152-169.
- Koselleck, Reinhart (1984): *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M.
- Koselleck, Reinhart (1987): Historik und Hermeneutik, in: ders. und Hans-Georg Gadamer (Hg.): *Hermeneutik und Historik. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse*, Heidelberg, 9-28.
- Lässig, Simone (2009): Die historische Biographie auf neuen Wegen? In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59, 540-543.
- Lühe, Irmela von der und Anita Runge (Hg.) (2001): *Biographisches Schreiben*, Stuttgart/Weimar.
- Meier, Christian (1979): Von der Schwierigkeit, ein Leben zu erzählen. Zum Projekt einer Caesar-Biographie, in: Jürgen Kocka und Thomas Nipperdey (Hg.): *Theorie und Erzählung in der Geschichte*, München, 229-258.
- Meier, Christian (1989): Die Faszination des Biographischen, in: Frank Niess (Hg.): *Interesse an Geschichte*, Frankfurt a.M., 80-98.
- Merry, Sally Engle (1988): Legal Pluralism, in: *Law and Society Review* 22, 869-896.
- Merry, Sally Engle (2000): *Colonizing Hawai'i. The Cultural Power of Law*, Princeton.
- Ní Dhuill, Caitríona (2009): Biographie von „er“ bis „sie“. Möglichkeiten und Grenzen relationaler Biographik, in: Bernhard Fetz (Hg.): *Die Biographie – Zur Grundlegung ihrer Theorie*, Berlin/New York, 199-226.
- Nader, Laura (1990): *Harmony Ideology. Justice and Control in a Zapotec Mountain Village*, Palo Alto, CA.
- Oelkers, Jürgen (1974): Biographik – Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung, in: *Neue Politische Literatur* 29/3, 296-309.
- Röwekamp, Marion (2005): *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, hg. vom Deutschen Juristinnenbund, Baden-Baden.

- Reulecke, Anne-Kathrin (1993): Die Nase der Lady Hester. Überlegungen zum Verhältnis von Biographik und Geschlechterdifferenz, in: Hedwig Röckelein (Hg.): *Biographie als Geschichte*, Tübingen, 117-142.
- Schaser Angelika (2000): Helene Lange und Gertrud Bäumer, Köln.
- Scheuer, Helmut (1979): *Biographie. Studien zur Funktion und zum Wandel einer literarischen Gattung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart.
- Scheuer, Helmut (1994): *Biographie*, in: Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 2, Tübingen, Sp. 30-43.
- Schulze, Hagen (1978): Die Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 29, 508-518.
- Söderquist, Thomas (2003): Wissenschaftsgeschichte à la Plutarch. Biographie über Wissenschaftler als tugendethische Gattung, in: Hans Erich Bödeker (Hg.): *Biographie schreiben*, Göttingen.
- Starr, June and Jane F. Collier (Eds.) (1989): *History and Power in the Study of Law: New Directions in Legal Anthropology*, Ithaka, NY.
- Stolleis, Michael (1985): Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: *Rechtshistorisches Journal* 4, 251-264.
- Stolleis, Michael (1997): Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“, Baden-Baden.
- Szöllösi-Janze, Margit (2003): Lebens-Geschichte – Wissenschafts-Geschichte. Vom Nutzen der Biographie für die Geschichtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 23, 17-35.
- Weber, Marianne (1919): Die besonderen Kulturaufgaben der Frau, in: *Die Frau* 26, 107 f.
- Wehler, Hans-Ulrich (1974): Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychoanalyse, in: ders. (Hg.): *Geschichte und Psychoanalyse*, Frankfurt a.M., 7-26.
- Wehler, Hans-Ulrich (1988): Aus der Geschichte lernen? in: ders.: *Aus der Geschichte lernen? Essays*, München, 11-18.
- Wehler, Hans-Ulrich (1989): Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte, in: *Rechtshistorisches Journal* 8, 181-194.
- West, Candace and Sarah Fenstermaker (1995): Doing Difference, in: *Gender & Society* 9, 8-37.
- West, Candace and Don Zimmerman (1987): Doing Gender. in: *Gender & Society* 1, 125-151.
- White, Hayden (1986): Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. *Studien zur Topologie des historischen Diskurses*, Stuttgart.
- Winker, Gabriele und Nina Degele (2009): *Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld.
- Zimmermann, Nina von (2005): Zu den Wegen der Frauenbiographikforschung, in: Christian von Zimmermann und Nina von Zimmermann (Hg.): *Frauenbiographik. Lebensbeschreibungen und Porträts*, Tübingen, 17-32.
- Zimmermann, Christian von und Nina von Zimmermann (Hg.) (2005): *Frauenbiographik. Lebensbeschreibungen und Porträts*, Tübingen.

Die Allianz von Recht und Medizin um 1903

Eine Fallstudie zu Daniel Paul Schrebers Selbstbehauptungsstrategien im Rechtsstreit um seine „Geschäftstüchtigkeit“

Ruben Marc Hackler

Einleitung

1903 veröffentlichte Daniel Paul Schreber (1842-1911), Dr. jur., ehemaliger Senatspräsident am königlichen Oberlandesgericht Dresden und 1884 erfolgloser Kandidat für den Reichstag, die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ (Schreber 2003/1903).¹ Dieses über fünfhundert Seiten lange Textkonvolut erschien bei Oswald Mutze in Leipzig, einem populärwissenschaftlichen Verlag, der auf spiritistische Literatur spezialisiert war, aber auch eine Monographie zum Thema „Irren-Recht“ (Goetze 1896) im Programm hatte.² Die Verlagswahl ist sinnbildlich zu verstehen, denn Schreber berichtet im ersten Teil seines Buchs von Wahnvorstellungen, die um religiöse Motive kreisen, und dokumentiert im zweiten Teil einen Gerichtsprozess, den er gegen seine Entmündigung und Einschließung in einer psychiatrischen Privatanstalt geführt hatte. Sein Gerichtsprozess führte zwar in zweiter Instanz zum Erfolg, doch können die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ nicht verbergen, wie sehr ihm die Krankheit und die psychiatrische Verwahrung zugesetzt haben müssen. Er verlangt, dass der „wissenschaftliche Wert“ seiner Einbildungen aus den „Denkwürdigkeiten“ geprüft wird, und prangert die Unrechtmäßigkeit seiner medizinischen Behandlung an. Auf die Ernsthaftigkeit seines Anliegens deutet bereits der pedantisch tönende Buchtitel, der einen rechtswissenschaftlichen Aufsatz ankündigt: „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?““. Wenngleich die in diesem „Anhang“ vorgebrachten Argumente kaum an Scharfsinn und juristischer Sachkenntnis zu überbieten sind, ist es Schreber nicht gelungen, das Stigma der Geisteskrankheit, die mit Irrationalität und Religiosität assoziiert wurde, loszuwerden (vgl. Hagen 2003).

1 Schrebers Vater war der Pädagoge Daniel Moritz Schreber, ein Vertreter der so genannten „schwarzen Pädagogik“. Es wurde lange versucht, seine Krankheit auf die väterlichen Erziehungsmethoden zurückzuführen, doch steht dieser Erklärungsansatz mittlerweile auf verlorenem Posten (vgl. Israël 1989, Lothane 2004). Die Vater-Sohn-Beziehung wird hier gänzlich ausgeklammert. — Gewidmet ist dieser Aufsatz JLT.

2 Die Verlagsgeschichte wurde nicht aufgearbeitet. Rudolf Goetze, der Autor von „Pathologie und Irren-Recht“, war Nervenarzt und setzte sich für die Verrechtlichung und Humanisierung der Psychiatrie ein (vgl. Beyer 1912). Zur Geschichte der Antipsychiatriebewegung vgl. Schmiedebach 1996, Goldberg 2003, Foucault 2005.

Schreibers Familie, die zum gehobenen Bürgertum Dresdens gehörte, dürfte von seinem Gang an die Öffentlichkeit wenig begeistert gewesen sein. Anders ist nicht zu erklären, warum sie das Buch nach dessen Erscheinen in großer Stückzahl aufkaufte und vernichtete. Um die Jahrhundertwende griffen Psychiatriepatienten aus allen Schichten zur Feder und verfassten autobiographische Erzählungen oder so genannte „Irrenbroschüren“, um die „Macht der Psychiatrie“ (Foucault 2005) anzugreifen, Prozessgegner zu entwerfen oder Verbündete im Kampf mit den Behörden zu gewinnen.³ Dabei war der Appell an die öffentliche Meinung ein riskantes Unterfangen, weil er darauf hinauslaufen konnte, dass sich das Urteil verfestigte, mit der betreffenden Person stimme tatsächlich etwas nicht. Wer sich wiederholt über die ungerechte Behandlung von einer Behörde oder einer verwandten Institution beschwerte, brachte nicht nur die Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft gegen sich auf (vgl. Geuss 2009), sondern aktivierte unter Umständen erneut die Psychiatrie, die „Querulanz“ zu den Geisteskrankheiten zählte (vgl. Kraepelin 1896, 672-681; Gaderer 2010). Mit anderen Worten: Wer sich einmal im Netz medizinischer Zuschreibungen verfangen hatte, kam so leicht nicht wieder heraus. Schreiber war zwar als Sieger aus dem Gerichtsprozess hervorgegangen, aber seine Angehörigen hatten guten Grund zu der Annahme, der Familienname werde durch eine Publikation wie die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ weniger rehabilitiert als noch weiter in Mitleidenschaft gezogen (vgl. Bourdieu 1998, 126-136).

Ein Blick auf die wissenschaftliche Rezeptionsgeschichte, die 1911 mit Sigmund Freuds Aufsatz „Psychoanalytische Bemerkungen über einen autobiographisch beschriebenen Fall von Paranoia (Dementia paranoides)“ begonnen hat (Freud 1969/1911), scheint diesen Verdacht zu bestätigen.⁴ In kaum einer Abhandlung wird darauf verzichtet, die mehrdeutige Bezeichnung Schreibers als „most famous patient in psychiatry and psychoanalysis“ (Macalpine/Hunter 1955) zu zitieren. „Most famous“ meint dabei sowohl, dass Schreibers Krankengeschichte ein überdurchschnittliches Interesse auf sich zieht, wie die mittlerweile kaum mehr zu überblickende Forschungsliteratur zeigt, als auch das performative Fortschreiben seines Patientenseins. Letzteres ist wohl hauptsächlich auf das Erkenntnisinteresse der Psychologie zurückzuführen, die sich – erwartungsgemäß – mit krankhaften Phänomenen beschäftigt.⁵ Ersteres zeugt von einer Faszination, die auch bei denjenigen festzustellen ist, die in den „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ nicht einen „gedruckten Krankenbericht“ (Freud 1969/1911, 240) sehen, sondern ein Stück wertvolle Literatur aus dem *Fin de siècle*. Um der vorherrschenden Pathologisierung etwas entgegenzusetzen, stilisieren sie Schreiber zu einer Art Intellektuellen, einem philosophischen Schriftsteller à la Friedrich Nietzsche, der nicht einfach krank, sondern „genial“ war (vgl. Kittler 1995; Stingelin 2000). Für beide Deutungen gibt es überzeugende Gründe, doch bewegen sie sich, wie sollte es auch anders sein, an den Extremen. Dadurch wird nicht

3 Die Funktion autobiographischer Texte für die psychiatriekritische Bewegung und die Irrenbroschüre als Genre werden seit einigen Jahren intensiv erforscht, vgl. Goldberg 2002, Bernet 2007, Brink 2002 und 2009.

4 Freud war nicht der erste Mediziner, der sich mit den „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ auseinandersetzte, (vgl. Freud 1969/1911, 241), aber sein Text wurde zu einer der wichtigsten Referenzen in der Forschung.

5 Um sich von der Penetranz zu überzeugen, mit der Schreiber als „Patient“ bezeichnet wird, ist William G. Nederlands Schreiber-Biographie (1984) ein gutes Beispiel.

ausreichend berücksichtigt, dass gerade das ‚Mittelmäßige‘ an Schrebers ‚Fall‘ ebenfalls von großem Interesse ist. Wie der Verweis auf die „Irrenbroschüren“ deutlich machen soll, war die Publikation der „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ zur damaligen Zeit kein normaler, aber trotzdem naheliegender Schritt für jemanden, der sich nicht mehr anders gegen die medizinische Deutungsübermacht zu helfen wusste.

Im Folgenden wird versucht, die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ vom „Fall“ Schreber her zu analysieren, um seine „Strategien der Selbstbehauptung“ im rechtlichen Kontext zu beleuchten. Das liegt schon deshalb nahe, weil Schreber als „Jurist“ in eigener Sache vor Gericht ging und kurze Zeit später Teile der Prozessunterlagen publizierte, was nicht den Gepflogenheiten seines Fachs entsprach. Wie bereits erwähnt, setzen sich die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ aus zwei größeren Teilen zusammen: einem als „Denkwürdigkeiten“ betitelten Krankenbericht, der aus einem Haupttext und mehreren „Nachträgen“ besteht, und der Dokumentation des Gerichtsprozesses, die ebenfalls verschiedene Texte enthält. Martin Stingelin hat gezeigt, dass es sich bei den „Denkwürdigkeiten“ um ein autobiographisches Dokument handelt, mit dem Schreber während des Prozesses versuchte, seine Mündigkeit – „Selbstmächtigkeit“ (Stingelin 2000, 162) – zu beweisen.⁶ Es bleibt jedoch zu klären, wie dieses Vorgehen unter juristischen Gesichtspunkten zu bewerten ist. Anders als weithin unterstellt wird, waren die „Denkwürdigkeiten“ nämlich nur von untergeordneter Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens. Das erschließt sich aus der Urteilsbegründung, in der dieser Text nur am Rande erwähnt wird. Weitaus wichtiger war, so die hier vertretene These, Schrebers prozesstaktisches Verhalten.⁷ Dementsprechend sind die Prozessunterlagen auch aufschlussreicher als die „Denkwürdigkeiten“ für das Verständnis seiner Selbstbehauptungsstrategien, weil sie das institutionelle Geflecht von Recht und Medizin abbilden, mit dem er während des Prozesses konfrontiert war. Diesen „gordischen Knoten“ musste er durchtrennen, wenn er die Richter auf seine Seite ziehen und zu seinem Recht kommen wollte.⁸

Der „Fall“ Schreber weist drei miteinander verschränkte Dimensionen auf, die hier aus wissenshistorischer Perspektive analysiert werden sollen. Bei der ersten Dimension handelt es sich um den Zivilrechtsfall, den Schreber – unterstützt von einem Anwalt – in Gang setzte, um seine Mündigsprechung und Entlassung zu erreichen. Dieser Fall steht hier im Mittelpunkt. Durch den Gerichtsprozess tritt die zweite Dimension hervor, der medizinische Fall, der Schrebers Leben für einige Jahre in Beschlag nahm. Die entscheidende institutionelle Voraussetzung dafür, dass er in einer psychiatrischen Klinik festgehalten wurde, war der Rechtsakt der Entmündigung, der seine Position als Patient und Rechtssubjekt erheblich schwächte. Zum medizinischen Fall gehörte auch die Praxis des Protokollierens, die durch die systematische Beobachtung seiner Leiden Anteil an der Strukturierung seines Anstaltsalltags hatte (Baumeyer

6 Stingelin orientiert sich an Philippe Lejeune, der die Autobiographie durch die Identität von Autor, Erzähler und Protagonist definiert hat (Lejeune 1994, 15).

7 Schreber dürfte für diese Fehleinschätzung mitverantwortlich sein, denn er suggerierte durch die Ähnlichkeit der Titel („Denkwürdigkeiten“ – „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“), der autobiographische Text sei ausschlaggebend für das Urteil gewesen.

8 Die intensive Beschäftigung der Geschichts- und Kulturwissenschaften mit der „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ (Raphael 1996) und der Medikalisierung des Rechts (vgl. Wetzell 2008) sowie die Faszination für Phänomene wie Wahnsinn und Devianz dürfte erklären, warum die Relevanz des Rechts häufig so gering veranschlagt wird.

1955; Lothane 2004, 583 ff.; Hess/Mendelsohn, 2010). Die Krankheit und die Einschließung wirkten als „Biographiegenerator“ (Alois Hahn), denn sie motivierten Schreber zur Abfassung seines autobiographischen Krankenberichts – die dritte Dimension. Es wäre jedoch verkürzt, nur diesen Bericht als biographischen Text zu lesen, weil auch die publizierten Gerichtsunterlagen seine Krankheit und somit einen längeren Lebensabschnitt dokumentieren (vgl. hierzu Jancke/Ulbrich 2005). Sowohl die Krankheit als auch das Gerichtsverfahren waren für ihn einschneidende biographische Erfahrungen, nicht zuletzt weil er sich dieses Mal die Beurteilungen von anderen gefallen lassen musste, anstatt über andere zu Gericht zu sitzen.

Eine vierte Dimension wird hier nachträglich durch die historische Analyse hinzugefügt, und zwar in Form einer Fallstudie.⁹ Mit der Frage nach rechtlicher Mündigkeit berührt der „Fall“ Schreber einen neuralgischen Punkt der bürgerlichen Gesellschaft, der sich insbesondere am Einzelfall studieren lässt (vgl. Ritter 2007; Bernet 2006 und 2007). Sein Prozess gewährt Einblick in die Angreifbarkeit der rechtlichen Institution „Mündigkeit“, die konstitutiv für die Handlungsfähigkeit des männlichen Subjekts in der Moderne war. Dies tritt hervor, wenn Schrebers eingeschränkter Handlungsspielraum mit der generell abhängigen Stellung seiner Ehefrau verglichen wird.

Bevor es jedoch an die Analyse der „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ geht, ist zuvor noch der Begriff der „Selbstbehauptungsstrategie“ zu erläutern. Es wäre falsch, „Strategien“ als intentionale Handlungsmuster eines sich selbst durchsichtigen Subjekts zu verstehen. Ein solcher ‚omnipotenter‘ Strategiebegriff ist hier aus zwei Gründen unbrauchbar: Zum einen gibt es eine Vielzahl subjekt- und handlungstheoretischer Einwände dagegen, Individuen, egal ob gesund oder krank, eine derartige Kompetenz zuzuschreiben (z.B. Bourdieu 1987; Griesebner 2005, 155). Gilbert Ryle hat unlängst den Vorschlag gemacht, körperliche und geistige Tätigkeiten im Sinne eines *Know-hows* zu analysieren, und dadurch den Weg für einen konzeptuell weniger aufgeladenen Handlungsbegriff geebnet (Ryle 1969, 54-62; vgl. auch Algazi 2000). Strategien in diesem Sinne sind keine willkürlich entworfenen Verhaltensanleitungen, sondern beruhen vielmehr auf bereits eingeübten Praktiken, die auf die jeweilige Situation abgestimmt und gegebenenfalls erweitert werden. Handlungskompetenz bedeutet dann zunächst einmal nicht mehr, als auf die jeweiligen Erfordernisse angemessen reagieren zu können.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Schreber beträchtliche gesundheitliche Probleme hatte und seinen eigenen Schilderungen zufolge über längere Zeit nicht mehr ‚Herr seiner selbst‘ war. Erik Butler (2008) hat kürzlich anhand der „Denkwürdigkeiten“ noch einmal herausgearbeitet, welche Schwierigkeiten es Schreber bereitete, seiner eigenen Gedanken habhaft zu werden, weil er ständig Stimmen hörte und sich kaum mehr konzentrieren konnte. Eine seiner wichtigsten, hier jedoch nicht weiter thematisierten Selbstbehauptungsstrategien war es deshalb, seine verwirrenden Gedanken in einem Notizbuch festzuhalten, um sich wieder in den Griff zu bekommen.¹⁰ Nachdem ihm das einigermaßen gelungen war, stellte er sein juristisches

9 In der Geschichtswissenschaft wird seit einigen Jahren über den heuristischen Mehrwert von Fallstudien diskutiert, vgl. Germann/Meier 2006; Süßmann/Scholz/Engel 2007; Brändli/Lüthi/Spuhler 2009.

10 Über den konkreten Heilungsprozess findet sich in den „Denkwürdigkeiten“ trotzdem nur wenig, was Butler übergeht, aber ein Hinweis darauf sein könnte, dass Schreber immer noch krank war.

Können unter Beweis, was in Anbetracht seiner defensiven Position als weitere Selbstbehauptungsstrategie zu verstehen ist. Dass das zuständige Gericht aber weder darin noch und in seiner literarischen Begabung hinreichende Gründe für eine Mündigsprechung sah, sondern in der Urteilsbegründung primär auf seine Eignung als Ehemann und Familienvorstand verwies, sich also für das gesamte bürgerliche Individuum interessierte, verleiht dem „Fall“ Schreber seinen paradigmatischen Charakter (vgl. Harrington 2002).

Selbstbehauptungsstrategien im „Fall“ Schreber

Dank der Schreber-Biographie von Zvi Lothane (2004), einem der besten Kenner der Materie, ist die Krankengeschichte weitgehend erschlossen. Schreber wurde insgesamt drei Mal in Nervenkliniken eingeliefert: 1884, 1893 und 1907 (bis zu seinem Tod). Der erste Aufenthalt dauerte knapp sechs Monate, der zweite dagegen fast neun Jahre. In diesen Zeitraum fiel die Entmündigung, die 1894 zunächst vorläufig und dann 1900 endgültig sein sollte,¹¹ die 1895 auf Betreiben seiner Frau angeordnete Versetzung in den Ruhestand, das 1900 eröffnete Gerichtsverfahren über zwei Instanzen sowie die Niederschrift der „Denkwürdigkeiten“, deren Beginn auf das Jahr 1897 (Schreber 2003/1903, 195) zu datieren ist. Nachdem Schreber Mitte 1902 den Prozess gewonnen und im September die schriftliche Bestätigung des Urteils erhalten hatte, durfte er die Klinik im Dezember verlassen. Bis er dann erneut eingeliefert werden musste, verwaltete er das Familienvermögen und übernahm, da er keine Anstellung als Richter mehr bekam, kleinere anwaltliche Tätigkeiten, die er laut seiner Schwester zur Zufriedenheit der Klienten erledigte (Lothane 2004, 590).

Über die Krankheit und ihre Ursachen sind nachträglich diverse Theorien aufgestellt worden, doch reicht es an dieser Stelle, die beiden im Gerichtsverfahren konkurrierenden Deutungen vorzustellen: Während sich Schreber für „nervenkranke“ erklärte, was der weit verbreiteten „Neurasthenie“ entsprach, ein durch Stress und dauerhafte Überanstrengung entstandenes Leiden (vgl. Radkau 1998, 84 ff.),¹² attestierte ihm der Psychiater Dr. Guido Weber (1837-1914) eine „Paranoia“, die gemäß der Klassifikation von Emil Kraepelin auf „krankhafte Veranlagungen“ zurückzuführen war (Kraepelin 1896, 659 ff.). Es muss offen bleiben, inwieweit Schreber der Unterschied zwischen erworbenen und erblich bedingten Krankheiten wirklich bewusst war, doch ließe sich durch dieses Wissen erklären, warum er an seiner eigenen – weniger deterministischen – Diagnose so vehement festhielt. Er hatte auf jeden Fall die Möglichkeit, sich anhand der einschlägigen Lehrbücher über die beiden Krankheitsbilder zu informieren.¹³

11 Wenngleich auch „endgültige“ Entmündigungen wieder aufgehoben werden konnten, vgl. dazu die Erläuterungen von Wilhelm Endemann: „Die Anordnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung hängt von tatsächlichen Zuständen ab, die jeden Tag wechseln können. Mithin versteht es sich von selbst, dass die Entmündigung von Neuem beantragt werden kann [...]“ (Endemann 1878, 39) Daran änderte sich nichts nach Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900.

12 Neurasthenie war die Vorläuferin des heutigen „Burnout-Syndroms“ (vgl. Kraepelin 1896, 341-351). Schrebbers Vorstellung von Nervenkrankheit entsprach nur teilweise diesem Muster, sein Leiden fiel aber trotzdem in diese Kategorie (vgl. Busse 2003, 525).

13 Die hier verwendete fünfte Auflage des Lehrbuchs, wie auch die vierte und die sechste, wurde Schreber in Sonnenstein zur Verfügung gestellt (vgl. Schreber 2003/1903, 78, 137, 367).

Weber, der den Titel „Geheimer Medizinalrath“ trug, übernahm im „Fall“ Schreber drei – aus heutiger Sicht unvereinbare – Funktionen: Er begutachtete nicht nur kraft seines Amtes als Bezirks- und Gerichtsarzt Schrebers Gesundheitszustand, sondern leitete auch seit 1883 die private Heilanstalt Sonnenstein bei Pirna, in der Schreber behandelt wurde, und beantragte zudem im Oktober 1899 seine definitive Entmündigung, wobei dies nach Absprache mit dem Vormund, dem „Amtsgerichts-präsident Schmid in Leipzig“ (Lothane 2004, 590) geschah. Er verfügte also über eine außergewöhnliche Machtfülle, die vergleichbar mit der Entscheidungskompetenz des Gerichts war, auch wenn sie ihr rechtlich untergeordnet blieb (vgl. Endemann 1878, 41).

Schrebers Umgang mit dem Gericht, dem medizinischen Gutachter und seiner Familie sowie seiner Ehefrau Ottilie Sabine Schreber, die eine wichtige Rolle in dem Verfahren spielte, beruhte auf insgesamt vier verschiedenen Selbstbehauptungsstrategien. Um sein Hauptziel, die Anerkennung seiner „Geschäftstüchtigkeit“ (Schreber 2003/1903, IV), zu erreichen, musste Schreber das Gericht davon überzeugen, dass er keine Gefahr für sich oder andere war und die Fähigkeit zurückerlangt hatte, für seine Frau und Familie zu sorgen. Der erste Aspekt rechtfertigte seine Einsperrung in einer psychiatrischen Anstalt, der zweite, verbunden mit dem ersten, begründete seine Entmündigung. Daraus ergab sich zwangsläufig die erste Strategie Schrebers, die Wiederherstellung seiner *Gesundheit und wirtschaftlichen Zurechnungsfähigkeit* zu belegen.

Diesem Ziel stand jedoch die Diagnose Webers entgegen. In den drei Gutachten, die Schreber in die „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ mit aufnahm, bestritt Weber zwar nicht, dass sich dessen Gesundheitszustand gebessert habe, wollte darin aber keine ausreichende Heilung erkennen (Weber 2003/1903, 379-403). Er bezweifelte auch Schrebers Fähigkeiten im Umgang mit Geld und beschrieb die Beziehung zu seiner Frau als schwierig, wenn nicht gar kurz vor dem Aus. Daraus leitete sich für Schreber die zweite Strategie ab: Er musste Webers fachliche Autorität hinterfragen, indem er ihn rhetorisch bloßstellte und nachwies, dass er als Leiter einer Privatanstalt gar nicht befugt war, ihn gegen seine Zustimmung festzuhalten. Vor dem Hintergrund dieser *Weber-Kritik* ist auch die dritte Strategie Schrebers zu verstehen, nicht als Patient, sondern als Jurist und Kollege aufzutreten. Er erhob sich dadurch in den Rang eines *Gesprächspartners auf Augenhöhe* für die urteilenden Richter.

Die vierte Selbstbehauptungsstrategie, die im Schlussteil diskutiert werden soll, war allgemeiner Natur und betraf in erster Linie seine Ehefrau, die über eine Trennung nachdachte. Dieser Schritt hätte für Schreber einen Mangel an *familiärer Unterstützung* bedeutet, auf die er in seiner Situation jedoch dringend angewiesen war. So hätte sich das Gericht etwa fragen müssen, ob eine Entlassung angesichts einer Trennung überhaupt zu verantworten wäre. Schreber musste daher sicherstellen, dass ihm seine Frau auch weiterhin beistand.

Gesundheit und wirtschaftliche Zurechnungsfähigkeit

Eines der größten Probleme für Schreber, wie für Psychiatriepatienten im Allgemeinen, war die Isolation (vgl. Goffman 1973). Durch die Internierung wurde er aus seinen gewohnten Bezügen herausgerissen und war den Anordnungen des Anstaltspersonals ausgeliefert, das seiner Meinung keine sonderliche Beachtung schenkte. Im Pflegealltag herrschte ein beträchtliches Maß an Bevormundung, das von den Behör-

den weitgehend akzeptiert wurde. Wie der Umgang mit dem Patienten im Einzelnen war, lässt sich mit den vorliegenden Quellen jedoch nicht entscheiden, weil Schrebers vermeintliche Erfahrung gegen Webers medizinische Erklärungen stand: Während Schreber in den „Denkwürdigkeiten“ zum Beispiel einen brutalen Übergriff von Pflegern schilderte (Schreber 2003/1903, 58), betonte Weber in den Gutachten seinen Realitätsverlust und den „Mangel an Einsicht in seinen Krankheitszustand“ (Weber 2003/1900, 402). Welche Teile von Schrebers Bericht der Wahrheit entsprachen, kann hier nicht geklärt werden, und inwieweit es überhaupt sinnvoll wäre, die ärztlichen Vergehen an Schreber in allen Einzelheiten aufzuklären, wie die Schreber-Forschung sich bemüht, sei dahingestellt.

Aufschlussreich ist dagegen eine kurze Episode aus den Krankenakten, die nicht in den „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ auftaucht. Daraus geht hervor, dass Schreber von seinem Vormund forderte, die endgültige Entmündigung zu beantragen, was wiederum Weber kurze Zeit später tat (Lothane 2004, 589). Dieser offensive Schritt war erforderlich, damit der Fall vor ein ordentliches Gericht kam und Schreber den alleinigen Zugriff seines Psychiaters abwehren konnte. Er provozierte auch durch die Ankündigung, die „Denkwürdigkeiten“ veröffentlichen zu wollen, obwohl mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen war, weil darin einer seiner ehemaligen Psychiater verunglimpft wurde (Schreber 2003/1903, 23 ff.). Schreber erreichte durch diese von Ohnmacht zeugenden Aktionen, dass ihm zugehört und sein Krankenbericht aufmerksam gelesen wurde.

Prozesstaktisch gesehen hatten die „Denkwürdigkeiten“ einen ambivalenten Status: Sie belegten einerseits die Fortschritte im Heilungsprozess, die sich vor allen Dingen darin manifestierten, dass Schreber seine Zustände in eine klare Erzählfolge bringen konnte, legten andererseits aber Details offen, die sich gegen ihn verwenden ließen. Dazu gehörte das Anlegen von Frauenkleidern und bunten Bändern, was ihm Entspannung verschaffen sollte und auf die Richter vermutlich einen merkwürdigen Eindruck machte, weil es der gängigen Vorstellung von bürgerlicher Männlichkeit zuwiderlief (vgl. Mosse 1996, 17 ff.; Sombart 1996). Für sie wäre es einfacher gewesen, nichts davon erfahren zu haben, als dieses anormale Verhalten bewerten zu müssen. Da in Zivilsachen die Parteien zu entscheiden hatten, welche Beweise sie dem Gericht vorlegten, verwundert es nicht, dass die erste Instanz, das Landgericht Dresden, den Entmündigungsantrag auf der Grundlage von Webers Gutachten, die sich wiederum auf die „Denkwürdigkeiten“ berufen konnten (Weber 2003/1899, 386), bestätigte. Es wurde lediglich anerkannt, dass Schreber keine Gefahr mehr für sich selbst sei.

Mit der bisherigen Arbeit seines Anwalts unzufrieden (Schreber 2003/1901, 404), war Schreber in der Berufungsbegründung an das Oberlandesgericht Dresden bemüht, die Stellungnahme Webers Punkt für Punkt zu demontieren. Seine Argumentation besagte Folgendes: Erstens sei er nicht geisteskrank, sofern darunter eine „Verstandestrübung“ verstanden werde, sondern nervenkrank. Zweitens halluziniere er nicht mehr, wie Weber behaupte, vielmehr habe er eine Spiritualität gefunden, die sich der wissenschaftlichen Erkenntnis entziehe, aber keineswegs pathologisch sei. Dieses Argument dürfte bei Gericht nicht ganz durchgedrungen sein, war aber dennoch ein guter Schachzug, weil die Beweislast damit zumindest teilweise an Weber zurückgegeben wurde. Drittens könne er zwar nicht mehr als Richter arbeiten, da ihm unter anderem das Sprechen schwerfalle, doch bereite es ihm weder Schwierigkeiten, „im

praktischen Leben vernünftig zu handeln“ (Schreber 2003/1901, 427), noch belästige er Dritte mit seiner Krankheit. Viertens begründe die gestörte Ehe mitnichten einen längeren Aufenthalt in Sonnenstein, wie Weber zum Schutz der Beziehung vorge schlagen habe. Die Entlassung sei stattdessen die einzige Chance, um sich wieder näherzukommen. Fünftens bestehe keine Gefahr, dass seine Travestien einen Verfall des Familienvermögens nach sich ziehen, weil dafür die Ausgaben zu gering ausfielen.

Diese Argumente mochten für sich genommen plausibel wirken, aber auch hier stand Schrebers Auffassung gegen die des medizinischen Sachverständigen, der im Prozess eindeutig den Ton angab. Daher musste Schreber versuchen, ihn zu delegitimieren, um seiner eigenen Auffassung mehr Gewicht zu verleihen.

Weber-Kritik und Gesprächspartner auf Augenhöhe

Schrebers Verhalten glich einer Kraftprobe mit Weber, die seine geistige Überlegenheit demonstrieren sollte.¹⁴ Es bieten sich hier zwei Deutungsmöglichkeiten an: Die eine stammt aus der Feder Webers und besagt, dass Schreber an einem „krankhaft übersteigerten Egoismus“ (Schreber 2003/1903, 438) litt. Das war, wie die „Denkwürdigkeiten“ zu erkennen geben, nicht völlig aus der Luft gegriffen, denn er neigte dazu, sein soziales Umfeld auszublenden. Problematisch ist daran aber, dass Weber nicht in Betracht zog, ob die Krankheit beziehungsweise ihre Symptome nicht eventuell auch durch die Einschließung verstärkt wurden. Schreber argumentierte in diesem Sinne und begründete, warum eine längere Einschließung abträglich für seine Heilung sei (Schreber 2003/1901, 428).

Die andere Deutungsmöglichkeit bezieht sich auf das asymmetrische Verhältnis zwischen Schreber und Weber, demzufolge der eine das beurteilte Objekt und der andere das beurteilende Subjekt war. Diese Hierarchie spiegelte die im Anstaltsalltag verankerte Beziehung zwischen Arzt und Patient wieder, sie war aber auch, und das wog schwerer, gesetzlich vorgeschrieben, denn keine Entmündigung durfte angeordnet werden, ohne mindestens einen „Sachverständigen“ anzuhören.¹⁵ Diesen institutionellen Mechanismus musste Schreber durchbrechen, und seine durchaus berechnete, weil aus der eigenen Berufspraxis genährte Hoffnung war, dass sich das Gericht ein eigenes Urteil bilden würde, wie es das Prinzip der „freien Beweiswürdigung“ vorsah (vgl. Stein 1893, 33 f.).

Die Weber-Kritik bezog sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: die mangelhafte Auffassungsgabe des Gutachters und die fehlende gesetzliche Grundlage für die unfreiwillige Internierung. Dass Schreber nicht bloß eine andere Krankenversion als Weber präsentierte, sondern immer wieder auch dessen Urteilsfähigkeit anzweifelte, verlieh der Berufungsbegründung ihre rhetorische Schärfe. Dabei ging er ziemlich

14 Zu überlegen wäre, ob Michel Foucaults These, der mittelalterliche Zweikampf vor Gericht („probe“) sei im 18. Jahrhundert durch forensische Untersuchungsmethoden („enquête“) und im 19. Jahrhundert durch humanwissenschaftliche Prüfungsverfahren („examen“) ersetzt worden (vgl. Foucault 2003; Gehring 2007), zu halten ist. Die Irrenbroschüren sind ein Hinweis, dass der Kampf in anderen gesellschaftlichen Bereichen ebenso hart ausgetragen wurde.

15 „Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.“ (Endemann 1879, 48) Wie genau Schreber über diese Regelung Bescheid wusste, geht daraus hervor, dass er Weber in der Berufungsbegründung immer als „Sachverständigen“ bezeichnet.

geschickt vor, denn er spickte seine streitlustige Berufungsbegründung mit Höflichkeitsbezeugungen für Weber, um möglichst sachlich zu erscheinen und selbst keine Angriffsfläche zu bieten. Schreber warf Weber vor, ihn als öffentliche Belästigung einzustufen, obwohl er fraglos in der Lage sei, sich im Beisein Dritter unter Kontrolle zu halten. Auch schätze Weber die Beziehung zu seiner Ehefrau falsch ein, obgleich er diesbezüglich doch eigentlich „vorsichtig und zurückhaltend in [seinem] Urteil sein“ (Schreber 2003/1901, 434) sollte. Völlig im Unklaren sei er sich aber darüber, dass Schreber die strafrechtlichen Folgen, die aus einer Veröffentlichung der „Denkwürdigkeiten“ erwachsen könnten, gerne in Kauf nehme, solange er nur nicht sein restliches Leben in einer Anstalt verbringen müsse.

Der Aufsatz zur Internierungsfrage hingegen richtete sich nicht persönlich gegen Weber, auch wenn er seinen Handlungsspielraum als Anstaltsleiter direkt betraf. Das Argument lautete, dass Privatanstalten nicht autorisiert seien, Geisteskranke ohne Zustimmung festzuhalten, weil ihnen die dafür erforderliche Zwangsgewalt fehle. Personen, von denen eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgehe, müssten umgehend in staatliche Anstalten überwiesen werden, wohingegen es mit geltendem Recht nicht vereinbar sei, „harmlose Geisteskranke“ (Schreber 2003/1903, 370) gegen ihren Willen festzuhalten. Damit war der Tatbestand der Freiheitsberaubung angedeutet und eine Drohkulisse gegen Weber errichtet. Schreber erreichte dadurch zweierlei: Zum einen war sein Fall von einer Verwaltungssache zu einem Politikum geworden und verlangte vom Gericht eine ausführliche Stellungnahme. Zum anderen hätte man ihn verlegen müssen, auch wenn sein Antrag abgelehnt worden wäre. Für die Richter war es somit einfacher, der Klage stattzugeben, als sich eventuell auf einen Auslegungstreit mit Schreber einzulassen, der energisch für seine Sache eintrat.

Trotzdem konnte niemand vorhersehen, wie das Gericht entscheiden würde. Eine weitere Selbstbehauptungsstrategie war daher der Appell an die kollegialen Bindungen. Dieser sollte sich als klug erweisen, weil das königliche Oberlandesgericht Dresden im „Fall“ Schreber über einen ehemaligen Kollegen urteilte, der als Senatspräsident das zweithöchste Amt bekleidet hatte. Anders als die Familienangehörigen, die von seiner Erkrankung persönlich betroffen waren, oder die Leser und Leserinnen der „Denkwürdigkeiten“, die ihn zunächst nur als den Autor eines seltsamen Textes wahrnahmen (und immer noch wahrnehmen), dürfte das Richterkollegium in ihm einen respektablen Juristen gesehen haben, der aus bedauerlichen Gründen nicht mehr arbeiten konnte. Um diesen Eindruck nicht zu zerstören, formulierte er gegen die Entscheidung des Landgerichts keine direkte Kritik, nur einen verhaltenen Widerspruch (Schreber 2003/1901, 407 f.). Der durchgehend wohlwollende Ton der Urteilsbegründung lässt auf die Wirksamkeit dieses Vorgehens schließen.

Halbierte Mündigkeit

Darin bestand die Ironie von Schrebers Krankengeschichte: Es bereitete ihm keinerlei Schwierigkeiten, sich virtuell in die Richterrolle zu versetzen, obwohl er praktisch nie mehr als Richter tätig sollte. Die Ironie wurde noch dadurch verstärkt, dass er Opfer seines buchstäblich krankhaften Ehrgeizes als Richter und Politiker geworden war,¹⁶ ihm dann im Prozess aber keine andere Wahl blieb, als erneut sein ganzes Können in

16 Schreber schildert etwa, dass berufliche Anspannung die Ursache für seine Erkrankung war (Schreber 2003/1903, 34).

die Wagschale zu werfen, um seine Mündigkeit und Freilassung zu erreichen. Dass seine Fähigkeiten ein Privileg waren, über das sonst nur die wenigsten Entmündigten verfügten, ist Anlass für eine grundsätzliche und weiterhin aktuelle Rechtskritik, die an dieser Stelle jedoch nicht ausgeführt werden kann.

Stattdessen soll abschließend ein Aspekt angeschnitten werden, der in der bisherigen Forschung zu kurz gekommen ist: die strukturelle Ungleichheit zwischen Schreber und seiner Frau, die gepaart war mit einem komplexen Abhängigkeitsverhältnis der beiden. Einerseits war Ottilie Sabine Schreber von ihrem Mann finanziell abhängig, was sie daran hinderte, sich von ihm scheiden zu lassen (vgl. Duncker 2003, 1015). Über die Motive für ihren Trennungswunsch lässt sich nur Ungefähres sagen. Möglicherweise lag Weber mit seinen Bedenken richtig und die Ehe war zerrüttet, oder Sabine hatte die Hoffnungen auf eine Heilung ihres Mannes mittlerweile aufgegeben und wollte sich ein neues Leben aufbauen. Schreber nutzte die Abhängigkeit seiner Frau, um sie von einer Trennung abzuhalten (vgl. Schreber 2003/1901, 435 ff.; Lothane 2004, 589). Dieses Verhalten ist an sich nicht ungewöhnlich, doch zeigt es, dass er ein einseitiges, das heißt patriarchalisches Verständnis von Mündigkeit hatte. Wenngleich sein Aufsatz zur Einsperrungsfrage nicht bloß auf die Situation von Männern gemünzt war, strebte er keine allgemeine Verbesserung der Persönlichkeitsrechte an, sondern handelte in erster Linie aus Eigeninteresse. Das ist in Anbetracht seiner Situation durchaus nachvollziehbar, verkompliziert aber das Bild seiner Opferrolle, insofern es Personen gab, auf die er weiterhin Druck ausüben konnte.

Andererseits war Schreber auch von seiner Frau abhängig, denn sie kümmerte sich neben dem Vormund um seine geschäftlichen Angelegenheiten und hielt den Kontakt zwischen ihm und seiner Familie aufrecht. Wie wichtig sie für ihn war, geht daraus hervor, dass er die Abfassung der „Denkwürdigkeiten“ damit begründete, ihr seine Krankheitszustände nahebringen zu wollen (Schreber 2003/1903, 1). Im Prozess wurde dem ehelichen Verhältnis von allen Beteiligten große Bedeutung beigemessen, weil Schreber nach der Rückkehr in die „Häuslichkeit“ (Schreber 2003/1903, IV) nicht ohne die Hilfe seiner Frau zurechtgekommen wäre. Eine Scheidung hätte deshalb nicht nur einen emotionalen Verlust für ihn bedeutet, sondern auch seine Verhandlungsposition geschwächt. Diese Abhängigkeit wollte er freilich nicht offen zugeben, auch nicht in den „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“, durch die er – zugespitzt formuliert – als „großer Mann“ in die Psychiatriegeschichte einging. Dass dieses Bild jedoch in vielerlei Hinsicht revisionsbedürftig ist, darüber sollte kein Zweifel bestehen.

LITERATUR

- Algazi, Gadi (2000): Kulturkritik und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires, in: *L'homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 11:1, 105-119.
- Baumeyer, Franz (1955): Der Fall Schreber, in: *Psyche* 9, 513-536.
- Beyer, Bernard (Hg.) (1912): *Die Bestrebungen zur Reform des Irrenwesens*, Halle.
- Bernet, Brigitta (2006): Ordnung des Selbst. Voraussetzungen von Mündigkeit um 1900, in: Arne Höcker, Jeannie Moser und Philippe Weber (Hg.): *Wissen. Erzählen. Narrative der Humanwissenschaften*, Bielefeld, 171-183.
- Bernet, Brigitta (2007): Der bürgerliche Tod. Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900, in: Brigitta Bernet, Roswitha Dubach, Urs Germann und Marietta Meier (Hg.): *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870-1970*, 2007, 116-153.

- Bourdieu, Pierre (1987): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (1998): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main.
- Brändli, Sibylle, Barbara Lüthi und Gregor Spuhler (2009) (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung, in *Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main.
- Brink, Cornelia (2002): „Nicht mehr normal und doch nicht geisteskrank...“. Über psychopathologische Grenzfälle im Kaiserreich, in: *WerkstattGeschichte* 33:2, 22-44.
- Brink, Cornelia (2009): „Anti-Vernunft“ und „geistige Gesundheit“: Eine Fallgeschichte über Norm, Normalität und Selbstnormalisierung, in: Sibylle Brändli, Barbara Lüthi und Gregor Spuhler (Hg.) (2009): *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main, 121-141.
- Busse, Gerhard (2003): Berufen, die Welt zu erlösen – Hundert Jahre „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“ von Daniel Paul Schreber, in: Daniel Paul Schreber: *Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken*, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?“, Gießen, 521-558.
- Butler, Erik (2008): The Schreber Case Revisited: Realpolitik and Writing in the Asylum, in *New German Critique*, 35:2, 171-189.
- Duncker, Arne (2003): Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1919, Köln.
- Endemann, Wilhelm (1879): Der deutsche Civilprozess. Erläuterungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozessordnung des deutschen Reichs sammt Einführungsgesetzen, 3. Bd.: Civilprozessordnung §§ 568-872. Einführungsgesetz zu derselben. Rechtsanwaltsordnung. Die auf das Kostenwesen des Civilprozesses bezüglichen Gesetze, Berlin.
- Foucault, Michel (2003): Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2005): Die Macht der Psychiatrie. Vorlesungen am Collège de France 1973-1974, Frankfurt am Main.
- Freud, Sigmund (1969/1911): Psychoanalytischen Bemerkungen über einen autobiographisch beschriebenen Fall von Paranoia (Dementia paranoides), in: ders.: *Gesammelte Werke* Bd. VIII, Frankfurt am Main, 240-316.
- Gaderer, Rupert (2010): Querulanten, Vortrag auf der Bauhaus Summer School „Kulturtechniken des Rechts“, gehalten am 27. August 2010.
- Gehring, Petra (2007): Foucaults „juridischer“ Machttyp, die Geschichte der Gouvernamentalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: Susanne Krasmann und Michael Volkmer (Hg.): Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernamentalität“ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld, 157-180.
- Germann, Urs und Marietta Meier (2006) (Hg.): Fallgeschichten – Histoires de cas, Zeitschrift *Traverse. Zeitschrift für Geschichte – Revue d'histoire* 26:2.
- Geuss, Raymond (2009): Bürgerliche Philosophie und der Begriff der „Kritik“, in: Rahel Jaeggi und Tilo Wesche (Hg.): *Was ist Kritik*, Frankfurt am Main, 165-190.
- Goetze, Rudolf (1896): Pathologie und Irre-Recht, Leipzig.
- Goffman, Erving (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main.
- Goldberg, Ann (2002): The Mellage Trial and the Politics of Insane Asylums in Wilhelmine Germany, in: *The Journal of Modern History* 74:2, 1-32.
- Goldberg, Ann (2003): A Reinvented Public. „Lunatics’ Rights“ and Bourgeois Populism in the Kaiserreich, in: *German History* 21:2, 159-182.
- Griesebner, Andrea (2005): *Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung*, Wien.

- Hagen, Wolfgang (2003): Nachwort, in: Daniel Paul Schreber: Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden? Berlin, 345-362.
- Harrington, Anne (2002): Die Suche nach Ganzheit. Die Geschichte biologisch-psychologischer Ganzheitslehren. Vom Kaiserreich bis zur New-Age-Bewegung, Reinbek.
- Hess, Volker und Andrew Mendelsohn (2010): Case and series: Medical knowledge and paper technologies, 1600-1900, in: *History of Science* 48, 287-314.
- Israël, Han (1989): Schreber: Vater und Sohn. Eine Biographie, München.
- Jancke, Gabriele und Claudia Ulbrich (2005): Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung, in: dies. (Hg.): Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung, Göttingen, 7-27.
- Kittler, Friedrich (1995): Aufschreibesysteme 1800/1900, Paderborn.
- Kraepelin, Emil (1896): *Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte*, Leipzig: 5. Auflage.
- Lejeune, Philippe (1994): *Der Autobiographische Pakt*, Frankfurt Main.
- Lothane, Zvi (2004): *Seelenmord und Psychiatrie. Zur Rehabilitierung Schrebers*, Gießen.
- Macalpine, Ida and Richard A. Hunter (1955): Introduction, in: Daniel Paul Schreber: *Memoirs of My Nervous Illness*, London.
- Mosse, George L. (1996): *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*, Oxford.
- Niederland, Williams G. (1978): Der Fall Schreber. Das psychoanalytische Profil einer paranoiden Persönlichkeit, Frankfurt am Main.
- Radkau, Joachim (1998): *Das Zeitalter der Nervosität. Deutschland zwischen Bismarck und Hitler*, München.
- Raphael, Lutz (1996): Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22, 165-193.
- Ritter, Hans Jakob (2007): Bürgerlicher Tod. Von der Angst, gesund ins Irrenhaus eingesperrt zu werden, in: Stefan Nellen, Martin Schaffner und Martin Stingelin (Hg.): *Paranoia City. Der Fall Ernst B.: Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900*, Basel, 63-78.
- Ryle, Gilbert (1969): *Der Begriff des Geistes*, Stuttgart.
- Schmiedebach, Heinz-Peter (1996): Eine „antipsychiatrische Bewegung“ um die Jahrhundertwende, in: Martin Dinges (Hg.): *Medizinkritische Bewegungen im Deutschen Reich (ca. 1870 – ca. 1933)*, Stuttgart, 127-159.
- Schreber, Daniel Paul (2003/1903): Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?“, Gießen.
- Schreber, Daniel Paul (2003/1901): Berufungsbegründung, in: Daniel Paul Schreber: Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?“, Gießen, 404-451.
- Sombart, Nicolaus (1996): Männerbund und politische Kultur in Deutschland, in: Thomas Kühne (Hg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt am Main, 136-154.
- Stein, Friedrich (1893): *Das private Wissen des Richters. Untersuchungen zum Beweisrecht beider Prozesse*, Leipzig.

- Stingelin, Martin (2000): Psychiatrisches Wissen, juristische Macht und literarisches Selbstverhältnis: Daniel Paul Schrebers Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken im Licht von Michel Foucaults Geschichte des Wahnsinns, in: *Scientia Poetica. Jahrbuch für Geschichte der Literatur und der Wissenschaften* 4, Tübingen, 131-164.
- Süßmann, Johannes, Susanne Scholz und Gisela Engel (2007) (Hg.): *Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode*, Berlin.
- Weber, Guido (2003/1899): Gerichtsarztliches Gutachten des Herrn Geh. Rath Dr. Weber vom 9. Dezember 1899, in: Daniel Paul Schreber: *Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?“*, Gießen, 379-389.
- Weber, Guido (2003/1900): Anstaltsbezirksärztliches Gutachten des Herrn Geh. Rath Dr. Weber vom 28. November 1900, in: Daniel Paul Schreber: *Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken, nebst Nachträgen und einem Anhang über die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren erklärten Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden?“*, Gießen, 390-403.
- Wetzell, Richard (2008): Die Rolle medizinischer Experten in Strafjustiz und Strafrechtsreformbewegung. Eine Medikalisierung des Strafrechts? in: Alexander Kästner und Sylvia Kesper-Biermann (Hg.): *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, Leipzig, 57-71.

Die Rede des Anderen

Narrative Interviews versus psychoanalytische Interviews Überlegungen zum Setting¹

Ela Hornung

Dieses Sprechen, es sagt uns nicht nur durch das Wort, sondern durch all seine Äußerungen auch. Selbst durch seinen Körper sendet das Subjekt ein Sprechen aus, das, als solches, Sprechen der Wahrheit, ein Sprechen ist, von dem es nicht einmal weiß, dass es es selbst sagen will, immer mehr als es davon zu sagen weiß. (Lacan 1990, 334)

Vor einigen Jahren musste ich für meine Aufnahme als Kandidatin für die psychoanalytische Ausbildung bei der WPV (Wiener Psychoanalytischen Vereinigung) Interviews im Rahmen eines Rundgangs bei allen Lehranalytikern und -analytikerinnen des Vereins absolvieren. Danach wurde im Lehrausschuss über meine Aufnahme entschieden. Ich empfand das in mehrfacher Hinsicht als äußerst schwierige, unklare und unangenehme Aufgabe: Der Auftrag bestand darin, wie ich erst im Interview erfuhr, in fünfzig Minuten² meine Biographie und den Fortgang meiner Lehranalyse – meines Falles – zu schildern. Schon meine Wortwahl zeigt, dass ich mir dabei von Anfang an zwei biographische Erzählungen vorstellte, was natürlich bereits meine Interpretation der sehr allgemeinen Aufgabenstellung und Ausdruck meiner Biographie war, nämlich Historikerin zu sein, die lange Zeit mit Oral History gearbeitet hatte und eine psychoanalytische Ausbildung beginnen wollte. Das Beschreiben meiner psychischen Entwicklung empfand ich als sehr intim, vor allem sollte ich ja danach bewertet und eingeschätzt werden. Ich wusste auch nicht genau, worauf es ankam und welche Art von biographischer Erzählung von mir erwartet wurde. Wie sollte ich mich in diesem Interview positionieren? Ich entschied mich dann für ein Mittelding zwischen historischer Lebensgeschichte und dem Verlauf meiner inneren seelischen biographischen Rekonstruktionsarbeit, wo ich, noch mitten im Prozess stehend, schon auf manches Latente, Unbewusste gestoßen war. Auch heute sehe ich noch, wie nahe diese beiden Narrative manchmal sind, auch wenn sie mir doch immer klarer unterscheidbar und keineswegs mehr als dasselbe, also differenter als gedacht, erscheinen. Diese ungewohnte Interviewsituation blieb mir aber deutlich im Gedächtnis und begleitet mein Nachdenken über diese zwei Formen des Interviews bis heute.

1 Der folgende Text basiert auf meinem Vortrag auf der *European Social Science History Conference*, 13. bis 16. April 2010, Ghent, Belgien.

2 Eine psychoanalytische Sitzung dauert in der Regel 45 oder 50 Minuten.

In diesem Artikel werde ich mich – unter einer eher theoretischen und methodischen Perspektive – mit diesen beiden unterschiedlichen Typen und Settings von biographischen Interviews beschäftigen: Dabei werde ich die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen dem biographisch-narrativen Interview in der historischen Forschung und dem Erstinterview in psychoanalytischen Settings vergleichen und versuchen, diese näher herauszuarbeiten. Ich werde dabei meinen Blick zunächst auf das biographisch-narrative Interview richten und dann auf das psychoanalytische (Erst-)Interview.

Das biographische Narrativinterview

Mit dem biographischen Narrativinterview arbeitete ich als Historikerin viele Jahre in unterschiedlichsten Forschungszusammenhängen. Diese Form des Interviews gehört zu den qualitativen Interviews und wurde von Fritz Schütze (Schütze 1983; Rosenthal 1995; Sieder 1998) in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelt, um die subjektive Sichtweise von Protagonisten herauszuarbeiten. Unter dem Narrativinterview versteht man generell die von den Befragten frei entwickelte, durch eine Eingangsfrage – die erzählgenerierende Frage – angeregte Stegreiferzählung³. Diese Vorgehensweise bietet gegenüber den Formen der standardisierten Befragung den Vorteil, dass nicht der Interviewende, sondern der Interviewte darüber entscheidet, welche Erzählungen in welchem Umfang zu einem bestimmten Thema relevant sind. Auf diese Weise können Themen in unterschiedlichsten Formen zur Sprache kommen (oder eben auch nicht), deren Sinn sich erst in der späteren Interpretation erschließt. Jedes Interview ist von einer zeitlichen Trennung zwischen vergangener Erfahrung und gegenwärtiger Erinnerung gekennzeichnet. Erzählen über die Vergangenheit erfolgt immer aus der Perspektive der Gegenwart und mit Blick auf die Zukunft. Erzählte Lebensgeschichten rufen nicht einfach vergangene, historisch gewordene Realitäten auf, sondern sind komplexe textliche Grundlagen, die als performatives und kommunikatives Konstrukt aus der Gegenwart heraus vom Erzähler oder der Erzählerin im Kontakt mit dem Interviewer oder der Interviewerin hergestellt werden. Sie werden im biographischen Prozess aufgeschichtet, überlagert, modifiziert, sind geschlechtsspezifisch, sozial und kulturell etc. bestimmt und entstehen in der Interviewsituation, im Artikulationsprozess stets neu. In biographischen Erzählungen werden über Brüche und Krisen hinweg „temporäre Identitäten“ präsentiert. Interviews unterscheiden sich von anderen Quellen darüber hinaus hinsichtlich ihres Entstehungskontextes: Sie entstehen in der Kommunikation zwischen Forschendem und Beforschem; sie werden also erst produziert. Diese Kommunikationsbeziehung und der Kontext, in dem sie stattfindet, beeinflussen – wie übrigens auch bei schriftlichen Dokumenten – Inhalt und Form des Interviews und müssen daher in der Interpretation berücksichtigt werden. Immer finden in Interviews auch Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse statt, auf die ich später noch näher eingehen werde, die aber in einem historischen Kontext meist nicht beachtet werden und weniger relevant sind. Es handelt sich beim narrativen Interview um eine künstlich einseitige Kommunikation,

3 Stegreiferzählungen sind nach Harry Hermanns spontane Erzählungen, die nicht vorbereitet oder vollkommen standardisiert sind, wobei gerade bei ritualisierten Erzählungen Grenzziehungen schwierig sind (Hermanns 1991, 183). Vgl. dazu auch Schütze 1984.

da sich die Interviewerin stark zurückhält.⁴ Diese methodische Einseitigkeit ist beim analytischen Interview mit der Abstinenz noch stärker ausgeprägt.

Das narrative Interview zielt vorab auf die Perspektive der Biographen und auf die Generierung von Erzählungen; letzteres stellt einen Unterschied zum psychoanalytischen Interview dar, das auf alle Äußerungsformen fokussiert, worauf ich noch eingehen werde. Erzählen von Ereignissen, die selbst erlebt wurden, ist emotionaler, näher am Ich-Erzähler als andere Sprechformen, weil wir uns beim Erzählen leichter in unkontrollierbaren Erzähldynamiken und -zwängen verheddern. Beim Erzählen gibt es starke inhärente Kräfte – Zugzwänge des Erzählens –, die bewirken, dass die Erzählung weniger bewusst kontrolliert werden kann als andere Sprechformen. Wenn wir etwas erzählen wollen, müssen wir auch etwas zu erzählen haben. Etwas muss uns erzählenswert erscheinen oder von jemandem so definiert werden. Ganz alltägliche Routinen sind schwerer zu erzählen als besondere Ereignisse, die sich unserem Gedächtnis leichter einzuprägen scheinen. Eine Erzählung benötigt eine Pointe, einen Höhepunkt, eine Komplikation, eine Auflösung. Außerhalb dieses Spannungsbogens können wir nur schwer erzählen. Beim Erzählen werden bestimmte Regeln wirksam: Wir müssen eine Geschichte zu Ende bringen (Gestaltschließungszwang). Wir müssen, um eine Geschichte verständlich zu machen, genügend Einzelheiten erzählen (Detaillierungszwang). Bei allen Details müssen wir uns auf das Wesentliche konzentrieren (Kondensierungszwang). (Schütze 1977, 10) Wir dürfen beim Erzählen nicht vom Hundertsten ins Tausendste kommen; das schadet der Wirkung einer Erzählung. Solche Regeln treten keineswegs in allen Interaktionssituationen auf. Eine gewisse freundliche, vertraute Atmosphäre ist ebenso notwendig, um ins Erzählen zu kommen, wie Zeit und Empathie. Dies gilt übrigens auch für das psychoanalytische Interview.

Bei anderen Erzählformen wie Bericht oder Argumentation wird eine größere Distanz zur eigenen Person hergestellt, so die Erzähltheorie. Damit ist auch die Idee verbunden, dass die Erzählungen stärker an konkreten Handlungsfolgen und weniger an Ideologien und Rationalisierungen der Befragten orientiert sind. Erzählungen stellen etwas Bewusstes dar, denn Unbewusstes können wir schwerlich erzählen, weil wir es ja nicht kennen. Daher zielt das psychoanalytische Interview nicht primär auf die Generierung von Erzählungen. Dennoch geben Interviewpartner, die frei erzählen, auch im narrativen Interview zuweilen Erinnerungen preis, die sie auf direkte Fragen nicht hätten äußern können oder wollen. (Vgl. Hopf 2000, 357) Erzählen stellt also eine Form des (bewussten) Nacherlebens dar; es ist formal etwas Besonderes und durch eine bestimmte Ästhetik gekennzeichnet. Es folgt anderen Regeln als Berichten und Argumentieren. Durch das narrative Interview und die zugehörige Methodologie soll Raum für die Struktur und Gestalt von Erfahrungsweisen geöffnet werden. Durch die Betonung der Erzählung als Gestalt, die mehr umfasst als Aussagen und berichtete ‚Fakten‘, ist ein Modell für die Rekonstruktion von Verläufen in ihrer inneren subjektiven Logik vorgelegt worden. (Flick 1995, 122)

Beim biographisch narrativen Interview lassen sich zwei Ebenen unterscheiden. (1) Die erlebte Lebensgeschichte (die objektiven biographischen Daten), worunter wir

4 Harald Welzer hat diese Neutralitätsposition kritisiert. Zutreffend scheint diese Kritik bei Überspitzungen, aber generell zielt das narrative Interview nicht auf die Kommunikation zwischen zwei Personen an sich, sondern stärker auf das Herausarbeiten der Perspektive des Biographen bzw. der Biographin. Vgl. Welzer 2000, 53.

die äußeren auf die Biographie wirksamen Momente verstehen können, die äußerlich vorgegeben, aber von uns innerhalb gewisser Handlungsspielräume mitbestimmt sind: den Zeithorizont, das Geschlecht, das Alter, die Generation, Klasse, politisches Milieu, gesellschaftliche Diskurse, familienbedingte Konstellationen, auch viele unbewusste Einschreibungen, durch die unbewusste Familienbiographie.

(2) Die erzählte Lebensgeschichte (vgl. dazu ausführlich Rosenthal 1995), die Konstruktion unserer Erzählung, hängt immer zusammen mit dem Zeitpunkt, dem Erzählrahmen: dem Setting und der Interviewsituation, in der erzählt wird, und dem Gegenüber. Sie hängt auch von der Lebensphase ab, in der sich die interviewte Person gerade befindet.

Erzählen heißt also – so können wir zusammenfassen – immer mehr oder weniger bewusstes Interpretieren des eigenen Lebens. Sichtweisen auf unsere Lebensgeschichte verändern sich dabei permanent – das gilt übrigens auch für die Sichtweisen im psychoanalytischen Interview. Bei alten Leuten gerät eine lebensgeschichtliche Erzählung oft zu einer Art des Lebensrückblicks, einer Bilanzierung, die stärker auf die Vergangenheit fokussiert; ganz anders als bei Jüngeren, bei denen die Zukunft noch mehr Raum einnimmt. Das Ende des Interviews wird je nach Erschöpfungsgrad und Situation von der Interviewerin bzw. dem Interviewer gesetzt. Bei Bedarf wird ein zweiter Termin vereinbart. (Vgl. Hornung 2005, 34) Auf beiden Ebenen gibt es viele Ähnlichkeiten und Verbindungslinien zum psychoanalytischen Interview. Bevor ich auf diese näher eingehe, möchte ich ein Beispiel für einen typischen Anfang eines narrativen Interviews geben.

Johann Hartl⁵ wurde 1923 in Wien geboren und ging dort zur Schule. Seine Eltern waren Tschechen, die 1913 nach Wien kamen. Der Vater war Tapezierermeister und Sozialdemokrat, die Mutter Heimarbeiterin. 1942 absolvierte Johann Hartl die Matura. Dann arbeitete er in einer Weberei und war dort bis zu seiner Pensionierung als Prokurist tätig. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Wegen der Explosion eines Gewehrlaufs bei einer Schießübung wurde er, da er für die Vorbereitung der Munition zuständig war, wegen „Sabotage und Wehrkraftzersetzung“⁶ angeklagt und inhaftiert. Rund um den sich abzeichnenden Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ gelang ihm die Flucht nach Wien, bevor er vor dem Zentralgericht angeklagt und abgeurteilt werden konnte. Johann Hartl begann nach seiner Rückkehr nach Wien ein Medizinstudium, das er aus finanziellen Gründen abbrach. Er fing in einem Stoffgeschäft zu arbeiten an und ging als Prokurist in Pension. 1994 heiratete er seine langjährige Lebensgefährtin.

(Interviewerin): Vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben für dieses Interview und bereit sind, mit mir zu reden. Meine Methode ist so, dass ich zuerst nach Ihrer Biographie frage. Also Sie können mir alles erzählen aus Ihrem Leben, was Ihnen wichtig ist. Sie können anfangen, wo Sie wollen, ja es ist alles für mich interessant. Im zweiten Teil werde ich dann zur Biographie nachfragen und noch spezifischer zum Thema ihrer Erfahrungen im Krieg fragen.

⁵ Der Name wurde verändert.

⁶ Diese Fallgeschichte habe ich im Rahmen meiner Habilitation rekonstruiert (Hornung 2010, 287 ff.).

B(iograph): Soll ich mit der Lebensgeschichte, tatsächlich bei der Geburt beginnen (lacht)?

I: Wo immer Sie wollen, (I und B lachen) Ist eine gute Frage, ja die Wahl liegt bei Ihnen. (lachend).

B: Ja. In Wien geboren, in Wien aufgewachsen, in Wien zur Schule gegangen, Volksschule Realgymnasium, Universität, Studium abgebrochen, das Studium hab ich begonnen danach⁷, nach dem Krieg, das muss ich auch dazusagen, denn ich bin von der Matura weg eingerückt. Also einmal so, um das jetzt in die Reihe zu bringen. Dann hab ich ein Medizinstudium begonnen, Medizinstudium abgebrochen, weil ich finanziell keine Möglichkeit hatte, es weiter zu führen, das heißt ich habe Nachhilfeunterricht gegeben, und damit hab ich mich dann komplett vertan, denn je mehr Nachhilfeunterricht man gibt, um zu Geld zu kommen, umso weniger Zeit hat man dann zum Studieren, dann hab ich's aufgegeben. Ich hab dann in meinem Alter natürlich später keine Lehre oder sonst etwas mehr gemacht, sondern bin als Verkäufer in der Textilbranche engagiert gewesen. Ich hab dann in der Spinnerei gearbeitet. Und hab mich dort zum Prokuristen hinaufgearbeitet, von dort bin ich dann weg in die Weberei und bin wieder Prokurist gewesen bis zum Ausscheiden, Neunzehnteinzig beendet. Und jetzt leb ich als Privater zurückgezogen und freu mich meines Daseins (leicht lachend).

Das ist ein recht typischer Beginn eines narrativ-biographischen Interviews. Der Zeitzeuge ist am Anfang etwas unsicher, was oft der Fall ist. Zeitzeugen fragen nicht selten nach, wie sie ihre Lebensgeschichte erzählen sollen, wo sie mit der Lebensgeschichte anfangen sollen. Manche Zeitzeugen beginnen mit Erzählungen zu den Eltern oder Großeltern. Johann Hartl konzentrierte sich hier auf die berufliche Erzählung, auf seine Schul- und Ausbildung, die negativ durch die Kriegszeit, seine ökonomische Situation und seine Einrückung als Soldat beeinflusst war. Damit reagiert er auch auf das von mir vorab angekündigte Forschungsinteresse an den Auswirkungen von Krieg und Militärzeit und auf das, was landläufig unter einer biographischen Erzählung verstanden wird. Er beschreibt implizit ebenfalls sein Milieu, als er seine ungünstigen Startbedingungen betont, da es ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich war, das Medizinstudium weiterzuführen. Auch dass er dann nach dem Krieg („danach“) nicht mehr in dem Alter war, so etwas wie ein Lehre oder eine Ausbildung von Anfang an zu beginnen, wird ausgeführt, womit er dem Krieg und der Militärzeit die Schuld an seiner nicht ganz wunschgemäße Ausbildung gibt.

Das psychoanalytische Erstinterview

Das psychoanalytische Interview oder auch das psychoanalytische Erstgespräch strukturiert ein Feld, welches sich dadurch auszeichnet, dass zwischen den Teilnehmenden eine signifikante Beziehung entsteht, von der alles, was sich ereignet, abhängt. Am Anfang werden die zeitliche Begrenzung auf 45 oder 50 Minuten und die Kosten bekanntgegeben.⁸ Im Idealfall stellt dies den Beginn eines jahrelangen Prozesses dar.

⁷ Hervorhebung drückt lauter Werden aus.

⁸ Im Unterschied zum narrativen Interview wird für das psychoanalytische Erstinterview meist gezahlt.

Im Unterschied zu dem prozessualen Charakter der Analyse ist das Erstgespräch noch als ein Ganzheitliches übersehbar. (Eckstaedt 1995, 9) Es geht dabei vorrangig darum, es dem Interviewpartner, der Interviewpartnerin zu erleichtern, sich möglichst frei zu äußern, so wie er oder sie ist. Generell zielt diese Form des Interviews nicht auf Erzählungen, es sind alle Ausdrucksformen – auch körperliche Reaktionen und szenische Gestaltungen – aufschlussreich; im Gegenteil, das Nicht-Erzählte stellt meist das Wichtigste dar, denn das, was erzählt wird, ist ja bereits bewusst und damit in diesem Kontext nicht mehr wesentlich von Belang. Geht es doch im psychoanalytischen Arbeitsbündnis darum, Unbewusstes erst bewusst werden zu lassen. Dennoch ist es von Bedeutung zu beobachten, ob und wie jemand sich erinnert, seine Geschichte erzählt oder agiert. Es geht aber auch von Anfang an um die Übertragung, die sich im Laufe der Analyse zur Übertragungsneurose ausbildet: „Hat sich die Übertragung erst zu dieser Bedeutung aufgeschwungen, so tritt die Arbeit an den Erinnerungen weit zurück.“ (Freud 1999, 462) Oftmals geht es daher viel eher darum, das „szenisch“ Mitgeteilte zu verstehen, wie im Gegenüber eine „szenische Evidenz“ (Argelander 1970) ausgelöst wird. Um das zu erreichen, versucht der Interviewer, die Interviewerin so wenig wie möglich, am Interview teilzunehmen; je weniger er oder sie teilt, desto besser wird das Feld, um das es im Verlauf gehen wird, sichtbar sein. (Etchegoyen 1999, 42 ff.) Das bedeutet nicht, überhaupt nicht teilzunehmen oder außerhalb zu bleiben, sondern die Initiative zum großen Teil dem Interviewpartner, der Interviewpartnerin zu überlassen. Der Interviewer, die Interviewerin schlägt weder Themen vor noch werden Ratschläge erteilt, auf die der Interviewpartner, die Interviewpartnerin als Stimulus reagieren muss, was beim narrativen Interview ja ganz ähnlich ist, aber weniger streng gehandhabt wird. In aller Kürze: Der Interviewer, die Interviewerin nimmt an einem Prozess teil und stellt die Bedingung des Phänomens dar, das beobachtet wird. Das ist die hilfreichste Haltung, um das Ziel eines analytischen Interviews zu erreichen, nämlich herauszufinden, ob eine Person eine Psychoanalyse machen soll oder psychiatrische oder psychologische oder eine andere Hilfe benötigt. (Etchegoyen 1999, 45) Das bedeutet, es gibt keine Erzählaufforderung am Beginn des Interviews, was einen Unterschied zum narrativen Interview darstellt, an dessen Beginn ein Stimulus zum biographischen Erzählen steht. Wenn wir in einem psychoanalytischen Interview zu viel intervenieren, indem wir zu viel fragen (Befragung), zu viel Unterstützung geben, unsere offene Sympathie ausdrücken, Meinungen äußern oder über uns sprechen, dann verwandeln wir dieses Setting in einen üblichen Dialog oder eine alltägliche Konversation. Die gegenteilige extreme Haltung, die häufig Anfänger an den Tag legen, besteht darin, sich zu abstinieren, zu hermetisch zu verhalten, was auch nicht gut ist, weil das Verwirrung, Angst und Ärger beim desorientierten Interviewpartner erzeugen kann. (Etchegoyen 1999, 45) Der Grad der Abstinenz ist eine Gratwanderung und muss in dieser Form des Interviews methodisch ad hoc variiert werden je nachdem, wie sich die Situation und der Patient zeigen.

Die Dynamiken der Übertragung beginnen also, wie erwähnt, vom ersten Moment des Kontakts, meist bereits am Telefon bei der Terminvereinbarung. Unter Psychodynamik wird hier ein kommunikativer Prozess zwischen zwei Personen verstanden, der aus dem Unbewussten von beiden Personen gespeist ist, der das Verhalten beider bestimmt und das Informationsmaterial organisiert. Ein Erstinterview ist immer auch Ergebnis und Resultante des Unbewussten zweier Persönlichkeiten, die sich hier

begegnen und aufeinander wirken. (Eckstaedt 1995, 11) So ist es möglich, dass das Interview als ein Prozess, ein Verhör, als Zwang zu sprechen interpretiert wird, was einen Hinweis beinhaltet auf eine vorangegangene konflikthafte Situation. Sullivan unterstreicht, dass es am Beginn des Interviews immer zu einem Anstieg von Angst kommt, was sowohl für den Interviewer, die Interviewerin als auch für den Interviewpartner, die Interviewpartnerin gilt. (Sullivan 1970) Diese Angst informiert uns über das Strukturniveau⁹, die Probleme; falls die Angst einen kritischen Moment erreicht, kann es notwendig sein, diese zu modulieren und mit einer möglichst neutralen und konventionellen Frage zu den Motiven der Konsultation das Eis zu brechen. (Etchegoyen 1999, 45) Das Instrument der Psychoanalyse sind wir selbst, so dass wir im Interview erforschen, wie sich unser Gegenüber mit anderen verhält, ohne aus dem Blick zu verlieren, dass wir das Gegenüber sind, dem alles berichtet wird. Das Setting des Interviews verlangt, dass die Variablen Zeit und Ort fixe Konstanten und dass bestimmte Regeln notwendig sind, um die analytische Aufgabe zu erfüllen. Die Grundsituation ist also noch asymmetrischer als jene im narrativen Interview, in dem es doch oft vorkommt, vor allem nach Ende der offiziellen Interviewphase, dass wir persönliche Gespräche bei Kaffee und Kuchen führen. Nicht selten wurde ich nach einem narrativ-biographischen Interview nach meinem privaten Leben gefragt oder nach politischen Einschätzungen und Ähnlichem. Das ist in einem psychoanalytischen Interview undenkbar. Wir versuchen dort so wenig wie möglich von unserem realen Leben preiszugeben, um das Feld der Projektionen und Phantasien über uns möglichst wenig zu stören. Der Auftakt der Analyse wird auf die Feststellung der Grundregel verwendet, dass nicht diejenige Reziprozität herrscht zwischen Analytiker/Analytikerin und Analysand/Analysandin („Sie erzählen mir ihre Geschichte, und ich erzähle Ihnen meine“), die sonst üblich ist, und dass dasjenige, worüber der Analysand, die Analysandin bereitwillig spricht, weniger interessant ist, sondern dass es darum geht, alles auszusprechen, was einem durch den Sinn geht, so sinnlos, unzusammenhängend, geschmacklos, peinlich und verletzend es auch erscheinen mag. (Fink 2005, 29 ff.)

Das psychoanalytische Erstinterview ist dabei das erste einer Reihe von sehr vielen Sitzungen; in bestimmten Fällen können Zweitinterviews die Eindrücke zu Anfang vertiefen und klären helfen. Das Interview dient einem bestimmten Zweck und ist zeitlich begrenzt. Das narrative Interview hat thematisch einen offeneren Zweck und ist auch zeitlich offener. Das Ziel des psychoanalytischen Interviews ist es, herauszufinden, ob es möglich sein könnte, gemeinsam analytisch zu arbeiten, ob die Methode dem Krankheitsbild angemessen erscheint und ob der Patient, die Patientin introspektionsfähig ist, d.h. für die Analyse gewisse selbstreflexive Voraussetzungen mitbringt und wie die Motive dazu aussehen.

Für all das, was sich im Erstgespräch ereignet, gibt es keine fixen Regeln; alles hängt von den Umständen und dem szenischen Feld ab. Manchmal kann eine Frage in diesem Gespräch weiterhelfen, aber wir sollten uns daran erinnern, zu bemerken, warum diese Frage notwendig war.

Schlussendlich geht es auch darum, ob man sich gegenseitig sympathisch ist und sich vorstellen kann, für einige Jahre sehr intim und eng zusammenzuarbeiten.

9 Der Begriff stammt von Heinz Kohut und beschreibt die Fähigkeit, Konflikte zu bewältigen unter Berücksichtigung der existierenden Defizite und Ressourcen.

(Ferenczi 1999) Die Meinungen über das Ausmaß, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten, diagnostische Erkenntnisse über die Krankheit des Patienten im Erstinterview herauszufinden, gehen stark auseinander. Konsens herrscht darüber, dass wir am Arbeitsbeginn eine psychodynamische These zur Diagnose haben sollten, auch wenn die Übergänge zwischen Krankheit und Gesundheit fließend sind. Es gibt die Ansicht, dass man eigentlich erst am Ende einer psychoanalytischen Therapie die genaue Diagnose herausgefunden hat. Es gibt aber auch ganz gegenteilige Meinungen wie die von Otto Kernberg, der das strukturelle Interview zur strukturellen Diagnose entwickelt hat, um möglichst viele objektive diagnostische Erkenntnisse bereits im Erstinterview zu gewinnen. Kernberg geht es darum, Strukturmerkmale herauszuarbeiten. Dieses Interview konzentriert sich auf Symptome, Konflikte oder Schwierigkeiten, die der Patient, die Patientin zeigt, und auf die besonderen Formen, in denen er oder sie in der Interaktion mit der Interviewerin im „Hier und Jetzt“ reflektiert. (Kernberg 1984, 21) Generell zielt das psychoanalytische Interview darauf herauszufinden, wie schwer die Krankheit des Patienten und ob eine psychoanalytische Therapie adäquat ist. Noch während und vor allem nach Ende des ersten Interviews muss man sich also trotz aller Offenheit entscheiden, ob diese Frage bejaht oder verneint werden kann. Das alles habe ich hier bereits aus der Perspektive der Analytikerin geschildert. Da ich aber selbst durch eine jahrelange Lehranalyse gegangen bin, erinnere ich mich auch noch gut, wie es mir in der anderen Position erging¹⁰, wie ich beim Erstgespräch ebenfalls mein Gegenüber und die Praxis genau beobachtete, wie ich versuchte, mir eine Meinung zu bilden, und mich fragte, bei wem ich mich bei den Erstinterviews am wohlsten gefühlt hatte. Und sicher war mein Begehren primär davon angetrieben, interessant zu erscheinen und beim Lehranalytiker oder der Lehranalytikerin meiner Präferenz einen Platz in Lehranalyse zu bekommen. Ich versuchte, meine Geschichte also möglichst spannend zu erzählen, wobei ich heute sicher bin, dass ich bei dem meisten, was ich sagte, ganz anders beurteilt wurde, als ich es intendierte.

Im Folgenden ein Beispiel aus dem Stundenprotokoll des Erstgesprächs mit Frau Karl.¹¹ Sie hatte mich recht schüchtern angerufen und um einen Termin gebeten. Ich sei ihr von einem Kollegen empfohlen worden.

Sie läutet auf die Minute pünktlich, hat aber keine Zeit mehr im Warteraum. Wie sie herein kommt, wirkt sie etwas gehetzt. Sie sagt, sie habe die Tür nur schwer gefunden, da nichts angeschrieben sei. Sie ist fünfundzwanzig Jahre alt, hübsch, blond, kurze Haare, klein, schlank, sie trägt lustige Kugelohrringe, sie ist außer Atem, zieht die Jacke aus und lächelt mich an. Sie sagt „Guten Tag!“, sonst nichts. Wir lächeln uns an. Ich spüre, wie Spannung entsteht, wie diese steigt. Sie traut sich nicht, etwas zu sagen. Ich habe den Eindruck, sie hält die Spannung nur schwer aus und ist sehr unsicher. Ich breche die Spannung und frage:

Ich: Was führt Sie her?

Susanne Karl.: Ich bin etwas unsicher, da ich so was noch nie gemacht habe. Ich komme auf Empfehlung über Dr. K. Ich will etwas vom Ballast und dem

10 Irene Bandhauer-Schöffmann hat mich auf diese von mir in meinem Vortrag „Different Settings“ auf der *European Social Science History Conference* in Ghent 2010 vernachlässigte Perspektive aufmerksam gemacht.

11 Der Name und die biographischen Daten wurden anonymisiert.

Müll, der von meiner Familie herkommt, abarbeiten, da ich den nicht, wenn ich selber Kinder bekomme, in diese Familie tragen will, das kann jederzeit sein, in ein, zwei Jahren, ich weiß nicht, ich kann das alles nicht nur mit meinen Freundinnen besprechen, ich will das mal jemanden Außenstehenden, jemanden Objektiven erzählen ...

Pause: (Sie schaut mich fragend an.)

Ich: Es scheint Ihnen schwer zu fallen, etwas über sich zu erzählen, sie können über Ihre Probleme, ihre Familie, ihre Biographie, was immer sie wollen erzählen, es ist alles für mich interessant.

Susanne Karl: Also ich komme aus dem Weinviertel, ich habe auch gerade große Probleme mit meinem Vater, der ist noch im Weinviertel, und von dem krieg ich die Alimente, aber er wirft mir immer vor, dass ich nichts Gescheites mache, für ihn ist ein Studium nichts, nur mit der Hand arbeiten, das zählt. Er meckert immer und zahlt nicht freiwillig. Er ist ist ... kommt aus sehr einfachen Verhältnissen. Er geht oft in den Wald, so Waldarbeiten, Schnitzeleien ... (Sie formuliert das abwertend.) Ich habe jetzt das Gefühl, dass ich rausfahren muss, vor allem um die Schwester zu unterstützen, die sonst keine Alimente kriegt, weil sie im zweiten Bildungsweg ist. Ich habe dauernd das Gefühl, dass ich meine Schwester schützen muss. Aber sonst hält mich draußen nicht mehr viel, mein Vater hat das Haus furchtbar umgebaut, ich kenne es so nicht mehr, es ist hässlich.¹²

Die Patientin hat mir im ersten Gespräch vor allem ihre Schwierigkeiten mit ihrem Vater und ihre Rolle als ältere, schützende Schwester geschildert, aber wenig über ihre Mutter erzählt. Ich frage mich, ob da nicht bereits eine Art Mutter-Übertragung auf mich begonnen hat. Sie erzählt nicht viel von ihrer Mutter; schützt sie sie? Ich soll objektiv sein, wünscht sie sich. Da sehen wir auch schon etwas von ihrem Widerstand. Sie sucht mich auf, sie habe die Tür aber nur schwer gefunden. Ich habe den Eindruck, sie sucht vielleicht innerlich nach ihrer Mutter, sie findet sie aber nur schwer. Und ist nicht gleich am Beginn unseres Gesprächs ein kleiner Vorwurf an mich in der Bemerkung enthalten, „ich hab die Tür zu Ihrer Praxis nur schwer gefunden“, womit sie mir auch sagt, ich habe es verabsäumt, die Tür besser kenntlich zu machen, ich mache ihr es schwer, mich zu finden? Da sehen wir schon etwas von ihrer Inszenierung und dem latenten Gehalt des Erstgesprächs. Auf der manifesten Ebene sagt sie mir, sie wolle ihren „Müll“ aufgrund ihrer Familiengeschichte loswerden. Es geht ihr also weniger ums Durcharbeiten als darum, diese Dinge abzuladen, die Therapie als Müllabladeplatz. Dass sie die Spannung nur schwer aushält und mich dazu bringt, eine Eröffnungsfrage zu stellen, ist ein Zeichen, dass sie sehr fragil ist und wahrscheinlich einiges an schweren Problematiken mitbringt und mich dazu gebracht hat, ihr mit einer Frage weiterzuhelfen. Nach dem Interview vereinbarte ich mit ihr einen zweiten Termin. Ich entschied mich danach, sie in Therapie zu nehmen, und sie wollte beginnen.

12 Gedächtnisprotokoll vom 3.5.2010, das direkt nach der Stunde angefertigt wurde.

Beim psychoanalytischen Interview lassen sich also zusammenfassend drei Ebenen unterscheiden: (1.) Die Ebene der objektiven Informationen: Dabei geht es – ähnlich wie beim biographisch-narrativen Interview – um das Herausfinden von biographischen Fakten, bestimmten Verhaltensweisen oder Persönlichkeitseigentümlichkeiten, die jederzeit nachprüfbar sind (das erlebte Leben). (2.) Die Ebene der subjektiven Informationen: Dabei geht es um die ausschließlich subjektive Bedeutung, die der Patient, die Patientin diesen Ereignissen verleiht (das erzählte Leben). (3.) Die Ebene der szenischen oder situativen Information: Dabei dominiert das szenische Erlebnis der Situation, auch wenn geschwiegen wird; diese Szene ist niemals durch Wiederholung nachprüfbar. Dabei geht es um die Ebene der Übertragung. Das ist ein Unterschied zum narrativen Interview. Das Instrument der Wahrnehmung ist dabei einzig und allein die Persönlichkeit des Interviewers, der Interviewerin; es geht dabei um das unbewusste Beziehungsfeld mit dem Patienten, das schon bei der Terminvereinbarung, beim ersten Kontakt zu wirken beginnt. (Argelander 1970, 14) Das ist eine Ebene, die beim narrativen Interview weniger interessiert, auch wenn wir unsere Eindrücke in unserem Forschungstagebuch notieren.

Das Ergebnis des psychoanalytischen Interviews ist – so lässt sich resümieren – das Resultat einer Materialverarbeitung von unterschiedlichen Interviewinformationen. (Argelander 1970, 12) Es geht um die Integration der Information aus allen drei vorher genannten Quellen. Die Rollen der an diesem Gespräch beteiligten Personen sind ebenso wie beim narrativen Interview festgelegt: der Psychoanalytiker bzw. die Psychoanalytikerin, der Historiker bzw. die Historikerin, der Patient bzw. die Patientin, der Zeitzeuge bzw. die Zeitzeugin. Beim psychoanalytischen Interview soll das Erstinterview schlussendlich dazu dienen, ohne zu drängen oder zu überreden festzustellen, ob der Patient, die Patientin eine Entscheidung für die Therapie treffen möchte. (Argelander 1970, 101)

Gemeinsamkeiten

Bei den Prinzipien der Gesprächsführung gibt es zwischen beiden Interviewtypen einige Gemeinsamkeiten, die für die interpretative qualitative Sozialforschung und das psychoanalytische Interview gelten.

(1.) Das Prinzip der Offenheit, wobei das psychoanalytische Interview thematisch offener ist, weil oft nicht einmal eine Frage am Beginn steht, sondern die Anfangsspannung genutzt werden kann, die ohne Stimulus entsteht. Über den Grad der Abstinenz gibt es divergierende Meinungen. Zeitlich ist das narrative Interview offener, das psychoanalytische Interview dauert 45 bis 50 Minuten und wird bezahlt.¹³

(2.) Die relative Abstinenz des Interviewers, der Interviewerin, wobei diese beim psychoanalytischen Interview grösser ist, (3.) das Prinzip der Kommunikation, (4.) Raum zur Gestaltentwicklung, (5.) Förderung von Erinnerungsprozessen, (6.) Förderung des Aussprechens von heiklen Themenbereichen, (7.) aufmerksames und aktives Zuhören (Empathie brauchen wir in beiden Fällen) und (8.) sensible und erzählgenerierende Nachfragen.

Bei beiden Interviewtypen kann mit Lacan resümiert werden: „Das Unbewusste ist die Rede des Anderen“. Das gilt für die (un-)bewussten historischen wie für die psy-

13 Vgl. zu den Anwendungen, den Problemen und Grenzen Flick 1995, 147.

chisch-biographischen Wirkkräfte; und die interessieren Historikerin und Psychoanalytikerin beide gleichermaßen. Diese gilt es doch – mit beiden Interviewtypen – zu entziffern und in ihren manifesten und latenten Inhalten näher herauszuarbeiten.

LITERATUR

- Argelander, Hermann (1970): *Das Erstinterview in der Psychotherapie*, Darmstadt.
- Eckstaedt, Anita (1995): *Die Kunst des Anfangs. Psychoanalytische Erstgespräche*, Frankfurt am Main.
- Etchegoyen, Ricardo Horacio (1999): *The fundamentals of psychoanalytic technique*, London.
- Ferenczi, Sandor (1999): *Ohne Sympathie keine Heilung*, Frankfurt am Main.
- Fink, Bruce (2005): *Eine klinische Einführung in die Lacansche Psychoanalyse Theorie und Technik*, Wien.
- Fischer, Wolfram und Gabriele Rosenthal (1997): Warum Biographieanalyse und wie man sie macht. In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 17, 405-425.
- Flick, Uwe (1995): *Qualitative Forschung*, Hamburg.
- Freud, Sigmund (1999): *Gesammelte Werke. Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, Bd. XI, Frankfurt am Main.
- Hermanns, Harry (1991): *Narratives Interview*, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff, Heiner Keupp, Lutz von Rosenstiel und Stephan Wolff (Hg.): *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. München, 182 ff.
- Hopf, Christl (2000): *Qualitative Interviews – ein Überblick*, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff, Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Hamburg.
- Hornung, Ela (2005): *Warten und Heimkehren. Eine Ehe während und nach dem zweiten Weltkrieg*, Wien.
- Hornung, Ela (2010): *Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der NS-Militärjustiz*, Wien, Köln, Weimar.
- Kernberg, Otto F. (1984): *Die strukturelle Diagnose*, in: Otto F. Kernberg: *Technik II, Schwere Persönlichkeitsstörungen*, New Haven, London.
- Lacan, Jacques (1990): *Freuds technische Schriften, Seminar Buch I*, Berlin.
- Rosenthal, Gabriele (1995): *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen*, Frankfurt am Main.
- Schütze, Fritz (1977): *Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien – dargestellt an einem Projekt zur Erforschung kommunaler Machtstrukturen*, Bielefeld, Universität Bielefeld, Fakultät Soziologie (Manuskript).
- Schütze, Fritz (1983): *Biographieforschung und narratives Interview*, in: *Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik* 13, 3, 283–294.
- Schütze, Fritz (1984): *Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens*, in: Martin Kohli, Günther Robert (Hg.): *Biographie und soziale Wirklichkeit. Neue Beiträge und Forschungsperspektiven*, Stuttgart, 78–117.
- Sieder, Reinhard (1998): *Erzählungen analysieren – Analysen erzählen. Narrativ-biographisches Interview, Textanalyse und Falldarstellung*, in: Karl R. Wernhart, Werner Zips (Hg.): *Ethnohistorie: Rekonstruktion und Kulturkritik. Eine Einführung*, Wien.
- Stack Sullivan, Harry (1970): *The psychiatric interview*, New York.
- Welzer, Harald (2000): *Das Interview als Artefakt. Zur Kritik der Zeitzeugenforschung*, in: *BIOS* 13, 51-63.

Frühe Zeugnisse über den Holocaust

Die Befragungen von Kindern in Polen nach der Befreiung von der deutschen Herrschaft

Alfons Kenkmann und Elisabeth Kohlhaas

Mein Vater war bis zum Krieg Leiter einer Volksschule ... in Warschau. Außer mir gab es noch 3 Geschwister. In der ersten Zeit der Besatzung empfand ich die Lage nicht als besonders bedrohlich. Unsere Familie lebte von ihrem Kapital. Wir wohnten die ganze Zeit über in unserer Wohnung. Wir hungerten nicht.

Im Juli oder August 1942 gingen meine ältere Schwester und ich auf die arische Seite zu Polen in der Krochmalna (gegen Geld). Schrittweise zog unsere ganze Familie im Laufe der Woche dorthin. Das dauerte eine Woche. Wir wohnten ohne Anmeldung in dieser Wohnung in der Krochmalna. Unsere ganze Familie hat ein so genanntes gutes Aussehen¹. Wir blieben dort nicht ganz 2 Wochen, weil die Nachbarn sich dafür interessierten, warum es der Person, die uns aufgenommen hatte, auf einmal besser ging, und das erregte allgemeine Aufmerksamkeit.

Wir zogen ... um, auf das Gut eines Volksdeutschen, dort befand sich ein kasernierter jüdischer Arbeitstrupp. Der polnische Verwalter nahm uns gegen Geld auf. Wir gingen nicht arbeiten. Wir waren über eine Woche dort, danach kamen polnische Bekannte mit der Nachricht zu uns, dass in Kosów Lacki noch Juden seien. Wir fuhren hin, um dort auf Papiere zu warten (Kennkarten und Geburtsurkunden). Wir wohnten dort bei Juden. Ein Ghetto gab es dort nicht. Ich muss erklären, dass in Kosów Lacki der Bruder des Polen wohnte, der die Papiere für uns anfertigen sollte, und deswegen waren wir dorthin gefahren.

Im September 1942 fand in Kosów eine „Aktion“ statt. Im Morgengrauen, um 4 Uhr früh, umstellten ukrainische Askaris² und SS-Männer Kosów. An der Aktion nahm auch die Feuerwehr teil. (Der Anteil der Feuerwehr drückte sich darin aus, dass sie Flüchtende einfing und den Askaris übergab.)

Zuallererst wurden die Menschen aus den Häusern getrieben. Ein jüd. Arzt und eine Zahnärztin begingen Selbstmord - sie vergifteten sich mit etwas. Sie wurden auf die Straße getrieben, und wer nicht hinausging, wurde an Ort und

1 Meint ein „Aussehen“, das den stereotypen Vorstellungen der Verfolger von ‚jüdischem Aussehen‘ nicht entsprach.

2 „Askaris“ oder Trawniki-Männer hießen im Zweiten Weltkrieg die baltischen, vorwiegend lettischen Hilfskräfte der SS, die im SS-Ausbildungslager Trawniki bei Lublin geschult worden waren. Das Wort (arab.: Soldat) stammt aus der deutschen Kolonialtradition in Ostafrika.

*Stelle erschossen. Sie erschossen auch meinen Vater. Er hatte sich auf dem Dachboden versteckt, und dort wurde er erschossen.*³

Der Überlebensbericht des 18-jährigen Jerzy Himelblau, mitgeteilt der Jüdischen Historischen Kommission am 18. Dezember 1947, nimmt uns mit in die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Polen. Polen war zu Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 das Land mit dem höchsten jüdischen Bevölkerungsanteil in Europa. Als der Zweite Weltkrieg dort 1944/45 zu Ende war, hatte nur ein Bruchteil dieser Menschen den Holocaust überlebt. In keinem anderen europäischen Land hatten die Nationalsozialisten ihr rassistisches Programm der Ermordung der Juden dermaßen weitgehend in die Tat umgesetzt. Bei allen Schwierigkeiten, eine exakte Zahl zu ermitteln, ist davon auszugehen, dass von 3,3 Millionen polnischen Juden drei Millionen ermordet wurden. Nur etwa 280.000 Juden überlebten.⁴ Außerhalb der Ghettos und der Lager überlebten nach Schätzungen nicht mehr als 1 bis 2% der früheren jüdischen Bevölkerung Polens, das sind weniger als 100.000 Menschen.

Etwa ein Viertel aller ermordeten Juden Europas waren Kinder. Da Kinder keine Arbeitskräfte waren, die die Deutschen ausbeuten konnten, waren sie vorrangige Opfer des Holocaust. In allen deutschbesetzten Ländern entkamen sie der Ermordung in deutlich geringerem Maße als Erwachsene.⁵ In Polen hatten sie besonders schlechte Überlebenschancen. Von fast einer Million jüdischer Kinder im Alter bis zu 14 Jahren gab es am Kriegsende noch etwa 5.000, das war ein halbes Prozent.

Selbstverständnis und Arbeit der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission

Kaum dass die östlichen Gebiete Polens durch die Rote Armee befreit waren, gründete eine Gruppe Überlebender Mitte 1944 in Lublin eine Historische Kommission, deren Angehörige sofort erste Befragungen durchführten. Das erste Interviewprotokoll der Sammlung ist auf den 2. September 1944 datiert, unmittelbar nach der Befreiung der ostpolnischen Gebiete. Ende 1944 etablierte das Zentralkomitee der Juden in Polen dann offiziell eine Zentrale Jüdische Historische Kommission. Sie stand unter dem Vorsitz des Historikers Philip Friedman. Im März 1945 zog diese Einrichtung nach Łódź um. Auf dem Höhepunkt ihrer Ausbreitung verfügte sie über mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in etwa 25 Dependancen in den Woiwodschaften des Landes. Eine der aktivsten Niederlassungen befand sich in Krakau unter der Leitung von Michal Borwicz und Joseph Wulf, wo auch Maria Hochberg-Marianska tätig war, die sich für die Interviews mit Kindern engagierte. Nach den Statuten bestanden die wichtigsten Aufgaben der Kommission zunächst darin, ein Archiv und eine Bibliothek über das Schicksal der polnischen Juden im Zweiten Weltkrieg aufzubauen. Schon im Jahr 1945 berichtete die Kommission, dass „damit begonnen [wurde], die sichergestellten Materialien, die gegenwärtig mehrere Tausend Aktenfaszikel,

3 Überlebensbericht Jerzy Himelblau, „Ich lachte, aber ich bekam feuchte Augen“, abgedruckt in: Kenkmann/Kohlhaas/Wolters 2009, 43-47, hier 43.

4 Diese Zahl schließt diejenigen Juden ein, die in der Sowjetunion überlebt hatten und nach dem Krieg nach Polen ausreisen mussten oder wollten. Zur Zahl der ermordeten polnischen Juden vgl. Golczewski 1991.

5 Durchschnittlich überlebten in Europa etwa 33% der erwachsenen Juden, während je nach Land nur 6 bis 11% der jüdischen Kinder überlebten. (Dwork 1994, 294 f.)

Hunderte von Aussageprotokollen und Erinnerungen sowie Tausende von Fotografien umfassen, zu ordnen und wissenschaftlich zu bearbeiten“.⁶

Von Beginn an war dabei vorgesehen, die Historische Kommission zu einem wissenschaftlichen Institut nach dem Vorbild des Jüdischen Wissenschaftlichen Instituts in Wilna (YIVO) der Zwischenkriegszeit auszubauen. Die Kommission sollte dafür den „Ausgangspunkt und Vorläufer“ bilden. Allerdings gab es zunehmend Auseinandersetzungen darüber, ob die Kommission bzw. das spätere Institut tatsächlich diese wissenschaftliche Ausrichtung erhalten oder ob es nicht vorrangig propagandistischen Zielen, d.h. der Legitimierung des neuen kommunistischen Regimes in Polen, dienen sollte. (Stach 2008, 410-414)

Im Oktober 1947 nahm die neue wissenschaftliche Einrichtung in Warschau unter dem Namen Jüdisches Historisches Institut ihre Arbeit auf. Ab diesem Zeitpunkt wurde auch ein Archiv aufgebaut, das zum Zentralarchiv des polnischen Judentums werden sollte. Die Zahl der regionalen Dependancen wurde gleichzeitig verkleinert, das Personal reduziert. Die Institutsgründung war damit auch eine bewusste und gewollte Zentralisierung. Zudem wurden die Zeitzeugenbefragungen immer mehr eingeschränkt und kamen schließlich Mitte 1948 fast zum Erliegen. Grund war der zunehmende Einfluss der jüdischen Kommunisten, die die angebliche „Monothematik“ des Instituts, d.h. die intensive Beschäftigung mit dem Schicksal der jüdischen Verfolgten im Holocaust, kritisierten und den Aussagen von überlebenden Zeugen keinen Wert zusprachen. Nach einem Kurswechsel der polnischen Politik gegenüber der jüdischen Minderheit und einer Kurskorrektur auch der jüdischen Kommunisten Polens war ab Mitte 1949 in diesem Institut die Stalinisierung durchgesetzt. (Stach 2008, 414)

An der Arbeit in der Kommission beteiligten sich vor allem engagierte Überlebende, die über keine Ausbildung als Historiker oder über Kenntnisse in historischer Forschung verfügten. Sie empfanden es als Verpflichtung den Toten gegenüber, aber auch gegenüber den kommenden jüdischen Generationen, sich an der Dokumentation der nationalsozialistischen Verbrechen zu beteiligen und an die Ermordeten zu erinnern. „Jeder Jude wusste, dass er Zeuge einer schrecklichen Epoche in der Geschichte seiner Nation gewesen war. Er wusste, dass er verpflichtet war, wenn er es geschafft hatte zu überleben, nicht nur seine eigenen Erfahrungen und sein Leid, sondern vor allem das tragische Schicksal und die Vernichtung von vier Millionen Juden zu bewahren, die einen Märtyrertod durch die Hände der Nazi-Besatzer in Polen gestorben waren“ (Grüss 1946, 21), war in einem Arbeitsbericht über eines der wichtigsten Motive zur Dokumentation des Geschehenen zu lesen.

Dem geschilderten Hintergrund entsprechend, hatte die Kommission dabei ein wissenschaftliches Selbstverständnis. Es lassen sich generell zwei unterschiedliche Ausrichtungen der jüdischen historischen Kommissionen in Europa unterscheiden. (Lockusch 2007) Während es einigen in erster Linie um die kurzfristige politische Verwertbarkeit und Verwertung der gesammelten Dokumente insbesondere in den

⁶ Wydawnictwa Centralnej Żydowskiej Komisji Historycznej w Polsce, Łódź 1945: Instrukcje dla badania przeżyć dzieci żydowskich w okresie okupacji niemieckiej [Zentralkomitee der Polnischen Juden – Historische Kommission: Instruktionen zur Erforschung der Erlebnisse von jüdischen Kindern während der deutschen Besatzungszeit, Łódź 1945], Veröffentlichungen der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission in Polen. Reihe II. Methodologische Arbeiten. Heft 3: Instruktionen zur Erforschung der Erlebnisse von jüdischen Kindern während der deutschen Besatzungszeit, Łódź 1945, in: Tych u.a. 2008, 275.

Kriegsverbrecherprozessen ging, bestand das Hauptanliegen der anderen darin, eine eigene jüdische Geschichtsschreibung über den Holocaust zu begründen, deren Ergebnisse zu verbreiten und für zukünftige Historiker nutzbar zu machen. Zu diesen gehörte die polnische Kommission. Philip Friedman benannte das vollkommen neue Forschungsfeld mit dem jiddischen Wort für den Holocaust *khurbn-forshung*: Forschung über die Katastrophe.

Die Arbeit der Historischen Kommission zielte darauf, in der Tradition der sozialwissenschaftlich orientierten Geschichtsschreibung des *Wilnaer Yidisher Visnschaft-lekher Institutss* (YIVO) aus der Zwischenkriegszeit und mit dem entsprechenden sozialwissenschaftlichen Instrumentarium die Auslöschung des europäischen Judentums durch die Nationalsozialisten sozusagen ‚von unten‘, durch die Verfolgten selbst zu dokumentieren. Die Sammlung von Überlebensberichten und die Befragung von Überlebenden waren deshalb ein zentraler Bestandteil dieser Dokumentation. Mit dieser Intention wurden Quellen generiert, die den Holocaust aus der Sicht seiner Opfer und nicht aus der Sicht der deutschen Täter darstellten.

Doch blieb die Arbeit nicht nur der polnischen jüdischen historischen Kommission, sondern all dieser Einrichtungen jahrzehntelang unter Historikern unbeachtet: Die Opferperspektive hatte in der Geschichtsschreibung über den Holocaust zunächst keinen Platz. Erst in den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis herausgebildet, dass die jüdischen Überlebenden mit ihrer Sammel- und Dokumentationsstätigkeit die eigentlichen Begründer der Holocaustforschung waren, die nicht erst in den 1960er Jahren, sondern schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit ihren Anfang nahm.

Die Erfahrungen der Überlebenden festhalten

Nicht nur in Polen, vielerorts in Europa fanden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Befragungen jüdischer Überlebender wie Jerzy Himmelblaus statt, um deren Leiden und Erfahrungen im Holocaust festzuhalten und um die nationalsozialistischen Verbrechen zu dokumentieren. Diese Initiativen gingen häufig von Jüdischen Historischen Kommissionen aus, die sich in etlichen Ländern gegründet hatten; aber auch Einzelpersonen beteiligten sich an der Dokumentation. (Lockusch 2007)

Das Befragungsprojekt der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission in Polen war unter den Initiativen die umfangreichste. Die Kommission trug in den ersten Nachkriegsjahren mehrere Tausend Interviewprotokolle zusammen; heute umfasst der Bestand 7.300 Protokolle bzw. Überlebendenberichte. Eine Besonderheit stellt dar, dass die Kommission sich ausdrücklich auch den überlebenden Kindern als einer eigenen Gruppe von Zeugen des Holocaust zuwandte. Setzt man das Geburtsjahr 1929 als Alterskriterium – 1929 oder später geborene Kinder waren bei Beginn des Zweiten Weltkriegs zehn Jahr alt oder jünger –, dann finden sich in der Sammlung etwa 430 Interviewprotokolle mit Kindern. (Kenkmann/Kohlhaas 2008, 60 f.)

Unter den Befragungsprojekten der frühen Nachkriegszeit sind nur wenige bekannt, die ebenfalls Kinder befragten. So trug in Deutschland beispielsweise die Zentrale Jüdische Historische Kommission in München eine große Anzahl von Berichten jüdischer Überlebender in DP-Lagern in Bayern zusammen, unter denen sich mehr als 400 Berichte von Kindern befinden. Einzelne Überlebenszeugnisse von Kindern veröffentlichte sie in ihrer jiddischsprachigen Zeitschrift *Fun letstn khurbn*⁷. Im DP-

7 „Von der letzten Vernichtung“.

Lager Bergen-Belsen schrieben 1945/46 Schüler des Hebräischen Gymnasiums auf Initiative ihrer Lehrerin ihre Überlebensgeschichte auf. Mehrere Dutzend dieser Aufsätze sind überliefert. Der amerikanische Psychologe David P. Boder interviewte 1946 mehr als einhundert meist jüdische Displaced Persons in verschiedenen Lagern in Westeuropa. (Boder 1946) Er zeichnete alle Interviews auf. Die Magnetbänder sind überliefert und auch heute der wissenschaftlichen Forschung zugänglich. In Schweden wurden in den Jahren 1945/46 mehr als 500 polnische Überlebende aus Konzentrationslagern befragt, vor allem Frauen aus dem KZ Ravensbrück, die kurz vor dem Ende des Krieges aus Deutschland gerettet worden waren. Auch diese schriftlichen Dokumente sind überliefert. (Kohlhaas/Kenkmann 2008, 387 f.) Eine weitere Sammlung von Kinderberichten geht auf den polnisch-jüdischen Autor und Übersetzer Benjamin Tenenbaum zurück, der in Israel lebte. Er veranlasste direkt nach dem Krieg in Polen mehr als 1.000 Kinder in Waisenhäusern und Kinderheimen, Aufsätze über ihre Erlebnisse während des Zweiten Weltkriegs zu verfassen. Im Jahr 1947 brachte er eine Auswahl der Aufsätze in hebräischer Sprache heraus. (Tenenbaum 1947)⁸

Aus der Sammlung des Jüdischen Historischen Instituts in Warschau (ŽIH) erschienen lediglich in den ersten Jahren nach dem Krieg – also noch in der akuten Phase des Sammelns – einige Publikationen mit einer Auswahl der Interviewprotokolle von Kindern. Insbesondere erschien im Jahr 1947 in Krakau die Anthologie „Kinder klagen an“ von Maria Hochberg-Marianska und Noe Grüss, die in den 1990er Jahren auch ins Englische übersetzt wurde. Hochberg-Marianska und Grüss waren zwei Mitarbeiter der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission, die maßgeblich an der Entstehung der Interviews beteiligt waren. Im selben Jahr kam dieses Buch unter dem Titel „Kinder-Leidensgeschichte“ auch in der jiddischsprachigen Reihe „Das polnische Judentum“ in Argentinien heraus. (Cohen 2007)

Diese beiden Veröffentlichungen sowie das Buch von Tenenbaum stellen die einzigen Publikationen von frühen Kinder-Überlebenszeugnissen dar. In den nachfolgenden Jahrzehnten blieben die Dokumente dann vergessen. Feliks Tych, der langjährige Direktor des ŽIH, hat die Zeugnisse deshalb als einen „stummen Bestand“ bezeichnet. Es erfolgte keine Auswertung, es gab keine weiteren Publikationen, und keines der drei frühen Bücher wurde ins Deutsche übersetzt. Die Edition „Kinder über den Holocaust“ (Tych u.a. 2008)⁹ hat somit eine Lücke geschlossen, weil es erstmals diese frühen Überlebensberichte von Kindern in deutscher Sprache zugänglich macht.

Die Überlebensberichte

Unter den 7.300 Interviewprotokollen im Archiv des Jüdischen Historischen Instituts befinden sich 429 Protokolle von Kindern und Jugendlichen, die zwischen 1944 und 1948 zusammengetragen wurden.¹⁰ Der Bestand enthält darüber hinaus einige selbst-

8 Im Unterschied zu den beiden anderen Sammlungen handelte es sich bei diesen Zeugnissen um selbstverfasste Dokumente.

9 Ermöglicht wurde das Editionsprojekt dank der Unterstützung von „Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.“ und der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“, Berlin.

10 Etwa zwei Drittel der 7.300 Überlebensberichte wurden bis zum Jahr 1949 zusammengetragen, das letzte Drittel in den Jahren nach 1949. Der Bestand erweitert sich bis heute; das derzeit letzte Dokument ist ein Überlebensbericht in Form eines Briefs an das Institut aus dem Jahr 2001. Unter den letzten 1.000 Dokumenten befinden sich viele Zeugnisse von Polen, die Juden gerettet haben. Etliche Überlebensberichte, die die Jüdische Historische Kommission in Polen gesammelt hat, finden sich auch unter

verfasste Dokumente der Kinder, so Tagebücher und Berichte aus der Zeit der Verfolgung oder aus der Nachkriegszeit.

Die Interviewer führten die Gespräche mit den Kindern anhand eines Fragebogens. Die Befragungen wurden nicht aufgezeichnet. Stattdessen machten sich die Interviewer Notizen und fassten die Gespräche anschließend zu einem flüssigen, in aller Regel chronologischen Bericht zusammen. Es handelt sich bei den Protokollen damit nicht um wörtliche Transkripte des Gesagten, sondern um die Zusammenfassungen des Gehörten durch die Interviewer.

Etwa drei bis acht Seiten lang sind die Protokolle in der Regel. Einige zählen aber auch nur wenige Sätze, andere sind längere Berichte, die zehn oder mehr Seiten umfassen können. Abhängig von der Muttersprache der Befragten und den Sprachkenntnissen der Interviewer sind die Darstellungen in verschiedenen Sprachen abgefasst. Mit knapp 80% liegt der größte Teil im Original in polnischer Sprache vor (337 Berichte von 429). Die restlichen 20% der Dokumente wurden auf Jiddisch niedergeschrieben (84), vereinzelt finden sich Interviewprotokolle auf Deutsch (7) und auf Russisch (1).¹¹

Hatten die Interviewer ein Protokoll der Befragung angefertigt, dann sandten sie dieses an die Zentrale der Jüdischen Historischen Kommission bzw. später an das ŻIH in Warschau. Dort wurden die Gesprächsprotokolle archiviert und der wachsenden Sammlung hinzugefügt.

Die Interviewer reichten die Protokolle in einer handschriftlichen oder in einer maschinengeschriebenen Fassung ein, oder sie verfertigten beides. In diesen Fällen stimmen die handschriftliche Version und die Abschrift per Schreibmaschine fast immer überein. Nur selten enthält die Handschrift lediglich Notizen, die erst in dem maschinengeschriebenen Protokoll vollständig ausformuliert wurden. Die Originale liegen somit heute in drei verschiedenen Formen vor: Manche Interviewprotokolle existieren nur handschriftlich, viele liegen nur maschinengeschrieben vor, und von den meisten ist sowohl die hand- als auch die maschinenschriftliche Fassung überliefert.

Der Interview-Leitfaden

Die Jüdische Historische Kommission erarbeitete für die Befragungen von Kindern eigens einen Leitfaden, der ein 16-seitiges Heft in polnischer Sprache war.¹² Er umfasste im ersten Teil „methodische Hinweise“ und im zweiten Teil einen ausführlichen „Fragebogen“. Das Heft erschien 1945 unter dem Titel „Instruktionen zur Untersuchung der Erlebnisse von jüdischen Kindern während der deutschen Besatzungszeit“.

Auffallend an den methodischen Anleitungen der „Instruktionen“ ist die sozialwissenschaftliche Begrifflichkeit. Der Verfasser Noe Grüss, Gründungsmitglied der Kommission und als einer ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Befragungen

den mehr als 1.900 Berichten von Holocaust-Überlebenden im Archiv des YIVO in New York. Diese Dokumente bleiben hier unberücksichtigt

11 Von allen 7.300 Überlebensberichten des Bestands liegen die meisten ebenfalls auf Polnisch vor (92%), gefolgt von Jiddisch (7%), Hebräisch, Deutsch, Französisch und Russisch in dieser Reihenfolge der Häufigkeit (insgesamt 1%).

12 Erstmals in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Tych u.a. 2008, 273-292.

von Kindern zuständig, bezeichnete die Interviews als „Forschungen per Umfrage“, die eine „komplizierte Technik“ (Tych u.a. 2008, 277) benötigten. Er stellte die Befragungen damit ausdrücklich in den Kontext der wissenschaftlich begründeten empirischen Sozialforschung, die in Polen schon seit dem 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielte. (Holzer 1990) Es ging ihm dabei um einen qualitativen Ansatz. So hießen die Befragungen im weiteren Verlauf „Interview“, „Gespräch“ oder „Erzählung“, wodurch ihr offener Charakter betont war.

Nach der qualitativen Sozialforschung lässt sich der methodische Ansatz der Kinder-Interviews als ein halb- bzw. teilstandardisiertes Leitfaden-Interview bezeichnen. Die Interviewer stützten sich zwar auf einen Fragebogen, der stellte aber nur ein Gerüst dar und gab bestimmte Themen vor. Er diente als eine Richtschnur, nicht als ein wörtlich abzuarbeitender Katalog. Die Interviewer sollten flexibel mit den Fragen und ihrer Reihenfolge umgehen. So sollte sich während der Befragungen eine Mischung aus thematischer Ausrichtung einerseits und offenem Fragen und Nachhaken andererseits ergeben.

Inhaltlich waren die Interviews auf die Jahre der Verfolgung fokussiert, wenn sie auch das Leben der Kinder vor und nach dieser Periode ansprachen. Die Ereignisse, um die es ging, lagen vergleichsweise kurze Zeit zurück; sie waren noch gegenwärtig. Es handelt sich deshalb nicht um lebensgeschichtliche Interviews, in denen mit großem zeitlichem Abstand Rückschau gehalten wird, aber auch nicht um enge sachthematische Interviews. Man kann die Befragungen als erfahrungsorientierte thematische Interviews bezeichnen, die sich mit einem entscheidenden langen Lebensabschnitt der Kinder beschäftigten.

Aufgaben der Interviews

Die Interviews mit Kindern und Jugendlichen sollten das Vorhaben der Jüdischen Historischen Kommission unterstützen, die nationalsozialistischen Verbrechen an den Juden zu dokumentieren und die Täter dieser Verbrechen anzuklagen. „Letztendlich haben die Untersuchungen die Aufgabe, Material für die Anklageschrift gegen den deutschen Faschismus zu liefern und die Welt zu überzeugen, dass sämtliche Keime des Faschismus rücksichtslos und endgültig vernichtet werden müssen“, formulierte Grüss im Interview-Leitfaden das wesentliche Ziel. (Tych u.a. 2008, 278) Die Interviews sollten diesen Beitrag aber nicht auf dem Weg einer möglichst detaillierten Rekonstruktion der Verbrechen liefern – die nach der Einschätzung des Verfassers aufgrund ungenauer Erinnerungen manchmal gar nicht möglich war –, sondern sie sollten die Anklage vor allem in moralischer Hinsicht unterstützen. Der besondere Ertrag der Befragungen bestand laut Grüss nicht in der Aussagekraft der Fakten, sondern in der psychologischen Wirkung. „Den Ablauf von Ereignissen, tatsächlichen Verbrechen und Arten des Mordens kennen wir bereits aus den Aussagen von Erwachsenen, die davon viel genauer berichten. Wenn wir Untersuchungen mit Kindern durchführen, sind wir uns schon von vornherein darüber im Klaren, dass sie geringere Beweiskraft haben können, aber einen geradezu unschätzbaren psychologischen Wert. Und den können Erwachsene uns nicht geben“, beschrieb er die Wirkkraft der Dokumente. (Tych u.a. 2008, 278 f.)

Im Einzelnen kamen den Befragungen fünf wesentliche Aufgaben zu: Sie sollten erstens das Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen an den jüdischen Kindern

zeigen. Sie sollten zweitens von dem Widerstands- und Überlebenswillen der Kinder unter der Verfolgung berichten. Gerade diejenigen Kinder, die überlebt hatten, hätten die „heldenhafte Haltung“ (Tych u.a. 2008, 277) der Jugend bewiesen, beschrieb Grüss seine Sichtweise, die von Teilen der Jüdischen Historischen Kommission kritisch gesehen wurde, weil sie glorifizierend sei.¹³ Grüss' Auffassung zeigt nicht zuletzt, wie wichtig für die Überlebenden nach dem Krieg die Vergewisserung war, dass die jüdischen Verfolgten nicht passiv gewesen waren, sondern dass sie mit moralischer Größe Gegenwehr geleistet und Überlebensstrategien entwickelt hatten.

Drittens sollten die Befragungen das körperliche und seelische Befinden der Kinder und Jugendlichen herausarbeiten. Viertens sollten sie Informationen über deren politische Einstellung und Zukunftspläne erbringen. Hier zeigt sich eine zukunftsorientierte Dimension der Interviews, denn an der so gewonnenen Bestandsaufnahme sollte die künftige „Erziehungsarbeit“ an der jüdischen Jugend ansetzen. Fünftens zielten die Befragungen auf das Verhalten der polnisch-katholischen Bevölkerung gegenüber den jüdischen Verfolgten ab. Es sollten „die positiven als auch die negativen Tatsachen“ dieses Verhaltens eruiert werden, also die Hilfe und die Rettungsmaßnahmen der Polen ebenso wie die Beteiligung an Verfolgungsmaßnahmen erfragt werden. (Tych u.a. 2008, 278)

Das Ziel der Interviews bestand also nicht vorrangig darin, detailgetreue Fakten über die nationalsozialistischen Verbrechen an jüdischen Kindern zusammenzutragen. Das Erkenntnisinteresse lag darin, Gefühlslagen und Einstellungen herauszuarbeiten sowie das Verhalten des polnisch-katholischen Umfeldes zu zeigen. Mit den Interviews sollte kurz gesagt „die Psyche eines Kindes erforscht“ werden. (Tych u.a. 2008, 280) Im Mittelpunkt standen die psychische Verfassung der Kinder nach den Jahren des Überlebenskampfs und ihre psychischen Veränderungen durch die Verfolgung.

Letztendlich basierte das Befragungsprojekt auf einem Bildungs- und Erziehungskonzept. Den Initiatoren lag an der therapeutischen Funktion der Interviews, indem die Kinder die Verfolgungszeit in ihren Erzählungen noch einmal durchlebten und diese dadurch weiter verarbeiteten. Die Befragungen trugen damit einen psychoanalytischen Charakter. Gleichzeitig sollten sie eine Bestandsaufnahme erbringen, um psychische Deformationen und Traumata der Kinder zu erkennen und zu beseitigen. Die Erkenntnisse sollten dann die Grundlage für eine künftige pädagogische Arbeit zur Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sein. „Intention der Pädagogen ist es, eine gesunde jüdische Generation zu erziehen, die nicht durch seelische Verletzungen belastet ist. Trotzdem müssen wir das Kind mit der Vergangenheit konfrontieren, um ein getreues Bild von den Reaktionen von Kindern auf äußere Erscheinungen sowie von den psychischen Veränderungen zu erhalten, welche unter dem Einfluss schwerer Erlebnisse entstanden sind.“ (Tych u.a. 2008, 283 f.)

13 Grüss legte seine Auffassung, dass der Überlebenskampf die Kinder moralisch gestärkt habe und sie Heldentum bewiesen hätten, auch in einem Referat auf einer Konferenz der Kommission im September 1945 dar. Die Kinder seien „geistig reifer, widerstandsfähiger“ und besäßen „mehr Gleichgewicht als vor dem Krieg“. Er wurde dafür u.a. vom Direktor der Kommission, Filip Friedman, als zu einseitig und optimistisch kritisiert. Friedman vertrat die Gegenposition, dass die Kinder psychische Störungen hätten und „verwildert“ seien. Barikht fun der tsvayter visenshaftlekher beratung fun der tscentraler historisher komisyie in Poyln dem 19-ten un 20-ten September 1945 [Bericht von der zweiten wissenschaftlichen Beratung der Zentralen Historischen Kommission in Polen, 19. und 20. September 1945], Łódź 1945, Archiv des Jüdischen Historischen Instituts Warschau (ZIH) 303/XX/27.

Zum methodischen Vorgehen

Anschließend beschäftigt sich der Interview-Leitfaden in seinem methodischen Teil mit konkreten Fragen der Umsetzung und mit technisch-organisatorischen Aspekten bei der Vorbereitung, Ausführung und Nachbereitung der Befragungen. Besonderen Wert legten die Verfasser darauf, die Kinder und Jugendlichen zum Erzählen zu bringen: „... uns liegt daran, dass lebhaft erzählt wird, ein erzählerisches Temperament ans Licht gebracht wird und beim Erinnern vergangener Erlebnisse Reaktionen beobachtet werden können.“ (Tych u.a. 2008, 279) An dieser Stelle wird die therapeutische Aufgabe der Befragungen besonders deutlich. Sie erforderte einen souveränen Interviewer, der in der Technik des „offenen“ Fragens firm war. Auf keinen Fall durfte der „Fragebogen“ den Kindern ausgehändigt und durften diese um „schematische Antworten“ (Tych u.a. 2008, 278) ersucht werden. „Hier geht es um wirkliche und wahrhaftige Ereignisse, um Erlebnisse, um Bekenntnisse. Mitunter kann die Art und Weise des Erlebens wichtiger sein als der Inhalt des erzählten Erlebnisses. Man sollte dem Untersuchten die Möglichkeit geben, durchgängig zu erzählen, seinem Gedankengang folgen und ihn zu offenen Bekenntnissen bewegen“, heißt es. (Tych u.a. 2008, 278) Außerdem sollten die Interviews kurz gehalten werden, damit die Kinder nicht ermüdeten.

Um das Erzählen zu unterstützen, sollten die Interviewer eine aktive mitfühlende Rolle einnehmen. Sie waren aufgefordert, sich in den Gesprächen nicht distanziert zu verhalten, sondern dem Kind ihr Zuhören und ihr Mitgefühl „in Worten und Gesten“ (Tych u.a. 2008, 279) zu zeigen, in einzelnen Fällen sogar ihre eigenen Erlebnisse zu erzählen. Wenn sie mehrere Gespräche mit einem Kind führten, sollten sie an das vorangegangene Gespräch anknüpfen, um zu zeigen, dass die Erzählung haften geblieben und das Kind ernst genommen worden war. Mit diesem Vorgehen verband sich die Hoffnung, dass die Kinder den Fragenden vielmehr als „dankbaren Zuhörer“ (Tych u.a. 2008, 280) ansahen, dem sie ihre Erlebnisse gerne erzählten.

Die Interviewer sollten nur dann Gespräche führen, wenn sie meinten, das Vertrauen der Kinder erworben zu haben. In Heimen oder Schulen sollte ein Erzieher die Interviews vornehmen, der ein Kind bereits einige Zeit kannte, bevor er ein Interview ins Auge fassen konnte. Zusätzlich rieten die „Instruktionen“, das Kind im täglichen Zusammenleben zu beobachten und immer wieder Notizen über sein Verhalten und seine Charakterzüge anzufertigen, die den Gesprächsprotokollen beigelegt werden sollten.

Der Fragebogen

An die methodische Anleitung schließt sich ein ausführlicher „Fragebogen“ an. In einer kurzen Einführung beschreibt dessen Verfasserin das Ziel jedes einzelnen der zehn Fragenkomplexe, die sie anschließend aufführt. Nach den persönlichen Angaben zum Kind sind diese chronologisch angelegt, indem sie vom Beginn der deutschen Verfolgung ausgehen. Die ersten Fragen beschäftigen sich deshalb mit dem Leben in den Ghettos und mit der gewaltsamen Auflösung der Ghettos durch Deportation und Mord. Anschließend geht der „Fragebogen“ nach den unterschiedlichen Überlebensstationen vor, die dem Leben im Ghetto folgen konnten. Das sind die Lager, wobei die verschiedenen Arten von Lagern in einem Themenkomplex zusammengefasst sind. Daran schließen sich Fragen nach einem möglichen Gefängnisaufenthalt an,

nach dem Überleben im Freien, vor allem in größeren Verbänden im Wald, sowie bei Partisaneneinheiten und zuletzt auf der nichtjüdischen Seite, beispielsweise in polnisch-katholischen Familien oder bei ukrainischen Bauern. Bei diesen Fragen geht es insbesondere auch um das Verhalten der polnisch-katholischen Bevölkerung, darum also, ob sie dem verfolgten Kind Hilfe geleistet oder ihm geschadet hatten.

Ein genauer Blick auf den Fragebogen macht jedoch deutlich, dass das Konzept der Interviews unterhalb dieser großen Ziele im Grunde auf einen wesentlichen Aspekt ausgerichtet war. Es ging darum, einen Eindruck von der psychischen Verfassung der Kinder zu bekommen, um die durch die Verfolgung erlittenen psychischen Verletzungen und Deformationen zu erkennen. Die Verfasserin des Fragebogens, Genia Silkes, formulierte die psycho-diagnostische Funktion der Interviews folgendermaßen: „Es wäre festzustellen, ob die Vergangenheit noch Macht über die Kinder hat oder ob die heutige Realität das Bild der Erlebnisse in diesem traurigen Zeitraum bereits verwischt hat“. (Tych u.a. 2008, 284)

Die Interviews basierten auf einem psychotherapeutischen Konzept. Den Verantwortlichen war bewusst, dass die Kinder während der Interviews ihre Leidensgeschichte noch einmal durchlebten, und sie legten gerade auf diese möglicherweise heilende Wirkung des Erzählens Wert. Entsprechend dieser Vorgaben zielten die in den „Instruktionen“ formulierten Fragen neben dem Verlauf der Überlebensgeschichte und dem Alltag im Überleben immer wieder auf die psychische Verfasstheit der Kinder und auf mögliche psychische Veränderungen. „Was dachtest du, was fühltest du ...?“ (Tych u.a. 2008, 285), lauten sie häufig und erkundigen sich nach Angst, Träumen und Erlebnissen.

Besonderen Wert legten die Fragen auch auf das Thema Religion. Viele Kinder hatten während der Verfolgungszeit ihre jüdische Herkunft verleugnen und sich in einem katholischen Umfeld eine falsche katholische Identität zulegen müssen. In den Interviews sollte deshalb erfragt werden, wie sich ihr Verhältnis zum katholischen Glauben entwickelt hatte, ob sie möglicherweise „ehrlich geglaubt“ (Tych u.a. 2008, 291) hatten, wie es hieß, und ob sie den Glauben gewechselt hatten. Auch unter diesem religiösen Aspekt waren die Interviews eine Art Bestandsaufnahme.

Die schriftlichen Protokolle sagen nur wenig darüber aus, wie die Interviews in der Praxis verliefen. Wir wissen deshalb vom Gros der Kinder nicht, wie sie sich während der Interviews verhielten und wie sie auf die Fragen reagierten. Die wenigen vorhandenen Hinweise zeigen jedoch, dass es den Kindern – wie nicht anders zu erwarten – schwer fiel, ihre Überlebensgeschichten zu offenbaren. Viele von ihnen durchlitten die Verfolgungsjahre in den Interviews tatsächlich noch einmal. Etliche Gespräche mussten abgebrochen werden, weil die Kinder weinten und zu erschüttert waren, um weiterzusprechen. Andere Kinder kämpften mit sich, wie viel von ihren inneren Konflikten sie in den Gesprächen preisgeben durften. Diese Hinweise zeigen, dass den Interviews eine emotionale Dimension eigen war, die sich in den schriftlichen Protokollen kaum wiederfindet. Im Nachhinein drängt sich ebenfalls die Frage auf, ob aufgrund der sehr heterogenen Zusammensetzung der Interviewer, von denen nur die wenigsten über eine professionelle psychologische Ausbildung verfügten, diese angemessen bei psychischen Zusammenbrüchen zu reagieren vermochten. Zum Teil wird das psychotherapeutische Unterfangen mit der psychologischen Profession

unvertrauter Interviewer in der unmittelbaren Nachkriegszeit heute von Psychologen auch kritisch hinterfragt.¹⁴

Überlebensgeschichten

Wenn die Interviews eines an die Gegenwart weitergeben, dann ist es die Zufälligkeit des Überlebens. Dennoch offenbart jede einzelne Überlebensgeschichte unterschiedliche Strategien der Selbstbehauptung und des Überlebenskampfes. Auszüge aus drei Berichten sollen hiervon einen Eindruck vermitteln.

Die 12-jährige Fela Kokotek überlebte unter anderem deshalb, weil es ihrem Vater gelang, immer wieder neue Unterschlupfmöglichkeiten zu finden:

Später machten sie einen eigenen Wohnbezirk¹⁵ für Juden, der hieß Środula. Wir tauschten unsere Wohnung mit Ariern, die in Środula wohnten. Wir sind mit unseren Bündeln auf dem Rücken in diesen Wohnbezirk gegangen, und einige transportierten ihre Sachen auf Fuhrwerken. Dort war es schlecht und eng, drei Familien in einem Zimmer. Nach einem halben Jahr wurde auch aus Środula ausgesiedelt. Es war Judenaktion. Ich erinnere mich, wie wir uns während dieser Aktion in einem Versteck verbargen, wir krochen hinein, weil man anders dort nicht hineingelangen konnte. Papa brachte uns Essen, das ging ein paar Wochen so. Und einmal versteckten wir uns in einem Unterstand unter der Erde, in den wir durch ein Loch im Fußboden kamen. Die Deutschen haben uns damals gesucht, aber nicht gefunden. Danach kamen wir irgendwie zu einer Nachbarin, und durch die Anrichte, in der ein kleines Fenster war, zwängten wir uns in ein Loch in der Wand. Nach dieser Aktion hat Papa die Wache bestochen, und wir kamen hinaus in die Stadt, wie ich mich erinnere über irgendwelche Wiesen. Papa setzte sich mit mir in eine Straßenbahn, wir trugen keinen Davidstern, damit sie uns nicht schnappten. Wir fuhren zu arischen Bekannten. Dort übernachteten wir. Am nächsten Tag gingen wir wieder zu einer anderen Frau, und die versteckte uns für ein paar Tage. Danach brachte Papa mich bei Frau Lipa unter, doch nach vier Tagen musste ich wieder weggehen. So kam ich immer für ein paar Tage bei Leuten unter, einmal zwei Wochen auf einem Dachboden und im Keller. Nur einmal wohnte ich zwei Monate lang in einem Zimmer und war in Freiheit. Mein Wanderleben dauerte lange. Ich kann mich nicht mehr erinnern, aber vielleicht ein Jahr lang. Ich lebte ständig an einem anderen Ort in wahnsinniger unvorstellbarer Angst. Ich wusste, dass Juden nicht leben durften, aber ich wusste nicht weshalb. Einmal in einem Haus sagte man mir, dass die Juden sich quälen müssen, weil sie schuldig sind. Aber Papa sagte mir, dass das nicht wahr ist. (Kenkmann/Kohlhaas/Wolters 2009, 61 f.)

In den Wäldern in der Umgebung von Warschau überlebte der 9-jährige Alexander Jakobson mit seinem Vater, nachdem beide aus dem Ghetto hatten fliehen können:

¹⁴ So von Mitarbeitern des Sigmund-Freund-Instituts Frankfurt auf einer Veranstaltung zum Thema in Frankfurt a. M. im Januar 2009.

¹⁵ Die Nationalsozialisten bezeichneten die Ghettos beschönigend als „jüdische Wohnbezirke“. Das Ghetto in Sosnowiec wurde im Stadtteil Środula eingerichtet.

Die Tante fuhr zu Papa in den Wald und ließ mich allein, dann kehrte sie nach einigen Tagen meinetwegen zurück, um mich von der Polin abzuholen, weil deren Verlobter drohte, dass er uns erschießen würde, wenn wir nicht von ihr weggingen.

Im Wald war es sehr kalt und tiefer Schnee, Papa machte auf einem Baum aus Zweigen so etwas wie ein Lager, und dort saßen und schliefen wir. Oh, wie kalt war es. Nie vergesse ich das. Ich erinnere mich genau, so als ob es gestern war.

Die Tante ging zu einem Bauern arbeiten und brachte uns etwas zu essen mit. Manchmal bettelte sie, und ich ging auch betteln. Manchmal bekam ich etwas Warmes zu essen, irgendwelche Reste, welche die Leute den Schweinen geben. Im Frühjahr töteten wir manchmal Tauben oder ein Reh, und das brieten wir überm Feuer.

Vor Tieren hatten wir keine Angst, nur vor Menschen. Papa sagte mir ständig, dass ich vor niemandem Angst haben solle, er bedauerte es, dass er keinen Revolver besaß. Wir mussten das Wild mit Steinen erschlagen.

Einmal ging ich Wasser holen, und Hirten überfielen mich, ich schrie los. Papa hörte das, verprügelte sie ordentlich und vertrieb sie. Und einmal erinnere ich mich, dass Papa eine Kuh molk und wir die Milch tranken. Oh, war die Milch gut!

Meine Tante fand eine Wohnung in Łomin, und wir fuhren dorthin. Papa blieb im Wald, er war abgerissen, hatte kein arisches Aussehen und auch keine Papiere, und mich nahm die Tante mit in ihre Wohnung. Aus meinem Geplapper schlossen die Leute, dass ich Jude bin, und vertrieben uns. Ich kehrte wieder in den Wald zu Papa zurück, aber dann ging es uns schon prima, weil es Blaubeeren gab und nicht kalt war. (Kenkmann/Kohlhaas/Wolters 2009, 56 f.)

Dank der Unterstützung katholischer Polen überlebte die 14-jährige Eстера Borensztain:

Ich ging von Hütte zu Hütte, niemand wollte mich für die Nacht hereinlassen. Schließlich kam ich zu einer Frau am Dorfende, und die ließ mich herein. Meistens ist es immer so, dass ein Armer eher hilft als ein Reicher. ... Ich war allein und nur 10 Jahre alt. Ein Bauer in der Kolonie¹⁶ erlaubte mir, 2 Wochen bei ihm zu bleiben. In der Nähe von uns hatten sich Juden in einer Scheune versteckt, und einmal schossen sie auf vorbeifahrende Deutsche. Danach war eine Razzia, und der Bauer hatte Angst, mich länger zu behalten. ... Er gab mir Brot, ein paar Zloty und belehrte mich, niemandem einzugestehen, dass ich Jüdin bin, sondern nur eine polnische Waise. Ich machte mich allein auf den Weg ... Ich ging weiter und suchte unterwegs Häuser auf, um mich aufzuwärmen und etwas zu essen. Wegen eines Nachtquartiers musste man immer zum Dorfbürgermeister gehen, der einem einen Schein gab, mit dem man zu einem Bauern ging. Einer fragte und fragte so lange, bis er herausbekam, dass ich Jüdin bin, ging zum Bürgermeister und machte ihm Vorwürfe,

16 Eine nur von Polen bewohnte Siedlung in dem von verschiedenen Ethnien bevölkerten Gebiet.

dass er ihm so jemand für die Nacht geschickt habe. Der Bürgermeister sagte ihm, er solle mich zur Wache bringen. Es war Nacht, Frost, Schneegestöber, der Bauer spannte ein, setzte mich vor sich, damit ich ihm nicht weglief, und brachte mich zur Wache. ... Am andern Tag waren auf der Wache viele Juden, die man festgenommen hatte. Die Polizisten nahmen ihnen alles ab und führten sie zur Erschießung. Dann bohrten sie bei mir und bohrten und merkten schließlich, dass ich Jüdin bin. Sie ließen mich aber laufen und brachten mir noch bei, wie ich mich zu bekreuzigen hatte und dass ich, wenn ich eine Hütte betreten würde, nicht sagen sollte: Guten Tag, sondern nur „Gelobt sei Jesus Christus“. Ich ging fort und fühlte mich wie neu geboren. Ich ging in Richtung Łuków¹⁷, und am Abend wollte mich wieder keiner zum Übernachten hereinlassen, erst sollte ich vom Bürgermeister den Schein holen. Vor dem Bürgermeister hatte ich Angst, und wieder half mir eine ganz arme alte Frau. Morgens früh kam ich nach Łuków¹⁸ und sah, wie die Deutschen Juden zur Arbeit führten. Ich ging in die Gegend, aus der Mamas Familie stammte, so hatten wir beide uns einmal verabredet. Am Abend kam ich zu den Leuten, die früher das Gut meines Großvaters gekauft hatten. Ich sagte ihnen, wer ich bin, sie waren sehr erstaunt, hatten aber Angst, mich bei sich zu behalten. Aber ich wusste nicht wohin, und schließlich verabredeten sie sich mit anderen im Dorf, dass jeder mich ein bisschen bei sich behalten solle, sodass alle schuldig waren und keiner den andern verrät. Sie machten so eine, also, Einheit. Das Dorf hieß Osiny¹⁹. (Kenkmann/Kohlhaas/Wolters 2009, 34 f.)

Jeder Überlebensweg – das zeigen schon diese drei Beispiele – war anders. Und doch gibt es Gemeinsames: Ohne häufigen Ortswechsel, ohne situative Hilfe von Polen und die Annahme neuer Identitäten war ein Überleben nicht möglich. Die Überlebensgeschichten sind geprägt von einer Fülle qualvoller und grausamer Erlebnisse – Erfahrungen, die sich in die Psyche der Kinder einbrannten. Die Interviewer der Jüdischen Historischen Kommissionen waren oft die ersten, denen die überlebenden Kinder ihre Lebensschicksale offenbarten.

Resümee

Über die Interviewprotokolle wird die kindliche Erinnerung festgehalten und der älteren Generation übermittelt. Die Dynamik des Vernichtungsprozesses wird auf diese Weise aus der Perspektive des Kindes festgehalten. Ein Hauptziel der Interviewer war es, neben der faktischen Überlebensgeschichte vor allem die Ausgestaltung des Alltags im Überleben sowie die Erfahrungen und die Gefühle der Kinder zum Ausdruck zu bringen. Es ging weniger um die präzise detailgetreue Rekonstruktion der einzelnen Überlebensgeschichten als vielmehr um die Frage, wie die Kinder die Verfolgung wahrgenommen hatten, wie sie reagiert und was sie empfunden hatten. Im Zentrum der Befragungen standen individuelle Erlebnisse, subjektive Wahrnehmungen und Gefühle. Diese Binnenperspektive findet sich in den Protokollen wieder. Sie

¹⁷ Wojewodschaft Lublin.

¹⁸ So im Original.

¹⁹ Wojewodschaft Lublin.

stellen dadurch dichte Quellen dar, die einen alltags- und erfahrungsgeschichtlichen Zugang zu den nationalsozialistischen Verbrechen ermöglichen. Sie lassen die Schwächsten unter den Verfolgten sichtbar werden.

Indem sie auf Befragungen zurückgehen, gehören die Gesprächsprotokolle in methodischer Hinsicht zur Geschichtsschreibung durch mündliche Überlieferung. Das Unterfangen der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission, Holocaust-Überlebende in großer Anzahl zu befragen, ist ein sehr frühes und ambitioniertes Vorhaben der Oral History. Es gab schon in unmittelbarer Nachkriegszeit den Kindern unter den Verfolgten eine Stimme, die ansonsten kaum wahrzunehmen gewesen wäre.

Die Befragungen wurden nicht aufgezeichnet und anschließend transkribiert, wie in anderen Interviews mit Holocaust-Überlebenden auch damals mancherorts schon verfahren wurde und wie es heute in lebensgeschichtlichen Interviews Standard ist. Ihr Inhalt wurde von einer dritten Person zusammengefasst und schriftlich festgehalten. Gerade wenn Gesprächsprotokolle in der Ich-Form abgefasst, aber tatsächlich von einem Interviewer niedergeschrieben wurden, ist dieser Entstehungsprozess nicht zu vergessen. Bei den Interviewprotokollen handelt es sich um schriftliche Quellen zeitgeschichtlicher Vergangenheit, die auf einer mündlichen Befragung beruhten und diese in hohem Maße integrierten. Bei der Interpretation muss beachtet werden, den Einfluss der Interviewer auf das Textdokument nicht aus den Augen zu verlieren. Doch macht dies die Überlebensberichte – wie von Historikern bisweilen geäußert – keinesfalls zu Quellen minderer Kategorie.²⁰ Denn die Perspektiven der historischen Akteure sind fast allen Vergangenheitspartikeln immanent, da „die Vergangenheit niemals authentisch die Gegenwart erreicht, sondern stets nur als eine erstellte, auswählende und deutende Rekonstruktion ins Bewusstsein treten kann“. (Jeismann 1979, 42)

LITERATUR

- Boder, David P. (1949): *I Did Not Interview the Dead*, Urbana, Ill.
- Cohen, Boaz (2007): *The Children's Voice. Postwar Collection of Testimonies from Child Survivors of the Holocaust*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 21, 73-95.
- Dwork, Deborah (1994): *Kinder mit dem gelben Stern. Europa 1933-1945*, München.
- Golczewski, Frank (1991): *Polen*, in: Wolfgang Benz (Hg.): *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München.
- Grüss, Noe (1946): *Rok Pracy Centralnej Żydowskiej Komisji Historycznej* [Ein Jahr Arbeit der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission in Polen], Lodz.
- Holzer, Jerzy (1990): *Oral History in Poland*, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History, Sonderheft 1990: *The History of Oral History. Development, Present State, and Future Prospects. Country Reports*, hrsg. v. Karin Hartewig und Wulf R. Halbach, 41-47.
- Jeismann, Karl-Ernst (1979): *Geschichtsbewußtsein*, in: Klaus Bergmann u.a. (Hg.): *Handbuch der Geschichtsdidaktik*, Düsseldorf, 42-45.
- Kenkmann, Alfons, Elisabeth Kohlhaas und Astrid Wolters (2009): „Vor Tieren hatten wir keine Angst, nur vor Menschen“. *Kinder über den Holocaust. Didaktische Materialien*, Münster.

²⁰ Diese Kritik war – politisch motiviert – schon mit Vehemenz in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre vorgebracht worden: Rafał Gerber, kommunistisches Mitglied des Jüdischen Historischen Instituts, deklarierte sie provokativ als wertlos für die historische Forschung; Vgl. Mirska 1980, 463; vgl. auch Stach 2008, 413.

- Kenkmann, Alfons und Elisabeth Kohlhaas (2008): Überlebenswege und Identitätsbrüche jüdischer Kinder in Polen im Zweiten Weltkrieg, in: Feliks Tych, Alfons Kenkmann, Elisabeth Kohlhaas und Andreas Eberhardt (Hg.): *Kinder über den Holocaust. Frühe Zeugnisse 1944-1948*, Berlin, 15-67.
- Kohlhaas, Elisabeth und Alfons Kenkmann (2008): „Die Hitlerzeit hat die Seele des jüdischen Kindes zutiefst verändert.“ Interviews der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission in Polen mit Kindern nach dem Holocaust, 1944-1948, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts/Simon Dubnow Institute Yearbook* 7, 385-400.
- Lockusch, Laura (2007): *Khurbn Forshung – Jewish Historical Commissions in Europe, 1943-1949*, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow Instituts/Simon Dubnow Institut Yearbook*, VI, 441-473.
- Mirska, Klara (1980): *W cieniu wiecznego strachu (Wspomnienia)* [Im Schatten ewiger Angst (Erinnerungen)], Paris.
- Stach, Stephan (2008): Geschichtsschreibung und politische Vereinnahmungen: Das Jüdische Historische Institut in Warschau 1947-1968, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow Instituts/Simon Dubnow Institut Yearbook*, VII, 401-431.
- Tenenbaum, Benjamin (auch: Binyamin Tene) (ed.) (1947): *Ehad me-ir shenayim mi-mishpahah: Mivhar m'elef avtobiografiot shel yaldei Yisrael b'Polin* [One of the City and one of a Family: A Selection from One Thousand Autobiographies of Jewish Children in Poland], Merhavyah.
- Tych, Feliks, Alfons Kenkmann, Elisabeth Kohlhaas und Andreas Eberhardt (Hg.) (2008): *Kinder über den Holocaust*, Berlin.
- Wydawnictwa Centralnej Żydowskiej Komisji Historycznej w Polsce, Łódź 1945: *Instrukcje dla badania przeżyć dzieci żydowskich w okresie okupacji niemieckiej* [Zentralkomitee der Polnischen Juden-Historische Kommission: Instruktionen zur Erforschung der Erlebnisse von jüdischen Kindern während der deutschen Besatzungszeit, Lodz 1945], Veröffentlichungen der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission in Polen. Reihe II. Methodologische Arbeiten. Heft 3: *Instruktionen zur Erforschung der Erlebnisse von jüdischen Kindern während der deutschen Besatzungszeit, Łódź 1945*, in: Feliks Tych, Alfons Kenkmann, Elisabeth Kohlhaas und Andreas Eberhardt (Hg.): *Kinder über den Holocaust. Frühe Zeugnisse 1944-1948*, Berlin 2008, 273-292.

Biographieforschung in Polen

Kaja Kaźmierska

Meinen Bericht über die Biographieforschung in Polen möchte ich mit einer persönlichen bzw. biographischen Bemerkung beginnen. Als Gerhard Riemann mich bat, über die Biographieforschung im heutigen Polen zu schreiben, war ich gleichzeitig erfreut und bestürzt. Einerseits war ich froh über die Gelegenheit, polnische Errungenschaften in der Soziologie dieses Feldes vorstellen zu können. Auf der anderen Seite merkte ich jedoch, als ich über die mir gestellte Aufgabe nachdachte, dass es nicht einfach sein würde, über Forschungsaktivitäten zu schreiben, die so eng mit meiner eigenen persönlichen bzw. beruflichen Entwicklung im Zusammenhang stehen. Es ist ziemlich schwierig, parallel auch an Diskussionen mit polnischen Soziologen teilzunehmen, die an dieser Art von Forschung beteiligt sind. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben wir kein Forum wie Konferenzen oder Vereinigungen für den Austausch der Ergebnisse unserer Arbeit. Unter Beachtung dieser Umstände entschuldige ich mich für das Verfassen eines Texts, der eine Art subjektiven Überblick über das heutige Bild der Biographieforschung in Polen darstellt. Abgesehen davon handelt es sich in Anbetracht des begrenzten Textumfangs bei dem vorliegenden Text vielmehr um einen allgemeinen Bericht als um eine Analyse theoretischer Methoden. Aus diesem Grund werde ich, soweit dies möglich ist, für die Leser, die sich intensiver mit den von mir erwähnten Forschungsaktivitäten beschäftigen möchten, englische oder deutsche Quellen nennen.

Der Text setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Anfangs skizziere ich den historischen Hintergrund in Form eines schematischen und vereinfachten Überblicks. Dabei halte ich es allerdings für wichtig, wenigstens einen allgemeinen historischen Umriss zu zeichnen und das polnische Erbe der biographischen Methode, welches immer noch in den aktuellen Arbeiten polnischer Soziologen zu erkennen ist, aufzuzeigen. Im Anschluss daran möchte ich den Stand des in den letzten Jahrzehnten gesammelten biographischen Materials kommentieren (dieses steht in direktem Zusammenhang mit der Methode), um im Anschluss die aktuelle Forschung zu beschreiben. Dabei konzentriere ich mich hauptsächlich auf die Arbeit von Soziologen an der Universität Łódź. Abgesehen davon werde ich Studien zum Holocaust hervorheben, einige andere Arbeiten kommentieren und gesondert die Methode der Oral History beschreiben.

1. Historischer Hintergrund

Florian Znaniecki ist hauptsächlich als Co-Autor von *The Polish Peasant in Europe and America* bekannt – eine klassische Studie der Chicagoer Schule der Soziologie, die als Ursprung der biographischen Methode in der Soziologie betrachtet wird. Im

polnischen Kontext gilt Znaniecki nicht nur als wegweisend für die gesamte Soziologie, sondern auch als der Wissenschaftler, der die akademische Soziologie im „wiederergeborenen“ Polen aufgebaut hat.¹ Znaniecki war der einflussreiche Lehrer einer Generation herausragender Soziologen wie Józef Chalasiński oder Jan Szczepański², die seine Arbeit fortführten und weiterentwickelten. So wurde die biographische Methode in Polen zu einer Zeit kultiviert, als für einige Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts neo-positivistische und szientistische Ansätze die internationale Soziologie dominierten. In vielen westlichen Handbüchern wurde die biographische Methode als „die polnische Methode“ aufgeführt (Dulczewski 1975, 83).³ Znaniecki verwendete sehr unterschiedliche biographische Materialien: private Briefe, niedergeschriebene Lebensgeschichten und biographische Erzählungen zu bestimmten Themen. Letztere wurden gewöhnlich durch Aufrufe zu verschiedenen Wettbewerben unterschiedlicher Institutionen initiiert; die besten Beiträge wurden ausgezeichnet und veröffentlicht. So legte die biographische Methode in Polen durch Wettbewerbe besonders in den Nachkriegsjahrzehnten den Fokus auf das Sammeln und Analysieren verschiedener Formen von Lebenserinnerungen (oder Tagebüchern).⁴ 1969 gründeten Jan Szczepański und Józef Chalasiński gemeinsam mit dem „Zentrum polnischer Lebenserinnerungen“ (*Center of Polish Memoirs – CPM*) die „Gesellschaft der Freunde von Lebenserinnerungen“ (*Towarzystwo Przyjaciół Pamiętnikarstwa – TPP*). Sie planten die Einrichtung von Erinnerungsarchiven und einer Zentralbibliothek für Erinnerungen. Auch wenn diese Pläne niemals verwirklicht wurden, koordinierte die Organisation erfolgreich den Sammlungsprozess von Erinnerungen durch die im Folgenden aufgeführten Aufrufe.⁵ Die Zahl der gesammelten handschriftlichen Dokumente ging gegen 900.000 (Wierzchoś 2008). Auch wenn TPP bis heute existiert, hat sich ihre Situation seit 1989 allmählich verändert. Die neue Wirtschaftslage in Verbindung mit dem Prozess der Transformation veränderte die Situation solcher Vereinigungen, die heute als Nichtregierungsorganisationen (NROs) selbstständig finanzielle Mittel beschaffen müssen. Abgesehen davon gilt TPP als Organisation, die den in der damaligen Volks-

- 1 Es bleibt zu erinnern, dass es 123 Jahre dauerte, bis Polen 1918 endlich seine Unabhängigkeit wiedererlangte, dass aber die erste Generation polnischer Soziologen dem Jahrgang 1860 angehörte, im Ausland ausgebildet wurde und das intellektuelle Klima für die Disziplin schuf. In Folge dessen erarbeitete die polnische Soziologie nach 1918 ihren eigenen individuellen Stil, der in internationalen soziologischen Kreisen anerkannt wurde. So können wir beispielsweise in L.A. Cosers Buch von 1971 über die Meister des soziologischen Denkens von drei soziologischen Schulen lesen: der Schule Durkheims, der Chicagoer Schule und der polnischen Schule, gegründet von Florian Znaniecki (vgl. Winclawski 2009, 165).
- 2 Einige andere im polnischen Zusammenhang bekannte Studenten Znanieckis sind Stanisław Kowalski, Zygmunt Dulczewski und Tadeusz Szczurkiewicz. In Florian Znanieckis Archiven befinden sich 41 Mappen seiner Studenten.
- 3 Als René König 1967 sein Handbuch über die Methodik zusammenstellte, schrieb Jan Szczepański ein Kapitel über die biographische Methode (Włodarek/Ziolkowski 1990).
- 4 Um nur einige zu nennen: „Erinnerungen von Bewohnern Westpolens“, „Mein Alltag“, „Polnische Schicksale von West und Ost“, „Neue Erinnerungen von Bauern“, „Lebenserfahrungen und Lebensziele der Intelligenzija“.
- 5 Ein weiterer Wettbewerb unter dem Titel „Selbstportraits von Polen in Lebenserinnerungen“ fand seit den 1970er Jahren regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wettbewerb forderte dazu auf, über einige Monate hinweg täglich einige Notizen zu machen. Einer dieser Wettbewerbe deckte den Zeitraum zwischen März 1989 und März 1990 ab, die Zeit also, in der sich viele entscheidende Ereignisse zutrug, z.B. ‚der Runde Tisch‘ und die Juniwahlen in Polen, eine große Inflation und die erste Begegnung mit dem neuen Wirtschaftsabkommen, der Fall der Berliner Mauer etc. (Palska 2005, 9).

republik propagierten Idealen nahe steht. Diese beiden Umstände (wirtschaftliche und politische) veränderten diametral die Situation der Vereinigung, was dazu führte, dass ein Großteil des Materials erst vernachlässigt und dann vernichtet wurde. 2002 wurde das noch erhaltene Material von der KARTA-Stiftung gerettet und in die polnischen Nationalarchive aufgenommen (Gluza 2002).

Die Wettbewerbsaufrufe, die die Menschen zum Schreiben ihrer Lebenserinnerungen anregen sollten, waren gewöhnlich stark ideologisch geprägt. Besonders in den späten 40er und in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden Erinnerungen instrumentalisiert, um das Bild eines erfolgreichen politischen und sozialen Wandels zu propagieren, der in den individuellen Biographien als politische Bekehrung erfahren wurde (Palska 1997).⁶ In Folge dessen kommt die Frage auf, inwieweit das so entstandene Material als authentisches Zeugnis von Menschenleben, also als ideologisch unberührt behandelt werden kann. Diese Frage führt uns zu der gegenwärtigen Perspektive des polnischen soziologischen Diskurses im Zusammenhang mit der biographischen Methode.

2. Der heutige Stand gesammelter Lebenserinnerungen

Beachtet werden sollen hier besonders zwei Aspekte. Zum einen, inwieweit die Lebenserinnerungen von ihren Autoren als Reaktion auf das ideologisierte und verzerrte Bild der sozialen Realität zensiert wurden. Wir können annehmen, dass Erinnerungen gewöhnlich gemäß den wesentlichen Prinzipien politischer Korrektheit dieser Zeit verfasst wurden. Dennoch lässt sich unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Umstände sagen, dass die Erinnerungen eine reiche und wichtige Quelle für die Biographieforschung darstellen. So hat zum Beispiel Hanna Palska, Soziologin an der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau, solche Quellen in ihren aktuellen Studien, etwa in ihrer Forschung über die Generation der neuen Intelligenzija der 1950er Jahre (Palska 1994), verwendet. Bei der Analyse des Materials für diese Studie, „stieß [sie] auf unbezahlbare Lebenserinnerungen des Wettbewerbs von 1954. Es handelte sich um eine Sammlung von einigen hundert niemals analysierten Manuskripten zu ‚Neue Lebenserinnerungen von Bauern‘, die [ihr] halfen, die Mentalität und Besonderheit solcher Erfahrungen von Individuen zu rekonstruieren, die durch den Wechsel von der ländlichen zu einer städtischen Umgebung eine Verbesserung erfuhren; ich fand Geschichten, die ‚an Ort und Stelle‘ geschrieben worden waren, in einer Zeit, als der Massenprozess ideologischer Aufwertung jene Menschen erfasste, die zuvor vom Regime als sozial benachteiligt bezeichnet worden waren. Methodologische Grenzen waren offensichtlich. Aber auch wenn ein Memoirenschreiber nicht die Wahrheit sagte, um in den Augen der Autorität ein positives Bild von sich zu bewahren, musste ich anerkennen, dass er/sie seine/ihre sprachlichen oder kulturellen Kompetenzen nicht verbarg.“ (Palska 2005, 8) Trotz allem können wir Material wie dieses als soziologisch sehr bedeutsam behandeln – insbesondere im Zuge der Rekonstruktion der jüngeren Sozialgeschichte. Derartiges Quellenmaterial veranschaulicht auf hervorragende Weise die Spannung zwischen Inhalt und Interpretation.

6 Hanna Palska (1997) betont, dass Wettbewerbe zu Erinnerungen von Bauern, wenn sie als Geschichte sozialer Aufwertung konzipiert waren, einen besonderen Stellenwert in diesem Zusammenhang hatten und zugleich selbst als Mittel der Aufwertung dienten.

Der zweite Aspekt wird hier sichtbar: Wie kann das Quellenmaterial unter Berücksichtigung seines ideologischen Charakters analysiert werden? Abgesehen davon, es als Bestandteil der Oral History zu betrachten, gab es den Vorschlag (Czyżewski 1992), basierend auf neuen Methoden (wie z.B. der narrativen, linguistischen oder der Gesprächsanalyse), die den großen Meistern (z.B. Znaniecki oder Chałasński) nicht bekannt waren, das Material neu zu analysieren. Aus dieser Perspektive können Vor- und Nachkriegserinnerungen als soziale Konstrukte, nicht nur gestaltet durch die Erfahrungen ihrer Autoren, sondern zuallererst durch die Interpretationsrahmen, in welche solche Erfahrungen gefasst wurden, analysiert werden. Auch wenn diese Idee noch nicht ausreichend entwickelt wurde, führt sie direkt zu der zeitgenössischen Biographieforschung in der polnischen Soziologie.

3. Beispiele aktueller Biographieforschung in Polen

3.1 Studien am Institut für Soziologie der Universität Łódź

Die gegenwärtige Anwendung biographischer Methoden steht in gewisser Weise in Zusammenhang mit dem intellektuellen Erbe der Begründer der „polnischen Methode“. Neue theoretische Ansätze interaktiver Soziologie und neue technische Mittel (wie Tonaufzeichnungen oder Video) haben die biographische Methode um neue Perspektiven erweitert. Dementsprechend haben diese beiden Elemente die aktuelle polnische Biographieforschung beeinflusst. Dieses zeigt sich wahrscheinlich an Untersuchungen am Institut für Soziologie der Universität Łódź am deutlichsten. Das Institut für Soziologie in Łódź wurde von Józef Chałasinski gegründet und anschließend von Jan Szczepański geführt. Auch Antonina Kłosowska arbeitete dort, bevor sie dann ihrem Interesse an Kultur und nationaler Identität in Warschau weiter nachging. 1996 veröffentlichte sie ihre Monographie *Kultury narodowe u korzeni* (2001 auf Englisch unter dem Titel *National Cultures at the Grass-Root Level*), die auf einer Art Einzelfallanalyse und biographisch orientierten Interviews basiert. Jahrelang war die Soziologie in Łódź von dem intellektuellen Nachdenken über Kultur, kollektive und besonders nationale Identität, von einem kulturellen Konzept einer Nation, der biographischen Perspektive und nicht zuletzt (seit den 1980er Jahren) von der verstehenden Soziologie beeinflusst.

Mitte der 1980er Jahre wurde die biographische Methode von Wissenschaftlern des Lehrstuhls für Kulturosoziologie wiederbelebt und, dank der Kooperation mit Fritz Schütze, die bis zum heutigen Tage besteht, weiterentwickelt⁷. Ich selbst lernte die Methodik biographischen Interviewens als Studentin kennen und erinnere mich an die ersten von Fritz Schütze geleiteten Vorlesungen und Seminare in Łódź und an meine Faszination für die Methode⁸. Nach Abschluss der Universität bekam ich eine Stelle am Lehrstuhl für Kulturosoziologie und war froh, nun mit meinen ehemaligen Lehrern und dann Kollegen zusammenzuarbeiten: Zbigniew Bokszański, Andrzej Piotrowski, Marek Czyżewski und Alicja Rokuszewska-Pawełek. Zwischen 1992 und 1994 arbeiteten wir an einem Projekt zu „Biographie und nationaler Identität“, basierend auf

7 Wie wir jetzt wissen, war dies der Beginn einer bis heute andauernden Zusammenarbeit, nicht nur mit Fritz Schütze, sondern auch mit anderen Wissenschaftlern: Gerhard Riemann, Lena Inowlocki, Bärbel Treichel und seit kurzem auch mit Ulrike Nagel und Anja Schröder.

8 1987 schrieb ich meine Magisterarbeit auf der Grundlage von narrativen Interviews, und ich denke, dies war die erste auf dieser Methode basierende Magisterarbeit [in Polen; d. Übers.].

biographischen narrativen Interviews mit Polen, die den Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Regionen und sozialen Milieus in Polen erlebt hatten. Die Ergebnisse wurden sowohl in dem Sammelband *Biografia a tożsamość narodowa* („Biographie und nationale Identität“, 1996, 1997) veröffentlicht als auch in verschiedenen Aufsätzen und zwei Monographien (Kaźmierska 1999, Rokuszewska-Pawełek 2002). Das Projekt wurde damals von polnischen Soziologen mit Interesse aufgenommen – es war das einzige Projekt, das gemäß dem Verfahren biographisch-narrativen Interviewens und -Analysierens durchgeführt wurde. Es enthüllte die große Bandbreite polnischer Kriegserfahrungen in Zusammenhang mit ihren biographischen, kulturellen und sozialen Umständen.⁹ Seit den 1990er Jahren haben einige von uns die Zusammenarbeit mit Fritz Schütze¹⁰ und seinen Mitarbeitern aufrechterhalten – sowohl in Form von individuellem Kontakt als auch von Gemeinschaftsprojekten wie:

- internationalen Seminaren, gemeinsam mit Studenten (Polnisch-Deutsch-Walisisch), seit den 1990er Jahren beinahe jedes Jahr durchgeführt und anhand von biographischen Erzählungen, gesammelt von deutschen und polnischen Wissenschaftlern, gewidmet den Problemen kollektiver Identität, biographischen Methoden, professioneller Arbeit etc.;
- ein Leonardo-da-Vinci-Projekt über Sozialarbeit aus biographischer Perspektive: „INVITE. Neue Wege von Lebensberatung im beruflichen Wiedereingliederungstraining“ (2003-2006), auf polnischer Seite geführt von Agnieszka Golczyńska-Grondas mit Andrzej Piotrowski als wissenschaftlichem Berater (Golczyńska-Grondas, Dunajew-Tarnowska 2006, die englische Ausgabe 2008);
- und seit kurzem ist das polnische Team (Andrzej Piotrowski, Kaja Kaźmierska, Katarzyna Waniek) an dem Projekt „Euroidentitäten: Die Evolution europäischer Identität: die Anwendung biographischer Methoden zur Untersuchung europäischer Identität“ beteiligt (Projektlaufzeit März 2008 bis Februar 2011, Framework 7 SSH-2007-5.2.1). Das Projekt soll anhand von biographisch-narrativen Interviews und deren Analyse Einblicke in den Prozess der Identitätsarbeit gewinnen, die im europäischen Zusammenhang in verschiedenen biographischen Situationen geleistet wird¹¹. Auch wenn wir mit den Methoden und theoretischen Ideen, die in diesem Projekt angewandt werden, gut vertraut sind, stellt die Arbeit in einem großen internationalen Team, bestehend aus Kollegen aus sieben Ländern, eine ganz neue Forschungserfahrung und -herausforderung dar.

Neben den gemeinschaftlichen werden hier auch einige individuelle Projekte erwähnt, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind:

- Katarzyna Waniek (2007): „Die Lebensgeschichten und Identitäten junger polnischer Immigranten in Deutschland nach 1989“ – eine von Fritz Schütze betreute Dissertation, geschrieben an der Universität Magdeburg. Inzwischen ist Katarzyna

9 Eine kurze Beschreibung des Projekts findet sich in CBH „Historie“ (Kaźmierska/Piotrowski 2007).

10 Marek Czyżewski und Andrzej Piotrowski arbeiteten am aktivsten an der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Zusammenarbeit.

11 Für einen kurzen Überblick über das Projekt siehe Robert Millers Bericht in ISA RC 38 Newsletter (2) 2008 und die Projektwebseite: www.euroidentities.org.

Waniek promoviert und arbeitet an der Universität Łódź. Ihre Untersuchungen beleuchten den Prozess der Identitätsentwicklung bei Immigranten;

- Kaja Kaźmierska (2008): *Biografia i pamięć* („Biographie und Erinnerung“) – diese Monographie basiert auf biographisch-narrativen Interviews mit jüdischen Überlebenden, die Polen nach dem Krieg verlassen haben und heute ihre Geburtsorte besuchen. Die Arbeit bezieht sich allerdings auch auf das etwas allgemeinere Problem biographischer Zwänge, das Menschen davon abhält, im Alter ein kohärentes Bild ihres Lebens zu konstruieren;
- Katarzyna Szafrąńskas Promotion „Der Konstruktionsprozess kollektiver Identität polnischer Juden. Von der Moderne bis zur Postmoderne“.¹² Diese Dissertation basiert auf der Analyse autobiographisch-narrativer Interviews mit Mitgliedern jüdischer Familien, die Teil eines Generationszyklus, der drei Generationen umfasst, sind: die Überlebenden, deren Kinder und Enkel;
- und zwei laufende Dissertationsprojekte: Natalia Mamuls „Nationale Identität in den Erzählungen von Repräsentanten der Weißrussisch sprechenden Intelligenzija in Weißrussland“. Das Projekt untersucht Verfahren, mit Hilfe derer die Interviewten ihre nationale Identität erleben und konstruieren; und Agnieszka Adamiak-Gurdałas „Migration – Identität – das soziale Milieu polnischer Fachkräfte in Großbritannien“. Das Ziel des Projekts besteht in der Analyse des sozialen Milieus, das heute von polnischen Immigranten der Mittelschicht in London gebildet wird.

Mike F. Keens und Janusz L. Muchas Arbeit beruht zwar nicht ausschließlich auf der biographischen Methode, könnte aber dennoch für Biographieforscher von Interesse sein. Es handelt sich um eine dreibändige Geschichte der Soziologie in Zentral- und Osteuropa (Keen/Mucha 1994, 2003, 2006), die erst auf Englisch und dann auf Polnisch herausgegeben wurde. Während in den beiden ersten Bänden Wissenschaftler aus Zentral- und Osteuropa die Entwicklung der Soziologie in ihren Ländern beschreiben, stellen sie im dritten Band autobiographische Erzählungen über ihr Berufsleben vor. Alle drei Teile geben als eine Art „Institutionenbiographie“ der Soziologie in den betreffenden Teilen Europas sehr interessante Einblicke.

Ebenso sollen hier die Pädagogen erwähnt werden, die aktiv im Feld der biographischen Methode, besonders in der Andragogik und der Gerontologie, tätig sind – meines Erachtens aktiver als die Soziologen. Allerdings basiert die biographische Analyse in ihrem Fall hauptsächlich auf hermeneutischer Interpretation oder qualitativer Inhaltsanalyse, und es ist schwierig, in diesem Bereich interdisziplinäre Forschungen (soziologische und pädagogische) zu finden.

3.2 Biographieforschung über Überlebende der Shoah

In einem Bericht über biographische Methoden in Polen darf die Arbeit im Bereich der Holocaust-Forschungen nicht vernachlässigt werden. Ich habe mich dazu entschlossen, ihre Arbeit separat zu beschreiben, auch wenn manche, wie Małgorzata Melchior, sich problemlos in die Tradition der klassischen und neuen soziologischen Interpretationsmethoden einreihen ließen. Ungeachtet dessen hat sich diese Forschungsrichtung zu einer eigenen Unterdisziplin entwickelt, die Wissenschaftler mit

12 Diese Dissertation wurde im Juni 2009 geschrieben, jedoch noch nicht verteidigt.

unterschiedlichen theoretischen Hintergründen verbindet und dabei die biographische Methode als geeignetes Mittel für die Analyse der Erfahrungen des Holocaust anwendet. Unter den Forschern im Bereich der Soziologie ist Małgorzata Melchior die bekannteste. Neben ihren vielen Publikationen ist sie Autorin zweier Monographien. Die erste (1990) beschäftigt sich mit der Problemanalyse der Identitätskonstruktion von zwischen 1944 und 1955 geborenen polnischen Juden. Ihre Untersuchung führte Melchior anhand von „ausführlichen Interviews in Verbindung mit der biographischen Methode“ (Melchior 1990, 109) durch. Auch wenn diese Generation strenggenommen nicht die Generation des Holocaust ist, hat die Kriegserfahrung eine wesentliche Rolle im Konstruktionsprozess ihrer sozialen Identität gespielt. Eine weitere Monographie – *Zagłada a tożsamość* („Schoah und Identität“) (Melchior 2004) – basiert auf biographischen Interviews mit Überlebenden, die im sogenannten „Arierbereich“ lebten und in der polnischen Umgebung ihre jüdische Identität verheimlichten. In beiden Studien konzentriert sich die Autorin auf Identitätsprobleme im Kontext biographischer Erfahrungen und auf die spezifischen sozialen und kulturellen Bedingungen, die die jüdisch-polnischen Verhältnisse beeinflussten.

Barbara Engelking-Boni ist eine weitere Biographieforscherin. Sie ist Psychologin, verbindet jedoch in ihrer Arbeit psychologische mit soziologischen Perspektiven. So ist ihre Arbeit nicht nur bei Forschern mit besonderem Interesse am Holocaust bekannt, sondern auch bei solchen, die sich für Biographieforschung in anderen Zusammenhängen interessieren. In *Czas przestał dla mnie istnieć* („Für mich hörte die Zeit auf zu bestehen“) (1996) analysiert sie das Zeiterleben in einer biographisch extremen bzw. terminalen Situation und in *Zagłada i pamięć* (1994) (englisch *Holocaust and Memory*, 2001) die biographischen Folgen der Holocaust-Erfahrungen.

Joanna Wiszniewicz, Historikerin und Philologin, deren Studien keine biographischen Analysen im eigentlichen Sinne darstellen, aber dennoch sehr interessantes biographisches Material enthalten, ist eine weitere Autorin, die hier genannt werden soll. Eine ihrer Monographien ist ins Englische übersetzt worden: *And yet I still have dreams: A Story of Certain Loneliness* (2004), eine weitere ist erst vor kurzer Zeit erschienen: *Życie przecięte. Opowieści pokolenia marca* („Ein zweigeteiltes Leben: Erzählungen der März-Generation“) (2008, 2009). In ihren Büchern legt Wiszniewicz Interviews vor, die biographisch-narrativen Interviews sehr ähnlich sind (auch wenn sie von der Autorin herausgegeben und von den Erzählern autorisiert sind). Die Erzähler erzählen ihre Lebensgeschichten im Rahmen von historischen Ereignissen, die sie entweder selbst erfahren haben (wie die Emigration 1968) oder von denen sie beeinflusst wurden (wie das Überleben ihrer Eltern). Es handelt sich hier um sehr eindrucksvolles empirisches Material, welches nicht nur persönliche, sondern auch soziale, historische und kulturelle Zusammenhänge biographischer Erfahrungen aufzeigt.

3.3 Die Methode der Oral History

Das Problem, Oral History im Rahmen bestimmter Disziplinen wie Geschichte, Soziologie, Sozialgeschichte oder historischer Soziologie zu beschreiben, liegt oft in „lokalen“ Definitionen und Haltungen begründet. Eine Studie, die als ein Beispiel für die historische Soziologie in einem Land, z.B. England, angesehen wird, wird in einem anderen, z.B. in Österreich, mit der „reguläreren“ Geschichtsforschung verbunden. Im Falle von Polen ist die Situation kompliziert, da die Historiker (besonders die der

jungen Generation) eine aktive Rolle in der Oral-History-Bewegung zu spielen scheinen, dabei jedoch mehr intellektuelle Unterstützung durch polnische Soziologen als durch die historische Zunft erfahren. Wie dem auch sei, scheint das Feld der Oral History die sich am aktivsten entwickelnde Perspektive in der Biographieforschung zu sein, insbesondere unter Berücksichtigung der Sammlung von Lebensgeschichten. Die meisten dieser Tätigkeiten zielen darauf, ältere Menschen als „verschwindende“ Generation, die zu Zeugen großer historischer Ereignisse wurden, zu interviewen. Dieser Drang, die älteste Generation zu interviewen, steht auch mit dem Prozess des Aufdeckens sogenannter „weißer Flecken“ in Verbindung, die nach einigen Dekaden des Kommunismus und tabuisierten Themen im historischen Diskurs im polnischen kollektiven Gedächtnis existieren. Während diese Bewegung zu Beginn der 1990er Jahre nur schwach entwickelt war, hat sie sich seit dem Ende des letzten Jahrhunderts dynamisch ausgebreitet, so dass viele nicht-staatliche Organisationen heute über Archive mit Oral-History-Zeugnissen verfügen. Dieses Phänomen hat einige ausgeprägte Besonderheiten wie die folgenden: Diejenigen, die sich im Sammlungsprozess von Lebensgeschichten engagieren, sind Vertreter der jungen Generation. Die meisten von ihnen sind graduierte Soziologen oder Historiker unter dreißig. Sie arbeiten für nicht-staatliche Organisationen, deren Ziel in der Pflege des kollektiven Gedächtnisses nicht nur unter historischen, sondern auch unter sozialen und kulturellen Gesichtspunkten besteht. Um davon nur einige zu nennen: die KARTA-Stiftung in Warschau, *Brama Grodzka – Teatr NN* (das Zentrum „Grodzka-Tor – NN Theater“) in Lublin, *Fundacja Pogranicze* („Stiftung Grenzgebiet“) in Sejny, *Ośrodek Pamięć i Przyszłość* (Zentrum „Erinnerung und Zukunft“) in Wrocław.¹³ Oral-History-Projekte werden also nicht von akademischen Zentren, sondern ebenso von kleineren und lokalen Institutionen wie Stiftungen oder ehrenamtlichen Organisationen durchgeführt. Dabei werden sie jedoch, jedenfalls in den oben genannten Organisationen, professionell gemäß den methodischen Verfahrensweisen biographischer Erzählung geleitet. So hat z.B. KARTA etwa 2.500 Audio-Aufnahmen, Grodzka-Tor etwa 1.100, und alle liegen in transkribierter Form vor. Dass der Schwerpunkt auf die Sammlung von Daten und nicht auf deren Analyse gelegt wird, stellt also eine weitere Besonderheit der aktuellen Oral-History-Bewegung in Polen dar. Ich verwende bewusst den Begriff „Bewegung“, um den Charakter dieser Arbeit zu beschreiben. Auch wenn sie institutionalisiert und professionell organisiert ist, besitzt sie dabei Eigenschaften einer sozialen Bewegung, bezogen sowohl auf das große personelle und emotionale Engagement der Beteiligten als auch auf die Idee einer Mission in Bezug auf ihre Tätigkeit. Die *Polskie Towarzystwo Historii Mówionej* (Polnische Oral-History-Vereinigung), gegründet 2009, stellt ein Organ dieser Bewegung dar. Anfang November 2009 nahm ich an ihrem ersten Treffen teil. Beeindruckt sah ich junge Leute methodische Probleme des Sammelns von Lebensgeschichten diskutieren, Oral-History-Archive entwerfen und überlegen, wie die Idee der Anwendung solcher Forschungswege verbreitet werden könnte. Mit Pierre Noras Begriff des „Archivgedächtnisses“, der von der Notwendigkeit, die Vergangenheit zu bewahren, spricht, lässt sich ihre Arbeit gut beschreiben. Dennoch sind sie sich der anhaltenden Asymmetrie zwischen dem dy-

13 Jede dieser Organisationen verfügt über eine Webseite: KARTA: www.karta.org.pl, Das Grodzka-Tor: www.tnn.pl (polnisch, englisch, deutsch, ukrainisch und hebräisch), die Stiftung Grenzgebiet: www.pogranicze.sejny.pl (polnisch und englisch) und das Zentrum Erinnerung und Zukunft: www.de.pamieciprzyszlosc.pl (polnisch und deutsch).

namischen Sammlungsprozess von Material auf der einen und dem Mangel an Analysen des gesammelten Materials auf der anderen Seite bewusst. In diesem Zusammenhang möchte ich die Dissertation von Piotr Filipkowski erwähnen, die 2010 erschienen ist: *Historia mówiona i wojna. Doświadczenie obozu koncentracyjnego w perspektywie narracji biograficznych* („Oral History und Krieg. Lagererfahrung in biographisch-narrativer Perspektive“). Bei dieser Arbeit handelt es sich um einen sehr guten Versuch in der Vermittlung zwischen Oral History und dem interpretativem Ansatz in der biographischen Analyse.

Vielleicht lassen die in meinem Aufsatz genannten Studien und Publikationen die Entwicklung der Biographieforschung in der polnischen Soziologie erfolgreich erscheinen. Meiner Meinung nach sollten wir jedoch bescheidener sein. Wir befinden uns vielmehr in einem Stadium einer entstehenden Entwicklungsdynamik. Die Anzahl an Publikationen basierend auf biographischen Methoden ist immer noch relativ gering¹⁴; es gibt immer noch kein Forum, auf dem polnische Soziologen, die mit biographischen Methoden arbeiten, ihre Arbeitsergebnisse teilen könnten; z.B. gibt es in der polnischen Soziologinnenvereinigung keine eigene Sektion für biographische Methoden; polnische Wissenschaftler sind in den Gruppen der „Europäischen Gesellschaft für Soziologie“ (ESA) oder der „Internationalen Gesellschaft für Soziologie“ (ISA), die der biographischen Methode gewidmet sind, kaum aktiv tätig, während sie in vielen anderen Gruppen erkennbare Arbeit leisten. So sind sie z.B. im ESA-Forschungsnetzwerk 20 „Qualitative Methoden“ sehr aktiv, aber keiner von ihnen interessiert sich, soweit ich weiß, für die biographische Analyse. In dem Forschungsnetzwerk 3 „Europäische Gesellschaften in biographischer Perspektive“ der ESA Semesterkonferenz im Dezember 2008 in Polen (Krakau) waren kaum polnische Namen zu finden¹⁵. Dieses sind nur einige Beispiele, um meine Skepsis zu stützen, aber die von mir geäußerte Kritik gilt auch mir selbst. Dass „die polnische Methode“, nachdem sie die für qualitative Studien schwierige Zeit überwunden hatte, nun, in Zeiten, in denen biographische Forschungsprojekte verbreitet, ja modern sind, nicht länger ein polnisches Fachgebiet darstellt, ist meines Erachtens paradox.

LITERATUR

- Coser, Lewis A. (1971): *Masters of Sociological Thought. Ideas in Historical and Social Context*, New York.
- Czyżewski M., A. Piotrowski und A. Rokuszewska-Pawełek (Hg.): *Biografia a tożsamość narodowa*. Uniwersytet Łódzki, Katedra Socjologii Kultury [Biographie und nationale Identität. Universität Łódź, Lehrstuhl für Kultursoziologie].
- Czyżewski Marek (1992): *Uwagi o badaniach biograficznych*. In: *Bunt i służebność uczonego: profesor Józef Chałasinski*, Wyd. UŁ, Łódź, 93-100 [Bemerkungen über biographische Forschungen. In: Józef Chałasinski (Hg.): *Subversion und Ergebenheit des Wissenschaftlers*].

14 Selbst wenn Dissertationen auf der Grundlage von biographischen Methoden geschrieben werden, ist es sehr schwierig, davon Kenntnis zu erlangen.

15 Neben den bereits oben Genannten wie Katarzyna Waniek, Natalia Mamul und Agnieszka Adamiak-Gurdała nahm Sylwia Urbańska, eine Doktorandin, teil. Sie arbeitet an einer Dissertation auf der Grundlage von Interviews mit sogenannten Euro-Waisen – Kindern von im Ausland arbeitenden Müttern.

- Dulczewski, Zygmunt (1975): Florian Znaniecki jako twórca metody autobiograficznej w socjologii, In: A. Kwilecki, A. (Hg.): Florian Znaniecki i jego rola w socjologii, Poznań, 75-88 [Florian Znaniecki als Begründer der autobiographischen Methode in der Soziologie, In: Kwilecki, A. (Hg.): Florian Znaniecki und seine Rolle in der Soziologie].
- Engelking-Boni Barbara (1996): Czas przestał dla mnie istnieć, IFiS PAN, Warszawa [Für mich hörte die Zeit auf zu bestehen].
- Engelking-Boni Barbara (2001): Holocaust and memory. Leicester University Press, London/New York.
- Filipkowski, Piotr (2010): Historia mówiona i wojna. Doświadczenie obozu koncentracyjnego w perspektywie narracji biograficznych, Wrocław, Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego [Oral History und Krieg. Lagererfahrung in biographisch-narrativer Perspektive].
- Gluza, Zbigniew (2002): Archiwa Społeczne, KARTA 36, 140-142. [Gesellschaftsarchiv]
- INVITE. New Ways of Biographical Counseling in Vocational Rehabilitative Training (2009) European Studies on Inequalities and Social Cohesion, No 1/2/2008, No 3/4/2008, University Press, Łódź.
- Kaźmierska, Kaja (1999): Doświadczenia wojenne Polaków a kształtowanie tożsamości etnicznej. Analiza narracji kresowych, IFiS PAN, Warszawa [Kriegserfahrungen von Polen und die Entwicklung ethnischer Identität. Eine Analyse von Erzählungen von Ostpolen].
- Kaźmierska, Kaja (2008): Biografia i pamięć. Na podstawie pokoleniowego doświadczenia ocalałych z Zagłady, NOMOS Kraków. [Biographie und Erinnerung. Basierend auf Generationenerfahrungen von Überlebenden der Shoah].
- Kaźmierska, Kaja und Andrzej Piotrowski (2007): Biographie und nationale Identität. Rückschau auf ein besonderes Forschungsprojekt, CBH „Historie“ Nr 1.
- Keen, Mike F. und Janusz L. Mucha (Hg.) (1994): Eastern Europe in Transformation: The Impact on Sociology, Greenwood Press, Westport.
- Keen, Mike F. und Janusz L. Mucha (Hg.) (2006): Autobiographies of Transformation: Lives in Central and Eastern Europe, Routledge.
- Keen, Mike F. und Janusz L. Mucha (Hg.) (2003): Sociology in Central and Eastern Europe: Transformation at the Dawn of a New Millennium, Praeger Publishers.
- Kłoskowska, Antonina (2001): National cultures at the grass-root level, Central European University Press, Budapest/New York.
- Melchior, Małgorzata (1990): Społeczna tożsamość jednostki, Uniwersytet Warszawski, Warszawa [Gesellschaftliche Identität des Individuums].
- Melchior, Małgorzata (2004): Zagłada a tożsamość, IFiS PAN, Warszawa [Shoah und Identität].
- Palska, Hanna (1994): Nowa inteligencja w Polsce Ludowej. Świat przedstawień i elementy rzeczywistości, Wyd. IFiS PAN, Warszawa. [Die neue Intelligenzija im volkstümlichen Polen. Vorgestellte Welt und Elemente der Wirklichkeit].
- Palska, Hanna (1997): Polskie pamiętnikarstwo konkursowe: ideologia w autobiografii, autobiografia w ideologii, Społeczeństwo Badania Metody 1-2, 9-17 [Polnische Lebenserinnerungen im Wettbewerb: Ideologie in der Autobiographie, Autobiographie in der Ideologie, Gesellschaft der Methodenforschung].
- Palska, Hanna (2005): O potrzebie ochrony danych jakościowych. Z doświadczeń socjologa-humanisty, Społeczeństwo Badania Metody 4, 7-17 [Über die Schutzbedürftigkeit vorhandener Qualitäten. Aus den Erfahrungen einer Soziologin und Humanistin, Gesellschaft Forschung Methoden].
- Rokuszewska-Pawełek, Alicja (2002): Chaos i przymus. Trajektorie wojenne Polaków – analiza biograficzna, Wyd. Uniwersytetu Łódzkiego, Łódź [Chaos und Zwang. Kriegstrajektorien von Polen – biographische Analyse, Universität Łódź, Łódź].

- Waniek, Katarzyna (2007): *The Biographies and Identities of the Young Polish Immigrants in Germany after 1989* (<https://opac.uni-magdeburg.de/DB=1/SET=1/TTL=1/SHW?FRST=1>)
- Wierchoś, Dariusz (2008): *Zwyczajne życie zwykłych ludzi. Losy archiwum Towarzystwa Przyjaciół Pamiętnikarstwa* (<http://histmag.org>) 17.11.2009). [Das gewöhnliche Leben gewöhnlicher Menschen. Schicksale des Archivs der Gesellschaft der Freunde von Lebenserinnerungen].
- Winclawski, Włodzimierz (2009): *Dzieje socjologii polskiej (1860-1939) w zwierciadle bibliometrii (Próba weryfikacji metody) Przegląd Socjologiczny* [Geschichte der polnischen Soziologie (1860-1939) im Spiegel der Bibliometrie (Versuch einer Methodenverifikation) Soziologischer Überblick].
- Wisniewicz, Joanna (2004): *Yet I still have dreams: A Story of Certain Loneliness*. Northwestern University Press, Evanston.
- Wisniewicz, Joanna (2008): *Życie przecięte. Opowieści pokolenia marca*, Wyd. Czarne, Warszawa [Ein zweigeteiltes Leben: Erzählungen der März-Generation].
- Włodarek, Jan und Marek Ziółkowski (Hg.) (1990): *Metoda biograficzna w socjologii*, PWN, Warszawa; Poznań [Die biographische Methode in der Soziologie].

Aus dem Englischen von Alena Heinritz

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESES HEFTES

Thorsten Benkel, Dr., Johann Wolfgang Goethe-Universität, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Institut für Gesellschafts- und Politikanalyse, Robert-Mayer-Str. 5, 60054 Frankfurt am Main

Anja Eckold, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Zentrum für Schul- und Bildungsforschung, Franckeplatz 1, Haus 31, 06110 Halle (Saale)

Ruben Marc Hackler, Universität Bielefeld, Bielefeld Graduate School in History and Sociology, Universitätsstraße 25, 33501 Bielefeld

Alena Heinritz, Generaloberst-Beck-Str. 14, 55129 Mainz

Ela Hornung, PD Dr., Universität Wien, Institut für Zeitgeschichte, Spitalgasse 2-4, A-1090 Wien

Kaja Kaźmierska, Dr., Universität Łódź, Institut für Soziologie, Rewolucji 1905r. 41/43, 90-214 Łódź, Polen

Alfons Kenkmann, Prof. Dr., Universität Leipzig Historisches Seminar, Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig

Elisabeth Kohlhaas, Universität Leipzig Historisches Seminar, Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig

Susanne Niemz, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) e.V., Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Ulrich Reitemeier, Dr., Institut für deutsche Sprache, R 5, 6-13, 68161 Mannheim

Gerhard Riemann, Prof. Dr., Georg-Simon-Ohm-Hochschule, Fakultät Sozialwissenschaften, Bahnhofstr. 87, 90402 Nürnberg

Marion Röwekamp, Dr., Lateinamerika-Institut (LAI), Freie Universität Berlin, Rüdeshheimer Str. 54-56, 14197 Berlin

Kornelia Sammet, Dr., Universität Leipzig, Institut für Kulturwissenschaften, Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig

Thomas Scheffer, Dr., Humboldt-Universität, Institut für Europäische Ethnologie, Mohrenstr. 41, 10117 Berlin

Marliese Weißmann, Universität Leipzig, Institut für Kulturwissenschaften, Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig